

Jülich-Bergische

Berg-Ordnung.

Berg-Ordnung

Der beyder Hertzogthumben GÜlich und Berg des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli Philippi, Pfaltz-Graffen bey Rhein, des heiligen Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisteren und Churfürsten, in Bäumen, zu GÜlich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörss, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, etc. etc. Auss seiner Churfürstlicher Durchleucht hohen Herren Vorfahren Christmildister Gedächtnus alten und sonstigen Reichs Berg-Ordnungen aussgezogen, nothtürftig corrigirt, vermehrt und verbessert.

Düsseldorf den 21. Martii 1719.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp, Pfaltz-Graff bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bäumen, zu GÜlich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörss, Graff zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein etc. etc. *)

Thuen kundt und fügen hiemit zu wissen, dass Wir nach angetrottener Unser Regierung, auss Landtsvätterlicher Vorsorg Uns eusserst angelegen seyn lassen, Unserer Chur- und Fürstenthum-

*) Obgleich die — gegenwärtig noch in dem vormaligen Herzogthum Berg als Partikularrecht gültige — Jülich-Bergische Berg-Ordnung vom 21. März 1719 nach dem Zeitpunkte ihres Erlasses zu den jüngeren Berg-Ordnungen gehört, so muss sie doch in Bezug auf ihren Inhalt als das älteste Berggesetz dieser Sammlung angesehen werden, denn sie ist nichts anderes, als eine fast wörtliche Wiederholung der Cleve-Bergischen Berg-Ordnung von 1542. In Folge dieses Zusammenhanges hat auch die letztere praktisches Interesse behalten. Dieselbe erging am 27. April 1542 (nicht 1541, wie irrthümlich in den späteren Cleve-Märkischen Berg-Ordnungen von 1639, 1737 und 1766 angegeben ist) unter dem

ber, forth übriger Landen Wohlfahrt und Auffnahm bestens befür-
 deren, besonders aber mit aller ersinlicher Sorgfalt die in Unseren

Herzoge Wilhelm IV. (von 1539 bis 1592), dem hervorragendsten Re-
 genten der vereinigten Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg.
 Ihr Gesetzesbereich erstreckte sich über diese Gebiete, welche seit dem
 Erlöschen des Jülich'schen Mannstammes (1511) unter den Herzögen
 von Cleve einen mächtigen Staat bildeten, nachdem die Grafschaft Mark
 bereits 1368 mit dem Herzogthume Cleve, desgleichen das Herzogthum
 Jülich nebst der dazu gehörigen Grafschaft Ravenberg 1423 mit dem
 Herzogthum Berg vereinigt worden war.

Nach den einleitenden Worten der B. O. von 1542 hatte der Ge-
 setzgeber „mit gutem rath die vorige ordnung in zimliche verbesse-
 rung stellen lassen,“ über diese ältere Ordnung liegen indess keine nähere
 Nachrichten vor. Dagegen ist aus den Vorschriften der B. O. selbst mit
 völliger Sicherheit zu entnehmen, dass als ihre eigentliche Quelle die
 zu jener Zeit vielfach ausgebeutete, Herzoglich Sächsische Berg-Ordnung
 von 1509 — cfr. S. 340 — gedient hat. Zwischen beiden Berg-Ord-
 nungen findet nämlich eine wesentliche, vielfach wörtliche Uebereinstim-
 mung Statt; die Abweichungen beschränken sich darauf, dass ein Theil
 der Artikel der B. O. von 1509 in derjenigen von 1542 zusammengezo-
 gen oder weggelassen ist, und dass einige spätere, die B. O. von 1509
 ergänzende Bestimmungen in die B. O. von 1542, z. B. Art. 54, einge-
 schaltet, auch hier einzelne neue Vorschriften, wie Art. 5, zugesetzt sind.
 Die Parallelstellen beider Berg-Ordnungen sind unter den bezüglichen Ar-
 tikeln der aus ihnen zum Theil entnommenen Homburgischen B. O. vom
 25. Januar 1570 — S. 299 ff. — angegeben.

Nachdem in Folge des durch den Erbvergleich vom 9. September
 1666 definitiv erledigten, Jülich'schen Erbfolgestreites die Herzogthümer
 Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, das Herzogthum Cleve und die Graf-
 schaften Mark und Ravensberg aber an Brandenburg gefallen waren, nahm
 die Berggesetzgebung in den beiderseitigen Gebieten einen verschiedenen
 Entwicklungsgang. Für Jülich und Berg blieb die B. O. von 1542 bis
 zum Erlasse der B. O. vom 21. März 1719 in Kraft, während dieselbe
 für Cleve und Mark unter dem 3. Februar 1639 durch den Churfürsten
 Georg Wilhelm von Brandenburg auf's Neue bestätigt und publicirt, spä-
 ter aber durch die im Jahre 1766 revidirte Berg-Ordnung von 1737
 ersetzt wurde. Vergl. unten die einleitende Note zur Cleve-Märk. B. O.

Aus dem Publikations-Patente zur B. O. vom 3. Februar 1639 geht
 hervor, dass die B. O. von 1542 gleich nach ihrem Erlasse gedruckt
 worden war; von diesem ersten Abdrucke existiren aber, so viel bekannt,
 keine Exemplare mehr. Dagegen sind noch einzelne Exemplare jener
 Ausgabe von 1639, welche einen unveränderten Abdruck der B. O. von
 1542 nebst Eingang und Schluss enthält, vorhanden. Ausserdem findet

Gülich- und Bergischen Landen vorhandene und geraume zeithero durch Kriegs- und andere wiederwertige Läuften ins frey gefallene Bergwerckere von allerhandt Ertzen, worab der Commerciën Auff-

die B. O. sich in Scotti's Sammlung der Cleve-Märk. Provinzial-Gesetze — Düsseldorf 1826 — Th. I S. 93 ff, und die Einleitung zur B. O. in G. J. de Buinnek's Tentamen historicum de ordinationibus provincialibus Juliacensibus etc. — Düsseldorfii 1794. —

Ueber die Abfassung der B. O. vom 21. März 1719 theilt die Einleitung zu derselben mit, dass man die B. O. von 1542 mit anderen, im Römischen Reiche hin und wieder hergebrachten Berggesetzen conferirt, den Zeitverhältnissen entsprechend verbessert und auf's Neue verfasst habe. In der That sind aber die Abweichungen zwischen beiden Berg-Ordnungen nur von untergeordneter Bedeutung und grösstentheils auf eine veränderte — häufig missglückte — Fassung beschränkt, wie Wagner im corp. jur. met. pag 981 ff. unter dem Abdrucke der B. O. von 1719 ersichtlich gemacht hat. Ausser der verschiedenen Fundgruben-Länge — 42 Lachter nach der älteren und 80 Lachter nach der neueren B. O. — findet sich kein principieller Unterschied von Belang. Selbst die Reihenfolge und Anzahl der Artikel ist unverändert geblieben, und nur der Art. 7 der B. O. von 1542 in die Art. 7 u. 8 der neueren B. O. getheilt, dagegen der Art. 66 der letzteren aus den Art. 65 u. 66 der B. O. von 1542 zusammengezogen worden.

Die B. O. von 1719 ist in einer amtlichen — bei dem vorliegenden Abdrucke benutzten — Ausgabe aus demselben Jahre vorhanden, in welcher auffälliger Weise der Tag des Erlasses nur auf dem Titelblatte und nicht unter der B. O. selbst angegeben ist. Ausserdem findet die B. O. sich hinter dem ausseramtlichen Abdrucke der Churkölnischen B. O. aus dem Jahre 1746 — cfr. S. 522 — und in Phil. Helfricus Krebs: Tractatus politico-juridicus de ligno et lapide — Coloniae 1756. —

Das in der Berg-Ordnung enthaltene bergrechtliche Material ist ungleich dürftiger, als in den meisten anderen Berg-Ordnungen dieser Sammlung; es fehlen z. B. Vorschriften über das Schürfrecht, das Recht des ersten Finders, die Anzahl der zu verleihenden Maassen, das Erbstillenrecht, die Entschädigung des Grundeigenthümers etc. Diese Unvollständigkeit erklärt sich damit, dass die Bestimmungen der Berg-Ordnung einer Periode des deutschen Bergrechts — der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts — angehören, in welcher überhaupt noch kein erschöpfendes Bergrechtssystem in den Berg-Ordnungen durchgeführt, sondern von den Landesfürsten erst damit begonnen wurde, die bestehenden Bergrechtsnormen, wie solche in Gewohnheiten, Localstatuten, Weisthümern, Richtersprüchen etc. zu erkennen waren, in förmlichen Berg-Ordnungen zusammen zu stellen, zu ergänzen und fortzubilden.

nahm und Flor, auch einer grosser Anzahl Menschen tägliche Nahrung haubtsächlich dependirt, hinwiederumb auffhelffen und in Auswinnungs Standt bringen zu lassen; Nachdem aber die Auffsuch- und Bearbeitung solcher in allerhand Metallen bestehender Gruben und Bergwerckere ohne Satz- und Ordnung, wornach so wohl die Auffnehmere oder Interessenten, als auch Unsere vorgestellte Berg-Beambe und Bediente, forth übrige Bergleuthe sich richten mögen und sollen, mit Nutzen befangen, forthgesetzt und vollzogen werden können, und unerachtet verschiedene Satzungen in Bergsachen von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahren, besonders aber Herren Hertzogen Wilhelmen im Jahr 1542 eine dergleichen Berg-Ordnung errichtet und eingeführt worden, so seynd dannoch darab gantz wenige Exemplaria mehr erfindlich, vielweniger in vielen Jahren darauff gehalten, und selbiger schuldigst und gebührlich eingefolgt, sondern vielmehr auff jedem Bergwerck eine besondere Gewohnheit und Brauch, wornach die Werckere bearbeitet und die darauff vorgefallene Differentien erörtert und abgethan, nach und nach eingeschlichen und eingeführt worden, hierauss aber vielfältiger Zweyspalt, Uneinigkeiten und Inconvenientien, forth sonstiges Unheil, gleich es die tägliche Erfahrunus gezeiget, erwachsen und sich thätlich verspühren lassen, dass Wir danhero diesem höchstschädlichstem Unwesen länger nicht nachsehen und verstaten lassen können, sondern Landts-Fürstlich darauff bedacht seynd, alles nöthiges vorzukehren, wordurch die ins frey gefallene Bergwerckere in gemelten unseren Landen nicht nur hinwiederumb nützlich auffgenohmen, sonderen auch neue auffgesucht und bearbeitet, mithin dabey eine gute gedeyliche Satz- und Ordnung, wornach selbige befördert und die vorfallende Streitigkeiten mit Abschneidung aller Weitherung, aucherspahrung grosser Process-Kösten geschlichtet und erörtert werden können und sollen, eingeführt, mithin die biss dahin missfälligst verspührte und ferners besorgliche Irrungen und Misshelligkeiten abgeholfen und ferner verhütet werden mögen; Danhero gemelte, im Jahr 1542 in Truck aussgangene *) mit anderen im Römischen Reich hin und wieder

*) Hier ist „Berg-Ordnung“ einzuschalten.

herbrachten Berg-Gesetzen conferiren, jetzigen Zeiten und Umständen nach hinwiederumb verbessern, auff's new verassen und gleichmässig durch öffentlichen Truck zu jedermans Wissenschaft bringen, auch auff diese unsere Berg-Ordnung in allen und jeden Puncten, als hernach folgt, mit ersinnlichem Nachdruck und Ernst halten zu lassen dergestalten jedoch gnädigst entschlossen haben, dass hingegen denen auff ein oder anderen Bergwerck wohl und nützlich herbrachten, alten particulier Observantzen nach sonderlicher Eigenschafft der Bergwercken Auffnahm zum allgemeinen Besten nicht zuwider gehandelt werden möge, eine unumbgängliche Nothturfft seyn will, also es auch dabey sein Verbleib haben, übrigens aber alles nach gegenwertiger general Ordnung gerichtet, gehandelt und observirt, dafern aber an dieser Ordnung und darinnen enthaltenen Puncten künftighin ferner eine Enderung oder Zusatz vorzunehmen und einzuführen wäre, solches erachtenden Umständen nach hernechst ferner gnädigst erleuthert und explicirt werden solle.

1. Was und wie viel Befelchs-Leuthe und Diener auff den Bergen seyn sollen.

Wiewohl nun obgemelte unsere Fürstenthumber Gülich und Berg mit Ambtleuthen und Befelchhaberen verwahrt, damit aber in allen Dingen guter Unterscheidt unterhalten, die Berg-Sachen nicht unter die gemeine Landt-Sachen und Gerichter gezogen, sondern in gutem beständigem Standt und Regiment, auch Wesen gehalten, denselbig wohl und nützlich vorgestanden, das Uebel gestrafft, gemeiner Nutz befördert, und jederman, so gemelte Unsere Bergwercke gebraucht, gebürlicher Schutz, Schirm, Fried und Recht geleistet werde, so haben Wir auff gemelte Bergwercke einen Berg-Vogt an Unser statt, darzu einen Berg-Gerichtschreiber, vier geschworne Bergverständige Männer, Schichtmeister, Schmältzer und Probirer gestellt, auch Gericht und Recht in Berg- und anderen Sachen zu bekommen verordnet, und was jedem zu thuen gebühret und eingebunden ist, wird sich auss nachfolgenden Articulen klärlicher befinden.

2. Von des Berg-Voigts Amt.

Zum Ersten soll unser Berg-Vogt an Unser statt fleissig aufsehen, dass Fried, Recht und diese Unsere Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug, Bossheit und Unrecht abgewendt, und wohe es befunden, mit Ernst gestraffet, gemeines Bergwercks und aller Leuthe, so das gebrauchen, Nutz und bestes befördert werde, und soll mit allen anderen obgemelten Unseren Befelchhaberen und Dieneren, auch Verwandten der Bergwercker, von Unserent wegen zu schaffen, zu gebiethen und verbiethen haben, welchem auch biss zu Unser Veränderung von jederman vollkommener Gehorsamb bey Vermeidung Unser schwerer Straff geleist und bewiesen werden solle.

3.

Soll ferner derselbe nebst einem Bergmeister, fals deren einer anzuordnen künstlichin die Noth erforderte, zu Abwendung mancherley Argwohns, so darauss etwa erfolgen könnte, beyde in selbigem Amt keinen Berg-Theil haben, noch unter keinem verborgenen Schein einigen Nutzen oder Gewinn*) erwarten.**)

4. Von des Bergmeisters Amt.

Der jetzige und zukünftige Bergmeister solle Macht haben auff den Gebirgen, so ihnen befohlen, nach Ausszeig Berggewöhnlicher weise und der Berg-Recht auff alle Metall***) daran Bergwercken zu verleihen und Muthung zu geben, das Auffnehmen solle er zu

*) Einzuschalten „darvon“. B. O. v. 1542 Art. 3.

**) Ueber die abweichenden Bestimmungen anderer Berg-Ordnungen vergl. S. 349 Note **). Der obige Art. stimmt mit den neueren, jetzt allgemein massgebenden Vorschriften über die Beschränkung der Bergbeamten beim Erwerbe von Bergwerkseigenthum überein. — S. Gräff's Handbuch des Pr. Bergrechts S. XLVI, Zeitschrift für das Berg-Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. IV Abth. A S. 53, und die Note zu Cap. XXXI der Cleve-Märk. B. O.

***) Als Gegenstände des Bergregals bezeichnet die B. O. selbst (s. auch Einleitung und Art. 23, 59) nur Erze und Metalle, dagegen nennt das General-Edict vom 10. März 1752 (s. unten) neben den Metallen generell die Mineralien. Obwohl nun der bergrechtliche Begriff von Mineralien nicht genügend bestimmt ist, und es daher im Allgemeinen zweifelhaft sein kann, welche Mineralien der Regalität unterworfen sind,

allen Zeiten niemandt weigeren,*) wohl aber soll er von einem jeden einen Zettel nehmen, was er gemuthet, auff welchen Tag die Muthung geschehen, dessgleichen soll der Bergmeister zu Beweissung der Muthung dem Auffnehmer ebenfals einen Schein geben, von einer Muthung nicht mehr dan einen Goltgulden nehmen. So aber der Bergmeister in der Muthung befinden würde, dass der Auffnehmer dabey auss rechten Ursachen nicht verbleiben könnte, und etwa die Arbeit vergebens hielte, soll er ihm zu vorderist die Wahrung thun, wan aber der Auffnehmer davon nicht abstehen wolte, soll der Bergmeister nicht destoweniger sein Gebühr, Muthzetteln, wie vorberührt, nehmen und geben.**)

5. Von Erbstollen, Fund-Gruben und Maassen.

Den Erbstollen sollen die Gewercken bey Zeiten***) austreiben, und mag oder soll auff ihren Gängen ihnen niemandt vor-

so stehen doch gegenwärtig für den Gesetzesbereich der Jülich-Berg. B. O. die Grenzen der Regalität fest.

Stein- und Braunkohlen sind hiernach dem Bergregal unterworfen, da schon das obige Gen.-Edict die „Kohlen“ aufführt, und ausserdem speciell die „Braunkohle“ durch landesherrliche Declaration vom 6. November u. 23. Dec. 1804 für regal erklärt ist. Torf gehört dagegen nach dieser Declaration dem Grundeigenthümer. Eben so steht dem letzteren die freie Verfügung über die Steinbrüche zu. (Früher wurden dieselben, namentlich auch die Trachyt- und Basaltbrüche des Siebengebirges, als Gegenstände des Bergregals behandelt.)

*) In der B. O. von 1542 Art. 4 hat dieser Satz nachstehende, mit der Mehrzahl der älteren Berg-Ordnungen übereinstimmende Fassung:

— — — „vff alle metall Bergkerck zu verleihen, und Mutung des vffnemens sall er zu keiner zeit, auch niemandt weigeren, den er bey dem, so gemutt wirdt, vermeint zu behalten.“

**) Ueber die Rechtsverhältnisse bei dem dem Muthen vorhergehenden Schürfen bestimmt die B. O. nichts, wesshalb dieselben nach den Subsidiar-rechten — dem gemeinen deutschen Bergrechte resp. dem Allg. Pr. Landrechte Th. II Tit. 16 §§. 141 ff. — zu beurtheilen sind. Vergl. auch S. 346 Note *).

***) Die Worte „bey Zeiten“ geben hier keinen Sinn. Statt ihrer ist in der B. O. von 1542 Art. 5, übereinstimmend mit Art. 11 der Homburgischen B. O. — S. 309 — das niederdeutsche Wort „stracks“ gebraucht, welches nicht allein „sofort, unverzüglich,“ sondern auch „gerade aus“ bedeutet. Dort hat dasselbe die letztere Bedeutung, indem die Rich-

setzen, sondern auff jeder Seithen acht Lachter sechs Fuss frey Feldt haben, verständtlich in hangent und liegendt; Gleicher gestalt soll eine Fund-Grube haben 40 Lachteren auff jeder Seithen*) biss in ewige Tieffe, die Vierung aber acht Lachteren, wie imgleichen ein Maass auff der Fundt-Gruben Gang 28 Lachteren, insonderheit bey schwebenden Gängen.**)

tung, in welcher der Erbstöllner seinen Stollen zu treiben hat, bestimmt werden soll. Bei Abfassung der B. O. von 1719 ist aber das Wort „stracks“ offenbar aus Missverständniss in dem ersteren Sinne aufgefasst und daher durch „bey Zeiten“ ersetzt worden.

*) D. h. auf jeder Seite des Fundschachtes.

**) I. Schwebende Gänge sind Lagerstätten mit einem Einfallen von weniger als 20 Grad, welche in bergrechtlicher Beziehung auch die Flötze umfassen. Nach älteren Schriftstellern ist sogar schwebender Gang völlig gleichbedeutend mit Flötz.

Vergl. Hertwig's Berg-Buch s. v. Flatz §. 5 und Schwebend §. 4, so wie die dort und die oben S. 351 Note **) genannten Schriften.

II. Die B. O. von 1542 Art. 5 bestimmt, abweichend von der obigen Vorschrift:

„Ein Fundgrub sall haben 42 lachter vff dem gangk in ewige tieffte, vnd in hangendes vnd lygendes die vierung 8 lachtern. Item sall ein Mass vff der Fundgruben gangk haben 28 lachter in hangendes vnd lygendes, wie vff der Fundgruben.“

Vergl. auch Homburg. B. O. Art. 11 und die Note dazu. S. 310.

III. Welches Feld dem ersten Finder zustehen soll, bestimmt die B. O. nicht, dasselbe muss daher, den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts und des Allg. Pr. Landrechts entsprechend, auf die Fundgrube beschränkt werden.

Auch über die Anzahl der zu verleihenden Maassen enthält die B. O. keine Vorschrift. In Art. 22 ist zwar beiläufig von den „zweyen negsten Maassen“ die Rede; dass aber die Feldesgrösse hierauf nicht beschränkt sein soll, ergibt sich aus Art. 2 des Gen.-Edicts v. 10. März 1752 — s. unten — wo das für die dritte, vierte, fünfte etc. Maasse zu zahlende Rezess- und Fristgelt festgesetzt wird.

IV. Uebersicht über die jetzigen Feldesgrössen im Bereiche der B. O.:

1. Auf Gängen werden verliehen dem ersten Finder und Muther eine Fundgrube zu 80 Lachter Länge und observanzmässig vier Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, dem folgenden Muther vier Maassen zu je 28 Lachter Länge, überall mit der Vierung von 4 Lachtern auf jeder Seite des Ganges.

2. Auf Flötzen und flötzartigen Lagerstätten findet nach Massgabe des

6. Wie sich der Auffnehmer mit den aufgenommenen Gängen halten solle.

Nach beschehener Muthung soll ein jeder Auffnehmer binnen nechstfolgenden vierzehn Tagen seinen Gang entblößen, und der

Gesetzes vom 1. July 1821, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betr. — G.-S. 1821 S. 106 — sowohl gestreckte als gevierte Vermessung Anwendung.

a) Bei der gestreckten oder Längen-Vermessung ist die Feldesgrösse eine Fundgrube zu 80 Lachter Länge und zwanzig Maassen, jede zu 28 Lachter Länge mit der Vierung bis zu 500 Lachter.

Die Vierung beruht auf den §§. 5 u. 6 des vorstehenden Gesetzes, während die Maassenzahl durch Königliche Cabinets-Ordre vom 22. Februar 1840 bestimmt ist. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung der Ober-Bergämter zu Dortmund und Bonn vom 21./26. Mai 1840 lautet:

„Von des Königs Majestät ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Februar dieses Jahres zur Ergänzung einer in der Jülich-Bergischen Berg-Ordnung vom 21. März 1719 enthaltenen Lücke bestimmt worden, dass in denjenigen Bergbezirken, in welchen die erwähnte Berg-Ordnung gilt, nach Analogie der Vorschriften der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766, die bei gestreckter Flötz-Vermessung zu gewöhnliche Feldeslänge auf das Maximum von 640 Lachter oder von einer Fundgrube zu 80 Lachter und von 20 Maassen, jede zu 28 Lachter (B. O. Art. 5) beschränkt, und dieses Maass als gesetzliches Bedürfniss eines zusammenhängenden Bergwerks-Betriebes dem Muther bewilligt werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniss gebracht.“

— Amtsblatt der K. Reg. zu Düsseldorf 1840 Nr. 31. —

b) Bei der gevierten Vermessung erhält der Muther nach Analogie des Art. 5 eine Fundgrube zu 80 Lachter in's Gevierte und ausserdem nach §. 3 des Gesetzes v. 1. July 1821 bis zu 1200 Maassen, jede zu 14 Lachter in's Gevierte.

3. Auf Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, werden nach den Allerhöchsten Erlassen vom 1. September 1842 und 12. August 1854 ausnahmsweise Districtsverleihungen ertheilt.

— Zeitschr. für das Berg-Hütten- u. Salinenwesen Bd. II S. 265. —

4. Die Vierung des Erbstollens beträgt nach Art. 5 acht Lachter und sechs Fuss auf jeder Seite.

Vergl. über die Stollen-Vierung nach anderen Berg-Ordnungen S. 453 Note **).

Bergmeister besichtigen, auff dass er nichts anders dan auff Klufften oder Gäng verleihe, *) und nach Gutfinden **) des Bergmeisters der Auffnehmer bey seiner Muthung bleiben, und ihm ein recht gebührliche Maass ***) nach Berg-Recht und dieser Unser Ordnung kommen mag, soll der Auffnehmer binnen angezeigten 14 Tagen ihme sein Lehen auff verordneten Verleihungs-Tag nachfolgender weiss leihen und bestätigen lassen. †) Und welche Muthung ohne sonderliche Zulassung des Bergmeisters binnen 14 Tagen, wie oben berührt, nicht bestätigt wird, soll darnach wieder in Unser freyes gefallen sein. Der Bergmeister soll auch ohne sonderliche gnugsame Ursachen der Bestätigung keine Frist oder Nachlassung thuen, dahe aber die Notturfft und Billigkeit es erforderen würde, so soll es doch über zweymahl nicht geschehen.

7. *Wan man alte Zechen muthet.*

Würde jemandt alte Zechen für Uns als ins frey verfallene muthen, ††) der soll in der Muthung zum wenigsten mit zweyen geschworenen beweisen, dass dieselbige Zech ohne des Bergmeisters Zulassen und Erlaubnus drey anfahrende Schicht nach verflossener Fristzeit nicht bawhafftig gehalten sey; †††) Und so soll

*) Hiermit soll nur gesagt sein, dass nicht anders als auf wirklichen Mineral-Lagerstätten — im Gegensatze zum tauben Gebirge — verliehen werden dürfe; dagegen hat die Verleihung auf Flötzen, Lagern, nesterweisen und anderen Arten von Mineral-Vorkommen nicht ausgeschlossen werden sollen, die Zulässigkeit derselben ist vielmehr durch das gemeine deutsche Bergrecht und durch die B. O. selbst anerkannt, indem diese in Art. 4 „auff alle Metall“ ohne Rücksicht auf die Art des Vorkommens Muthung und Verleihung gestattet und in Art. 5 auf die flötzartigen Lagerstätten (schwebenden Gänge) ausdrücklich verweist.

Vergl. auch Chursächs. B. O. Art. 7 u. Note **) dazu — S. 351 — so wie unten das General-Edict v. 10. März 1752 Art. 1.

**) Muss heißen „und wo nach Gutfinden etc.“ — B. O. v. 1542 Art. 6.

***) Muss heißen „und in ein recht gebührliche Maass etc.“ — B. O. v. 1542 Art. 6.

†) Nach Art. 2—4 des General-Edicts v. 16. Nov. 1752 — s. unten — wurden die Belehnungen von dem Jülich- und Bergischen Berggerichte ertheilt.

††) Richtiger heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 7:

„Würde jemand alde Zechen für vnser Freyes muten etc.“

†††) Der obige Beweis wird durch die — gegenwärtig von dem Berggeschwor-

es alsdan mit Muthzettel und Bestätigung wie auff neuen Gängen gehalten werden. Dennoch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewercken, fals sie sich dagegen beschweren und dabey verbleiben, Ursach hören, warumb die Zech nicht ins frey gefallen, und wohe die Ursach nach Berg-Recht gnugsamb gegründet, soll er sie dabey verbleiben lassen.*)

8.

Und nachdem Unser Bergwercker weith von einander gelegen, also dass nicht ein gewisser Ley- oder Berg-Gerichts-Tag alle Wochen oder Monath durch Unsere diessfals verordnete Bediente gehalten werden mögen; So stellen Wir hiemit in Unsers Berg-Vogts und Bergmeisters Gewalt, dass sie auff einem jeden Bergwerck nach Gelegenheit, und wan es die Nothturfft erfordert, Leytag anstellen, und den Auffnehmeren oder Empfängereren zeitlich genug zuvorn verkündigen, und soll die Handlung zu 12 Uhren angefangen, und so lang es nach Gelegenheit der Sachen die Nothturfft erfordert, biss auff eine, zwey oder drey Stunden gehalten, daselbst alle Muthung, Verleihung und Einschreiben bestätigt,**) Frist gegeben, mit Scheidung beschlossen, mithin solch alles nachfolgendt ordentlicher wise eingeschrieben werden, und was zu solcher Zeit nicht behörendt geschicht, unkräftig und nichtig seyn.

nen des Reviere im bergamtlichen Auftrage vorzunehmende — Freifahrung erbracht. Stellt sich nämlich bei dieser amtlichen Befahrung der Grube heraus, dass auf derselben, obwohl sie nicht gefristet ist, in drei Frühschichten einer Woche (Art. 68) keine bergmännischen Arbeiten Statt gefunden haben, so ist damit erwiesen, dass die Grube nicht bauhaft erhalten worden. Die rechtliche Folge hiervon ist der Verlust des verliehenen Eigenthums.

Vergl. Hertwig's Berg-Buch s. v. Freimacher §. 1 und Bauhaffthalter §. 1, so wie Chursächs. B. O. Art. 23 und die Note dazu S. 365.

*) In der B. O. v. 1542 — Art. 7 — folgt hier noch die auch in einigen anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Chursächs. Art. 23 und der Churk. Th. III Art. 10 enthaltenen Bestimmung:

„So aber eine Zeche jahr vnd tag im freyen gelegen, soll der auffnehmer die alten gewercken zuzulassen nicht schuldich seyn.“

***) Muss heissen „alle Muthungen mit Verleihung und Einschreiben bestätigt“ — B. O. v. 1542 Art. 7.

9. Der Bergschreiber soll auff den Leytag gegemvertig seyn und sich halten, wie folgt.

Auff jeden oben vermelten Leytagen soll der Bergschreiber neben dem Bergmeister und geschworene gegenwärtig seyn, alle alte und newe Zechen, wie sie auff die Zeit verliehen und bestätigt worden, nach Anzeig der Muthzettelen, die man für allen Dingen vorweisen soll, ordentlich, und zwarn wan die Muthung geschehen, auff was Gängen oder Klufften, und auff welchen Tag, auch weme, wie, und mit welchem Unterscheidt verliehen sey, einschreiben, und wie es in das Buch geschrieben wird, dem Auffnehmer Verzeichnus geben; zu new und alten Zechen aber soll ein sonderliches Buch gehalten werden. In Annehmung der alten Zechen soll der Bergmeister eigentlich neben anderen, wie oben vermeldet, anzeichnen, durch welche geschworene die Zech frey bewiesen sey.

10. Wie sich der Auffnehmer der alten Zechen damit halten soll.

Ein jeder Auffnehmer alter Zechen solle nach dem Auffnehmen es von stundt an öffentlich von der Cantzel oder nach der Kirchen bey dem Stillstandt bekant machen, welche Zech er auffgenommen, und welche alte Gewercke *) ihre Theil bawen wollen, bey Anmeldung

*) In der B. O. v. 1542 Art. 9 heisst es „ynd welche alte verzubuesten Gewerken etc.“, so dass hiernach nur diejenigen Gewerken eines in's Freie gefallenen Bergwerks, welche ihre Zubusse bis zuletzt bezahlt haben — die s. g. gehorsamen Gewerken — wieder zugelassen werden. Cfr. die Noten S. 30 u. 364. Bei dem geringen Geschicke, mit welchem die B. O. von 1719 bearbeitet worden ist, lässt sich wohl annehmen, dass ihr Verfasser das Wort „verzubusste“ nur aus Missverstand weggelassen hat. Ohne dasselbe enthält aber der obige Art. einen unlösllichen Widerspruch, denn wenn einerseits der Aufnehmer einer in's Freie gefallenen Zeche die neue Verleihung erhalten, andererseits aber verpflichtet sein soll, die alten Gewerken, mit ihren Antheilen ohne weitere Beschränkung zuzulassen, so wird das eine oder das andere unmöglich, sobald sämmtliche Theilhaber der früheren Gewerkschaft ihre Antheile wieder mitbauen zu wollen erklären. Der Art. 10 muss deshalb auch in seiner jetzigen Fassung auf die verzubussten Gewerken beschränkt werden, zumal alle übrigen Berg-Ordnungen, welche überhaupt den alten

einer Zeit von vier Wochen darzu kommen lassen, hingegen solle er auch nicht gezwungen seyn, in denselben vier Wochen die Zech zu belegen.

11. Wie sich der Bergschreiber mit jeden Verzeichnungen und dem Buchhalten zu verhalten, auch was er davon nehmen soll.

Der Bergschreiber soll auch über alle Fristung, Wercken und Zubuess, *) über alle Scheide und Verträge, auch über alle Maassen, wan und wie sie gegeben werden und worden, zu jedem Articul ein sonderlich Buch und Nachricht halten; zu denselben Büchern soll ein Kast oder Lade verordnet, davon der Bergmeister einen, und der Bergschreiber auch einen Schlüssel behalten. Hingegen vom Bergschreiber von einer newen Zechen ein halbes Reichsorth, von einer Fristung ein Reichsorth, von einer Scheide von jeglicher Gewerckschaft ein Reichsorth und einer Steuer oder Zubuess ein halbes Reichsorth fürs einzuschreiben genohmen; und was auff vorgeschriebene weise in besagten Büchern nicht eingeschrieben, unkräftig gehalten werden.

12. Von denen, so jhre Zechen aufschreiben lassen.

Würde auch jemandt einem anderen ein Zech übertragen, und dessen Nutzen davon gewarten wollen, so soll die Zech dem welchem sie zugeschrieben wird, verbleiben, und wan Betrug in solchem überschreiben befunden, so soll der Verursacher mit Ernst gestrafft, und derjenige, so Vortheil gesucht, soll in derselben Gruben zu keinem Theil gelassen werden.**)

Gewerken den Wiedereintritt offen lassen, die gleiche Beschränkung machen, auch die Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts hiermit übereinstimmen — cfr. Hertwig's Berg-Buch s. v. Anschlag §. 1, Hacke's Commentar §. 559 — und revid. Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. B. O. sogar jeden weiteren Anspruch der seitherigen Besitzer ausschliessen, sobald die Freierklärung der Zeche erfolgt ist.

*) Statt dessen heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 10: „vber alle fristung vnd stewart“ etc.

**) Dass eine Zeche demjenigen verbleibt, welchem sie übertragen und zugeschrieben worden, ist selbstverständlich und bedurfte keiner besonderen Vorschrift, wie der oben stehenden. Dieselbe ist aber auch ohne Zweifel nur durch ein Missverständniss des bezüglichlichen Art. 11 der B. O. v.

13. Von Zubuess Brieffen.

Der Bergschreiber soll alle Zubuess Brieff schreiben, und von einem Brieff der gantzen Zechen zu verstehen über einen Orths-Reichsthaler nicht nehmen. *)

14. Wie und wan man die Gewercken angeben und die Schichtmeister setzen soll.

Item so alte oder newe Zechen, wie berührt, verliehen und bestätigt werden, soll der Auffnehmer auff den Verleih-Tag seines Auffnehmens oder den negstfolgenden dem Bergmeister seine Gewercken verzeichnet übergeben, welche Verzeichnus man auch in oben angezeigter Lade verschliessen kan. Der Auffnehmer soll dieselbige Zech nach gefallen des mehristen theils seiner Gewercken, doch mit Wissen und Willen Unseres Berg-Vogts und Bergmeisters mit Bergverständig und gesessenen Schichtmeister und fleisigen Steiger bestellen, denen der Berg-Vogt und Bergmeister nach Achtung ihrer Mühe den Lohn setzen, und vom Schichtmeister und Steiger, wan die vormahls nicht veraidet wären, Pflicht nehmen.

15. Wan zwey oder drey ihren Zechen selbst wollen vorstehen.

Wan zwey, drey, vier oder mehr ein oder mehr Zechen bawen, und dieselbe zugleich oder einer darauss sich dafür herstellen wolte,**)

1542 herbeigeführt. Letzterer bestimmt nämlich unter der Ueberschrift: „Von den, so jre Zechen vff schein zuschreiben lassen“ im ersten Satze: „Würde auch jemand einem andern ein Zech in schein zuschreiben lassen, des sall die Zech bleiben, dem sie zugeschrieben wird.“

Dieselbe Bestimmung wiederholt Art. 18 (Art. 19 der B. O. v. 1719) hinsichtlich der scheinweisen Zuschreibung einzelner Antheile. In anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Henneb. (Joachimsth.) Th. II Art. 20 — S. 240 — der Chursächs. Art 41 — S. 375 — und der Churk. Th. III Art. 20 — S. 569 — sind beide Bestimmungen zusammengezogen.

*) Vergl. Art. 16, 51 u. 52.

***) Statt „sich dafür herstellen wolte“ heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 14 „die vorwesen wollen“.

solches soll auff gebührliche Pflicht von Unserem Berg-Vogten und Bergmeistern gestattet werden. *)

16. Von Zubuess anzulegen.

Es solle ihm auch der Aufnehmer auff vorbestimpte Zeit den Bergmeister nach seiner Achtung biss negstfolgender Rechnung nothdürfftige Zubuessen anlegen lassen, dass nützlich gebawt, und auff negstfolgende Rechnung nach der Anlegung lauth nachfolgender Ordnung angeschrieben und berechnet werden. **)

17. Des Bergschreibers Soldt.

So dieselbe Zubuess verbawet und berechnet ist, soll der Aufnehmer alle Gewercken, so ihre Zubuess gegeben, in das Haupt-Buch schreiben lassen, und nicht mehr Gewercken, als sich gebührt, einschreiben. Davon der Bergschreiber, so mit Verstandt ***) soll angenohmen und mit gebührlicher Pflicht darzu verbunden werden, von einer Zech, alt oder newe, nicht über ein Reichsorth, und sonsten von einem überschreiben eines oder mehr theils oder Stams in einer Zechen ein halbes Reichsorth nehmen.

18.

Der Bergschreiber soll niemandt Theil abschreiben, er seye dan gegenwertig oder thue glaubwürdigen Befelch, würde jemandt desshalben durch dessen Unvorsichtigkeit in Schaden geführt werden, der mag sich dessen an ihm erhohlen; Wie imgleichen ohne

*) Dieser Art. bezieht sich auf das Eigenlöhner-Verhältniss. — Vergl. S. 372 Note *). — Er entbindet die Eigenlöhner von der in dem vorhergehenden Art. für den gewerkschaftlichen Bergbau festgesetzten Verpflichtung zur Bestellung von Steiger und Schichtmeister. Andere Berg-Ordnungen, z. B. die Churtrier'sche Art. III 11 — S. 115 — die Henneb. (Joachimsth.) Th. II Art. 7 — S. 232 — die Eisl. Mansf. Art. 24 S. 731 — begünstigen die Eigenlöhner auch hinsichtlich der Bauhafhaltung ihrer Zechen.

**) Vergl. Art. 13, 51 u. 52.

***) Soll heissen „mit Vorstandt“ d. i. Caution und im engeren Sinne Bürgschaft.

Beysein oder Befelch des Berg-Vogts niemahlen dergleichen Abschreibung geschehen solle. *)

19. Wan einem anderen Theil scheinweise zugeschrieben werden.

Würde auch jemandt anderen Leuthen ohne deren Vorwissen in Schein Antheil zuschreiben lassen, des Nutzes aber selber davon gewarten wollen, derselbe Theil solle bleiben denjenigen, so sie zugeschrieben worden, fals aber derselbe den Theil nicht haben wolte, oder diejenige, den sie zugeschrieben, nicht im Wesen wären, alsdan sollen solche Theil ins frey verfallen seyn. **)

20. Wan man alte Zechen auffgenohmen, wie man das tieffste strecken soll.

So ein alte Zech auffgenohmen und zu bawen angefangen wird, soll er das tieffste mit strecken, ***) und ohne das kein andere Oerlher belegen, sie seynd dan zuvor auss Befelch des Bergmeisters durch geschworene besichtigt, gezeichnet oder bestochen, und auff denselbigen Zechen soll der Bergmeister keine Halle †) ohne Unseren Willen zu bochen oder zu weschen gestatten, auch auff anderen Zechen, ob dieselbe gleich vom Rasen allezeit erbawet und kein mahl ins frey kommen wären, vergönnen, sonderlich denen, welche die Tieffe nicht Bergmannisch bawen.

21. Von überfahren der Gänge oder Klufften.

Würden Gewercken in ihren Maassen, in Stollen, Strecken, oder sonst mit anderen Gebäwen überfahren und unterwegs Klufften oder Gänge finden, ††) die soll der Steiger den Gewercken

*) S. auch Art. 77 u. 78.

Ueber die Führung des Gegen- (Haupt-) und Contracten-Buches vergl. unten das Gen.-Edict v. 16. Nov. 1752 Art. 5.

**) Vergl. Art. 12 u. die Note dazu.

***) „Soll er das dieffste strecken“ B. O. v. 1542 Art. 19.

†) D. i. Halde. Vergl. auch Churtr. B. O. Art. III 10 und Note dazu — S. 115 —.

††) Richtiger und mit anderen Berg-Ordnungen übereinstimmend heisst es in der B. O. v. 1542 Art. 20:

„Würden Gewercken in jren Massen in stollen, strecken oder sonst mit andern gebeuwen Genge oder Cluffte vberfahren, die“ etc.

zu gut belegen, zu vorn aber dem Bergmeister anzeigen und dar-
auff ausbrechen; wo aber dieselbe verlassen und von anderen ge-
muth, so soll der Bergmeister sie nicht verleihen, er habe dan
solches den Gewercken oder ihren Vorsteheren, welche sie über-
fahren, einmahl angesagt oder verkündigt, so aber dieselbige in
14 Tagen nach Verkündigung solche Klufften oder Gänge nicht wei-
ter belegen, soll der Bergmeister solche anderen verleihen.*)

22. Des Bergmeisters Soldt von überschlagen Lochstein und Maassen.

Der Bergmeister soll vom überschlagen über drey und vom
Lochstein über zwey Reichsorth nicht nehmen, und so die Zech
maasswürdig würde,**) soll der Bergmeister rechte Maass geben,
und doch solches 14 Tag zu vorn zu jedermans Nachricht aussruf-
fen lassen, hingegen soll er von der Fundt-Gruben zu messen drey
Goltgl. und von den zweyen negsten Maassen***) von jeder
zwey Goltgl. haben.

23. Wan man Ertz trifft, wie man sich halten soll.

Zu welcher Zeit in einer Zech oder Stollen Ertz getroffen
würde, das soll man dem Berg-Vogt und Bergmeister von stund
ansagen, auff dass der Bergmeister unverzüglich selbiges besichtige
oder durch die geschworne besichtigen lasse; vor der Besichtigung
aber soll man nichts von dem Ertz brechen, auch kein Ertz ohne

*) Ueber das den Gewerkschaften auf die überfahrenen Lagerstätten zuste-
hende Vorrecht vergl. S. 367 Note *).

**) Maasswürdig oder fündig (findig) ist im Sinne der Berg-Ordnungen
diejenige Zeche, welche zum Ueberschuss, zur Ausbeute gelangt ist, im
Gegensatze von Zubuss-Zeche. Vergl. z. B. Eisleb.-Mansf. B. O. Art. 14,
auch Köhler's Anleitung etc. S. 158. Die Churtr. B. O. Art. IV 3 —
S. 123 — verlangt zur Maasswürdigkeit oder Fündigkeit, dass aus dem
gewonnenen Erz 10 Mark Silber, 30 Centner Blei oder 20 Centner
Kupfer gemacht sind; nach anderen Bergrechten muss die Zeche wenig-
stens 3½ Mark Silber, 20 Ctr. Blei oder 10 Ctr. Kupfer geliefert ha-
ben. Vergl. Appendix zur Joachimsth. B. O. ad Th. II Art. 28 Nr. 17,
Sebastian Span's Berg-Rechts-Spiegel, Dresden 1698, S. 257 Not. c.
Churk. B. O. Th. V Art. 14 — S. 587. — S. auch Art. 29 der B. O.

***) Vergl. Art. 5 und die Note dazu.

des Bergmeisters Beysein, oder der jhnen den Befelch gibt,*) nachschlagen; alsdan soll man das gut Ertz wohl verwarth aussziehen, und nicht gestatten, dass jemandt, als deme es befohlen ist, zu verkauffen, von Zechen trage, oder damit handeln möge.

24. Von Fristung oder Verstreckung, und dass man sie ohne redliche Ursach nicht geben soll.

Der Bergmeister soll nicht leichtlich ohn mercklich nothtürfftige und nützliche Ursachen Fristung geben oder Verstreckungen thuen, so aber auss gnugsamen Ursachen in einer Zech zwey oder zum höchsten drey mahl Frist gegeben wird, soll er fürdershin davon keinen Nutzen gewarten, gleichwohl sollen allezeit die Ursachen in das Gerichts-Buch aufgeschrieben werden.**)

25. Tieffe Stollen und Strecken soll man nicht verstürtzen, ohne solches dem Bergmeister anzusagen, sondern den Berg heraus fordern.

So man in einer Zech tieffe Stollen, Strecken oder andere Oerther verbawen oder verstürtzen will, das soll zuvorn dem Bergmeister angesagt werden, umb die nöthige Besichtigung zu thuen, ob noch Hoffnung seye, selbigen Orths, wo sie verstürtzen wollen, Ertz zu finden, und wan solche Hoffnung obhanden, soll zumahlen keine Verstürtzung verstattet, sondern die Oerther in Offnung gehalten werden; welcher aber heimlich, ohne solches dem Bergmeister anzugeben, eine Verstürtzung vogenommen, derselbe soll gestalten Sachen nach an Leib und Gut gestrafft werden.

26. Nützliche Bäwe sollen durch den Bergmeisteren angegeben und gefördert, hingegen umützliche abgeschafft werden.

Der Bergmeister soll fleissig auffsehen und durch die geschworne wohl acht geben lassen, dass in allen Zechen nicht unnützlich gebauet werde, und wo er schädlichen Baw befindet, soll er abschaffen und nützlichen Baw anheben, darinnen ihme auch Folg und Gehorsamb geleistet werden muss.

*) „oder derjhenen, den er beuehl gibt“ B. O. v. 1542 Art. 22.

**) Ueber die früher zu entrichtenden Fristgelder s. unten das Gen.-Edict v. 10. März 1752.

27. Von den geschwornen,) wie sie einfahren, Nutz fürderen, und Schaden verhüten sollen.*

Die geschworne sollen alle vier Wochen oder nach gestalten Sachen der Zechen zu Ersparung vielfältiger schwerer Kösten mit Vorwissen des Berg-Vogts alle 14 Tag ein jede Zeche befahren, eigentlich besehen und erkünden, wie darin gebawet wird, und sollen nach ihrem höchsten Vermögen sich befleissigen mit ihrer Anweisung, und wie sie das zu thuen wissen, dass Unsere Ordnung vestiglich gehalten, Uns, den Gewercken und gemeinen Bergwerck zu Nutz gebawet und gehandelt werde, und was sie schädliches oder Gebrechen befinden, das sollen sie, wo es möglich, selber abwenden, oder solches auff die Verleih-Tag, auch wo es nöthig ist, mitler Zeit den Berg-Vogt und Bergmeister ansagen, die alsdan ferner Schaden vorkommen, sträffliches, wo es befunden, straffen, und das gut ungesaumbt fürderen sollen.

28. Die geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam seyn.

Die geschworne sollen dem Berg-Vogten und Bergmeister gehorsam seyn, sich zu allen Bergsachen williglich gebrauchen lassen und sich seines Befelchs halten.

29. Von Gedingen, wie sie die geschworne machen, und was sie davon haben sollen.

Man soll nun hinführo ohne des Berg-Vogts und Bergmeisters Willen oder sonderliche Zulassung auff Ertz und fündigen Zechen**) nicht mit Gedingen, es seye dan Bergmässig, arbeiten lassen; so aber in fündigen oder unfündigen Zechen zu dingen vorgehomen, und die geschworne das Geding zu machen erfordert werden, sollen zum wenigsten ihrer zwey darzu kommen, die Oerther, darauff man dingen will, zuvorn besichtigen und behawen, auch ob vormals darauff gedinget ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren, erkundigen, und also das Geding auff's negste nach jhrem Be-

*) Diese Geschwornen sind die „vier geschworne bergverständige Männer“ des Art. 1, zu deren Besoldung nach Art. 42 hauptsächlich die Quatember-Gelder bestimmt waren.

**) Ueber den Begriff von fündigen Zechen s. die Note zu Art. 22.

düncken machen, damit der Hewer zukommen, die Gewerck nicht übersetzt werden, und des Gedings, wie es gemacht, sollen dieselbe geschwornen Stufen schlagen, und das Gedinge darnach, so es aufgeschlagen, wiederumb annehmen,*) davon sie allein ihres gesetzten Stufengelts, auch sonst keines anderen Genuss gewarten. In unfündigen Zechen soll man, wan es ohne Schaden geschehen mag, mit Geding arbeiten lassen.

30. Von Geding, wan die Arbeiter nicht zukommen können.

Welche Hewer Geding annehmen, sollen ihre Geding fleissig und gnugsamb verfahren, und darvon nicht mehr, dan ihres gesetzten Lohns gewarten, es wäre dan, dass möglicher Fleiss vorgewandt, und die Arbeiter auss redlichen Ursachen nicht hätten zukommen mögen, alsdan sollen Steiger und geschworne nach ihrem gutbedüncken auff Recht sehen, damit dem Arbeiter seine Mühe vergleicht werde.

31. Von Geding, dass Schichtmeister noch Steiger kein Theil daran haben soll.

An Gedingen der Arbeiter, wie sie geschehen, sollen Schichtmeister oder Steiger kein Theil oder Genuss, wie er auch mag erdacht werden, bey Vermeidung schwerer Straff haben, sondern sollen sich mit ihrem wochentlichen Lohn vergnügen lassen.

32. Von Geding und Arbeit, so die Arbeiter davon entweichen.

Und welche Hewer darüber von seinem Geding oder sonst angenommener Arbeit entweichen, und, wie sich gebührt, nicht abkehren, der oder die sollen umb desswillen, von des Geding oder Arbeit sie entwichen,**) auff keiner Zech oder mit anderer Arbeit gefördert, und darzu von unseren Befelchhaberen mit Ernst gestrafft werden.

*) Soll wohl heissen „wiederumb abnehmen. Vergl. die Note S. 317.

***) In Art. 4 der Nassau-Catzenelnb. B. O. — S. 13 — heisst es „ohn des Willen, von dess Geding oder Arbeit er entweichen“.

33. *Wer und wie man Schichtmeister und Steiger aufnehmen soll.*

Und wie als hiebevorn gesetzt, da der mehriste Theil Gewercken mit Willen und Zulassung Unseres Berg-Vogts und Bergmeisters Schichtmeister und Steiger aufgenommen werden mag, *) sollen gemelte Unsere Befelchhabere allezeit fleissig auffsehen, dass kein unfleissiger oder ungetrewer Schichtmeister angenommen werde; sie sollen auch von jeglichem Schichtmeisteren gebürliche Pflicht und Burgschafft annehmen, also dass die Gewercken und jederman dasjenig, so er zu thuen und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thuet oder Schadens Ursach wäre, an ihme bekommen mögen; dieselbige Burgschafft, wo er in Betrug gefunden würde, solle ihme nach Verdienst peinliche Straff nicht benehmen. **)

34. *Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwahren mag.*

Es soll auch keinem Schichtmeister über sechs Zechen zu verwesen gestattet werden; doch dass darunter nicht über zwey fündig seyen, auff dass die übrige Zechen dardurch nicht verabsaumet werden; so sie aber bey ihme fündig werden, mag er sie wohl in Versorgen biss zu Entsetzung behalten.

35. *Wer die Schichtmeister zu entsetzen Macht hat.*

Der Berg-Vogt und Bergmeister sollen sämbtlich Macht und Gewalt haben, einen jeglichen Schichtmeister mit und ohne der Gewercken willen seines Dienstes zu entsetzen, hingegen aber ohne des Berg-Vogts und Bergmeisters Willen nicht entsetzet werden.

*) In Art. 32 der B. O. v. 1542 heisst es richtig „vffnehmen mögen“.

**) Ueber die Vereidigung der gewerkschaftlichen Beamten s. unten das Gen.-Edict v. 16. Nov. 1572 Art. 7.

Gegenwärtig findet eine solche Vereidigung nur im Interesse der an den Staat zu entrichtenden Bergwerks-Abgaben Statt. Es werden daher ausser den gewerkschaftlichen Rechnungsführern und Förderungs-Aufsehern nur diejenigen technischen Grubenbeamten vereidigt, welche auf das Abgaben-Verhältniss bezügliche Nachweisungen, z. B. über die Löhne, die Anschaffung und den Gebrauch der Materialien, die Ausführung der Schmiedearbeiten etc., zu führen oder zu bescheinigen haben.

36. Wie die Schichtmeister der Gewercken Geld und anders, ihnen zugehörig, bewahren sollen.

Die Schichtmeister sollen alles, was sie von der Gewercken wegen einnehmen und empfangen, treulich und wohl bewahren, der Gewercken Sachen mit Gebäwen und was man darzu bedarff, auff's nützlichst bestellen, es seye Unschlit, Eysen, Seil, Kübel, Holtz, Kohlen, Bretter, Nägel und alles anders, umb der Gewercken Gelt auff's negst, als es zukommen möglichst, bestellen, und selber an solchen Stucken gar keines Nutzens gewarten, auch auss Gunst oder Freundschaft mit der Gewercken Nachtheil niemandt desshalben kein Nutz oder Vortheil zuwenden.

37. Wie der Schichtmeister auff den Steiger Achtung soll geben.

Es sollen auch die Schichtmeister und Steiger auff einer Zechen nicht Brüder oder Bluts-Verwandten seyn, sich auch in kein sonderliche Einigkeit geben, die den Gewercken zu Nachtheil kommen mögen, sondern ein jeglicher Schichtmeister soll fleissig auffsehen, dass sich der Steiger mit seiner Arbeit und Gebäwen dieser Ordnung mit Auss- und Anfart und allen anderen treulich halten, den Heweren fürder auffsehen, dass sie recht und wohl arbeiten, auch rechte Schicht halten, und welche das nicht thuen, dass denen ihr Lohn dargegen abgezogen, und darzu gestrafft werden, mithin dass der Steiger die Arbeiter nicht dringe, Kösten oder Gelacher bey ihme zu halten, weniger dass er Arbeiter desshalben zu- oder ablege, sondern allenthalben treulich und ungefährlich gehandelt werde; bey anderem befinden er solches Unseren Befelchhaberen zu gebührlicher Bestraffung anmelden solle.

38. Die fündigen Zechen, auch das gut Ertz verschlossen zu halten und zu bochen.)*

Die Schichtmeister sollen auch daran seyn und verfügen, dass alle fündige Zechen, wo es möglich, verschlossen werden, und sol

*) Diese Ueberschrift entspricht nur theilweise dem Inhalte des Art., findet sich aber ebenso in der B. O. v. 1542 Art. 37.

auff keiner Zech einig gross Hauss anders dan zu blosser Nothturfft gebawet, auch auff keiner Zech Wein und Bier geschenckt werden.

39. Wie man den Arbeiteren und Handwercks-Leuthen lohnen, und jhnen den Lohn nicht aufschlagen soll.

Die Schichtmeister sollen allezeit auff den Lohn-Tag bey dem Aussschneiden *) gegenwertig seyn, daselbst sie auch in Beywesen ihrer Steiger allen Arbeiteren und Handwercks-Leuthen, was auff ihre Zechen gearbeitet würde, mit guter Müntz nach unser Müntz-Ordnung lohnen, und solches jeglichem Arbeiteren, dessgleichen dem Steiger seinen Lohn selber zu Handen reichen, und keinem Arbeiteren seinen Lohn aufschlagen, **) auch nicht platz ***) bahren Lohns allerhandt Wahren, so dem Bergman nicht dienlich oder brauchen kan, aufstringen, und fals einer oder ander etliche Wahren verlangen solte, soll solches im billigen Preiss gerechnet werden. Es sollen auch zu selbiger Zeit die Arbeiter alle selber zu Empfangung ihres Lohns gegenwertig erscheinen, sie würden dan durch nothtürfftige oder nützliche Ursachen daran verhindert, welcher Arbeiter ihme aber seinen Lohn gern aufschlagen lasset, dem soll man nachfolgents nicht darzu helfen.

40. Wie die Schichtmeister lohnen, und nicht Liebnuß nehmen oder geben sollen.

In denselben ablohnen sollen die Schichtmeister eigentlich Nahmen und Zunahmen aller Arbeiter, welche sie lohnen, und was jeder gearbeitet, auch was für den Lohn ausgegeben wird, umb solches in sein Rechnung zu bringen, anzeichnen, mithin ohn des Bergmeisters Willen nicht aufzeichnen, oder in Hütten kein Liebnuß nehmen oder geben.

*) Muss heissen „bei dem Anschneiden“.

**) D. h. den Lohn schuldig bleiben. Cfr. Hertwig's Berg-Buch s. v. Lohn §. 11.

***) „platz“ so viel wie „anstatt“.

41. Unschlit, Eysen und anders dergleichen nach dem Gewicht zu lieffern.

Es soll auch jeglicher Schichtmeister seinem Steiger selber Unschlit, Eysen und Stahl nach dem Gewicht reichen, und dasselbig nach dem Gewicht in Rechnung zeichnen.

42. Wie man das Quatertemper-Gelt geben, verwahren und davon lohnen soll.)*

Ein jeder Vorsteher der Zechen oder Schichtmeister soll zu Erhaltung der geschwornen und anderer Gemeins Bergwercks Nothturfft von jeglicher Zech, sie werden gebawet oder mit Frist erhalten, alle Quartal ein Reichsorth geben; dasselbig Gelt soll Unser Berg-Vogt und Bergschreiber einzunehmen, auszugeben und zu berechnen befehlen, doch dass ein sonderliche Kist in der Zehentner Gemach darzu verordnet werde, zu welcher Kisten drey Schlüsselen gehören müssen, und zwarn darab einen der Berg-Vogt, den ander der Zehentner, und den dritten der Bergschreiber haben solle.

43. Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auff andere Zechen verleihen.

Es sollen Schichtmeister und Steiger von einer Zechen auff die andere weder Gelt, Unschlit, Eysen, noch einigen anderen Vorrath ohn Zulassung eines Bergmeisters leihen.

44. Wie man Rechnung hören, und sich darinnen halten soll.

Es sollen auch Unser Berg-Vogt, Bergmeister und andere, so Wir darzu verordnet, auff jeglichen Quatertemper von allen Schichtmeistern und Vorsteheren der Zechen Rechnung hören, wie jedes viertel Jahr den Gewercken vorgestanden und mit ihrem Gut gehandelt seye, und wo darinnen durch Unwissenheit einigen Gewercken Versaumbnus oder Nachtheil geschehen wäre, dem sollen vorgemelte Berg-Ambtleuthe hinführo vorkommen; fals auch durch Unfleiss ichtwas den Gewercken versaumbt wäre, so sollen sie den

*) S. unten das Gen.-Edict v. 10. März 1752 über die Entrichtung der Quatember- und Frist-Gelder.

Verursacher des Schadens zur Erstattung anhalten; würde aber Betrug, Dieberey oder ander Unrecht befunden, solches soll mit Ernst ohne Nachlass gestrafft werden.

45. Wan und wie die Schichtmeister mit ihrer Rechnung geschickt seyn sollen.

Und demnach ein jeglicher Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher alle viertel Jahr auff Sonn-Abent davorn sein Rechnung zu beschliessen schuldig, so soll derselbe solche zeitlich mit verständlichen Worthen zu vorderist einrichten, alles Gelt und Vorrath, es sey an Bleywerck oder ander Ertz, Unschlit, Eysen, Holtz, Kohlen, Bretter, Seyl, Gefest und alles anderes, so den Gewercken zuständig und er empfangen, zur Einnahme setzen, darnach was er für die Zech in Hütten und sonst zu Gewercken Nutz aussgeben, wohl anzeichnen, was, wie viel, wan und weme er davon aussgegeben, wie theur er jeglich Stuck und von weme ers erkaufft, wie er die gekauffte Wahr wider von sich gereicht, was in Zeit des viertel Jahrs mit oder ohn Gedinge, und wie lang über dem Geding gearbeitet sey; was auffs Gedinge oder Arbeiter gegangen, und dieselbe Arbeiter, Knecht und Knaben nahmhafftig machen, und zuletzt was noch allenthalben in Vorrath bleibt, ebenfals stuckweiss auffzeichnen; und derjenige, so von wegen seiner Zechen, Stollen, Steur, Schachtsteuer, Wasser-Gelt, Berg-Fürderung, vierten Pfening oder dergleichen Gelt von sich gibt, der soll von jeglichem, dem er desselbigen Gelts gelieffert, schriftliche Bekantnus (dass er solches entrichtet habe) nehmen. Welche Schrift also der Rechnung beygefügt, wie imgleichen das vorrähige Gelt bey Ablegung der Rechnung vorgewiesen werden solle.

46. Dass ein jeglicher Schichtmeister vor der Rechnung mit dem Zehentner abrechnen soll.

Es soll auch ein jeglicher Schichtmeister oder Vorsteher den Zehentneren ihren Empfang mit ihnen berechnen, auff dass er solches in seine Rechnung bringen, und wo es vorhanden, gehörigen Orthen austheilen könne.

47. Welchen Tag die Schichtmeister ihre Register vorlegen, und wie die Recess und Register verschlossen enthalten werden sollen.

Und sollen also die Schichtmeister dermassen ihre Rechnung auff vorbestimbtten Sonn-Abent beschliessen, und ein jeglicher seine Gewerckschaft verzeichnet sambt seiner Rechnung in erst folgender Wochen nach Verfluss des Quartals Unseren Berg-Ambtleuthen vortragen, solche besichtigen und überlegen lassen, dieselbe Rechnungen sollen alle summarie in einem Recess, darinnen alle Articulen begrieffen, auss Befelch Unseres Berg-Vogts gebracht werden, darab Uns eine Abschrift geschickt, der ander in eine Lade oder Kisten verwahrt und sambt allen Registeren beschlossen werden, darzu Unser Berg-Vogt einen, der Bergmeister den anderen, und der Bergschreiber den dritten Schlüssel haben sollen.

48. Die Schichtmeister sollen denen Gewercken kein Schreibgelt rechnen, und wegen unrichtiger Rechnung gestrafft werden.

Die Schichtmeister und der Zechen Vorsteher, die nicht selber schreiben können, sollen kein Schreibgelt auff die Gewercken rechnen, sondern solches von ihrem Lohn verlegen, und fleissig auffsehen, dass ihre Rechnung nicht mangelhafftig gefunden werde, und ob einer oder mehr sagen wolten, es seye ungefährlich und auss Vergess geschehen, ob es gleich also wäre, so solle er dannoch solches Unserem Berg-Vogten anzeigen, und solchen Fehler ins künftigt enderen; so aber Untrew und Betrug darinnen befunden würde, solches soll an Leib und Gut gestrafft werden.

49. Die Zechen, so zwischen den Quatertemperen ins frey kommen, zu berechnen.

Und obgleich ein Zech zwischen den Quatertemperen liegen bliebe, nichts daweniger soll auff negst folgende Zeit der Rechnung gleich anderen Zechen, wie berührt, Rechnung davon geschehen.

50. Dass man dem Berg-Vogt die Register und Rechnung vorweisen solle.

Und so die Rechnung und Register nach der Rechnung angenommen werden, demnach soll Unser Berg-Vogt einen oder zweyen

darzu verständigen solche Register mit guter weile durchsehen, und wohe etwas vormahls vergessen oder übersehen und nachfolgents gefunden würde, soll nicht destoweniger nach vorigen Unseren Befelch gerechtfertiget, verbüest und gestrafft werden.

51. Wie die Schichtmeister Zubuess sollen anlegen, Zubuess-Brieff anschlagen, und wie lang solche stehen sollen.)*

So ein Schichtmeister oder Zechen Vorsteher seine Rechnung, wie vorn angezeigt, gethan und überreicht hat, und so viel im Vorrath nicht bleibt, damit er seine Zech bis zu negst folgender Rechnung bawhafftig erhalten mag, der soll von stundt ihme durch Unseren Berg-Vogt und Bergmeistern, als Verhörer der Rechnung, und nach ihrer Achtung und Nothturfft der Zechen und nützlichem Baw**) ein Zubuess anlegen lassen, und vom Bergmeistern ein Zubuess-Brieff nehmen, den soll er von stundt anschlagen und nach gethaner Rechnung vier gantze Wochen stehen lassen, welchen Brieff niemandt binnen gemelten vier Wochen bey schwerer Straff abreissen soll.

52. Wie die Schichtmeister die Zubuess einbringen sollen.

So Zubuess auff ein Zech, wie vorherührt, angelegt und angeschlagen wird, sollen alle und jeglicher Gewerck derselben Zechen in den negst folgenden vier Wochen nach gethaner Rechnung ihre Zubuess geben, und die Schichtmeistere sollen keine Gewercken Zubuess über sich nehmen,***) dem auch ohne vorbemelte gesetzte Zeit keine forder Frist geben, weniger die Zubuess von denen Gerwercken zu fordern schuldig seyn; so aber einer oder mehr Gewercken Verleger hätten, dieselbe Verleger sollen in Zeit der Zubuess auch schriftlich, wohe selbe zu finden, und die Zubuess zu empfangen steht, dem Schichtmeistern anzeigen, bey welchem alsdan die Schichtmeister die Zubuess zu nehmen †) haben.

*) S. auch Art. 13, 16 u. 52.

**) Muss heissen „zu nützlichem Baw.“ Vergl. Nassau-Catzenelnb. B. O. Art. 40 — S. 45 — u. Homburg. B. O. Art. 33 — S. 321 —

***) „keinen Gewercken mit der Zubuess auff sich nemmen“ B. O. v. 1542 Art. 51.

†) In Art. 51 der B. O. v. 1542 heisst es statt nehmen „manen“.

Und wo etwas den Gewercken durch die Schichtmeistere oder dass sie die Zubuess nicht fordern, versaumt würde, das soll den Schichtmeistern und nicht den Gewercken zu Schaden reichen. Nach Ausgang der vier Wochen soll der Schichtmeister auffzeichnen, welche Gewercken ihre Theil obberührter gestalt nicht verlegt, und davon ein Verzeichnus Unserem Berg-Vogt und Bergmeister zustellen, damit dieselbe Theil den anderen Gewercken zugeschrieben, so aber dieselbe damit nicht gedient, anderwärts verussert werden mögen.*)

53. *Wie sich die Schichtmeister zwischen den Quatertemperen der Zubuess zu erhohlen und die Zech erhalten sollen.*

Wan es sich begäbe, dass einem Schichtmeistern zwischen Zeit der Rechnung zu Verlegung seiner Gewercken Zech Gelt mangelen würde, auss Ursach dass die angelegte Zubuess nicht einkommen, oder die eingelangte nicht beyreichig seye, so mag der Schichtmeister, die Zech zu erhalten, mit Willen und Rath des Bergmeistern so viel Schuldt, als die Noth erfordert, und mehr nicht biss zu negster Rechnung machen, und so dem Schichtmeister seines dahin gelegten Geldes oder gemachten Schuldt auff dieselbe negst folgende Quatertemper nicht entrichtet würde, dan soll ihm der Bergmeister zu derjenigen Gewercken Theile, so nicht beygehalten zu zahlen, verhelffen, sofern sie aber alle fehlen solten, zu der gantzen Zech helffen.***) Zu derselbigen Zechen soll

*) Mehrere andere Berg-Ordnungen, namentlich die Churk. Th. VIII Art. 9, die Eisleben-Mansf. Art. 28, die revid. Cleve-Märk. Schles. u. Magdeb. Cap. 37 resp. 38, desgleichen die spätere Churs. Gesetzgebung — vergl. S. 389 ff. — bewilligen nach Ablauf der zur Zahlung der Zubusse festgesetzten Wochen noch eine längere Nachfrist — die Retardatsfrist — und lassen die Caduzirung erst dann eintreten, wenn die in's Retardat gesetzten Kuxe nicht vor Ablauf dieser Frist durch Zahlung der rückständigen Zubusse aus dem Retardat befreit, sondern in demselben verstanden sind.

**) Von einer Ueberweisung einzelner Antheile an den Schichtmeister weiss die B. O. v. 1542 Art. 52 nichts, sie bestimmt vielmehr in Einklang mit der Churtr. B. O. Art. XI 23 — S. 154 — und den dort Note **) genannten B. Ordnungen nur:

„und so der Schichtmeister seines dargelachten geldes oder ge-

der Schichtmeister abermahls biss auff die andere Quartertemper darnach Frist haben, die Zech zu belegen, und soll die restirende Schuldt an ihne, den Schichtmeister, dannoch von vorigen Gewercken zahlt werden, so fern im Werck nichts vernachlässiget, und allen Fleiss angewendet hat. So aber die Zech ferner darnach unbawhafftig bleibet, und dass nach Unser Ordnung nicht damit gebawet würde, alsdan soll die Zech frey ohne Schuld verliehen werden; welcher Schichtmeister aber ohne Willen oder Zulassung des Bergmeisters Schuldt auff Zechen machen würde, dem soll zur Zechen und Gelde nicht geholffen, und so die Zech liegen bleibt und wieder auffgenommen würde, keine Schuldt davon bezahlt werden.

54. Die Zehentner sollen ohne Vorstandt nichts verleihen, und soll keine Schuldt auff die Zechen geschlagen werden.

Würde ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken Ertz, Stein oder Silber im Werck haben, und von den Zehentneren Verlegung begehren, sollen sich die Zehentner des Ertz und Silbers halber die Warheit erkündigen; und obgleich Ertz oder Werck vorhanden ist, doch keinem, der nicht Silber im Zehenten hat, ohne gnugsamben Vorstandt verlegen, damit sollen die Zehentner ihre Sach in achtung halten, und auff die Zechen hinführo keine Schuldt schlagen, dan es soll den Zehentneren zu keiner Schuldt, die nun hinführo gemacht wird, auff der Zech verholffen werden.

55. Keiner soll ohne Erlaubnus des Bergmeisters dem anderen in seine Zech fahren.

Es soll auch hinführo keiner dem anderen weder bey Tag oder Nacht, sonderlich mit verdächtigen Persohnen, als Berg-Knappen von anderen Bergwercken, in seine Zech fahren, er habe dan des Bergmeisters Erlaubnus und bringe ein zettul mit des Bergmeisters Hand versichert; wer es hierüber thuen würde, der soll am Leib und Gut darüber gestrafft werden.

machten schuld auf dieselbige nechstfolgende Quartertemper nit entricht wurde, dann sall jme der Bergmeister zu der Zechen helfen.“

Ueber die rechtliche Bedeutung dieses Anspruches des Schichtmeisters auf die Zeche (oder einzelne Antheile) vergl. die Note **) S. 154.

56. *Dass ohn Erlaubnus an frembden Enden nicht soll geschmeltzt werden.*

Und nachdem der mehrer Theil Unserer Bergwercken mit Schmeltz-Hütten versorgt und noch weiter wohl versorgt werden mögen, wollen Wir, dass an anderen Enden ausser Landts nicht soll geschmoltzen werden, als in denen darzu angezeigten Bergwercken gehörenden Hütten.

57. *Der Schichtmeister soll vor dem anlassen persönlich in der Schmeltz-Hütten gegenwertig sein.*

So ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmeltzen hat, soll er allezeit vor dem anlassen selber gegenwertig seyn und zu Nothturfft seiner Gewercken Ertz, Bley und andere Zusatz, wie viel man des auff dieselbe Schicht bedarff, und sonderlich das Werck, Kupffer und Bley gewogen nehmen, und davon ordentliche Verzeichnus machen.

58. *Die Schichtmeister sollen bey dem ausslassen auch gegenwertig seyn und was ihnen fürder zu thuen gebührt. *)*

Die Schichtmeister sollen bey dem ausslassen auch gegenwertig seyn, das Werck probiren lassen, und wägen, wie viel die Ertze aussgebracht, diesem nach verzeichnen, und in der Hütten oder negsten Hauss wohl verwahrlich verschlossen halten; und so ein Schichtmeister auss anderen seiner Gewercken nützlichen Sachen nicht allezeit, wie oben vermeldet, bey dem schmeltzen seyn könne, so mag er einen anderen verständigen, doch nicht auff der Gewercken Kösten, an seinen Platz stellen.

59. *Was der Zehentner thuen soll.*

Der Zehentner soll alles Silber, Kupffer, Bley und anders, so auff angezeigten Bergwercken gemacht wird, treulich einfordern, und auffsehen, dass Unsere Gebühr und auch den Gewercken daran nichts entzogen werde, darab er ordentlich Rechnung halten, und nachdem Wir den Verkauf, **) so lang Uns beliebt, vorbehalten,

*) In dem amtlichen Abdrucke von 1719 ist diese Ueberschrift irrthümlich in den Text selbst hineingezogen.

**) Muss heissen „Vorkauff“. B. O. v. 1542 Art. 58.

so seynd Wir nichts anders bedacht, dan mit den Gewercken einen beständigen Kauff machen zu lassen, was für das Silber, Kupffer, Bley und Metall in gemein für und für von Unsertwegen bezahlt werden solle, oder so die Gewercken selbst ihr gewonnen Gut schmelzen, treiben oder zu Kauffmans Wahr bringen wolten, alsdan wollen Wir Uns gegen sie Fürstlich und wie auff anderen Bergwercken gewöhnlich, halten und erzeugen.*)

60. Dass niemandt vom schmelzen soll abgetrungen werden.

Welchem Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten in einem oder mehr Ofen zu schmelzen gestattet würde, der oder die sollen nicht abgetrungen werden, sie haben dan ihr Ertz und Schlacken gar auffgeschmolzen, hingegen sollen sie auch die Schlacken über gebührende Zeit, wodurch andere behindert würden,**) liegen, sondern nötigen fals anderwertig verwehrlich hinbringen lassen.

61. Wie mans mit den Schlacken halten soll.

Es sollen auch jegliche Zechen ihre Schlacken in oder ausser den Hütten, darinnen sie gemacht, vergönt werden, so oft das Nutz oder Noth seyn mag, zu schmelzen oder zum Zusatz zu gebrauchen; so aber Schlacken von Gewercken verlassen werden, seynd sie in Unser freyes gefallen, und niemandt soll deren ohne Unsere sonderliche zulassung gebrauchen.

62. Wie man in der Hütten zum schmelzen auffsehen soll.

Würden auch unser Bergmeister und Schichmeister befinden, dass ein Ertz auff ein andere weise, als wie es die Schmelzer vorhaben, zu schmelzen, und mehr Nutz damit zu schaffen wäre, dass sollen sie dem Berg-Vogten angeben; der soll, welcher gestalt es das beste ist, darnach zu halten verschaffen, dessgleichen auch auffschmelzen fleissig sehen lassen, und was er schädttlich vermerckte, abwenden, und nützlich fürderen.

*) Bestimmte zehntfreie Jahre sind erst durch Art. 1 des General-Edicts v. 16. Novbr. 1752 bewilligt. Cfr. dasselbe unten.

**) Fehlt „nicht“.

63. Was für Steiger, und wie sie sollen aufgenommen werden.

Gleichwie es sich durch Unfleiss vielmahlen begibt, dass etwan die Steiger ihrer eignen Geschäften ausswarten und ihren Dienst nicht pflichtmässig, sondern säumig versehen, und desshalben den anderen Arbeiteren nicht auffsehen, auch, wan sie bey denenselben Gebrechen finden, nicht gebührendt angeben, solchemnach wollen Wir, dass kein Steiger soll auff Zechen gebraucht oder angenommen werden, sie seyen dan zuvorn beaydigt und der Bergwercken verständig; doch soll niemandt keinen Steiger anders dan mit wissen Unsers Bergmeisters setzen und entsetzen, und welcher sich zu solchem Ambt gebrauchen lasset, und dasselbig, wie sich gebührt, nicht ausswartet, der soll nebst dem, der ihn auffnimbt oder gebraucht, mit Ernst gestrafft werden.

64. Wie viel Zechen ein Steiger unterhalten mag.

Es soll auch ohn Unseres Bergmeisters Zulassung keinem Steiger mehr dan eine Zech zu verwesen vergönt werden.

65. Was ein Steiger thuen, und wie er sich gegen den Heweren und Arbeiteren halten soll.

Ein jeglicher Steiger soll zu jeglicher Schicht auff der Zech gegenwertig seyn und auffsehen, dass die Hewer und Arbeiter rechte Schicht anfahren und halten, wie auch sollen die Hewer und Arbeiter fleissig vermahnen und unterweisen, den Gewercken fleissig, treulich und nützlich zu arbeiten; so er auch würde befinden, dass einer oder mehr Hewer oder andere Arbeiter ihre rechte Schicht nicht halten, dem soll er solches, wo es schon auss redtlichen Ursachen beschehen wäre, an seinem Lohn nach Anzahl der Zeit dargegen abziehen. Wo aber einer auss bösen Ursachen nachlässig befunden würde, den soll der Steiger dem Bergmeistereu oder geschwornen ansagen, welchem auch der Bergmeister nicht allein seinen Lohn abrechnen lassen, sondern mit Ernst darzu von Unsertwegen straffen; und ein jeglicher Steiger soll den Heweren selber alle Schicht-Eysen, Unschlit geben, und was sie erobern*) von der Zech, in ihren Nutzen zu wenden nicht gestatten.

*) „eröbrigen“ (erübrigen) B. O. v. 1542 Art. 64.

66. Wie und welche Zeit man anfahren soll.

Man soll allezeit frühe zu vier Uhren die erste Schicht, die ander zu zwölfen, die dritte zu achten des Nachts anfahren, und also jegliche Schicht acht Stunden vollkomblich in der Arbeit bleiben, und ehe der Steiger auffklopfft, nicht von Orth fahren, und zu jeglicher Schicht soll man eine Stundt zu voran mit einer Klocken leuten, damit sich die Arbeiter darnach richten und destoweniger ihrer Versaumblichkeit zu entschuldigen haben mögen.

67. Von Feyr-Tägen zu halten.


Es sollen auch Unser Bergmeister und Steiger nicht gestatten, dass die Arbeiter auff Unseren Bergen einige Feyr-Täge halten sollen oder mögen, die ihnen gleichwohl bezahlt werden sollen, als der Heil. Christag, Osteren, Pfingsten, Unser lieben Frawen und der zwölf Apostel Tag; wo aber jemandt von denselben Arbeiteren einigen anderen Heil. Tägten feyren wolt, demselbigen soll es an seiner Belohnung abgezogen, und keinem halbe Schichten zu arbeiten gestattet werden.

68. Wie man die Nachschicht nicht soll gestatten.

Auff welcher Zech nicht drey Schicht gearbeitet werden, sollen Unser Berg-Vogt und Bergmeister die Nachschicht nicht gestatten, und wohe eine Schicht allein gearbeitet wird, da soll man die frühe Schicht des morgens umb vier Uhren halten.

69. Kein Hewer oder Arbeiter soll ohne Erlaubnus zwey Schicht-Lohnen nehmen.

Es soll auch kein Hewer oder Hasspel-Knecht ohne des Bergmeisters Verwilligung in zwey Zechen Schicht arbeiten, oder in einer Wochen von Gruben- oder Stollen-Arbeit mehr dan ein Lohn nehmen oder aufschreiben lassen; wohe es anders erfahren würde, da soll man Steiger und Arbeiter darumb straffen. Dennoch soll niemandt bey seiner Weile ihm selber oder umb Lohn zu schürffen verboten seyn. *)

*) Dies ist die s. g. Weilarbeit. 

70. Wie die Gebrechen umb entblösste zufallende Gänge sollen vertragen werden.

Wan es sich begäbe, dass andere entblösste Gänge von einem Hauptgänge oder verliehener Massen am Tage weith genug von einander wären, doch in der tieffste*) zusammen fielen, und deswegen Gezänck darauss entstünde, alsdan soll der Bergmeister sambt den geschwornen und anderen unverdächtigen Bergverständigen die Gebrechen besichtigen und nach ihrem guten Bedüncken einen Theil dem anderen zu weichen wissen, dess sich auch jedes Theil also halten soll, damit Gezänck und Hinderung des Bergwercks gemeidet werde. Und dahe solches durch des Bergmeisters und der geschwornen Entscheidt sein Endtschafft nicht erlangen mögte, soll es durch andere unpartheysche Bergwercksverständige entschieden werden. Wan auch einer dem anderen in seiner Mass Ertz enthawet, obgleich die Sach nachfolgents Bergrechtlich entscheidet würde, so soll doch das Ertz, welches vor dem Verbott gehawen, dem, so es Rechts wegen zugehörig, verbleiben.

71. Von dem Marckscheiden.

Es soll sich auch nun hinführo auff viel gemelten unseren Bergwercken niemandt Marckscheidens unterstehen, er sey dan von Unserem Berg-Vogt und Bergmeistern zugelassen, die auch keinem zulassen sollen, er sey dan tüchtig und seiner Kunst fertig befunden, darzu sie auch ihre gebührliche Pflicht thuen sollen.

72. Von des Marckscheiders Amt und Lohn.

Es sollen sich auch dieselbe Marckscheider einem jeden zu seiner Nothturfft gutwillig gebrauchen lassen, doch sich keines gemein oder verlohrenen Zugs ohne Wissen und Willen Unseres Berg-Vogts und Werckmeister unterstehen; in denselben Zügen, so sie thuen, sollen sie die Leuthe mit ungebührlichem Lohn nicht übersetzen, wo aber jemandt desshalben beschwert würde, das soll bey Unseres Berg-Vogts und Bergmeisters Messigung stehen, und ihren gebührenden Lohn auffsetzen oder zu erkennen.

*) „in der tieffte“ (Teufe) B. O. v. 1542 Art. 70.

73. Von Probireren, ihrem Lohn, und wie sie sich halten sollen.

Es sollen allezeit verständige und erfahrene Probirer von Unserem Berg-Vogt und Bergmeister verordnet und mit Aydes-Pflichten darzu verbunden werden, einem jeden auf sein Begehren treulich, fleissig und recht zu probiren; ausser welchen niemand für Gelt oder umbsonst solches zu thuen erlaubt seyn solle. In denen Hütten aber mögen sie das Ertz, so darinnen gebracht wird, den Gewercken zu Nutz wohl probiren oder probiren lassen; wo auch denselben Probireren new Ertz oder Ertzes Arth zu versuchen zukommt, das sollen sie auff's fleissigst nachsehen, und wo sich Silber-Halt befindet, das sollen sie dem Berg-Vogt und Zehentneren in beywesen desjenigen, der das Ertz bracht, ansagen, und von einer Probe nicht über einen halben Gulden, und welch Ertz man ansieden muss, einen Gulden nehmen.

74. Wie man sich mit dem abtreiben halten soll.

So ein Schichtmeister biss zum abtreiben geschmoltzen, soll er niemandt anders dan die geschworne Arbeiter abtreiben lassen; doch so soll der Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher, ehe dan er abtreiben läst, den Zehentneren, was die Werck, so auff dissmahl sollen getrieben werden, an Gewicht und Silber halten, verzeichuet bringen, auff dass die Zehentner es ferner einschreiben, den Schichtmeister mit seiner Verzeichnus zum Berg-Vogt weisen, dem er die Verzeichnus lassen und von ihme hingegen ein anders, dass ihnen zu treiben erlaubt seye, nehmen, ohn das auch sonst niemandt zu treiben gestattet werden solle.

75. Wan der Schichtmeister das Zeichen erlangt, wie er sich hinführo halten soll.

So der Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher das Zeichen, wie vorangezeigt, erlangt, soll er selber bey dem abtreiben gegenwertig seyn, und nach dem abtreiben den Blick in der Hütten wiegen lassen, und alsdan den Blick dem Zehentner überantworten, dan probiren lassen, und desshalben Verzeichnus von ihme nehmen, auff welchen Tag und wie viel sie von ihme empfangen, und ferner den Blick an Halt und Gewicht aufzeichnen lassen.

76. Wie man vom abtreiben zu Lohn geben soll.

Die Arbeiter sollen vom abtreiben nicht mehr dan ihres geordneten Lohns gewarten, welcher ihnen hinführo nach jeden Arth Ertzes oder Werck, auch jetzigen Zeiten und Müntz gestelt und vom Berg-Vogt oder Bergmeister regulirt werden soll, damit den Gewercken nicht zu kurtz geschehe, die Arbeiter auch dabey bestehen können.

77. Wie und in was Zeit die Wehrschaft der Theil beschehen solle.)*

So einer dem anderen Theil wird verkauffen oder geben, so soll der Verkauffer dem Kauffer im Haupt-Buch die Wehrschaft binnen vier Wochen thuen, und der Kauffer soll auch verpflichtet seyn, die Wehrschaft in bestimbter Zeit zu fordern; so aber die Forderung nicht geschicht, und Mangel der Wehrschaft am Verkauffer nicht gewesen, soll er alsdan fürdershin zu gewähren nicht schuldig seyn, es befünde sich dan, dass Verkauffer**) solche zu fordern mercklicher Ursachen halber verhindert wäre.

78. Wan sich der Verkauffer oder Kauffer nicht will finden lassen.

Würden auch der Verkauffer oder Kauffer nicht vorhanden seyn oder sich nicht wollen finden lassen, so soll der Kauffer, wie er die Wehrschaft zu bekommen begehrt, oder der Verkauffer, wie er die Wehrschaft gern thuen wolte, dem Berg-Vogt oder Bergmeister ansagen, damit soll er gnug gethan haben; so sich aber befünde, dass einiger Theil betrieglich in solchem fall gehandelt, der soll mit Ernst gestrafft werden.***)

79. Was der Berg-Vogt und Bergmeister zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden.

Wan Sachen sich auch hinführo zutragen werden, die sollen zum ersten an Unseren Bergmeistern gebracht werden, und wohe

*) Vergl. Art. 18 u. die Note dazu.

**) Muss heissen „Kauffer“. Vergl. u. a. Churs, B. O. Art. 39 — S. 374 —.

***) Vergl. die Note S. 326.

der Bergmeister dieselbe nicht entscheiden mag, soll er sambt dem Berg-Vogt sich befleissigen, die Partheyen gütlich zu vereinigen und zu vertragen; wo aber einer oder der ander lieber haben und begehren würden, dass die Sach vor Unseren verordneten und geschwornen aussgetragen und geendigt werden mögten, alsdan soll die Sach an Unser Berg-Gericht gewiesen werden, welche die Partheyen richtiglich vorbescheiden und alles, was sich nach Berg-Recht eignet, widerfahren und geschehen lassen.

*80. Wie die Todtschläge, Diebställ und andere malefiz-Händel *) gestrafft werden sollen.*

Unser Berg-Vogt oder Bergmeister soll in guter acht und auffsehens haben, dass nichts gestohlen, verruckt, noch vertragen werde, sondern alles, was gewonnen wird, auff die Schmeltz-Hütten komme, es sey wenig oder viel; und so jemandt etwas also verrucken oder stehlen würde, es geschehe wie es will, der soll nach Gelegenheit umb die Brüchten gestrafft und dahin gehalten werden, dass er das entwendete Gut wieder geben oder bezahlen solle. Wo sich aber der fall begäbe, das doch Gott der allmächtige verhüten wolle, dass einer den anderen auff vorgerührten Unseren Bergwercken zu todt schläge oder sonst Blutrüstig mache, so soll der Thäter gefänglich angenommen und an Leib und Gut gestrafft werden. Schlägt aber einer den anderen mit der Handt oder stöst ihn mit dem Fuss an den Orthen, so weit obgerührte Unsere Bergwerck und derhalben Freyheiten erstrecken, soll der Thäter die Handt oder Fuss verwirckt und also darumb gestrafft werden. Da aber einer den anderen allein mit Worthen scheltete oder fluchte, der soll Uns 5 Reichsorth zu Straff verfallen seyn, und durch Unseren Bergmeister eingefordert werden.

*81. Kommer**), Verbott und Gebott in Berg-Sachen oder darauss fliessende, sollen durch den Bergmeister geschehen.*

In allen Berg-Sachen und vom Bergwerck fliessende, was sich dess ausserhalb geordnetens Rechts begibt, darinnen Kommer Ver-

*) D. i. verbrecherische Handlungen, Verbrechen.

**) D. i. Kummer, Arrest.

bott und Gebott zu thuen Noth seyn würde, die sollen alle durch Unseren Bergmeister geschehen, wie sich nach Bergwercks Gebrauch gebührt.

82. Was und wie der Bergmeister zu brüchten oder zu büessen hat, und die Straffen berechnen soll.

Wir wollen Uns auch Unsere Gericht zum Bergwerck gehörende dermassen vorbehalten haben, dass Unser Bergmeister alle Sachen von Unserentwegen zu straffen und zu büessen Macht haben solle, was sich nach Aussweisung und herkommen der Berg-Recht zu thuen gebührt; doch so soll der Bergmeister solche Buesen und Straffen mit Rath und Willen Unseres Berg-Vogts nehmen, welche, was davon gefällt, Uns jährlich berechnen und entrichten. Und weilen dermahlen noch kein Bergmeister angeordnet, so kombt das Bergmeisters Officium alleinig auff den Berg-Vogt, so biss dato dessen Verrichtung biss zu fernerer Erfordernus und gnädigster Verordnung zu versehen hat.

Diese Unsere Ordnung soll in allen Articulen zu Unser Veränderung, die Wir Uns auss Fürstlicher Obrigkeit allezeit zu thuen vorbehalten, unverbrüchlich von jederman gehalten werden, und was in dieser Ordnung nicht begrieffen oder aussgetruckt ist, soll es bey gemeinen Berg-Rechten und alter hergebrachter Bergwercks-Ubung bleiben. Es sollen auch Unser Berg-Ambtleute, Berg-Vogt, Bergmeister und andere, so von Uns Befelch haben, fleissig und treulich daran seyn und auffsehen, dass diese Unsere Ordnung vestiglich gehalten, und wohe jemandt dargegen handtlen würde, dass derselbig allein dafür angesehen und, wie sich gebührt, gestrafft werde. Urkunt Unseres hierauff getruckten Secret-Siegels.

Register

über vorstehende Berg-Ordnung.

- Was und wie viel Befelchs-Leuthe und Diener auff den Bergen seyn sollen art. 1.
- Von des Berg-Vogts Ambt art. 2 et 3.
- Von des Bergmeisters Ambt art. 4.
- Von Erbstollen, Fund-Gruben und Massen art. 5.
- Wie sich der Auffnehmer mit den auffgenohlenen Gängen halten solle art. 6.
- Wann man alte Zechen muthet art. 7 et 8.
- Der Bergmeister soll auff den Leytag gegenwertig seyn und sich halten, wie folgt art. 9.
- Wie sich der Auffnehmer der alten Zechen damit halten soll art. 10.
- Wie sich der Bergschreiber mit jeden Verzeichnungen und dem Buchhalten zu verhalten, auch was er davon nehmen soll art. 11.
- Von denen so ihre Zechen aufschreiben lassen art. 12.
- Von Zubuess Brieffen art. 13.
- Wie und wan man die Gewercken angeben und die Schichtmeister setzen solle art. 14.
- Wann zwey oder drey ihren Zechen selbst wollen vorstehen art. 15.
- Von Zubuess anzulegen art. 16.
- Des Bergschreibers Soldt art. 17 et 18.
- Wann einen anderen Theil scheinweise zugeschrieben werden art. 19.
- Wann man alte Zechen auffgenommen, wie man das Tieffste strecken soll art. 20.

Von überfahren der Gänge oder Klufften	art. 21.
Des Bergmeisters Soldt von überschlagen Lochstein und Maassen	art. 22.
Wann man Ertz trifft, wie man sich halten soll . . .	art. 23.
Von Fristung oder Verstreckung, und dass man sie ohne redliche Ursach nicht geben soll	art. 24.
Tieffe Stollen und Strecken soll man nicht verstürzten, ohne solches dem Bergmeister anzusagen, sondern den Berg herauss fördern	art. 25.
Nützliche Bäwe sollen durch den Bergmeister angegeben und gefördert, hingegen unnützliche abgeschafft werden	art. 26.
Von den geschwornen, wie sie einfahren, Nutz fördern und Schaden verhüten sollen	art. 27.
Die geschworne sollen dem Bergmeister gehorsam seyn .	art. 28.
Von Gedingen, wie sie die geschworne machen, und was sie davon haben sollen	art. 29.
Von Geding, wan die Arbeiter nicht zukommen können .	art. 30.
Von Geding, dass Schichtmeister noch Steiger kein Theil daran haben soll	art. 31.
Von Geding und Arbeit, so die Arbeiter davon entweichen	art. 32.
Wer und wie man die Schichtmeister und Steiger auff- nehmen soll	art. 33.
Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwahren mag . .	art. 34.
Wer die Schichtmeister zu entsetzen Macht hat	art. 35.
Wie die Schichtmeister der Gewercken Geldt und anders, ihnen zugehörig, bewahren sollen	art. 36.
Wie der Schichtmeister auff den Steiger Achtung geben soll	art. 37.
Die fündigen Zechen, auch das gut Ertz verschlossen zu halten, und zu bochen	art. 38.
Wie man den Arbeiteren und Handtwercks - Leuthen loh- nen, und ihnen den Lohn nicht aufschlagen soll . .	art. 39.
Wie die Schichtmeister lohnen, und nicht Liebnuß nehmen oder geben sollen	art. 40.
Unschlit, Eysen und anders dergleichen nach dem Gewicht zu liefern	art. 41.

- Wie man das Quatertemper-Gelt geben, verwahren und davon lohnen soll art. 42.
- Schichtmeister und Steiger sollen nicht Vorrath auff andere Zechen verleihen art. 43.
- Wie man Rechnung hören und sich darinnen halten soll art. 44.
- Wan und wie die Schichtmeister mit ihrer Rechnung geschickt seyn sollen art. 45.
- Dass ein jeglicher Schichtmeister vor der Rechnung mit dem Zehentner abrechnen soll art. 46.
- Welchen Tag die Schichtmeister ihre Register vorlegen, und wie die Recess und Register verschlossen enthalten werden sollen art. 47.
- Die Schichtmeister sollen denen Gewercken kein Schreibgeldt rechnen, und wegen unrichtiger Rechnung gestrafft werden art. 48.
- Die Zechen, so zwischen den Quatertemperen ins frey kommen, zu berechnen art. 49.
- Dass man dem Berg-Vogt die Register und Rechnung vorweisen solle art. 50.
- Wie die Schichtmeister Zubuess sollen anlegen, Zubuess-Brieff anschlagen, und wie lang solche stehen sollen art. 51.
- Wie die Schichtmeister die Zubuess einbringen sollen art. 52.
- Wie sich die Schichtmeister zwischen den Quatertemperen der Zubuess zu erhohlen und die Zech erhalten sollen art. 53.
- Die Zehentner sollen ohne Vorstandt nichts verleyhen, und soll keine Schuldt auff die Zechen geschlagen werden art. 54.
- Keiner soll ohne Erlaubnus des Bergmeisters dem andern in seine Zech fahren art. 55.
- Dass ohn Erlaubnus an frembden Enden nicht soll geschmeltzt werden art. 56.
- Der Schichtmeister soll vor dem anlassen persöhnlich in der Schmeltz-Hütten gegenwertig seyn art. 57.
- Die Schichtmeister sollen bey den ausslassen auch gegenwertig seyn art. 58.
- Was der Zehentner thuen soll art. 59.
- Dass niemandt vom schmeltzen soll abgetrungen werden art. 60.

- Wie mans mit den Schlacken halten soll art. 61.
- Wie man in den Hütten zum schmelzen auffsehen soll . art. 62.
- Was für Steiger, und wie sie sollen auffgenommen werden art. 63.
- Wie viel Zechen ein Steiger unterhalten mag art. 64.
- Was ein Steiger thuen, und wie er sich gegen den Hewe-
ren und Arbeiteren halten soll art. 65.
- Wie und welche Zeit man anfahren soll art. 66.
- Von Feyr-Tägen zu halten art. 67.
- Wie man die Nachschicht nicht soll gestatten art. 68.
- Kein Hewer oder Arbeiter soll ohne Erlaubnus zwey
Schicht-Lohnen nehmen art. 69.
- Wie die Gebrechen umb entblösste zufallende Gänge sol-
len vertragen werden. art. 70.
- Von dem Marckscheiden art. 71.
- Von des Marckscheiders Amt und Lohn art. 72.
- Von Probireren ihren Lohn, und wie sie sich halten sollen art. 73.
- Wie man sich mit dem abtreiben halten soll art. 74.
- Wan der Schichtmeister das Zeichen erlangt, wie er sich
hinführo halten soll art. 75.
- Wie man vom abtreiben zu Lohn geben soll art. 76.
- Wie und in was Zeit die Wehrschaft der Theil besche-
hen solle art. 77.
- Wann sich der Verkäufer oder Käufer nicht will finden
lassen art. 78.
- Was der Berg-Vogt und Bergmeister zu richten hat, und
wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden art. 79.
- Wie die Todtschläge, Diebställ und andere malefitz-Hän-
del gestrafft werden sollen art. 80.
- Kommer, Verbott und Gebott in Berg-Sachen oder darauss
fliessende, sollen durch den Bergmeister geschehen . art. 81.
- Was und wie der Bergmeister zu brüchten oder zu bües-
sen hat, und die Straffen berechnen soll art. 82.

General-Edict

betreffend

die Entrichtung der Quatember- und Frist-Gelder.

Vom 10. März 1752. *)

Von Gottes Gnaden Carl Theodor, Pfaltz-Graf bei Rhein etc.

Wir haben bereits unterm 15ten Februarii 1748 Anlass von Unserer ehemalg gnädigst niedergesetzt gewesener hieruntiger Berg-Commission ad Manus erstatteten unterthänigsten Bericht höchsthändig gnädigst rescribiret, dass von jeder bauend- und in Frist, auch Feder haltender Zeche, wie imgleichen Poch- und Waschstätten zum Unterhalt und Besoldung deren benötigter Berg-Officianten, forth anderer gemeiner Bergwercks-Nothurfften quartaliter Recess- oder Quater-Tempor-Gelder erhoben und Uns verrechnet, so hin die alte Gewerckschaften ebenfalls nach dem 42ten Articul der Ziel und Maass gebender Gülich- und Bergischer Berg-Ordnung angehalten werden sollen, ab denen Zechen, so gebauet werden, von jeder Fundgrube und Maass quartaliter ein Reichs-Orth, hingegen von denen, so nicht gebauet und in Frist erhalten werden, nur die Halbscheid abzustatten;

Demnach aber von Unseren Gülich- und Bergischen Berg-Beamten unterschiedentlich über ein- und andere sich hierunter er- eigerte Vorfällenheiten um Erläuterung unterthänigst gebetten wor-

*) Das Original befindet sich in dem Archive der Königl. Regierung zu Düsseldorf und zwar in einer Sammlung von Urkunden, General-Verordnungen und Gesetzen der Herzoglich Jülich, Cleve und Bergischen und Grossherzoglich Bergischen Landesherrn und Behörden von 1475 bis 1815.

den, mithin auf die Uns ad Manus clementissimas gethane fernerweite Vorstellung Wir vermög specialis clementissimi Rescripti vom 10ten Februarii jüngst die Einforderung deren Quater-Tempor-Geldern ohngehindert deren von Caller-Stollen-Beerbten zusammengehäufter vermeintlicher Einwendungen dergestalt gnädigst genehmet haben, dass von Berg-Beamten denen Berg-Genossen in allen Vorfällen mit Hülff, Rath und That beygesprungen, selbige bey denen ihnen verliehenen Freyheit- und Gerechtigkeiten ohngekränckt gehandhabet, zur Justitz in Officii Sachen ohnentgeltlich, in Causis Partium aber gegen hergebrachte billigmässige Gebühr verholffen werden, auch die Berg-Sachen überhaupt zur rechtlichen Erörter- und Ausführung nicht als aus dringenden Ursachen gezogen, vielmehr bey Erstehung dergleichen Strittigkeiten von Berg-Beamten sambt und sonders die Sache eventualiter in der Güte beyzulegen getrachtet, bey nicht verfangender gütlicher Composition schleunig darüber cognosciret, und die heylsambe Justitz administrirt werden solle; So ist unser gnädigster Will und Meynung, dass folgender Verordnung in allem und jedem so wohl von Unseren Berg-Beamten, als bauenden Gewerckern sambt und sonders stracks nachgelebet werden solle.

1mo. Sollen diejenigé alte Gewerckschaften und Eigen-Löhner, welche Dato würcklich auf Qweck-Silber über das gantze Bergische Land, oder auf alle andere Metallen und Mineralien über einen Bezirk von etlichen Stunden, oder sonsten mit einem kleinen oder grösseren District und Revier bestättiget seynd, oder darüber Lands-Herrliche Belehnung haben, so viel Reichs-Orth à prima Januarii 1752 sub praejudicio caducitatis quartaliter an Quater-Tempor-Gelder entrichten, als nach des Berg-Vogts und Bergmeisters Erkäntnus fündige, bauwürdige Gänge und sreichende Klüfte in ihren bestättigten, belehnten oder vermessen grossen oder kleinen District befindlich und de facto kántlich ausgerichtet seynd, auch in Zukunft ferner entdeckt und entblöset werden dörrften, ausser jedoch beym Heid- und Wildberger Bergwerck soll es bey dem vermög Berg-Conventions-Protocolli vom 11. Junii 1748 freywillig überhaupt offerirt- und acceptirten Quater-Temporn ad zwey Rthlr. quartaliter, imgleichen bey in Unserem Herzogthum Gülich zu Call

gelegenen Stollen-Revier überhaupt stipulirten zwey Rthlr. quartaliter sein Bewenden haben, hingegen zu Eschweiler von denen Gewerckschaften, so am Feld-Busch-Hundt-End, entweder auf Adit,*) obrist- oder unterster Deufften würcklich Kohlen bearbeiten und gewinnen, von jeder Zeche, imgleichen zu Bardenberg von jeder Banck, mit welcher und so weit eine Gewerckschaft damit belehnet ist und gebauet wird, quartaliter ein Reichs-Orth, oder 20 Alb. von denenjenigen Zechen oder Bäncken aber, so mit Frist erhalten werden, nur die Halbscheid ad 10 Albus an Recess-Geldern ins zukünftige abgeführt werden und weilen.

2do. In unserem Hertzogthumb Berg dieser Missbrauch eingedrungen, dass Gewercken auf bloss eingelegte Muthung ein, zwey und mehr Jahre fortgebauet, ohne, wie es sich doch von Rechts wegen gebühret hätte, 14 Tage darnach das gemuthete Geschick zu entblösen, fort um die Bestättigung oder Belehnung sich zu melden, daher diejenige Gewerckschaften, so zwar neue Muthung eingelegt, einen Gang oder sonstiges Berg-Männisches Geschicke ausgerichtet und würcklich Ertz gewinnen, Dato aber keine Belehnung erhalten und zum Theil auch nicht darum angestanden haben, sondern, wie gedacht, auf bloss eingelegte Muthung ein, zwey oder mehrere Jahre bey bereits fundig gemachten Geschicken gebauet und bis Dato noch fortbauen, imgleichen diejenigen, so hinführo Berg-Wercke muthen und aufnehmen werden, wan solche in gebührender oder im Muthschein determinirter Zeit, oder ferners erhaltender Frist sich nicht um die Bestättigung gehörend melden, jedoch aber den Schurff ohnbearbeitet nicht liegen lassen, sondern den angefangenen Berg-Bau continuirlich Berg-Männisch fortsetzen und Ertz gewinnen, nach Verlauf eines Quartalis a Dato der eingelegter Muthung an, und wan ein Geschicke sichtlich und kentlich ausgerichtet worden, bis zu diesfalls getroffen werdender besserer Einrichtung, und anderweitiger gnädigster Verordnung von jeder bauenden Fundgrube und Maassen sub eodem Praejudicio quartaliter ein Reichs-Orth, oder 20 Alb. und von jeder Fundgrube und Maassen, so mit Frist erhalten wird, nur die Helfte ad 10 Alb. zu ent-

*) „Adit“ ein Provinzialismus für Stollen. Vergl. auch S. 72 Note ***),

richten gehalten seyn, oder ausser deme die Muthung eo ipso ihre Kraft verliehren soll, und in so ferne die gantze Zeche nur in einer Fundgrube oder in einer Maasse bestunde, selbige dem ohngeachtet das gantze Quantum solcher Quater-Temper- oder Frist-Gelder abzutragen schuldig, hingegen diejenige Zechen, so aus mehr als einer Fundgruben und einer Maassen oder aus mehr als einer, zwey Maassen bestehen, solche Zeche über dies noch vor jede dritte, vierte, fünfte Maasse etc. quartaliter 10 Alb. Recess- oder 5 Alb. Frist-Gelder abzuführen haben, forth auf gleiche Weisse es mit denen im Gülischen in der Wild-Bahnen Call, Honnschafft Keldenich, aufm Fincken und der Orthen mehr befindlichen Berg-Wercken, mit diesem Unterschied jedoch gehalten werden soll, dass von einem daselbst gebräuchlichen, aus sechs Pfählen bestehenden Berg-Werck*) quartaliter nur 10 Alb. Quater-Temper- oder 5 Alb. Frist-Gelder, mithin, wan die gantze Zeche aus mehr oder weniger Pfählen bestehet, a Proportion das Quantum erstattet werden.

3tio. Sollen so wohl alte mit Belehnung versehene, als neue Gewercker, so nur Muthung eingelegt, in beyden Unseren Herzogthumeren Gülisch und Berg, von jeder Puch- und Waschstätte- oder eigentlich von jedem Gefälle und Radt-Wasser, fort jedem tiefen Erb-Stollen ein Reichs-Orth quartaliter an Quater-Tempor abzustatten verbunden seyn, hingegen bey denen Eisensteins-Waschen und Special-Stollen, imgleichen, wan von denen Puch- und Wasch-Wercken Uns allbereits Wasser-Erkänntnuss oder sonstige Recognition praestiret wird, damit verschonet bleiben.

*) Unter diesen Bergwerken sind die s. g. Pfahlwerke — Packen oder Reifen — verstanden, welche in einigen linksrheinischen Landestheilen, namentlich im Jülicher Lande und in der vormaligen Abtei Corneli-Münster hergebracht waren, und deren Ueberreste sich noch jetzt vorfinden. Pfahl — Pack, Reifen — ist ein kreisförmiges Grubenfeld, dessen Halbmesser eine bestimmte Länge hat. Dieselbe beträgt z. B. nach der unter dem 18. Juny 1790 erneuerten Corneli-Münster'schen B. O. vom 27. Juny 1747, welche sich hauptsächlich mit den Packen-Berechtigungen befasst, „vier Glaftern und zween Fuss, jedes Glafter zu $6\frac{1}{2}$ Fuss gerechnet.“ In einer Belehnung waren mitunter mehrere Pfähle oder Packen vereinigt. Der Betrieb wurde mittelst kleiner, runder Schächte — Reifenschächte — geführt, deren Form zu der kreisförmigen Gestalt des Grubenfeldes selbst Veranlassung gegeben zu haben scheint.

4to. Sollen demnach Gewercken oder deren Vorstehere gehalten seyn, solche Gelder mit Schluss jeden Quartalis zu untergebenem Berg-Gericht einzusenden, jedoch weilen in Unserem Herzogthum Berg die Berg-Wercke voneinander entlegen, und nicht jedes Orths Gelegenheit ist, dass solche bequäm und ohne Kösten zum Berggericht übermacht werden können, so wird Unserer Bergischen Berg-Beamten gutfindlicher Willkühr überlassen, dass solche Quarter-Tempor-Gelder occasionaliter Theils vom zeitlichen Berg-Vogt, Berg-Meistern oder Berg-Gericht-Schreibern, auch allenfalls von jedes Ampts-Revier Berg-Geschwohrnen gegen Ausstellung richtiger Quittung respective hinterlegt und eingenommen, und demnegst von denen drey letzteren ihme, Berg-Vogten, qua Zehend-Erheber zugestellet werden.

5to. Welche so wohl alte, als neue Gewercken oder deren Vorstehere also in Zukunfft sich entweder vorsetzlich an Abführung der Quater-Tempor- oder Frist-Gelder weigern, oder aus Fahrlässigkeit diese nicht abführen würden, deren Zechen sollen nach Verlauff vier Quartalien ohne alle Mittel in Unser Freyes verfallen seyn, und das Fatale mit denen Quartals-Rechnungen an- und ausgehen; woferne aber die Abstattung drey Quartalien unterlassen, und sodann die Zahlung offeriret würde, vor jedes Quartal zehen Käyser-Gulden Straffe erleyet und Uns treulich berechnet werden, und dahero Wir auch vor Verlauf des vierten Quartalis keine neue Muthung geben lassen wollen. Im Fall

6to. Eine Gewerckschaft vier und mehrere Quartalien keine Recess-Gelder von ihrer Zeche abgetragen hätte, und diese Zeche von anderen gemuthet werden wolte, so soll solche Muthung frey angenommen werden, und wofern die alte Gewercken sich widersetzten (welches jedoch stante pede oder längstens binnen vier Wochen geschehen muss) und Moram zu purgiren sich offerirten, so sollen dergleichen und andere hierinn nicht vermeldte Vorfällenheiten zu Unserer hieruntiger Hof-Cammer von Gülich- oder Bergischen Berg-Beambten einberichtet, und von daraus jedesmahl Verhaltungs-Befehl abgewartet werden, endlich

7mo. Welche Muthung auf Recht oder Unrecht ausgestellt worden, und darüber Streit entstehet, davon sollen kein Recess-

oder Quater-Temper-Gelder abgestattet werden, sondern der Muth-Zettul nur ins Berg-Buch hinterlegt, und bis zu Austrag der Sachen die Erlegung mit sechs Alb. quartaliter geschehen, sonst das Gemuthete wieder in Unser Freyes verfallen soll, es seye dann, dass ein- oder andern streitenden Theil auf Recht oder Unrecht das Possessorium zuerkannt, alsdann und von diesem zuerkantenen Possessorio sollen von solcher aufgenommenen Zeche quartaliter die gebührender Quater-Temper- oder Frist-Gelder allerdings, wie vorhin angewiesen worden, entrichtet werden.*)

Damit auch diese Unsere Verordnung in allen und jeden Puncten zu genauer Observantz gedeyhen möge: So sollen Unsere Gü-

*) Nach der revid. Cleve-Märk. Schles. und Magdeb. Berg-Ordnungen Cap. 74 u. 75 resp. Cap. 76 u. 77 sind Quatember-Geld und Rezess-Geld zwei von einander verschiedene Abgaben, die erstere zur Besoldung der Bergbeamten bestimmt, die andere eine Recognitionsgebühr, deren Nichtzahlung den Verlust des Bergwerkseigenthums zur Folge hat. Dieses Quatembergeld ist durch §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 — G.-S. 1851 S. 261 — aufgehoben. Die älteren Berg-Ordnungen dagegen kennen nur eine Abgabe, welche einerseits den Zweck jenes Quatembergeldes, andererseits aber auch die rechtliche Bedeutung des Rezessgeldes hat, und für welche beide Ausdrücke: Quatembergeld wie Rezessgeld gebraucht werden. Vergl. z. B. Churtr. B. O. Art. IX 2, Chursächs. B. O. Art. 13 u. 24, Churk. B. O. Th. IV Art. 7 Th. VI Art. 19 Th. XII Art. 8, Eisleb.-Mansf. B. O. Art. 25 u. 32; ferner Hertwig's Berg-Buch s. v. Quatember-Geld und von Carnall: Die Bergwerke in Preussen und deren Besteuerung — Berlin 1850 — S. 58.

Ebenso bezeichnet auch das obige General-Edict mit Quatembergeld, Rezessgeld und (bei fristenden Zechen) Fristgeld ein und dieselbe Abgabe, deren Nichtzahlung den Eigenthumsverlust herbeiführt. Dieses Quatembergeld ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 nicht aufgehoben, vielmehr tritt die vorangegebene rechtliche Folge der Nichtzahlung noch jetzt ein, und nur hinsichtlich der abgabepflichtigen Objecte, so wie des Betrages und der Zahlungsmodalitäten hat durch §. 5 jenes Gesetzes und Art. IX der Ausführungs-Instruction vom 17. Mai 1851 — Zeitschrift etc. Bd. I S. 17 — eine Aenderung Statt gefunden. Das Rezessgeld wird nämlich nur noch von verliehenen Bergwerken und Erbstöllen und zwar in einem festen Jahresbetrage von Einem Thaler für jede einzelne Verleihung ohne Rücksicht auf Feldesgrösse und auf Betrieb oder Nichtbetrieb am Jahresschlusse erhoben. Mit der Entrichtung in Quartalsraten ist auch das in §. 5 des General-Edicts bestimmte Strafgeld weggefallen.

lich- und Bergische Berg-Beamte diese behörend verkündigen lassen, wie geschehen, mittels Einsendung derer Executorum dociren, auch an jede bauende Gewerckschafft ein Exemplar austheilen, solche mithin nicht allein selbst in allen Puncten bey Vermeydung schärfisten Einsehens befolgen, sondern auch gehorsambst darauf achten, dass selbiger von allen Bergbauenden exactest und stracks nachgekommen werde. Urkund Unseres hervor gedruckten Canzley-Secret-Insiegels.

Düsseldorff den 10. März 1752.

General-Edict

betreffend

die Zehend-Freiheits-Jahre, Belehn- und Bestättigungen,
Bergbücher etc.

Vom 16. November 1752. *)

Von Gottes Gnaden Carl Theodor, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu GÜlich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörss, Marquis zu Bergen Op-Zoom, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, etc. etc.

Lieber Getreuer; Gleichwie Wir in reiffliche Erwegung gezogen, dass die Belehn- oder vielmehr Bestättigungen deren auf Fund-Gruben und Maasen eingelegter Muthungen Actus Justitiae seynd, mithin zur ersterer Berg-Gerichtlicher Instantz gehören, forth dass diese bey dem GÜlich- und Bergischen Berg-Gericht mit wenigeren Kösten nachgesucht und ertheilt werden können, nicht weniger auch gnädigst und ernstlich wollen, dass die bishero unterlassene Berg-Bücher bei denen Berg-Gerichten pro praeterito nachgehohlt und pro futuro richtig fortgeführt werden sollen; Als haben Wir für nöthig und zu Erleichterung des Berg-Baues rätzlich erachtet, gegenwärtiges unterm 9ten dieses höchst-händig genehmtes General-Edict in Berg-Sachen zu erlassen, und mittels dessen gnädigst zu verordnen, zu declariren und zu statuiren, dass:

*) Gedruckt nach dem Originale, welches sich in dem Archive der Königl. Regierung zu Düsseldorf und zwar in der oben bei dem Gen.-Edicte vom 10. März 1752 bezeichneten Urkunden-Sammlung befindet.

1mo. Alle in Unseren Herzogthumberen GÜlich- und Berg bauende neue Gewercken, wan sie bergmännisch, und nicht auf den Raub bauen a Die der eingelegter Muthung drey Zehend-Freyheits-Jahren, ohne dass darumb zu suppliciren nöthig haben, eo ipso geniessen, nach deren Ablauff aber keiner weitherer Zehend-Freyheit sich zu erfreuen haben sollen, es seye dann, dass dieselbe bey näherer Anruffung zugleich ihre geführte Berg-Rechnung aufgelegt haben werden, nach deren Befinden, dass ein- oder anderes Bergwerck nach Verfliessung solcher dreyer Zehend-Freyheits-Jahren mit Zubuss annoch ferner gebauet werden müsste, eine fernere billigmässige Zehend-Freyheit oder Minderung denen Gewercken gnädigst angedeihen lassen wollen;*)

2do. Sollen alle in Unseren Herzogthumberen GÜlich und Berg bauende Gewercken, so ihre Muthungen auf Pfund-Grube und Maassen eingelegt haben, oder inskünftig annoch einlegen werden, die Beleh- oder Bestättigung derenselben beym respective GÜlich- und Bergischem Berg-Gericht nachzusuchen schuldig und gehalten seyn; Wes Endts dann

3tio. Wir Unsere GÜlich- und Bergische Berg-Beambeute solcherley Belehnungen zu ertheilen authorisirt haben, und Krafft dieses authorisiren mithin

*) 1. Nach zwei Rescripten des Ministers des Innern vom 21. Juni und 1. December 1826 (an das Rheinische Ober-Bergamt zu Bonn) soll die dreijährige Zehntfreiheit, abweichend von der obigen Bestimmung, erst mit dem Tage der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde beginnen.

S. auch die Note *) S. 331.

2. Soweit der §. 102 Th. II Tit. 16 des Allg. Pr. Landrechts subsidia- rische Gültigkeit hat, geniessen Steinkohlen-Bergwerke keine zehnt- resp. zwanzigsten freie Jahre.

Auf den von letzteren zu entrichtenden Natural-Zehnten- resp. Zwanzigsten bezieht sich das nachstehende Präjudiz des Ober-Tribunals vom 13. Mai 1844:

„In den Landestheilen, in welchen die Jülich-Berg. B. O. zur Anwendung kommt, ist derjenige, dem auf Kohlenbergwerken der Naturzehnt zusteht, befugt, denselben auch von den zur Speisung der zum Betrieb angewendeten Dampfmaschinen erforderlichen Kohlen zu fordern.“

Präjud.-Buch S. 289 Pr. 1444.

4to. Unseren Bergischen Berg-Beambten gnädigst befehlen, alle Jahr zwey General-Befahrungen aller Berg-Wercker des Herzogthumbs Berg, und zwarn die erstere im Monath April oder May, und die zweytere im Septemb- oder October anzustellen, forth bey Gelegenheit solcher General-Befahrungen die der Bestättigung nothwendig vorgehen müssende Besichtigung des entblöseten Geschickes zu verrichten, und nach dem Befund des entblöseten Geschickes die eingelegte Muthungen zu bestättigen, und dahe

5to. Das Verleih- oder Lehn- und Bestättigungs-Buch, forth das Gegen-Buch, und Contract-Buch pro praeterito nachzuhohlen, ohnumbgänglich erfordert wird, dass von allen bis hiehin über Berg-Wercke ertheilten und annoch in ihrer Krafft seyenden Belehungen und Contracten eine Copia aus dem Original in die Berg-Bücher eingetragen, mithin des Ends alle Belehungen in Originalibus producirt werden, forth dass alle, welche an dies- oder jenem Berg-Werck Theil haben, sich zu solchen Theilen Rechts behörend qualificiren, in die Berg-Bücher sich einschreiben lassen, und die Gewehr-Scheine aushohlen, als wird allen und jeden im Herzogthumb Berg bauenden Gewercken bey Verlust respective ihres Belehungs-Gerechtsams, ihrer Berg-Antheilen und Nullität deren errichteter Contracten aufgegeben, entweder in eigener Person, oder durch einen mit hinlänglicher Vollmacht versehenen Mandatarium immer dreyen Monathen Zeit nach Verkündigung dieses Generalis (als welche des Ends für den ersten, zweyten, dritten und letzten Termin peremptorie anberahmet werden) bey besagten Unseren Bergischen Berg-Beambten in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorf ihre Belehungen und errichtete Contracten in Originalibus zu produciren, forth zu denen an dies- oder jenem Berg-Werck habenden Theilen sich Rechts behörend zu qualificiren, ihre etwahe habende Kauff- oder Gewehr-Scheine zu produciren, forth ihre Antheile ihnen zu gewähren zu lassen, und darüber einen Gewehr-Schein auszuhohlen; und damit auch

6to. Das bey denen Berg-Wercken übliches Recess-Buch von mehrgemelten Unseren Berg-Beambten introducirt werden könne, so sollen alle in Unserem Herzogthumb Berg bauende Gewercken, oder deren Vorsteher ohne Unterschied, selbige mögen Eigenlöhner seyn,

oder nicht, ihre Berg-Rechnungen mit denen Original-Beweis-Stücken, oder Urkunden bey Gelegenheit der General-Befahrung ohnentgeltlich zu produciren, und darmit bey ersterer General-Befahrung den Anfang zu machen schuldig und gehalten, diejenige neue oder alte Gewercken und Eigenlöhner, oder deren Vorstehere aber, welche hierunter sich ohngehorsam und saumseelig bezeigen, oder wohl gar sich weigern, ihre Berg-Rechnungen zu produciren, sollen respective keine Zehend-Freyheit geniessen, und toties quoties in drey Golt-Gülden Brüchten-Straff verfallen seyn;

7imo. Sollen alle Gewercken ihre gewerckschaffliche Bedienten, ohne Ausnahm, bey negst einstehender General-Befahrung vom Bergischen Berg-Gericht auf die denenselben zu ertheilende Instructionen ördentlich in Aydt und Pflichten nehmen, und durch keinen anderen, als einen in Pflichten stehenden gewerckschafflichen Berg-Bedienten die Berg-Rechnung führen lassen; Ubrigens auch inskünfftige der von Unserem Chur-Vorfahren Carl Philipp Höchstseeligsten Andenckens im Jahr 1719 in Truck erlassener GÜlich- und Bergischer Berg-Ordnung, forth gemeinen Berg-Rechten sich allerdings gemäss betragen. Auf dass nun diese Unsere Verordnung in allen und jeden Puncten zur genauer und exacter Befolgung gedeyhen, auch niemand mit einer Ohnwissenheit sich zu schutzen vermöge, so verordnen und befehlen Wir fernerweith gnädigst, dass Unsere GÜlich und Bergische Berg-Beambe dieselbe in allen Kirchen Unseres Herzogthumb GÜlich und Berg öffentlich verkündigen, und wie geschehen, mittels Einsendung deren Executorum dociren, auch an jede bauende Gewerckschafft ein Exemplar aushängigen sollen. Düsseldorf den 16. Novembris 1752.

Aus Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Cleve-Märkische

Berg-Ordnung.

Revidirte
Berg-Ordnung

für das

Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und für die Grafschaft Mark.

Sub Dato Berlin, den 29sten April 1766.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, etc. etc. etc. *)

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige

*) Die revidirte Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 29. April 1766 ist aus der — in der einleitenden Note zur Jülich-Bergischen Berg-Ordnung S. 761 besprochenen — Berg-Ordnung des Herzogs Wilhelm IV. zu Cleve vom 27. April 1542 hervorgegangen. Nachdem nämlich bei dem Jülich'schen Successionsstreite das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark von dem Hause Brandenburg in Besitz genommen waren, liess der Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg die Berg-Ordnung vom 27. April 1542 unter dem 3. Februar 1639 auf's Neue publiciren und durch den Druck verbreiten. In dieser — gegenwärtig nur noch selten anzutreffenden —

Lande, insonderheit die Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bishero nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtniss von Weyland Herzog Wilhelm zu Cleve in Anno

Ausgabe ist die genannte Berg-Ordnung, welche übrigens hier, wie in den späteren Berg-Ordnungen von 1737 und 1766 unrichtiger Weise die Jahreszahl 1541 führt, nebst Eingang und Schluss völlig unverändert enthalten, und derselben nur das neue Publications-Patent d. d. Emmerich den 3. Februar 1639 vorgedruckt.

Erst ein Jahrhundert später erfolgte unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. von Preussen eine allgemeine Reform in der Berggesetzgebung der obigen Landestheile, indem unter dem 18. July 1737 eine neue Berg-Ordnung für die „Clevischen und angehörigen Lande, besonders die Grafschaft Mark“ erging. Ueber die Veranlassung hierzu heisst es in der Einleitung, dass die 1541 (1542) aufgerichtete und 1639 renovirte Berg-Ordnung nicht gehörig observirt, und daher gut und nöthig gefunden sei, dieselbe „revidiren und nach denen jetzigen Umständen verändern und einrichten zu lassen.“ In ihrer äusseren wie inneren Einrichtung weicht indess diese „renovirte“ Berg-Ordnung von der älteren vielfach ab. Statt der früheren 82 Artikel enthält dieselbe 61, wieder in einzelne Paragraphen getheilte Capitel und anhangsweise eine Sportel-Taxe. Der Stoff ist, abweichend von der mehr planlosen Behandlung in der älteren Berg-Ordnung, nach einem bestimmten — obwohl nicht consequent durchgeführten — Systeme geordnet und hat in Folge dessen an Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit wesentlich gewonnen. Bei der Bearbeitung ist vornehmlich die Joachimsthaler Berg-Ordnung vom 1. Januar 1548 — s. oben S. 224 — benutzt worden, wie sich aus Fassung und Inhalt zahlreicher Bestimmungen, unter andern der das Erbstillenrecht behandelnden Cap. 14 bis 24, unzweifelhaft ergibt. — Die Berg-Ordnung vom 18. July 1737 erschien damals unter dem Titel „Renovirte Berg-Ordnung vor die Grafschaft Marck. Anno 1737,“ bei dem Königl. Hofbuchdrucker Jacob de Vries zu Cleve.

Nach einem Zeitraum von nicht ganz 29 Jahren trat diese Berg-Ordnung in Folge der Umgestaltung, welche die Bergwerks-Gesetzgebung unter der Regierung Friedrich's des Grossen erfuhr, wieder ausser Kraft. Es ergingen für die einzelnen Provinzen neue Berg-Ordnungen, bei deren Abfassung der Gedanke leitend war, dass einerseits zwar die besonderen Berg-Ordnungen und Gewohnheitsrechte einzelner Reviere und kleinerer Districte beseitigt, andererseits aber die in ganzen Provinzen vorgefundenen Eigenthümlichkeiten aufrecht erhalten und durch eigentliche Provinzial-Gesetze festgestellt werden sollten. Um dieses Verhältniss der neuen Berg-Ordnungen zu dem bestehenden Rechtszustande auszudrücken, wurden dieselben als die „revidirten“ bezeichnet. Die erste unter ihnen ist

1541 aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung, wie auch die von Unsers Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens 1737 für die Grafschaft Mark renovirte und publicirte,

die oben abgedruckte Revidirte Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, welche hiernächst der Revidirten Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz vom 5. Juny 1769, so wie der Revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften vom 7. Dec. 1772 zum Grunde gelegt wurde.

Die revidirte Berg-Ordnung vom 29. April 1766 erscheint als eine Uebearbeitung der Berg-Ordnung vom 18. July 1737, bei welcher die letztere jedoch hinsichtlich der Anordnung sowohl, als des Inhaltes vielfach modificirt worden ist. Die Reihenfolge der Capitel ist nur bis zum Cap. 26 im Wesentlichen beibehalten, von da an aber in Folge einer veränderten und strenger befolgten Disposition gänzlich umgestaltet. Unter andern sind die Dienstvorschriften für die Bergbeamten und Bergleute, welche sich in der älteren Berg-Ordnung zwischen den materiellen Bestimmungen zerstreut finden, in Cap. 43 bis 49 übersichtlicher zusammengestellt. — Was den Inhalt der revidirten Berg-Ordnung betrifft, so sind die Vorschriften der Berg-Ordnung vom 18. July 1737 zum Theil wörtlich beibehalten, zum Theil anders redigirt oder durch Zusätze vervollständigt, z. B. in dem nach Anleitung der Chursächsischen Stolln-Ordnung vom 12. Juny 1749 — S. 432 — ergänzten Erbstollenrechte, theilweise aber auch gänzlich aufgehoben, wie z. E. das die Betheiligung der Bergbeamten am Bergbau betreffende Verbot (Cap. 42), an dessen Stelle die dem Art. 6 der Chursächsischen Berg-Ordnung entlehnte, modificirende Bestimmung in Cap. 31 der revidirten Berg-Ordnung getreten ist. Ausserdem haben verschiedene Materien, über welche die ältere Berg-Ordnung nichts enthielt, Berücksichtigung gefunden, namentlich das Hüttenwesen, der landesherrliche Zehnte und ein grosser Theil des Prozessrechtes. Auch hierbei sind wiederum die Chursächsischen Berggesetze und die Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 benutzt worden.

Separat-Abdrücke der revidirten Berg-Ordnung vom 29. April 1766 sind in der Decker'schen Hof-Buchdruckerei zu Berlin und in der Sitzmann'schen Hof-Buchdruckerei zu Cleve erschienen. Ausserdem findet dieselbe sich im *Novum Corpus Constitutionum Prussiae Brandenburgensium praecipue Marchicarum* (die s. g. academische Edictensammlung) Tom. IV. S. 317 ff. und in Rabe's Sammlung der Preussischen Gesetze und Verordnungen Bd. I. Abth. III. S. 168 ff. Neuerlich hat C. Kersten einen Abdruck der Berg-Ordnung unter Beifügung der dieselbe ergänzenden neueren Bestimmungen veranstaltet. (Dortmund 1856.)

auch hernach auf das Herzogthum Cleve extendirte Berg-Ordnung nicht gehörig observiret worden, dass Wir dahero allergnädigst gut und nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnung abermahlen revidiren, und nach den jetzigen Umständen verändern und erweitern, auch zugleich mit auf die metallischen Bergwerke einrichten zu lassen.

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, dass bey denen Bergwerken in Unseren Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Grafschaft Mark, hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Vom Schürffen.

§. 1.

Einem jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und anderen Orten auf allerley Mineralien, Metallen oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Bänken, Klüften und Geschicken zu schürffen, ohne dass deswegen von dem Grund-Herrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch dass der Schürffer sich deswegen vorhero bey Unserm Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe. *)

§. 2.

Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger, als Ein Jahr und sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze etc. etc. erschürffet zu haben. Sollte jedoch denenselben Hinderung vorkommen, so sollen sie solches dem Berg-Amte anzeigen, und von dem-

*) „Im Bereiche der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung genügt die durch die Bergverwaltungs-Behörden erklärte Reservation eines gewissen Feldes zum Betriebe des Bergbaues für den Fiskus, um, der Freierklärung des Bergbaues ungeachtet, die Muthung desselben durch andere Baulustige auszuschliessen.“

selben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3.

So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bey Aufnehmung des Schurff-Scheines der District, mit allen Umständen und Lage des Gebürges, deutlich bestimmt werden.

§. 4.

Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Bank etc. etc. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fund-Grube à 42 Lachter lang haben, die Maassen aber über und unter derselben sollen dem ersten Muther verliehen werden. *)

*) 1. Bei der gevierten Vermessung erhält die Fundgrube nach Cap. IX §. 2 28 Lachter Länge und Breite. Vergl. auch Cap. II §. 4 der revid. Schles. und Magd. B. O.

2. „Der Schürfschein deckt für die Dauer seiner Gültigkeit das Feld dergestalt, dass dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeschlossen wird.“

Plenarbeschluss des Ober-Tr. v. 12. Juni 1843. Entsch. Bd. IX S. 90. Präj. 1308.

(„Auch nach gemeinem deutschen Bergrechte stehen dem zufälligen Finder, wenn er mit dem mit einem Schürfscheine versehenen Finder collidirt, die Rechte eines ersten Finders nicht zu.“

Erk. des Ober-Tr. v. 20. Juni 1854. Striethorst's Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechts-Anwälte des Königl. Ober-Tribunals Bd. XIII S. 202. S. dagegen die Abhandlung in der Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen etc. Bd. III S. 209.)

Nach dem vorstehenden Rechtssatze muss nicht allein der zufällige Finder dem mit einem Schürfscheine versehenen Finder auch dann nachstehen, wenn jener früher als dieser gefunden und gemuthet hat, sondern es ist auch in dem Schürfscheinbezirke während der Dauer des Schürfscheins der zufällige Fund eines Dritten überhaupt unstatthaft. Gegen eine derartige rechtliche Wirksamkeit des Schürfscheins hat sich neuerlich Strohn in Striethorst's Archiv Bd. XXVI S. 5 ff. ausgesprochen und dieselbe unter Berufung auf die §§. 154.

§. 5.

Sollten aber durch Klüfte gute Salz-Adern oder Quellen von ohngefähr entdeckt werden, so wollen Wir dieselben zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweissliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gütigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiss in Gnaden recompensiren.

155. 158. 159 u. 161 Tit. 16 Th. II des A. L. R. dahin restringirt, dass dem Schürfscheinbesitzer, wenn er **zuerst** das Feld erschürft habe, nach §. 154 der Vorzug vor allen Andern ohne Rücksicht auf den Tag der Muthung gebühre; als früherer Finder werde er daher auch als früherer Muther angesehen, und das Alter seiner Muthung werde auf den Tag des Fundes zurückerstreckt, Alles dies jedoch nur dann, wenn er binnen 4 Wochen von der Zeit seines Fundes das Erschürfte mthe. Die Zurückdatirung der Muthung des mit einem Schürfscheine versehenen Finders könne deshalb nie mehr als 4 Wochen betragen; der zufällige Finder, dessen Muthung um mehr als 4 Wochen früher präsentirt sei, als die des concessionirten Finders, könne nie von letzterem aus dem Felde geschlagen werden (§. 155); das Alter des concessionirten Finders, der die vierwöchentliche Frist versäumt habe, datire sich, wie beim zufälligen Finder, nur nach dem Tage der Präsentation seiner Muthung, und jeder Dritte, welcher auf Grund der durch den §. 158 erteilten Befugniss in seinen Fund eingetreten sei und früher Muthung eingelegt habe, als er selbst, schliesse ihn sogar aus.

Nach dieser Ausführung ist also in den obigen Vorschriften des A. L. R. nur das gemeinrechtliche Vorrecht des ersten Finders — das Erstfinderrecht — jedoch mit Beschränkung auf den mit einem Schürfscheine versehenen Finder enthalten.

Seitens der Bergverwaltungs-Behörde wird dem auf Grund eines Schürfscheins gemachten Funde überhaupt kein Vorrecht vor dem zufälligen und jedem anderen, auf gesetzlich erlaubte Weise gemachten Funde eingeräumt. Vergl. die Ministerial-Verfügungen vom 31. März 1852, 14. December 1853, 6. Februar u. 12. Mai 1854 — Zeitschrift etc. Bd. I S. 41, Bd. II S. 122, 123 u. 265. —

„Der Grundsatz des (obigen) Plenarbeschlusses v. 12. Juni 1843 findet nicht Anwendung, wenn der Grundeigenthümer selbst auf seinem Grund und Boden zufällig aber rechtmässig gefunden, insbesondere wenn derselbe bei dem Suchen nach einem nicht zum Bergwerksregal gehörigen Fossil zufällig ein anderes Fossil gefunden hat.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. December 1845. Entsch. Bd. XIII S. 362. Präj. 1684.

§. 6.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöffnet, und die Bergleute zum Schürfen angereizet werden mögen; so soll allen denjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Bley, Kupfer, Quecksilber oder andern metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebürge erschürfen, und entblößen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehn und mehr Thalern gezeichnet werden, jedoch dass zuvörderst der erschürfte Gang von dem Berg-Meister oder Geschwornen besichtigt, und als neu und

3. „Der Schürfschein äussert seine Wirkung für den, dem er ertheilt ist, (deckt das Feld) erst von der Zeit seiner Aushändigung und nicht schon durch den von dem Bergamt gefassten Beschluss über die Ertheilung oder durch die Ausfertigung. Eine vor der Aushändigung des Schürfscheins von einem Andern erfolgte Muthung begründet also ein Vorzugsrecht vor der durch den Schürfschein ertheilten Befugniss.“

Erk. des Ober-Tr. v. 12. October 1847. Präj. 1924.

4. „Auch die Muthung eines zufälligen Fundes ist gesetzlich zulässig; der Schürfschein deckt nur das Feld. Wer ihn erhalten hat und daher befugt ist, zu verlangen, dass ihm der Bau auf ein entdecktes Werk innerhalb eines gewissen Distrikts vorzüglich vor allen Andern verliehen werde, schliesst die Rechte eines zufällig Findenden innerhalb der Grenzen, die im Schürfschein bestimmt sind, und während dessen Dauer aus. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass ein ohne Schürfschein gemachter Fund überhaupt kein Finderrecht gewähre.“

Erk. des Ober-Tr. v. 24. April 1840. Präj. 861.

„Die Erlaubniss zum Schürfen ist kein nothwendiges Erforderniss zur Einlegung einer Muthung. Auch auf Grund eines zufälligen Fundes kann eine Muthung eingelegt werden. In diesem letztgedachten Falle begründet aber nicht schon die Auffindung, sondern erst die in Folge derselben vorschriftsmässig eingelegte Muthung ein wohl erworbenes Recht auf Verleihung, insoweit dieser letzteren sonst keine Hindernisse entgegen stehen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 3. December 1841. Präj. 1182.

„Den Anspruch aus einem zufälligen Funde schliesst die Nichtertheilung eines Schürfscheins von der Verfolgung im Wege Rechts nicht aus.“

Erk. des Ober-Tr. v. 23. August 1849. Entsch. Bd. XVIII S. 326.

5. „Zwischen zwei zufälligen Findern entscheidet das grössere Alter des Fundes.

S. das vorstehende Erk. des Ober-Tr.

Anderer Ansicht ist Strohn in Striethorst's Archiv B. XXVI S. 11.

vorhin noch unerschroten erkennet, auch so viel Erz wirklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Bley, oder ein viertel Centner Kupfer oder einige Pfund Quecksilber, und so bey denen übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7.

soll jeglicher Schürfer gehalten seyn, diejenigen geworfenen Schürfe, worin er nichts angetroffen, bey Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Diejenigen Schürfe aber, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Berg-Meisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Berg-Amtes, sich unterstehen werden, einen dergleichen Schurf einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, diejenigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem, nach Befinden, bestrafet werden.

§. 9.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürfe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guths keinen Schaden leiden, und ihnen zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürfen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniss der Berg-Officier, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput II.

Vom Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Sobald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Stein-Kohlen mit sich, erschürfet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach Bergmännischer Art muthen. Die übrigen

Maassen über und unter der Fund-Grube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch versteht sich von selbst, dass dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächsten Maassen an seiner Fund-Grube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über und zum Theil unter der Fund-Grube, id est, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötz oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorhero wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind. *) Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemissbraucheret, und bei denen Fund-Gruben ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätigt, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden: so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken Acht bis Zwölf Maassen, bei Stein-Kohlen-Werken bis höchstens Zwanzig Maassen, es wäre denn, dass zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse wirklich abgebaut, sich noch niemand zu denen nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Falle denen Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als dass zuförderst in dem abgebauten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt worden. **)

*) 1. Nach dieser Bestimmung in Verbindung mit Cap. I §. 4 ist das Recht des ersten Finders lediglich auf die Fundgrube beschränkt, das Vorrecht auf die Maassen dagegen von der Erstigkeit der Muthung abhängig. In dieser Beziehung besteht also keine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts. Anderer Ansicht ist Graeff — Handbuch des Pr. Bergrechts S. 51. —

2. „Der Schürfberechtigte, in dessen Schürfgelände ein Anderer einen Fund gemacht hat, ist berechtigt, auf Grund dieses fremden Fundes Muthung einzulegen, soweit der Finder daraus keine Rechte erlangt hat.“

Erk. des Ober-Tr. v. 21. Januar 1852. Entsch. Bd. XXII. S. 271.

**) 1. Hinsichtlich der Feldesgrößen vergl. Cap. IX §. 2 u. Cap. XXVII §. 1.
2. Die Zumuthung oder Nachmuthung, d. h. diejenige Muthung, durch welche unter den oben angegebenen Voraussetzungen die nächstfolgenden Maassen zu einem bereits verliehenen Grubenfelde nachträg-

§. 2.

In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrückt seyn, was der Lehn-Träger an Fund-Grube, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen etc. etc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen, oder Stolle genannt worden, und sollen die Muth-Zettul folgendergestalt eingerichtet werden:

lich hinzu begehrt werden, kommt nur in den drei revidirten Berg-Ordnungen vor. Nach dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai 1854 — Zeitschrift etc. Bd. II S. 125 — ist aber diese Zumuthung überhaupt nur in den Fällen zulässig, wo das bis auf eine Maasse abgebaute Feld auf die bergordnungsmässige Zahl von 12 resp. 20 Maassen beschränkt war, während dem Besitzer eines auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 verliehenen Grubenfeldes irgend ein rechtlicher Anspruch auf spätere Vergrößerung des Feldes nicht eingeräumt werden kann.

S. auch Erk. des Ober-Tr. v. 31. August 1838. Präj. 521.

3. „Die von dem Muther eines Bergwerks bei der competenten Bergbehörde vorschriftsmässig eingelegte Muthung reicht hin, ihn für legitimirt zu achten, gegen jeden Dritten, welcher auf das gemuthete Feld vorzüglichere Rechte zu haben behauptet, das aus der Muthung erlangte Recht im rechtlichen Wege geltend zu machen. Zu seiner Activlegitimation ist es keineswegs erforderlich, dass er von der Bergbehörde die Belehnung bereits erhalten habe.“

Erk. des Ober-Tr. v. 3. Januar 1840. Präj. 781.

„Wenn über die Rechtmässigkeit einer von der Bergbehörde wegen Unfreiheit des Feldes erfolgten Zurückweisung der Muthung unter den Betheiligten Streit entsteht, so sind die Gerichte zur Entscheidung dieses Streites competent.“

Erk. des Ober-Tr. v. 24. September 1843. Entsch. Bd. IX S. 414.

Vergl. auch die Entscheidungsgründe der Erk. des Ober-Tr. v. 30. Mai 1850 und 17. Juni 1853. Striethorst's Archiv Bd. XXVI S. 1.

4. „Die Frage, welche von mehreren collidirenden Muthungen sich auf den älteren wirklichen Fund gründe, ob also bei der einen oder anderen ein Fund stattgefunden habe, ist im Rechtswege und nicht im Verwaltungswege zu entscheiden.“

Erk. des Ober-Tr. v. 23. August 1849. Entsch. Bd. XVIII S. 326. Präj. 2141.

5. „Auf die angeblich früherhin in der Abtey Werden bestandene Observanz:

dass das Recht zum Abbau eines gemutheten und verliehenen Koh-

{ Ich { Endes benannter { muthen und begehren Sr. König-
 Wir } Endes benannte } lichen Majestät in Preussen, { meines }
 lichen Majestät in Preussen, { unsers } allergnädigsten Königs
 und Herrn,

Bergfreyes

als { I Fund-Grube und Maassen }
 { — — — Stollen*) }
 { — — — Wasser-Fälle } }

lenflötzes in der Feldeslänge an kein bestimmtes Maass und keine feste Grenze gebunden sei, sondern das Recht sich so weit erstreckt, als das betreffende Flötz sich der Länge nach ausdehnt und durch den angelegten Stollen erreichbar ist,

kann sich nach der Publication des Patents vom 12. April 1803 über die Einführung des Bergwerks-Regals und der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766 in den Stiften Essen und Werden (Rabe's Samml. Bd. 7 S. 439) Niemand mehr berufen, der nicht schon zur Zeit der Publication dieses Patents sich in dem Besitz eines Bergwerks befunden, welches auf den Grund der alten Observanz das Recht der unbeschränkten Feldeslänge bereits erworben und die streitige Lagerstätte erreicht hatte.“

Erk. des Ober-Tr. v. 3. Januar 1840. Präj. 782.

„Die im Cap. II §. 1 der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung enthaltene Beschränkung auf eine Fundgrube und 20 Maassen findet auch dann Anwendung, wenn eine Gewerkschaft, die aus früherer Zeit zum Bau gewisser Flötze in oberer Höhe in grösserer Ausdehnung berechtigt war und dieselben wirklich bebaut hat, das Tiefste dieser Flötze in derselben grösseren Ausdehnung muthet.“

Plenarbeschluss des Ober-Tr. v. 6. Mai 1850. Präj. 2204.

6. „Wenn auf eine eingelegte Muthung von den Bergbehörden bei der ertheilten Belehnung die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen über den Umfang des Feldes überschritten sind, und die Belehnung dabei auf künftig erst zu entdeckende Flötze, jedoch mit der Bestimmung ausgedehnt ist, dass diese Flötze bei der künftigen Auffindung noch besonders zu muthen seyen, so kann eine solche Generalbelehnung demjenigen nicht entgegengesetzt werden, der in diesem Felde bisher unentdeckte Flötze auffindet und auf den Grund dieses Fundes die spezielle Muthung darauf einlegt. Vielmehr wird das Alter im Felde nur durch die zur Belehnung geeignete Spezial-Muthung begründet.“

Erk. des Ober-Tr. v. 3. December 1841. Präj. 1182.

*) Unter „Stollen“ sind hier nur Erb-stollen zu verstehen, indem Gruben-stollen nicht besonders gemuthet zu werden brauchen.

benebst der Vierung ins $\left\{ \begin{array}{l} \text{hangende} \\ \text{liegende} \end{array} \right\}$

oder $\left\{ \begin{array}{l} \text{halb ins hangende und} \\ \text{halb ins liegende} \end{array} \right\}$

auf einem am $\left\{ \begin{array}{l} \text{Berge} \\ \text{Heyde} \end{array} \right\}$ im $\left\{ \begin{array}{l} \text{Amte} \\ \text{Gerichte} \end{array} \right\}$ befindlichen, und erschürften

$\left\{ \begin{array}{l} \text{Kupfer, Silber, Bley,} \\ \text{Vitriol etc.} \end{array} \right\}$ $\left\{ \begin{array}{l} \text{Gang} \\ \text{Flötz} \end{array} \right\}$
 $\left\{ \begin{array}{l} \text{Steinkohlen} \end{array} \right\}$ $\left\{ \begin{array}{l} \text{Bank} \\ \text{Flötz} \end{array} \right\}$

welche $\left\{ \begin{array}{l} \text{ich} \\ \text{wir} \end{array} \right\}$ $\left\{ \begin{array}{l} \text{Glück auf} \\ \text{Frisch auf} \\ \text{Friederich} \end{array} \right\}$ benennet, mit Bitte, diesen Muth-

Schein zu registriren, und künftig $\left\{ \begin{array}{l} \text{mir} \\ \text{uns} \end{array} \right\}$ zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bey $\left\{ \begin{array}{l} \text{meinen} \\ \text{unsern} \end{array} \right\}$ Rechten zu schützen.

So geschehen und gemuthet Hattnegden den ten 17

$\left\{ \begin{array}{l} \text{Nachmittags} \\ \text{Vormittags} \end{array} \right\}$ um Uhr

Hans N.

Adam N.

als Lehn-Träger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maassen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fund-Grube betreffen, so sollen die Muth-Zettul folgendergestalt eingerichtet werden:

$\left\{ \begin{array}{l} \text{Ich} \\ \text{Wir} \end{array} \right\}$ Endes $\left\{ \begin{array}{l} \text{benannter} \\ \text{benannte} \end{array} \right\}$ muthen und begehren Sr. Königlichen

chen Majestät in Preussen $\left\{ \begin{array}{l} \text{meines} \\ \text{unsers} \end{array} \right\}$ allergnädigsten Königs

und Herrn Bergfreyes, als die nächsten 3, 4, 6 Maassen ins

$\left\{ \begin{array}{l} \text{Osten} \\ \text{Westen} \end{array} \right\}$ benebst der Vierung ins $\left\{ \begin{array}{l} \text{hangende} \\ \text{liegende} \end{array} \right\}$ oder

$\left\{ \begin{array}{l} \text{halb ins hangende} \\ \text{halb ins liegende} \end{array} \right\}$ von der Zeche $\left\{ \begin{array}{l} \text{Glück auf} \\ \text{Frisch auf} \\ \text{Friederich} \end{array} \right\}$ im

weigern, wohin er anders bei seiner Muthung gedenket zu schützen, dabey aber getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingelegt und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen, dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmal in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther zu dessen Beweis über eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bei erster Session des Berg-Amts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben. *)

§. 4.

Diese von dem Berg-Meister abgegebene Muthungen soll das Berg-Amt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, keinesweges aber darüber die Belehnung für sich alsofort ertheilen, sondern zuförderst die Approbation durch jedesmaligen Bericht von der Clevischen Krieges- und Domainen-Kammer und dem General-Directorio, mit Benennung der Fund-Grube und Maassen, gehörig nachsuchen, anderergestalt die ertheilte Belehnungen, wobei Unsere Approbation nicht gesucht und eingeholet worden, null und nichtig seyn. **)

*) „Im Bereiche der Gesetzeskraft der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung gewährt sowohl eine zum Protokoll des Bergmeisters aufgenommene, als auch eine schriftlich beim Bergmeister eingereichte und von ihm präsentirte Muthung, wenn sie nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, Altersrechte. Insoweit findet daher dort die Vorschrift des §. 161 Tit. 16 Th. II des A. L. R. keine Anwendung.“

Erk. des Ober-Tr. v. 24. September 1843. Entsch. Bd. IX S. 414. Präj. 1363.

**) 1. „Wenn sich ergibt, dass das gemuthete Feld zur Zeit der eingelegten Muthung nicht im Bergfreien belegen war, so ist die Muthung gegenstandslos und nichtig und kann selbst dann, wenn das in Rede stehende Feld in der Folge frei würde, keine rechtliche Wirkung haben.“

Erk. des Ober-Tr. v. 16. Juni 1843. Präj. 1310.

„Die Muthung eines Feldes, welches mit einer noch nicht gelöschten Muthung bestrickt ist, bleibt wirkungslos, wenngleich später das Feld frei wird.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. November 1850. Striethorst's Archiv Bd. I S. 120.

2. „Der Muther, welcher sein Feld gestreckt hat, kann zum Nachtheil eines inzwischen aufgetretenen jüngeren Muthers die Feldesstreckung nicht ändern.“

Caput III.

Vom Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. I.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Approbation zur Belehnung, mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, dass er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Bank entblößen, id est, mit dem Stollen oder Aackeltruff in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Berg-Amte sofort angezeigt, von diesem und besonders dem Berg-Meister das Werk befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder von Erzen noch Stein-Kohlen das geringste verkauft werden.*)

Erk. des Ober-Tr. v. 11. Juni 1852. Striethorst's Archiv Bd. V. S. 312.

„Eine Aenderung des ursprünglich gemutheten Feldes ist nur soweit zulässig, als das durch diese Aenderung überdeckte Feld noch ein freies ist.“

Erk. des Ober-Tr. v. 22. September 1854. Striethorst's Archiv Bd. XV S. 27.

3. „Wenn ein Muther in einer ihm nach den Vorschriften der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung nicht zu gewährenden Ausdehnung gestrecktes Feld begehrt, so wird dadurch das beehrte Feld dennoch insoweit bestrickt, als dasselbe das in §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1821 bestimmte Maass nach Geviertvermessung nicht überschreitet.“

Erk. des Ober-Tr. v. 24. September 1843. Entsch. Bd. IX S. 414.

Derselbe Grundsatz ist neuerlich in einem Erk. des Ober-Tr. v. 14. Juli 1856 — Striethorst's Archiv Bd. XXII S. 123 — anerkannt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, dass, wenn ein Muther einmal ein bestimmtes, obwohl über das bergordnungsmässige Maximum der Feldeslänge hinausgehendes Längensfeld in Anspruch genommen habe, dasselbe in dem Umfange, in welchem auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 überhaupt eine Verleihung nach gevierter Vermessung erfolgen dürfe, so lange durch die Muthung bestrickt bleibe, bis sich finde, dass das Feld nicht in dem verlangten Umfange verliehen werden könne.

In einer Note bei Striethorst a. a. O. wird die Richtigkeit dieses Principis — und wohl mit Grund — in Zweifel gezogen.

*) „Das gemuthete Flötz muss an dem in der Muthung bezeichneten Fund-

§. 2.

Würde aber jemand in Zeit von Vier Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblößen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen, so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werk wiederum in Unser Freyes gefallen seyn, es wäre denn, dass er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Berg-Amte um Fristen und Erlängen angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte.*)

Caput IV.

Vom Verleihen und Bestätigen.

§. 1.

Hat der Berg-Meister bey seiner Befahrung befunden, dass nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muss, ein Gang, Flötz oder Bank entblösset ist, so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmässigen Bericht das Berg-Amt die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestäti-

punkte entblösst werden. Erfolgt die Entblössung an einem anderen Punkte, so ist dieselbe als ein neuer Fund zu betrachten, für welchen aber nicht das Alter der früher eingelegten Muthung in Anspruch genommen werden kann.“

Erk. des Ober-Tr. v. 11. März 1853. Entsch. Bd. XXV S. 180. Striethorst's Archiv B. IX S. 42.

- *) 1. Die obige vierwöchentliche Frist zum Beginn der Aufschliessungsarbeiten findet sich in den älteren Berg-Ordnungen nicht. Vergl. indess den Ministerial-Erlass vom 27. October 1855 — Zeitschrift etc. Bd. III S. 159. —
2. Ueber die Verlängerung der Aufschliessungsfrist s. Cap. VI §. 2 und die Note dazu.
3. „Die Freiheit des gemutheten Feldes tritt bei nicht erhaltener Fristverlängerung mit dem Tage des Ablaufs der versäumten Frist zur Entblössung des Fossils, nicht erst mit dem Tage der von der Bergbehörde verfügten Löschung der Muthung ein. Daher ist eine in der Zwischenzeit von einem Andern eingelegte Muthung nicht gegenstandslos und nichtig.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. Mai 1853. Striethorst's Archiv Bd. IX S. 178.

gungs-Buch mit allen Umständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Banken, und auf welchem Gebürge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied, verliehen und bestätigt worden, mit Fleiss eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger Copia gegeben werden *)

§. 2.

Welcher Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Berg-Amts, dass es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V.

Von denen Berg-Büchern.

§. 1.

Der Berg-Schreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Königl. Approbation erfolgt und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache, ein besonderes Buch halten, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg-Richter und der Berg-Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschliessen zu können. So denn

§. 2.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Rezessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Berg-

*) „Die in der Urkunde über die Verleihung des Bergwerks-Eigenthums irrthümlich geschehene Bezeichnung eines Dritten als Theilnehmer des Muthers ist ohne rechtliche Wirkung.“

„In Betreff der streitigen Frage über das Theilnahmerecht des Dritten ist der Rechtsweg zulässig.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. Juli 1857. Striethorst's Archiv Bd. XXVI S. 112.

Schreiber sollen niemand weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch in denen Articuln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeltlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist etc. damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3.

Die benöthigten Bücher bei Unsern Bergwerken sollen folgende seyn, als:

a) Das Schürffe-Buch.

Darin werden eingetragen alle ertheilte Bergamtliche Concessionen auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebürge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinnen werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen etc. etc. von dem Berg-Amte verliehen, bestätigt und vermessen seyn.

c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierin werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte Berg-Amtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nämlich ihre zugehörige Maassen, welche sie wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige bei ihrer Gerechtigkeit erhalten wollen und sollen, damit sie von andern nicht frei gemacht werden dürften; desgleichen werden auch hierin die Steuern, Wasser-Geld und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniss des Berg-Amtes, besonders Bergmeisters und Geschwornen aufgelegt sind, notiret.

d) Das Vertrage-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registrirt die Entscheidungen der Partheien, so in Berg-Sachen streitig gewesen, welcher gestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so

einer dem andern Arrest oder Kümmer auf Zechen, Kuxse, Berg-Gebäude, Ertz und Stein-Kohlen anleget.

e) Das Rezess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Stein-Kohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Glötte etc. etc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungs-Extrakt nach, an Schuld und Vorrath behalten, item, was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget, und wie viel Kuxse verleget worden.

f) Das Gegen-Buch.

Darin findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen, mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darin jedem Gewerken auf Ansuchen seine Theile oder Kuxse, ob er dieselben verkauft, und wie hoch, oder verschenkt, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

g) Das Handlungs-Buch oder Berg-Protocoll.

Hierin werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Offizianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Berg-Meister und Berg-Geschwörner etc. etc. jederzeit des Berg- und Hütten-Werks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer Copeyen zugeschickt werden sollen.

§. 4.

Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nämlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Stein-Kohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5.

nach Beschaffenheit und der Weitläufigkeit derer Bergwerke alle Jahr, auch wohl zwei oder drei Jahre neue Bücher gemacht werden müssen, so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluss eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich unter des Berg-Richters und Berg-Schreibers Verschluss niederge-

gelegt und beibehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VI.

Von Erlängen des Schürffens, Muthen und Bestätigen.

§. 1.

Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hier oben Capite IV. §. 2 bereits festgesetzt ist, seine Muthung nach der Befahrung des Berg-Meisters und Erkennung, dass es ein Gang, Bank oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lasset, dasselbe soll alsdenn Uns wieder frei gefallen seyn; dahingegen

§. 2.

soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Capite I. §. 2 et Capite IV. §. 2 bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Berg-Amt dieselbige zwei auch höchstens dreimal erlangen, weiter aber keine Frist ohne specielle Approbation der Krieges- und Domainen-Kammer, wohin darüber zu referiren, geben; in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Frist-Verstattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind. Würde aber vermerket, dass ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und andern zum Schaden, Fristen suchete, und seine Muthung verlängern liesse, dem soll es nicht verstattet, und wenn es geschehen, unkräftig seyn. *)

*) 1. „Die Bewilligung einer Fristverlängerung zur Entblössung des gemutheten Fossils hängt lediglich vom Ermessen der Bergbehörde ab.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. November 1850. Striethorst's Archiv Bd. I. S. 120.

2. „Die dem Muther ertheilte Nachfrist läuft vom Tage der desfallsigen Verfügung, nicht erst vom Tage deren Behändigung.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. Mai 1853. Striethorst's Archiv Bd. IX S. 178.

Caput VII.

Von Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld gesperret werden möge, so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fort-Bau erhalten; es wäre dann, dass sie daran Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bei Steinkohlen-Bergwerken der Debit der Kohlen verschlüge, und die zu Tage geforderte Kohlen durch deren Liegenbleibung auf der Halde der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen) verhindert würden, und auf Stollens oder andere Hülfe warten müssten, als in welchem Fall und anders nicht solchen Gewerkschaften erlaubt seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recess-Geld ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten. Sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Berg-Meister und Berg-Amte vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und Fristen-Buche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, dass das Werk ins Freie, und Uns wiederum anheim gefallen seyn solle.

§. 2.

Sollte also ohne des Berg-Amtes Zulassung und Frist, durch Geschwornen oder zwei Zeugen bewiesen und dargethan werden, dass auf einer Zeche Gang, Bank, Flötz oder Stolle in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schicht-Meister, Vorsteher oder Lehn-Träger der Zeche zum erstenmal des Freimachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht*) nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmale ohne Widerrede und Behelf durch den Geschwornen frei erkannt werden. Alles Freimachen aber soll mit Vorwissen des Berg-Meisters und des Berg-Amtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.**)

*) In der revid. Schles. und Magd. B. O. Cap. VIII §. 2 sind hier die Worte „binnen vier Wochen“ zugesetzt.

**) 1. Die Bestimmungen dieses §. weichen von den Grundsätzen der meisten

§. 3.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen, oder verbrochen, oder verstürzt, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freies verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld, und dabei besonders gebotenen, benebst denen übrigen §. 1mo erforderlichen Requisitis, aus dem Freien erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freimachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeföhret worden. *)

Caput VIII.

Vom Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Berg-Amte begehren, ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen, so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bei den nächst

älteren Berg-Ordnungen und des gemeinen deutschen Bergrechts über den Verlust des Bergwerks-Eigenthums wegen Nichtbetriebes und über das Freifahrungs-Verfahren ab. Vergl. die Note S. 365. Aehnliche singuläre Vorschriften enthalten dagegen die Wildenburgische B. O. — S. 513 — und die Churk. B. O. Th. III Art. 9 u. 10 — S. 561. — 2. Auch darin weicht die revid. Cleve-Märk. B. O. von der Mehrzahl der Berg-Ordnungen und namentlich auch von der Cleve-Märk. B. O. von 1737 Cap. 8 ab, dass sie den verzubussten Gewerken eines wegen Nichtbetriebes in's Freie gefallenen Bergwerks nicht das Recht einräumt, binnen einer bestimmten Frist in die neue Gewerkschaft einzutreten und ihre Antheile wieder mit zu bauen. Vergl. die Noten zu Art. 23 der Churs. B. O. — S. 364 — und zu Art. 10 der Jül. Berg. B. O. S. 772.

*) S. Cap. LXXV.

zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen aus-theilen. Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbige soll das Berg-Amt dem ersten Muther oder Aeltern im Felde besonders verleihen.

§. 3.

Es sollen aber die Lehn-Träger, Schicht-Meister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen.

- a) Bei denen Stein-Kohlen-Werken längstens ein viertel Jahr nach der Belehn- und Bestätigung.
- b) Bei den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, id est, Ausbeute giebet.

§. 4.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freie gefallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden.*)

§. 5.

Da es sich auch begäbe, dass bei denen metallischen Werken der ältere im Felde, id est, dem die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der jüngere aber, welchem die nächstfolgende Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müsste, hätte aber kein Anhaltens; so soll der ältere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fund-Grube und Maassen überschlagen und einen Loch-Stein setzen zu lassen, damit von demselbigen dem Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

*) Nach den älteren Berg-Ordnungen tritt in diesem Falle der Verlust des Bergwerks-Eigenthums nicht ein. S. z. B. Chursächs. B. O. Art. 29, Churk. B. O. Th. V Art. 14, auch Cleve-Märk. B. O. von 1737 Cap. 9.

Caput IX.

Vom Schwehren zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur.)*

§. 1.

Wenn der Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen, so soll nach producirtir Belehnung der Lehn-Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwehren, dass der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn-Träger-Gang sey, und dass er seine Fund-Grube und Maassen auf demselbigen und keinem andern Gange, laut seiner Belehnung vermessen nehmen wolle. Nach dem abgelegten Eide soll

§ 2.

der Berg-Meister, nach altem Bergwerks-Gebrauch, mit der Schnur auf der Mitte des Rund-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehn-Träger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselbigen gehörig verlochsteinen, markiren und registriren lassen, und zwar

- a) bei einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank, auf eine Fund-Grube Zwei und Vierzig, und auf eine Maasse Acht und Zwanzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe.
- b) Bei einem Flötz hingegen auf eine Fund-Grube Acht und Zwanzig und auf eine Maasse Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkel-Recht und dergestalt, dass eine Fund-Grube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maasse aber Ein Hundert Sechs und Neunzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Inhalt erhalte.**)

*) Muss heissen: „auch Vorgehen der Schnur.“ B. O. von 1737 Cap. 10.

**) Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit Cap. II §. 1, Cap. XXVII §. 1 und mit dem Gesetze über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen vom 1. July 1821 — G.-S. 1821 S. 106 — ergeben sich gegenwärtig folgende Feldesgrössen:

§. 3.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehn-Träger oder Vorsteher der Zechen das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdenn darnach seinen Berg-Bau anstellen.

1. Bei Gängen und Bänken ein gestrecktes Feld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und 8 bis 12 Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, mit ewiger Teufe und einer rechtwinkelig gegen das Streichen und Einfallen der Lagerstätte zu vermessenden Vierung von $3\frac{1}{2}$ Lachter in's Hangende und eben so viel in's Liegende oder aber von 7 Lachter ganz in's Hangende oder ganz in's Liegende.

2. Bei Flötzen und flötzartigen Lagerstätten entweder

a) ein gestrecktes Feld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und bei metallischen Werken 8 bis 12 Maassen, bei Steinkohlen-Werken bis zu 20 Maassen, jede zu 28 Lachter Länge, mit einer von der verleihenden Bergbehörde zu bestimmenden Vierung bis zu 500 Lachter, welche entweder theils im Hangenden, theils im Liegenden oder ganz im Hangenden oder ganz im Liegenden genommen werden kann und horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen wird (§§. 1, 5 u. 6 des Ges. v. 1. July 1821);

oder

b) ein geviertes Feld von einer Fundgrube zu 28 Lachter in's Gevierte und so viel Maassen, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich, jedoch nicht über 1200 Maassen, jede zu 14 Lachter in's Gevierte, mit der ewigen Teufe nach senkrechten Ebenen. (§§. 3 u. 4 des Ges. v. 1. July 1821.)

Welche dieser beiden Arten der Vermessung (sub a u. b) anzuwenden, hat lediglich die Bergbehörde mit Rücksicht auf den zweckmässigen Abbau eines Flötzes zu ermassen (§. 2 a. a. O.); dieselbe ist jedoch, wie das Ober-Tr. in dem Erk. v. 24. September 1843 — Entsch. Bd. IX S. 425 — ausführt, nicht befugt, durch dieses Ermassen bereits erworbene Rechte zu beeinträchtigen und durch die von ihr gewählte Vermessungsart fremdes Feld zu überdecken.

3. Bei Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, findet nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 1. September 1842 ausnahmsweise die Verleihung grösserer, ohne Vermessung nur durch äusserlich genau bezeichnete Grenzen festzustellender Districte, die s. g. Districts-Verleihung, Anwendung. (Zeitschrift Bd. II S. 265.)

§. 4.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, dass bey dem Vermessen des verliehenen und bestätigten Feldes, der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerket, und hierauf denen Geschwornen die Setzung der Loch-Steine oder Markscheide-Steine überlassen; von diesen aber die Setzung der Loch-Steine entweder gar vergessen, und die eingeschlagene Pfähle verfaulet oder abhanden gekommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Loch-Steine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beyderseits markscheidenden gewerkschaftlichen Lehn-Träger oder Vorsteheren Gegenwart vorgenommen worden, hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Prozesse entstanden: So soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig sofort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewerken, Lehn-Trägers oder Vorstehern geschehen, auch jedem Loch-Steine vier verdeckte Testes nach des Ganges oder Bank Streichen, übers rechtwinklichte Kreuz beygefüget und gesetzt und wie solches geschehen, von dem Geschwornen bey dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber denen Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden, welches Attest aber von denen Gewerken in dem ersten viertel Jahre nach der Vermessung urgiret werden muss, widrigenfalls und da durch diese Nachlässigkeit die Setzung der Loch-Steine wohl gar unterbliebe, so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Damit auch die Lochsteine am Tage, und die Erb- oder Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen; So soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schicht-Meister auf eine Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergabung des Vorraths, die Loch-Steine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeiget, berichtet und übergeben werden: worüber der Berg-Geschworne,

wie es geschehen und befunden, an das Berg-Amt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Würde sich aber Jemand unterstehen, die Loch-Steine vorsetzlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Staffen in der Grube betrieglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput X.

Von Ueberfahung Klüften und Gängen.

§. 1.

Wenn Gewerken in ihren Maassen, mit Stollen, Strecken, Querschlägen oder andern Gebäuden Gänge und Klüfte überfahren, so soll denen Gewerken zum Nutzen darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesucht werden, so soll sie der Berg-Meister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewerken oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen. Sollten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen nach dem Ansagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben, so kann sie das Berg-Amt andern Baulustigen, nach vorher abgestattetem Berichte und erfolgter Approbation verleihen.*)

*) 1. a) „Die im Cap. X §. 1 der Cleve-Märk. B. O. enthaltene Vorschrift erfordert ein bestimmtes Angebot an die Gewerken, und es muss aus demselben ersichtlich sein, dass Gänge oder Klüfte, welche von den aufgeförderten Gewerken überfahren worden, von einem Anderen gemuthet sind.“

b) „Diese Vorschrift bezieht sich nur auf überfahrene Gänge und Klüfte, ist aber nicht auf überfahrene Flötze auszudehnen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 5. November 1852. Entsch. Bd. XXIV S. 202. Striethorst's Archiv Bd. VIII S. 26.

An letzterer Stelle wird die Richtigkeit des Rechtssatzes sub b) in Zweifel gezogen. Demselben steht zwar der Wortlaut, nicht aber der Grund und die Absicht der obigen Gesetzesvorschrift, so wie deren Zu-

§. 2.

Es sollen auch die Vorsteher derer Gewerken auf denen überfahrenen Klüften und Gängen eine Fund-Grube mit denen nächsten Maassen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen, *) und wenn sie es unterlassen, sollen sie von denen Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XI.

Von neu getroffenen Erz oder Stein-Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz oder Stein-Kohlen getroffen werden, dass soll man dem Berg-Meister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muss. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Erz oder Stein-Kohlen nachgeschlagen oder gefordert werden.

sammenhang mit den gleichen Bestimmungen der älteren Berg-Ordnungen zur Seite. Cfr. Note *) S. 367.

2. Durch die obige, den Grundsätzen des gemeinen Bergrechts entsprechende Vorschrift der B. O. ist die Anwendbarkeit des §. 159 Tit. 16 Th. II des A. L. R. ausgeschlossen.
3. Auf die von dem Erbstöllner überfahrenen Lagerstätten bezieht sich das Cap. X nicht; auch gewährt die B. O. dem Erbstöllner nicht das in mehreren anderen Berg-Ordnungen, z. B. der Nassau-Catzenelnb. Art. 33, Churs. Art. 81, Churk. Th. VI Art. 5 und der Churs. Stolln-Ordn. Art. 14 §. 4 enthaltene, beschränktere Vorrecht auf die von ihm überfahrenen Lagerstätten. Der Erbstöllner hat daher in Beziehung auf letztere nur das Recht des ersten Finders; es kommt bei ihm der §. 234 Tit. 16 Th. II des A. L. R. in Anwendung.

Auf diesen §. bezieht sich der Rechtssatz:

„Das Vorrecht des Erbstöllners auf die überfahrenen Gänge und Flötze tritt nur dann ein, wenn kein Anderer ein besseres Recht auf die Beileihung erlangt hat.“

Erk. des Ober-Tr. v. 5. October 1855. Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 186. Cfr. auch das vorstehend sub 1 allegirte Erk. v. 5. November 1852.

*) Hier sind die Worte „schuldig seyn,“ einzuschalten. Cfr. Cap. XI §. 2 der revid. Schles. u. Magd. B. O.

Caput XII.

Dass man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Berg-Meister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Berg-Meister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiss thun, oder, dass es geschehe, verfügen.

§. 2.

Wenn nun eine Zeche, Stolle oder Strecke mit Vorwissen des Berg-Meisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; So sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzt werden, und wer sich von Gewerken, Vorsteher, Steiger oder Arbeitern dergleichen unterstehen, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorrätliche Erze, Stein-Kohlen, Materialien etc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIII.

*Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Teuffe. *)*

§. 1.

Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen, und darinnen befindlichen Bergwerken, vermittelt welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Klüffte, Flötze und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdeckt, die mangelnde Wetter ein- und die der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführt werden, dahero dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtig-

*) Bei den von dem Erbstollenrecht handelnden Cap. XIII bis XXV ist insbesondere die Chursächsische Stolln-Ordnung v. 12. Juni 1749 — S. 432 ff. — zu vergleichen.

tigkeiten, wenn sie die Erb-Teuffe erlanget haben, versehen seyn.*) Dahero soll

§. 2.

eines Erb-Stollens seine Erb-Teuffe von Rasen, und nicht von der Heng-Bank nieder Zehen Lachter und eine Spanne seyn,**) und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebüh-lichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Erz oder Stein-Kohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das Neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle fährt, so lange der Stolle in deren Maassen ist, der vierte Pfennig oder der Stollen-Hieb gegeben werden; keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich deren Bearbeitung unter dem Stolle selbst anmassen, es wäre denn, dass die Gewerkschaften, wohinein der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erb-Stöllner die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kann, jedoch muss er zuförderst darüber die Renunciation von den Gewer-ken dem Berg-Amte schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Berg-Büchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Teuffe nicht errei-chet, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt, so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Berg-Amt soll demselbigen eine billigmässige Stollen-Steuer erken-nen und setzen.***)

§. 4.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erb-Teuffe ein, könnte aber wegen abfallen des vorliegenden Gebirges dieselbige

*) Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 12. December 1856. Striethorst's Archiv Bd. XXIII S. 149. (S. auch die Nachträge zu dieser Sammlung.)

**) Vergl. Churs. St.-Ordn. Art. 2 u. die Noten dazu S. 436.

***) Churs. St.-Ordn. Art. 3 §. 5 — S. 438. — Abweichend hiervon ver-langt §. 444 Tit. 16 Th. II des A. L. R., dass der Stöllner Wasser ab- und Wetter zuführe.

nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wo ihm die Erb-Teuffe entgeheth, in selbigem Felde der Erb-Stolle-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn. *)

Caput XIV.

*Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geföhret werden soll, und dass die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.**)*

§. 1.

Es soll ein jeder Erb-Stollé mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, dass er in Hundert Lachter Länge nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöhige und ohnumgängliche Ursachen, dass der Stollen erhoben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag.***) Wenn aber

§. 2.

Eine Zeche Wassers oder Wetter wegen, des Stollens nöthig bedürfte, ohne Gesprenge desselbigen aber keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Berg-Meisters, und ohne das nicht, mit dem Stoll-Orte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner aber

§. 3.

Ohne Erlaubniss des Berg-Meisters sein Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4.

Denen Stöllnern vom Berg-Meister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buche einverleibet werden.

*) S. die Motive zu dieser Bestimmung in der Churs. St.-Ordn. Art. 3 §. 6 — S. 438. —

**) Vergl. Churs. St.-Ordn. Art. 6 u. 4 — S. 439. 438 —, Churk. B. O. Th. VI Art. 7 — S. 594. —

***) Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 12. December 1856. Striethorst's Archiv Bd. XXIII S. 149. (S. auch die Nachträge zu dieser Sammlung.)

Caput XV.

Dass kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken oder erhöhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unterkrochen, dieselbige ausgezimmert und Treck-Bretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige weder inner- noch ausserhalb des Mund-Loches zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, benebst der Strafe aber auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden, auf dass die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erb-Teuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.*)

Caput XVI.

Dass die Stollens mit offenem Mund-Loch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mund-Loch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Oerter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, dass man der Nothdurft nach, bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mund-Loch herausgehen können, widrigenfalls, und so denen vorliegenden oder tieferen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniss des Berg-Meisters gut thun und ersetzen, auch so lange bis die Hinderniss gehoben, des Neunten verlustig seyn.**)

*) Fast wörtlich aus Art. 97 Th. II der Joachimsthaler B. O. S. 288.

**) „Wird der Abfluss der Grubenwasser durch ein Natur-Ereigniss gehemmt, so liegt der Gewerkschaft des Erbstollens gesetzlich keine Verbindlichkeit ob, dem Erbstollen auch für diesen Fall eine solche Einrichtung zu geben, wodurch den Grubenwassern stets ein ungehinderter Abfluss gewährt wird. Es kann sie vielmehr nur ein Verlust der Stollengebührniss nach

Caput XVII.

Dass die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher Sieben Lachter Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt, und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlangen. *)

Caput XVIII.

*Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben. **)*

§. 1.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Berg-Meisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wollte; trüge es sich aber zu,

§. 2.

dass ein Stöllner sein Stoll-Ort so weit getrieben, dass er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiss gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerken über den Stollen aber in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufliessen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um dem Stollen zu helfen, so sollen Berg-Meister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiss besichtigen und registriren, und wenn sie vorsetzliche Hinderungen des Berg-Baues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten und nachlassen.

Massgabe der durch die Stauung eingetretenen Hemmung des Betriebes treffen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 22. September 1845. Präj. 1610. Cfr. auch Churs. St.-Ordn. Art. 5 §§. 1 u. 2 — S. 438. —

*) Vergl. die Note **) zu Art. 20 der Churs. St.-Ordn. — S. 464. —

**) Vergl. den fast wörtlich übereinstimmenden Art. 99 Th. II der Joachimsth. B. O. — S. 289. —

Caput XIX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeföhret werden soll.

Wie Uns als Landes-Herrn der Zehnte geböhret, so verstehet sich von selbst, dass hiernächst erst vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne; daher soll von der ganzen Quantität der geforder-ten Erze oder Stein-Kohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hier-nächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hierunten Cap. LXXIII von Ab-gebung des Zehntens verordnet worden. *)

Caput XX.

Wenn ein Erb-Stollen den Ort, wo Erz oder Stein-Kohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmet, und derselben gan-zen Zeche Wetter bringet und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Erz und Stein-Kohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht; so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden; sobald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Stein-Kohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben. **)

Caput XXI.

Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stolle in einer Zeche kömmt, und derselben gan-zen Zeche, weil zwei Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benähme und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem an-dern aber nicht, und in dem unerschlagenem bräche Erz oder Stein-Kohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe dann in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen; wäre es aber,

*) Ausführliche Vorschriften über den Stollen-Neunten enthält die Churs. St.-Ordn. Art. 11 — S. 445. — Vergl. auch die dort allegirte Ab-handlung von von der Bercken.

**) Joachimsth. B. O. Th. II Art. 101 — S. 290 —, Churs. St.-Ord. Art. 11 §. 1 — S. 445. —

dass das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benähme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stünde, so soll er das halbe Neunte haben. *)

Caput XXII.

*Wenn Stoll-Oerter aufgelassen, stehen bleiben, und Stufen geschlagen werden. **)*

§. 1.

Wenn ein Erb-Stöllner oder Gewerke die Stoll-Oerter auf oder stehen lassen; so sollen daselbst Stufen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenem Mund-Loch allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt und eingehet, dass man darauf nicht einnoch ausfahren könnte, auch zum Mund-Loch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde; so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Berg-Amt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich, mit vorher nachgesuchter Approbation der Cammer verleihen.

§. 2.

Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in gutem bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, dass sich ein anderer Baulustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer durch Forttreibung des Stollens ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so geneusst er von denenselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mund-Loch an getrieben, und haben die vorigen verstufften

*) Joachimsth. B. O. Th. II Art. 102 — S. 290 — Churs. St.-Ord. Art. 11 §. 10 — S. 447. —

**) Vergl. Joachimsth. B. O. Th. II Art. 103 — S. 290 — Churs. St.-Ord. Art. 19 §§. 1 bis 4 — S. 462. —

Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Wasser-Seige ein proportionirliches Wasser-Einfall-Geld auf Erkenntniss des Berg-Meisters zu geniessen.

§. 3.

Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden, wann eine Gewerkschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbiethen, zu Beytrag einer leidlichen Steuer oder des vierten Pfennings, solches nicht selbst ohnverzüglich fortreiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIII.

Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Unter dem Vierten Pfennig wird verstanden der Vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die würcliche Fortreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne dass vor dem Stollen-Orte Erze oder Stein-Kohlen brechen, und man des Ganges gewiss ist; es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember- und Recess-Gelder, Schicht-Meister- und Markscheider-Löhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.*)

§. 2.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen, und desselben Ganges, Bank Vierung kommt, so sind ihm die Gewerken auf beschehenes Ankündigen den Vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seinem Wetter-Förderniss nicht hinderlich, auf dem Stollen anzusetzen, und ihre Gebäude anzustellen.**)

*) Churs. St.-Ordn. Art. 13 §. 6 — S. 452. — Vergl. auch die Note dazu.

**) A. a. O. §. 2.

§. 3.

Es soll aber einem Stöllner, ob er in einer Vierung zwey Stoll-Oerter triebe, der Vierte Pfenning dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden. *) Und

§. 4.

sobald Erze oder Stein-Kohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb geniesset, so soll derselbe den Vierten Pfenning zu nehmen, weiter nicht befugt seyn. **)

§. 5.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kommt, und nun den Stollen-Hieb geniesset, sich aber vorher zu Fortsetzung des Stollens beysteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuern von dem Stollen-Hieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXIV.

Von Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stollen das Erz oder Stein-Kohlen hauen mag.

Wann ein Erb-Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Stein-Kohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werkshuh lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Stein-Kohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie müssen aber ihre Wasser-Seige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonsten so führen, dass dadurch denen Maassen kein Schaden oder Verhinderung zuwachse, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Stein-Kohlen wegnehmen zu können. ***)

*) A. a. O. §. 7.

**) Diese Vorschrift weicht sowohl von der Churs. St.-Ord., welche in Art. 13 §. 3 den vierten Pfennig neben dem Stollenhieb unverkürzt bewilligt, als auch von §. 412 Tit. 16 Th. II des A. L. R. ab, nach welchem der Stöllner das Wahlrecht zwischen dem vierten Pfennig und dem Stollenhieb hat.

***) Vergl. Churs. St.-Ordn. Art. 3 §. 1 u. die Note dazu — S. 436. —

Caput XXV.

Wenn ein Stollen Erz trifft, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, träfe Erz oder Stein-Kohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Erz oder die Stein-Kohlen von dem Stollen-Hieb sollen der Maasse, darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erz oder Stein-Kohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn. *)

Caput XXVI.

Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll dass Berg-Amt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, dass die Beleihtung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und dass allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen diese Wasser jedesmal ohnverhinderlich gebrauchen können. **)

Caput XXVII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teufe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Die Vierung eines Ganges, Bauk oder Flötz, ist von dem Sahl-Bande an zu rechnen, drei und ein halbes Lachter ins hangende, und

*) Vergl. Churs. St.-Ordn. Art. 3 §. 4.

**) 1. „Wegen solcher Wasser, die beim Bergbau erschroten und zu Tage geführt, demnächst aber nach Verbrechung der Stollen oder Röschen etc. frei durch die Damm-Erde brechen und ausfliessen, gebührt dem Eigenthümer des Bodens, worauf dies stattgefunden, keine Entschädigung, wenn ihm, sei es auch nach Ablauf der Verjährungszeit, die Wasser durch den ferneren Betrieb des Bergbaues wieder entzogen werden.“

Erk. des Ober-Tr. v. 29. October 1841. Präj. 1060.

2. Vergl. die Note S. 536.

drei und ein halbes Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Feld befindlichen älteren Ganges, Bank oder Flötz.*)

Sollte es nun sich

§. 2.

begeben, dass zwei am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teufe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammenstossen oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll Berg-Meister und Geschworne, mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verständigen, wann es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache beschen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, dass er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse.

Wann aber

§. 3.

ein oder ander Gewerke bei der gütlichen Weisung des Berg-Meisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frei, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution, beim Berg-Amte, und hiernächst weiter bei der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer auszumachen; Er muss aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verbot über die Hange-Bank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötze die Vierung auf andere erlangen, er habe es dann, wie sich gebühret, vermittelst offenen Durchschlägen, mit seinem behnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

*) Vergl. die Note zu Cap. IX §. 2.

Caput XXVIII.

Dass keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen etc. etc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher bösllich eingerissen, dass eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen etc. etc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuzuförderst darüber bei dem Bergamte Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfste verboten, und soll derjenige, so darwider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes Strafe belegt werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxse ipso facto verlustig, und dieselbige Uns anheim gefallen seyn.*)

Caput XXIX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereicht, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken alleinig überlassen, indem sie sich grösentheils auf ihre öfters ganz unerfahrne Arbeiter, Steiger und Schicht-Meister verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters vor Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter denen Gewerken ferner selbst entstanden, bald we-

*) Weder die Cleve-Märk. B. O. v. 18. July 1737, noch die übrigen älteren Berg-Ordnungen drohen in diesem Falle den Verlust der Bergwerks-antheile an.

gen Berechnung, Zubussen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind, diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist.

So sollen künftighin

§. 2.

unter des Berg-Amtes Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden,*) und dasselbige, so bald eine Zeche verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber, weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehn-Träger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput XXX.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eine jede Gewerkschaft bey denen metallischen und anderen mineralischen Bergwerken soll führohin in 136 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubusset,

2 Erb-Kuchse aber für Uns als Landesherrn

*) Zur Ausführung dieser und mehrerer anderer, das Gruben-Rechnungswesen betreffender Bestimmungen der B. O. erging die — durch neuere Vorschriften antiquirte — Allerhöchste Declaration vom 18. März 1786 wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungswesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten. Nov. Corp. Const. Tom. III S. 55. Rabe's Sammlung Bd. I Abth. 7 S. 500.

- 2 Grund-Kuchse für den Grundherrn, auf dessen Grund das Bergwerk lieget, und bearbeitet wird, demnächst
- 2 Kuchse zu Erhaltung Kirch- und Schule und
- 2 Kuchse für die Knappschafts- und Armen-Casse frey gebauet werden. *)

§. 2.

Wenn also eine Zeche Ueberschuss bauet, folglich in Ausbeute kommt; so wird von dem Berg-Amt künftighin auf 136 Kuchse die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen 2 Grund-Kuchsen benebst dem Zehenden an Uns, die von denen 2 Grund-Kuchsen aber dem Grundherrn, die von den Kirchen- und Schul-Kuchsen der dasigen Orts-Kirche, und die von den übrigen 2 Frey-Kuchsen der Knappschafts- und Armen-Casse berechnet.

§. 3.

Gleichwie aber diese Eintheilung nur besonders die metallische und andere mineralische Bergwerke angehet; So lassen Wir es hingegen bey denen Steinkohlen-Bergwerken allergnädigst dabey bewenden, dass diese Zechen oder Gewerkschaften in 130 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubusset, 2 Kuchse aber Uns als Landesherrn frey gebauet, und wenn Ausbeute erfolget, dieselbe benebst dem Zehenden uns berechnet, dahingegen es wegen der Grund-Kuchse und der Armen-Kuchse bey

-
- *) 1. Vergl. die abweichenden Vorschriften über die Anzahl der verzubussten und der Frei-Kuxe in Cap. XXXI der revid. Schles. u. Magd. B. O.
2. An Stelle der zwei landesherrlichen Erbkuxe wurden bereits unter dem 17. August 1766 mit Zustimmung der Gewerken die landesherrlichen Freikuxgelder eingeführt und durch Königlichen Erlass vom 29. November 1786 wiederholt genehmigt. — S. letzteren in Schulz's Handbuch des Preuss. Bergrechts S. 97. — Durch §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke sind diese Freikuxgelder aufgehoben.
3. Bei Steinkohlen-Bergwerken erhält der Grundeigenthümer statt der zwei Grund- oder Erbkuxe die Traddé. S. §. 3 dieses Cap.
4. Durch §. 9 des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 sind die zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse und die denselben entsprechende Kohlen-Abgabe bei Steinkohlen-Bergwerken (s. oben §. 3 in fine) aufgehoben.

bisheriger Observanz belassen werde, nemlich dass dem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jeden Schacht der auf dem Felde oder in Wiesen-Grund stehet 1 Fass, von jeden Schacht aber, der in Buschen und Gehölzen stehet $\frac{1}{2}$ Fass Kohlen, oder aber überhaupt das 65te Fass Kohlen von der ganzen Forderung in einem jeden Monath abgegeben werde, ohne dass er dafür etwas weiter zu bezahlen habe, als was der Zehnde und Mess-Geld beträgt, als welche Gefälle der Grundherr selbst tragen, und sich von dem Geld-Ertrag für die Kohlen decourtiren lassen muss.

Gleichergestalt soll auch der Knappschafts- und Armen-Casse von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Häuer 1 Fass Kohlen berechnet werden, dieselbige aber den Zehnden und Messgeld selbst tragen und sich decourtiren lassen.

Declaration vom 13. September 1777

betreffend

die Tradde.

Se. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben aus dem auf den Antrag verschiedener Gewerkschaften:

Die 1766 emanirte Clev- Meurs- und Märkische Bergordnung Cap. XXX §. 3 dahin zu declariren, dass dem Grundherrn von Kohlengruben in Gehölzen, Büschen und anderm uncultivirten Lande nicht das 65. Tradde-Fass, sondern nur die Hälfte davon nach gleicher Verhältniss zu geben sey, wie das tägliche Tradde-Fass, ganz oder halb, je nachdem der Bergbau auf Aeckern und Wiesen, oder auf uncultivirtem Grunde, getrieben werde, festgesetzt worden.

von dem Märkischen Bergamte zu Hagen erforderten, und unterm 15. Febr. a. c. abgestatteten Berichte ersehen, wohin in Ansehung dieser und mehrerer hierbey vorkommenden Fälle, sowohl eines jeden Membri besondere, als des ganzen Bergamtes vereinigte Meinung gehet.

So viel nun diejenigen Kohlen-Bergwerke anbetrifft, wo die Gewerkschaften mit den Grundherren schon durch einen Vertrag wegen der Tradde-Gelder oder des Tradde-Fasses was gewisses festgesetzt haben, oder die Entschädigungsart des Grundherrn durch bisherigen Gebrauch zwischen ihm und der Gewerkschaft hergebracht ist, da muss es hierbey billig verbleiben.

Wo hingegen entweder neue Gruben aufgenommen werden, oder bisher die Gewerken dem Grundherrn noch nichts prästiret haben, sondern es erst auf die Regulirung der Tradde-Gelder oder Fässer ankömmt, wie dann Fälle von der letztern Art nach dem Eingangs gedachten Antrage verschiedener Gewerkschaften sich jetzo, nachdem die Marken getheilet worden, und diejenigen Gründe in denselben, worauf Kohlenwerke gebauet werden, ihre besondere Eigenthümer erhalten haben, sich ereignen sollen, da muss dem Grundherrn die Wahl verbleiben, ob er den ihm jährlich an der Oberfläche seines Bodens durch den Grubenbau entstehenden Schaden nach einer billigen Aestimation sich vergütigen lassen, oder nach Beschaffenheit des Landes täglich, der Bergordnung gemäss, ein ganzes oder halbes Fass Kohlen, oder überhaupt das 65. Fass von Schächten auf Aeckern und Wiesen, und das 130. Fass von Schächten in Wäldern, Büschen und anderm uncultivirten Lande nehmen wolle.

Damit aber die Gewerken durch solche Wahl nicht in gar zu grosse Ungewissheit gesetzt, und die Grund-Herren durch deren Verzögerung nicht zu Gefährlichkeiten veranlasset werden, so ist denselben bey Kohlengruben, welche schon in Förderung stehen, eine sechs monatliche Frist, und bey solchen, welche als ins Freye verfallen, oder im frischen Felde neu aufgenommen werden, eine dreyjährige Frist, vom Tage der ihnen insinuirten Bekanntmachung der Belehnung an zu rechnen, zur Erklärung ihrer Wahl zu setzen, von dieser dreyjährigen Frist aber bey denjenigen Gruben, welche zwar schon verliehen sind, jedoch erst in der Vorrichtung und noch in keiner Förderung stehen, die halbe, seit der Beleihung zur Vorrichtung zugebrachte Zeit abzuziehen. Sollte nun innerhalb dieser Fristen ein Grund-Herr die Wahl unterlassen, so soll, nach Ablauf derselben, solche auf die Gewerkschaft fallen, und ihr eine dreymonatliche Zeit zur Erklärung, welche obgedachter Arten von Entschädigung sie dem Grundherrn geben wolle, verstattet werden. Wenn endlich auch die Gewerkschaft die für sie bestimmte Frist, ohne sich zu erklären, verstreichen lassen sollte, so muss das Bergamt die Entschädigungsart ex Officio bestimmen, und alsdenn zwischen der Höchsten und Niedrigsten das Mittel festsetzen. Diese Fristen werden übrigens durchaus präclusivisch verordnet, und müssen den Grundherren und Gewerken darüber, ob selbige schon verstrichen, oder Ursachen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Verlängerung vorhanden sind, schlechterdings keine Processe verstattet, zu dem Ende aber auch von dem Bergamte, gleich zu Anfange solcher Fristen, der Tag, von welchem sie zu laufen anfangen, dergestalt in völlige Actenmässige Gewissheit gebracht werden, dass demnächst darwider gar kein redlicher und rechtlicher Zweifel aufgebracht werden könne.

Da hiernächst Zweifel entstanden sind:

1. Ob, wenn das tägliche ganze oder halbe Tradde-Fass verglichen, hergebracht, gewählet oder festgesetzt ist, solches von allen Tagen überhaupt, worinn gearbeitet wird, oder nur von denjenigen, worinn Kohlen gefördert werden, zu geben sey?
2. Ob der Grundherr oder die Gewerken, nach abgebauter Bank, die Halden wegzubringen, und das Land auszuebenen, schuldig?
3. In welcher Zeit die Tradde-Gelder verjähren? und
4. Welchen locum selbige in Concursen über Bergwerke haben?
So wird hierdurch festgesetzt, dass

ad 1. Nach der Billigkeit und bisherigen Observanz ein Grundherr nur von denjenigen Tagen, worinn Kohlen gefördert werden, das Tradde-Fass fordern könne.

ad 2. Ist ein Unterschied zu machen, ob der Grundherr das Tradde-Fass, oder eine, nach vorgängiger Würdigung bestimmte, jährliche Vergütung des Schadens an seinem fundo erhalten habe. Im ersten diesen Schaden gemeinlich übersteigenden Falle muss der Grundherr, so wie es auch nach andern Bergrechten üblich ist, die Halden selbst wegschaffen, und seinen Boden ausebenen. In letzterem Falle hingegen müssen solches, wenn nicht schon bey der Würdigung des jährlichen Schadens die deshalbige Kosten mit in Anschlag gebracht, sondern die Traddegelder bloß nach der jährlich dem Grundherrn entgehenden Nutzen seines Fundi reguliret worden, die Gewerken thun.

ad 3. Ist kein Grund erfindlich, in Ansehung der Praescription der Traddegelder, oder der Entschädigung des Grundherrn von den gemeinen Rechten eine Ausnahme zu machen, und

ad 4. Afficiret zwar das Tradde-Geld, als ein dingliches Recht, die Bergtheile und was dazu gehörig, und ist solches um so desto billiger für eine allen nachherigen Bergschulden vorzuziehende, privilegirte Forderung zu achten, da eines Theils ohne solches kein Bergbau getrieben werden kann, und andern Theils der Grundherr in der gesetzlichen Nothwendigkeit sich befindet, dergleichen Activschuld zu contrahiren. Damit aber in Concursen über Bergwerke andere Gläubiger durch gar zu lange Nachsicht und Aufhäufung der Tradde-Gelder nicht gefährdet werden mögen, so soll nur ein Rückstand derselben von den letzten zwey Jahren diesen privilegirten Vorzug geniessen, der ältere excedirende Rest hingegen erst nach allen übrigen Bergschulden lociret werden, auch muss das Bergamt, sobald die Entschädigung des Grundherrn auf eine oder die andere Art festgesetzt worden, solche ex Officio, und ohne das Ansuchen der Interessenten abzuwarten, in den Bergbüchern, wohin solches gehört, einschreiben.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach dem Bergamte hiermit allernädigst, diese Erklärung und nähere Bestimmung des Cap. XXX §. 3 und des Cap. LXXII der oben gedachten Bergordnung nicht nur allen Gewerken und Grundherrschaften, auf deren Gründen Bergbau getrieben wird, bekannt zu machen, sondern auch selbst in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten. Gegeben Berlin den 13. Sept. 1777.*)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Münchhausen. Heinitz.

An das Märkische Bergamt
zu Hagen.

Nov. Corp. Const. Tom. VI. S. 907. Rabe's Sammlung Bd. I
Abth. 6 S. 255.

§. 4.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeiter über ihre Schicht gratis aus-
thun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu prä-
tendiren.

§. 5.

Desgleichen bleibt es bey dem ausdrücklichen Verbote, dass kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel geschehen soll, welches auch von den Kohlen zum freyen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkschaft solche denen Berg-Arbeitern freywillig zustehet, und für jeden Arbeiter auf ein gewisses festgesetzt, auch davon den Zehnten und die Mess-Gelder zu entrichten übernimmt, als unter welchen Bedingungen nur allein der freye Brand den Berg-Arbeitern nachgelassen wird. Sothane Brandkohlen müssen aber sodann von den Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeltlich zu Tage gefördert werden.

*) 1. „Tradde“ ist von „Vertreten“ des Bodens herzuleiten.

2. Gegen Erhebung der Tradde muss der Grundeigenthümer den zu Schächten, Halden und Wegen erforderlichen Platz hergeben und die Halden selbst wegschaffen. Die sonstige Grundentschädigung wird nach Cap. LXXII der B. O. und den dasselbe ergänzenden, neueren Vorschriften festgestellt.

Vergl. Schulz's Handb. des Pr. Bergrechts S. 83, 84. Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe v. 1833 S. 235.

Caput XXXI.

*Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mit zu bauen
zugelassen seyn sollen.*

Ob zwar in denen vorigen von Unseren Vorfahren Christmildesten und Glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, dass Unsere Berg-Beamte sammt und sonders, so lange dieselbige Votum et Sessionem bey dem Berg-

3. „Die unter dem Namen Tradde von Steinkohlen-Bergwerken an den Grundeigenthümer zu entrichtende Abgabe hat nur derjenige Grundeigenthümer, auf dessen Grund und Boden ein Schacht abgeteuft ist, nicht auch derjenige, auf dessen Grundstücke ein Stollen getrieben wird, zu beziehen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 23. März 1849. Entsch. Bd. XVII
S. 440. Präj. 2116.

4. „Die von dem Grundeigenthümer statt der Grundentschädigung gewählte Tradde ist von den Gewerkschaften der Steinkohlenzechen der Regel nach nur in Natur, in Kohlen, und bloss ausnahmsweise, d. h. auf den Grund einer besonderen Vereinigung oder eines speciellen Rechtsgrundes in Gelde zu entrichten.“

Erk. des Ober-Tr. v. 20. December 1849. Entsch. Bd.
XIX S. 385. Präj. 2177.

5. Ob der Niessbraucher auf die Tradde selbst rechtlichen Anspruch hat, oder ob ihm nur die Nutzung derselben gebührt, ist nicht unbestritten. Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 11. December 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XVI S. 86. — Nach einem Gutachten der Gesetzcommission vom 23. Januar 1798 und dem auf Grund desselben ergangenen Justiz-Minist.-Rescripte vom 5. Februar 1798 — Rabe's Sammlung Bd. V S. 25 ff. — sind dem Pfarrer, als Niessbraucher der Pfarrländereien, nur die Zinsen der Traddegelder zugesprochen. In dem Rescripte heisst es nämlich:

1. „dass nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereien ein Kohlenbau betrieben wird, auf die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grundkuxes in der dasigen (Cleve-Märk.) Berg-Ordnung beigelegte Tradde-Kohlen keinen Anspruch zu machen hat;
2. dass ihm vielmehr daran nur der Niessbrauch zukommt, und ihm dieser dadurch zu gewähren ist, dass die vor dem jedesmaligen Kohlenverkauf auf die Tradde-Kohlen nach Cap. 73 §. 2 der B. O. zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbar zu belegen, und dem jedesmaligen Pfarrer die Zinsen dieses Capitals auszuzahlen sind.“

Amts-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, dass auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnung schon vorlängst aufgehoben; So wollen Wir auch Unseren Berg-Beamten sammt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, dass durch ihr Exempel noch viele fremde Berg-Leute und Bergwerk-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, dass dieselbigen einige Kuchse mit bauen, und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen; Jedoch wird ihnen verboten, dass keiner eine Zeche ganz oder halb, oder zu einem 4ten Theile baue, auch dass sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig seynd. Würde auch zwischen zweyen Gewerkschaften, welche mit einander markscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll, wenn es gegenseitige Gewerken verlangen, der oder diejenigen mit interessirte Berg-Beamte bey keiner Handlung seyn noch sitzen, vielweniger der oder diejenige, welche dieser Verordnung sich nicht gemäss verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden und ernstlich bestrafet werden.*)

*) 1. Vergl. Art. 5 der Churs. B. O. woraus die obige Bestimmung entnommen ist, und die Note dazu S. 348 ff.

2. „Bergbeamten, deren Ehefrauen und unter ihrer väterlichen Gewalt befindlichen Kindern ist die Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum und Antheilen an Muthungen untersagt; die entgegengesetzte Bestimmung der Cleve-Märk. Berg-Ordnung vom 29. April 1766 Cap. 31 hat keine Gültigkeit mehr.“

Erk. des Ober-Tr. v. 9. November 1855. Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 306. Entsch. Bd. XXXII S. 184.

Vergl. auch A. L. R. Th. II Tit. 16 §§. 138, 139. Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 20. Januar 1806 und 2. November 1808, ferner Graeff's Handbuch S. XLVI und Ministerial-Erlass v. 5. April 1856 — Zeitschrift für das Berg- Hütten- u. Salinenwesen Bd. IV S. 53. — Die gegen das Verbotsgesetz abgeschlossenen Verträge sind ungültig.

Caput XXXII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Berg-Amtes bey denen Werken nichts verändern.

§. 1.

Wie zu Introducirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen ohnungänglich erforderlich ist, dass in jeder Sache nur gewisse, und der Sache verständige Personen das Regiment führen.

So soll auch

§. 2.

ohne Unseres Berg-Amtes Vorwissen kein Lehenträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

§. 3.

Finden aber Lehenträger oder Gewerke was anzubringen, dass bey der Verrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidenlich Vorstellung thun, oder auch solche an das Berg-Amt gelangen lassen, welche dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen sollen.

Caput XXXIII.

Von Zubuss anlegen und Zubuss-Briefen.

§. 1.

Sobald eine Gewerkschaft bestätigt, und derselbigen ein Schicht-Meister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Berg-Amt die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubusse ausschreiben, und solches bey jedesmaligem Quartal-Schluss, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubusse erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schicht-Meister jedesmal Vier Wochen vorher eine Specification des vorrätthigen Geldes und anzuwendende Kosten auf das künftige Quartal, dem Berg-Amt übergeben soll.

§. 2.

Sobald die Zubusse in dem Berg-Amte festgesetzt ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren, und dem Schicht-Meister zustellen, wornach der Schicht-Meister die Zubuss-Zettel schreiben, der Berg-Schreiber aber dieselbige, nomine des Berg-Amts, mit seiner Unterschrift authorisiren solle.

Caput XXXIV.

Von der Ausbeute zu beschliessen.

§. 1.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muss, wenn dabei die Einrichtung getroffen werden kann, dass wenn auf Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeute, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; So wollen Wir, dass zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unsern Landen künftighin in Unser Zehnden von allen Werken sämtliche Einnahme ad Depositum genommen, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen; auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden solle, als bis eine jegliche Gewerkschaft, ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehnden gesammelt haben wird, dass davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wenn sich also bey den Metallischen Werken bey dem Quartal-Schluss in den Rechnungen befindet, dass über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuss noch so viel vorhanden, dass auf einen Kuchs Ein Reichsthaler Ausbeute gezahlet werden kann, dieselbe soll ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, das soll den Gewerken zu Gute, im Zehnden zum Vorrath aufbehalten, und wenn der Vorrath dergestalt an-

wachsen sollte, dass der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschossen werden mag; so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzt werden, wobei aber jedesmal Unser Berg-Amt zum Augenmerk nimmt, dass, so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bey denen Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, dass nach gesammeltem baarem Vorrath, der Ueberschuss oder Ausbeute allmonatlich gesetzt, und von denen verkauften Kohlen durch den Schicht-Meister sogleich abgeführt wird; Damit aber Gewerke wegen der Ausbeute, oder auch Zubusse gesichert seyn mögen, muss der Schicht-Meister alle Stein-Kohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von dem Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbiträrer Strafe abgeschafft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Casse und die Gewerke in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muss der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohne sich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal vierzehn Tage nach einem Quartal-Schluss, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerke selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehendner deshalb von denen Gewerken nichts weiter zu geniessen haben, als von jedem Thaler einen Stüber Zehl-Geld. *)

*) 1. „Dem Niessbraucher eines Bergwerkseigenthums gebührt nur der Zinsgenuss von der verwertheten Ausbeute, nicht die Ausbeute selbst. — In der Grafschaft Werden existirt keine dem entgegenstehende Observanz.“

Erk. des Ober-Tr. v. 22. Januar 1846. Entsch. Bd. XII S. 463.

Vergl. auch Graeff's Handbuch. S. 69.

2. Ueber das gegenwärtige Verfahren bei Ermittlung und Auszahlung der den Freikux-Besitzern zustehenden Ausbeute-Antheile vergl. den Ministerial-Erlass v. 22. Juli 1857 — Zeitschrift Bd. V S. 133. —

Caput XXXV.

Welchergestalt die Gewerken die Zubusse entrichten, und wie die Schicht-Meister dieselbe eincassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn von dem Berg-Amte Zubusse zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelst öffentlichen Anschlag bekannt gemacht ist, so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubusse zu entrichten, welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kuxse soll der Schicht-Meister ins Retardat setzen.

§. 2.

Die Zubusse soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schicht-Meister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerung zu suchen.

§. 3.

Der Schicht-Meister oder Vorsteher soll auch die Zubusse von denen Gewerken, so nicht über eine Tage-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewerke aber weiter wohnt, derselbe muss die Zubusse durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4.

Von der eincassirten Zubusse soll der Schicht-Meister die Lohnungen bis No. 10 eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubusse abschliessen, und die unbezahlte Zubuss-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuss-Gelder aber denen Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehnden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schlusse des Quartals, und dass wiederum Zubusse auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurück erhalten.

Caput XXXVI.

*Wie sich die Schicht-Meister verhalten sollen, wenn die Gewer-
ken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder zum Bau
nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemachet
werden muss.*

§. 1.

Wenn sichs begäbe, dass ein Schicht-Meister oder Vorsteher bis zum Schluss des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubusse nicht zugereicht, oder von denen Gewerken entrichtet worden; So mag der Schicht-Meister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewusst des Berg-Amtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist.

Und wenn

§. 2.

dem Schicht-Meister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Berg-Amt, mit allen denen dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schicht-Meister aber wird erlaubt, die Zeche mit Vorwissen und Genehmhaltung des Berg-Amtes ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen; Sollte der Schicht-Meister aber, nach verlaufener Frist, die Zeche nicht belegen, oder vergewerkschaften, so soll die Zeche frei und ohne Schuld zu bezahlen, verliehen werden. *)

Welcher Schicht-Meister aber

*) 1. Ueber den Begriff der Verlagsschulden s. das Erk. des Ober-Tr. v. 5. Januar 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XI S. 185 — u. Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen — ebendasselbst Bd. XXI S. 368. —

2. Wenn nach der obigen Bestimmung dem Schichtmeister gestattet ist, für die Zeche, zu welcher ihm das Bergamt behufs Befriedigung seines Verlages verholfen hat, eine neue Gewerkschaft zu bilden, so muss daraus gefolgert werden, dass der Gesetzgeber dem Schichtmeister das Eigenthum der Zeche hat zuweisen wollen. In welcher Form aber das Eigenthum übertragen werden soll, ist nicht ersichtlich; eine neue Verleihung findet nach den Worten des Textes erst dann Statt, wenn

§. 3.

ohne Willen und Zulassung des Berg-Amtes, Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVII.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuxsen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Würden die Gewerken, oder derselben Verleger die Zubusse in der Cap. XXXV §. 1 gesetzten Vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schicht-Meister oder Vorsteher derer Kuxse in das Retardat setzen, worin dieselbige ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdann aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubusse erlegt worden; so sollen

§. 2.

solche retartirte Kuxse ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden*) und denen übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilt werden können, dem Werke zum Besten, aufs theureste,

der Schichtmeister von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. Die älteren Berg-Ordnungen kennen einen solchen Eigenthumsübergang an den Schichtmeister nicht, sondern nur ein mit dem Betriebe und der Benutzung der Zeche verbundenes Pfandrecht. Vergl. u. a. Churtr. B. O. Art. XI 23 u. die Note dazu — S. 154 — auch Cleve-Berg. B. O. v. 27. April 1542 Art. 52. Die obige — anscheinend aus einem Missverständnisse dieser älteren Vorschriften hervorgegangene — Bestimmung wird übrigens gegenwärtig, wo der Schichtmeister und die Bergbehörde bei der Contrahirung von Grubenschulden nicht mehr theiligt sind, kaum noch zur Anwendung kommen.

- *) 1. Die älteren Berg-Ordnungen der Sammlung setzen andere Fristen für die Caducirung fest. Vergl. die Note **) zu Th. VIII Art. 9 der Churk. B. O. — S. 631 — und die Note *) zu Art. 62 der Churs. B. O. — S 389. —
2. Ueber die Ausschliessung des Rechtsweges gegen das die Caducirung aussprechende Decret des Bergamtes s. das Erk. des Ober-Tr. v. 10. August 1847. Präj. 1898 und die vorbezeichnete Note **) S. 631.

und so hoch als möglich verkauft und berechnet: wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubusse, oder wo auch dieses nicht sein möchte, umsonst vergewerkschaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schicht-Meister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxse, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubusse wieder zuzuschreiben, sondern dieselbige Gewerken sind an das Berg-Amt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so liederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige denen sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubusse,*) diejenigten Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2 verordnet, wieder zutheilet werden. Die Reluirung, oder Austheil- Verkauf- oder Verschenkung der caducirten Kuxse muss aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Berg-Amtes geschehen.

Caput XXXVIII.

Von empfangener, und nicht berechneter, oder vergriffener Zubusse.

Würden die Schicht-Meister oder Vorsteher der Zechen von denen Gewerken Zubusse empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung anführen, die sollen ihrer Dienste entsetzet, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

*) Vergl. Churtr. B. O. Art. XI 27 und Churk. B. O. Th. VIII Art. 10, so wie die Note *) hierzu — S. 157 und 633. —

Caput XXXIX.

Von Zu- und Abschreibung der Kuxse oder Theile.

§. 1.

Der Berg-Schreiber oder derjenige, welchem Wir die Gegen-Bücher fort zu tragen, und die Kuxse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, sollen dabei getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene, und caducirte Kuxse, dem oder derjenigen, welche sie gekauft, geschenkt, oder zugetheilet erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition, gehörig zuschreiben; *) Keinen Gewerken aber

§ 2.

eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu mit seiner eigenen Hand und Pettschaft, nöthigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen möchte, oder auch da Gewerk sehr weit entfernt, und dessen Hand und Pettschaft nicht bekannt wäre, mit seiner Orts-Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet.

§. 3.

Würden aber einem Gewerke seine Theile, ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonst darinnen nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbige, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden hart bestrafet werden.

§. 4.

Es soll aber auch von denen Kuxsen, welche von No. 1 bis 5 eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Käufer, von denen Kuxsen aber,

*) Ueber den Grundsatz, dass der Uebergang des Eigenthums bei Bergwerks-Antheilen bei deren mittelbaren Erwerbung von der Zuschreibung im Berggegenbuche nicht abhängig ist, vergl. den zunächst auf die landrechtlichen Vorschriften gestützten Plenarbeschluss des Ober-Tr. vom 7. Juli 1851. Entsch. Bd. XXI S. 10. Präj. 2299, auch die Protocolle über die Revision des Bergrechts von 1846 S. 201.

welche nach No. 5 abzuschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Verkäufer richtig gemacht werden, *) und überhaupt

§. 5.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuxse nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuss-Zettel produciret, mithin constire, dass der Schicht-Meister die Zubusse erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubusse stehen, und dieselbe ex propriis an den Schicht-Meister bezahlen.

Caput XL.

Von Zechen oder Kuxsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxse denen bleiben, auf dessen Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vorthail in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil als verleugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landesherrn heimgefallen seyn.

Caput XLI.

Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Kuxe oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegen-Buche die Gewähr sofort, oder höchstens in Vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewähr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu

*) Vergl. Th. VIII Art. 18 der Churk. B. O. — S. 637 — u. Art. 23 der Eisleben-Mansf. B. O. — S. 731.

liefernden Gewähr-Scheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, dass der Käufer den Gewähr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Verkäufer oder Käufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewähr-Schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gerne thun wollte, dem Berg-Amte ansagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, dass ein Theil betrüglich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIII.

Das Berg-Amt, besonders Berg-Meister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben, dass nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und Stollen abgeschaffet werden.

§. 1.

Nachdem auch auf Unsern Berg-Werken, hin und wieder, unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellt, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe, zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von denen Gewerken und ihren Lehns-Trägern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, dass sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; So soll Unser Berg-Amt, besonders Berg-Meister und Geschworne, mit allem Fleisse dahin sehen, dass künftlig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme derer Bergwerke und Nutzen derer Gewerke gebauet werde; keine Zeche mit

überflüssigen Arbeitern belegt, oder aber bei Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzt werde. Was sie also an schädlichen Bau, überflüssigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie also bald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben, worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Imgleichen

§. 2.

sollen sie dahin sehen, dass auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefeste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben, Pfeiler und Berg-Vesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen, und zurück gelassen, aber nicht verstürzt, und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde. Daher auch

§. 3.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das tiefeste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Veste nicht stehen lassen wollen, denenselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

§. 4.

Ferner sollen sie mit allem Fleisse dahin sehen, dass die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollens heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen seyn; wobei aber wohl zu merken, dass dieser §phus nur auf das tiefeste, unter dem am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber, wie bey denen Stein-Kohlen-Bergwerken bisher geschehen, dass Gewerken ihre erste Stollen oder Aakeldruften in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denenselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30, 40 bis 50 Fuss tief, mit Hand-Pumpen-Werk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so dass dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5.

Gleichwie also dieses vorgedachte Schädliche bishero so genannte Unterwerken gänzlich verbothen ist, so lange noch ein tieferer Stolle hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Berg-Bediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern auch es dem Berg-Amte zur weiteren Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

§. 6.

darauf mit sehen, dass ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinen Stollen, oder Aakeldruft, den andern aus seinem rechtmässigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, dass einer dem andern seine Schächte, Stollen etc. etc. ruinire, einwerfe oder in Stücken haue, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Berg-Amte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Capite XXVIII verordnete Untersuchung anstellen und die Freveler bestrafen könne.

Caput XLIV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle Vierzehn Tage, oder alle Monath, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen selbst befahren, und dabey sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, dass alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen, betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Berg-Meister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Berg-Amts-Session darüber deliberiret, und ein Schluss abgefasset werden könne.

§. 2.

Soll er dem Berg-Meister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird. Auch

§. 3.

ohne dessen Vorbewusst, keinen Tag ausser seinem Revier seyn.

§. 4.

Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleisigen Arbeit anhalten; Und

§. 5.

in Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweisslich halten, auf dass Niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruction richten. Besonders aber

§. 6.

so oft es denen Gewerken, und allgemeinen Berg-Bau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kosten dabey gründlich erwegen, und das Geding aufs genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches, etwa in 8 Stunden 10, 12 bis 15 Stüber erübrigen, nicht aber wie sonst geschehen von 5 à 6 Stunden 25 à 30 Stüber bekommen.

§. 7.

Besonders darauf sehen, dass auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleiches Lohn gegeben werde. Daher auch

§. 8.

nicht gestatten, dass die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettul, von einer Zeche auf die andere laufen, überhaupt aber ohne producirtten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich

das Attest, dass er bey der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstaten.

§. 9.

Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Gedingen zu participiren; wie denn auch gleichmässig

§. 10.

weder Schicht-Meister noch Steiger an denenjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuss davon haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLV.

Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1.

Die Schicht-Meister und Steiger sollen von dem Berg-Amt angenommen, und jedesmahl darauf gesehen werden, dass fleissige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Berg-Amte ertheilten Instruction und anliegender Eides-Formul verpflichtet werden. Ein jeder Schicht-Meister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Casse hat, Caution bestellen.

§. 2.

Keinen Gewerken ist erlaubt, einen Schicht-Meister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern, wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klage beym Berg-Amt übergeben, und von demselbigen, nach Befinden, gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, dass Gewerke einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knecht und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie dann die Ober-Schicht-

Meister alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schicht-Meister fehlen, oder welche sind, die nicht vereydet sind.

Caput XLVI.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Dieselben sollen denen Berg-Beamten und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern an das Berg-Ambt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Berg-Meisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hineinnehmen.

§. 2.

Sollen sie weder vom vorrätthigen Gelde, noch Berg-Werks-Materialien, ohne Erlaubniss des Berg-Amtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen, und vergreifen; und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey denen Stein-Kohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schicht-Meister abgeben;

§. 3.

Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Schreiben und Rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe dann Krankheit, oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schicht-Meisters, welcher aber sodenn darüber an das Bergamt referiret.

§. 4.

Schicht-Meister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetztem Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuss bey dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was

für Handhierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewerken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schicht-Meistere

§. 5.

denen Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien nach dem Gewicht, Oehl oder Thran aber nach dem Gemässe liefern und berechnen.

§. 6.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken, dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil geniessen lassen.

§. 7.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf denen Schächten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniss, Bier und Brandtwein zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bier-Schank geduldet, am wenigsten von einem Schicht-Meister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

So sollen die Schicht-Meistere treulich dahin sehen, dass weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonst in der Woche Bier-Schichten mache, und die Arbeit versäume; dahero auch so viel möglich die ihnen anvertraute Zechen fleissig befahren, und wo sie das geringste Unserm und Gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Berg-Amte anzeigen; Dahero sollen auch

§. 9.

Schicht-Meister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewerken und gemeinen Berg-Bau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schicht-Meister soll sowohl auf

den Steiger als Hauer, acht haben, dass sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Stein-Kohlen versetzen, verzimmern oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

die Schicht-Meister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhameley treiben; Und

§. 11.

alle diejenigen, welche gegen obiges, Uns, denen Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Berg-Amte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1.

Zu denen Steigern sollen Bergbauverständige Berg-Leute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

§. 2.

alle Arbeitstage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, dass die alte Zimmerung auf Strassen, Strecken und Stolln, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, dass die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; denen Arbeitern fleissig nachfahren, und welche der Steiger unfleissig oder müssig antrifft, dem Ober-Schicht-Meister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe denen Contravenienten an ihren Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschafts-Casse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleissig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Strassen und in Försten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschiessung der gesuchte Zweck erreicht, und denen Gewerken zum Schaden nichts vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen, und Keil-Hauen, genaue Acht führen, dass jegliches seine gehörige Grösse und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

§. 6.

auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, dass nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, dass die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7.

Sollen sie auf alle zufällige Geschicke, Klüfte und absetzende Trümmer fleissig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerken nachbrechen, auch bey Leibes-Strafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Berg-Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8.

Bey denen Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde sich finden lassen; wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, dass die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzt werden;

§. 10.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Berg-Amtes nichts auf andere Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerke herum zu tragen und verschleppen; Auch

§. 11.

der alten Berg-Seile oder Gezähe, sich so wenig als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige denen Schicht-Meistern zum Verkauf und Berechnung treulich zu stellen;

§. 12.

Bey Verlegung des neu angeschafften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien denen Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13.

sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und dahero bey Cassation und anderer Strafe keine Schichten verschreiben lassen, die nicht wirklich verfahren, oder sonst einige Matzhameley treiben, sie bestehen, worinn sie wollen; Hiernächst auch überhaupt

§. 14.

die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLVIII.

Von den Berg-Leuten und wie sich die verhalten sollen.)*

§. 1.

Alle Berg-Leute, sie sind beweibet oder unbeweibet, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Berg-Amte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

*) Durch das General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthum Cleve, im Fürstenthum Meurs und in der Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767 — Nov. Corp. Const. Tom. IV S. 869, Rabe's Sammlung Bd. I Abth. 3 S. 335 — wurden den Bergarbeitern ausgedehnte Vorrechte und Beneficien zugestanden. Dieselben sind indess durch neuere Gesetzesvorschriften aufgehoben.

§. 2.

In Bergmännischen Habit gehen; und

§. 3.

ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schicht-Meistern angewiesen, treulich und fleissig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; Auch

§. 4.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schicht-Meisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen, es immer wolle.

§. 5.

Diejenigen Hauer, welche Geding genommen, sollen sie treu und fleissig verfahren, und herausschlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht zu erwarten haben; Sollten aber Verhinderungen wegen Wasser, oder Wetter-Mangel, oder andere redliche Ursachen vorkommen, dass die Hauer nicht zukommen können, alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten, damit denen fleissigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten, und nicht davon entweichen; welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge auflassen, und sich weiter versuchen wollte, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Berg-Meister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, nach erhaltenem Abkehr-Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht durch sein Feyern und Müssiggang andere von ihrem Anfahren und Arbeit hindern, widrigenfalls das Berg-Amt einen solchen Abgelegten oder Abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Berg-Leuten conversiren wird, an eine Pönitentz-Arbeit stellen, und durch Zwangs-Mittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entweichen, und nicht, wie sich gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knappschafts-Casse zu gute kommen; daher auch

§ 8.

kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matricul, dass er in der Knappschafts-Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Derjenige Gewerke oder Schicht-Meister, so wider den vorigen §. 8 handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechthin Schicht-Meister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput XLIX.

Zu welcher Zeit die Berg-Leute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen. Und zwar

§. 1.

Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniss, vom Berg-Meister und Geschwornen reguliret und dergestalt eingerichtet werden, dass die vollen Schichten zu Acht Stunden, die Neben-Schichten aber Vier Stunden lang dauern; Es sollen aber auf denen metallischen Bergwerken die Bergleute und Berg-Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags, die andere Schicht von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf denen Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februario und November um 6 Uhr, im Martio, April, September und October um 5 Uhr, im Mai, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens anfahren, und also 8 Stunden

beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verflossen, und sie ausgeklopft werden.

§. 2.

Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiss zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4.

Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen-Bergwerken soll jedesmal vor Anfang der Arbeit, das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgen-Gebet bei willkührlicher Strafe, so Wir Unserm Berg-Amte zu determiniren, zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput L.

Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Die Erze sollen, wie bishero auch fernerhin nach denen bekannten und auf Metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert werden, alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, dass dasselbige in der Rechnung die auf die Halde wirklich gekommenen Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme,

§. 2.

Dahero soll der Zuforderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

Caput LI.

Von der Stein-Kohlen-Forderung und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die zu Tage-Bringung der Erze in dem vorgehenden Capitul verordnet; so soll es auch bei denen Stein-Kohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschied, dass statt der bei den Erzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bei denen Stein-Kohlen das Maass der Ringel und Malter beibehalten werde, dergestalt, dass ein Malter Vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses, höchstens drei Zoll hoch mit dem Rücken, einen Berliner Scheffel ausmache.

§. 2.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, dass sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Stein-Kohlen aussuchen, und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleinste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Stein-Kohlen auszulohnen, und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücken auszusuchen, und selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schicht-Meister mit Geld auslohnem; Zu dem Ende müssen

§. 3.

von nun an die aus denen Schächten geforderte Stein-Kohlen, nach einer richtigen Maasse oder Ringel, welcher nach Berlinischen Maass einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durch einander fallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürzt, und aufgesetzt werden,

§. 4.

Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls, wie bei der Forderung mit einem richtigen geahnten Ringel, damit ein Abnehmer für sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muss keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derer Gewerke und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und auszukratzen.

§. 5.

Die Steinkohlen, welche zu Salz-Cocturen geliefert werden, müssen auf dem Salz-Werke die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingeführten Maass messen, und über den Empfang den Livranten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen, welchem Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

Caput LII.

Wie viel Zechen ein Schicht-Meister verwalten mag, und dass von allen Werken Special-Rechnungen geführt werden sollen.

§. 1.

Damit die Schicht-Meister ihren Unterhalt finden mögen, ohne dass deswegen Gewerke grosse Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, dass ein Schicht-Meister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe.

§. 2.

Es sollen aber die Schicht-Meistere von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders specielle Rechnung führen, und dieselbigen von denen Metallischen Werken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark belegt sind, und Erze gefordert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schlieche geschmolzen werden, verfertigen, von denen Kohlen-Werken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung alle vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuss von vorigen No. oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien, oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach

einem, von den Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schicht-Meister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruktion und Schema zuzustellen und auszufertigen.*)

Caput LIII.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Die Rechnungen sollen sich bey den Metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem drauf folgenden Mittwoch schliessen. Bey denen Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monath mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Berg-Amts-Tage, vor dem Berg-Amts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar, und lauter exprimiret, und mit Fleiss geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurück gegeben werden.

Caput LIV.

Von Verlesen oder Anschmitt halten, und auslohnem, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Alle vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Bergamt im Beiseyn der sämmtlichen Bergamts-Glieder, als Berg-richter, Bergmeister und Geschwornen, imgleichen des Steigers,

*) Auf die frühere Einrichtung des Gruben-Rechnungswesens bezieht sich die in der Note zu Cap. XXIX §. 2 der B. O. S. 857 allegirte Allerhöchste Declaration vom 18. März 1786.

nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabei noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen, und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach Verlesung einer jeden Zechen-Register soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewerken zum besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen aber werden zugleich von denen sämmtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwahrlich niedergeleget, das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an Unsere Clev-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt. = OBA

§. 3.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4.

Sonsten muss der Schicht-Meister denen Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Berg-Amtes.

Caput LV.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schicht-Meister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schicht-Meister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartale von allem Vorrath an Metall, Erzen, Stein-Kohlen, Berg-Bau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Berg-Amte übergeben, welche Geschwornen oder Ober-Schicht-Meister vorhero von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen las-

sen muss, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf dass die Gewerken nicht berücket werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, dass daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was abgangen, und was vorrätzig bleibe.

Caput LXI.

Das die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Berg-Meisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbige jedesmahl vorhero erst durch den Geschwornen besichtigt und bestochen werden sollen.

§. 2.

So sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniss gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und keinmahl ins Freye kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubt seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erz, was darinn befindlich, der Armen- und Knappschafts-Casse zum Besten verordnet haben.

Caput LVII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorkommen, und Stuff-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, dass davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LVIII.

Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; Ingleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber,*) vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen jede Gewerke huldreichst erzeigen, und mit denenselben einen gewissen Preis wegen der gelieferten Metalle accordiren und festsetzen lassen wollen; wegen der übrigen Metallen und Mineralien aber, denen Gewerke freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienze, in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit derer Umstände allergnädigst erlauben, dass jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter, als einen gebührlichen Wasser-Zins zu bezahlen.**)

§. 2.

Sollte es sich aber zeigen, dass zum Besten der Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Gut so viel besser, und nach dem höchsten Ausbringen, tractiren zu können; So werden Wir Uns dazu allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere dazu sich angebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenselben besondere

*) Die revid. Schles. und Magdeb. B. O. Cap. LIX dehnen das Vorkaufsrecht auf Blei aus.

**) Auch für die zum eigenen Gebrauche einer Gruben-Gewerkschaft bestimmten Hütten — die s. g. Privat-Hütten im Gegensatze zu den gemeinschaftlichen — wird gegenwärtig eine besondere Verleihung resp. Concession erfordert.

Privilegia angedeyhen zu lassen; Wir setzen dahero vorläufig feste, dass dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia geniessen, zugleich aber sich nach der gleichmässig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung derer übrigen Hütten-Werke und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu Gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LIX.

Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Der oder diejenigen, welche sich bey einem oder mehr Berg-Werken mit Hütten-Werken lagern wollen, sollen dieselbigen bey Unserm Berg-Amte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestattetem allerunterthänigstem Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hütten-Werke zu verleihen, Macht haben.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingelegt, darinnen bestimmt seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug geniessen.

Caput LX.

Von denen Hütten, deren Gerechtigkeit und Gewerken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem angelegten Hütten-Werke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem ersteren die vorfallende Erze oder Schlieche verarbeitet, und die daherum befindliche Zechen-Gewerkschaften gefordert werden können, und das Hütten-Werk von den Berg- und Poch-Werken nicht über zwey höchstens drey Stunden entfernet lieget. *)

*) Aus dieser Vorschrift kann von einem Dritten ein Recht zum Widerspruch gegen die Anlage eines Hüttenwerkes nicht hergeleitet werden.

§. 2.

Sollen die Hütten-Werke von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen eine gewisse Hütten-Pacht, oder Hütten-Zins geniessen, welcher zuförderst durch Unser Berg-Amt bestimmt, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schlieche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmahl von dem Berg-Amt angewiesen, doch dass dasselbige von ihren Poch-Werken nicht über zwey höchstens drey Stunden Weges entlegen, und darinnen gefordert werden können. Dahingegen sollen die Hütten-Gewerke

§. 4.

alle Hütten-Gebäude mit dem Schmelz-Ofen, Gebläsen, Treib-Heerden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, dass denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, dass denen Gewerken an ihren Vorräthen, Schlaken und Ofen-Brüchen nichts entkomme.

§. 5.

Sich dahin bestreben, dass sie die nach Beschaffenheit des Hütten-Werks benöthigte Diener, als Hütten-Meister, Hütten-Schreiber, Hütten-Wächter, Schmelzer, Silber-Arbeiter, Kupfer-Gaarmacher und andere etc. in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleissige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl vorgestanden, auch ihr Guth auf das fleissigste gearbeitet und verwahret werde.

§. 6.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeitern Treu und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hütten-Gewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter Unserm Berg-Amte zum Examine und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewust und Genehmigung keinen annehmen oder ablegen.

§. 7.

Auch besonders darauf sehen, dass dieselbigen an dem ihnen von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen

lassen, und Uns und denen Gewerken zum Schaden, durch was vor Unterschleife und Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8.

Es soll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten-Gewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspänstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohl-Holz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9.

So soll auch keinen Hütten-Werken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Berg-Amtes Vorwissen Schlacken zu Puchen auf- und zu der Hütten zu arbeiten, wie denn das Hütten-Silber-machen gänzlich verboten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXI.

*Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerken Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen. *)*

§. 1.

Unser Berg-Amt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, dass sie am ersten zu deren Schmelzung und zu Gutemachung im Stande sey, und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schicht-Meistern numerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Nach diesen Zeichen soll in denen Hütten derer Gewerken Gut zu gute gemacht werden, und ohne Vorbewusst und Erlaub-

*) Die Bestimmungen in Cap. LXI bis LXIX sind grösstentheils aus der Joachimsthaler B. O. v. 1548 und der Chursächsischen B. O. v. 1589 entnommen.

niss des Berg-Amtes keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

eine Gewerkschaft von ihrem angefangenem Schmelzen abgedrungen werden, sie haben dann ihr Erz-Schliech und Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnt seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nützlich oder nöthig findet. So aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Berg-Amtes und Erlaubniss Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gebrauchen.

Caput LXIII.

Dass denen Gewerken frei stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken von denen Hütten-Gewerken in dem Preis der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen, nicht übersetzt werden mögen; so soll ersteren frei stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXIV.

Wie in den Hütten aufgesehen werden, dass der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde.

In denen Hütten soll genau darauf gesehen werden, dass der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darin befindliche Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Berg-Amt oder Gewerken selbst einsehen sollten, dass dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so soll deswegen denen Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls

denen Berg-Gewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Verständige und Arbeiter Probe-Schmelzen thun zu lassen.

Caput LXV.

Von denen Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das Probieren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellt, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum öftern, so Vor- als Nachmittags, auf alles wohl Acht haben, dass überall treu und fleissig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Berg-Amt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ueber derer Gewerken arbeitende Schichten ordentliche Register halten, Hütten-Kosten-Zettul auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jedem Schmelzen etc. etc. mit dem Schicht-Meister der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Berg-Amt übergeben, und dass überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hütten-Kosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz- Schlich- und Stein-Proben fleissig probieren, und die Proben-Zettul allwöchentlich dem Berg-Amt einschicken.

§. 4.

Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezähe in beständiger Güte und billigem Preis, auch zu rechter Zeit, und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn-Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, dass es zur Hütte wirklich geschaffet und geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohn-Tage die berechnete Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das geringste davon zurück zu behalten.

§. 6.

Gute Aufsicht haben, dass den Hütten-Gewerken an der Hütten-Krätze, desgleichen denen Schmelz-Gewerken, Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bei der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

§. 7.

In denen Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hütten-Gewerken Erze und Schlieche, ohne Vorbewust und Concession des Berg-Amtes nicht schmelzen, noch zu Gute machen.

§. 8.

Fleissig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gehalten, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzt, auch weniger Stein ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn genügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch von denen Hütten- oder Zechen-Gewerken-Nutzungen einigen Genuss zu suchen trachten.

§. 10.

Dahin sehen, dass die Wage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und dass die Werke mit allem Fleiss gewogen werden.

§. 11.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es sonst verordnen werden, getreulich abliefern. Auch

§. 12.

ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Arglist, berechnen und auszahlen.

Caput LXVI.

Von denen Hütten-Meistern.

§. 1.

Die Hütten-Meistere sollen geschickt, und im Schmelzen allerlei Erze, auch Silberabtreiben und Kupfergaarmachen wohl er-

fahren seyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl inne haben, und auf alle Hütten-Arbeitere fleissige Acht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiss ausrichte. Insonderheit aber

§. 2.

sollen sie dahin sehen, dass die Schmelzer die Ofen mit Fleiss zu machen, die Form recht legen, das Gebläss gleich und eine gute Nase führen, die Abtreibere aber die Heerde fleissig verrichten, stressen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebührlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3.

Alle Vorschläge beim Schmelzen so einrichten, dass alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, dass nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelz-Ofen versacket werden, oder in den Treib-Ofen die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4.

An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihrem Gehalt, geniessen. Dahero

§. 5.

sich mit ihrem festgesetzten Lohne begnügen lassen, und

§. 6.

überhaupt getreulich dahin sehen, dass denen Gewerken von ihrem Gute nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero besonders beim Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hütten-Schreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7.

Ein richtiges Tage-Buch führen, worin alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleie und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monat einen Extrakt dem Berg-Amte einschicken.

Caput LXVII.

Vom Probieren.

§. 1.

Alle Erze, Schlieche und Vorschläge, so wie sie in die Hütte geliefert werden, sollen zuförderst, ehe sie verschmolzen werden, wohl probiret, und der Proben-Zettul benebst Bestimmung der Quantität, wie viel von jeglicher Sorte zum Schmelzen und zu gute machen in der Hütte befindlich, an das Bergamt eingeschickt werden, und dasselbige soll genau darauf sehen, wie darnach das Ausbringen ausgefallen.

Sollte nun das Bergamt eine merkliche Differenz und Minus im Ausbringen der Metalle, gegen den Probe-Zettul bemerken; soll dasselbige die Sache untersuchen, und da solches aus des Hütten-Meisters oder Arbeitern Negligence, oder Unverstand, oder wohl gar aus einer Untreue herrühret, solches abstellen, und nach Befinden mit Ernst bestrafen.

§. 2.

So sollen auch die fallenden Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieselben an Silber halten möchten, und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselbige abgetrieben, und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXVIII.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Berg-Amte verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, dass sie Jahr aus und Jahr ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluss einander nicht ihr Brod geschmäleret, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schicht-Meister dem Zehendner ein Verzeichniss bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehendner einschreiben, auf dem Zettul oder Verzeichniss aber das ihm gegebene besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettul anzulassen verbothen seyn.

§. 3.

Wenn das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schicht-Meister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zuzählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schicht-Meister von dem Hütten-Schreiber des Gewichts ein Verzeichniss nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehendner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schicht-Meister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Es mögen auch die Schicht-Meistere nach gethanem Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern in Unseren Zehenden liefern. Desgleichen sollen sie Glödt und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXIX.

Schicht-Meistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1.

So ein Schicht-Meister oder der Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig sein, vorhero aber sich die erforderliche Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten-Schreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preiss annehmen; sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hütten-Schreiber darüber ordentliche Verzeichnisse machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

§. 2.

Desgleichen sollen die Schicht-Meister bey dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Bley, Glödt und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dieselbe Verzeichniss von dem Hütten-Schreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Werk, Bley, und Glötte, schwarz Kupfer, Spohr-Stein, Eisen-Knoten etc. etc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schicht-Meister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Caput LXX.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit denen Subaltern-Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hütten-Amts-Personen sollen mit denen Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumahl wo die Bediente aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXI.

Von denen Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Damit auch hierin denen Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt und abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweisertes eisern Seil oder schlechten Kunst-Eisen-Werk, in Schaden gesetzt werden mögen; So verordnen Wir, dass nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses so eher bewerkstelliget werden möge:

§. 2.

So deklariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders denen Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Berg-Werken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchsten Gnaden angedeihen zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserem Berg-Amte allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiede-Gerechtigkeit von gewissen Zechen, oder Hütten, bergüblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bey aller Arbeit von denen gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu maintainiren.

§. 3.

Da auch Zechen Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder Frist erhalten, oder wohl gar auflässig würden, und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumt werden.

§. 4.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonder-

licher Schmidt gewesen; So stehet denen Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormals gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämtlich in einer Schmiede allein beysammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beyde Schmiede der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmidt dem andern undern unter vier Zechen verliehenen Feld zu nahe bauen, und denen Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wolten.

§. 6.

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Berg-Amte treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

- a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Werke so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes denen Gewerken keine Versäumniß und Kosten entstehen;
- b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preiss und Arbeits-Lohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Berg-Amte zu confirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;
- c) ohne vorgegangene Besichtigung des Berg-Meisters, oder Geschwornen, oder Ober-Schicht-Meisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Guth, wie es Nahmen haben mag, kaufen, da ihnen aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsbald aber dem Berg-Meister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen.
- d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen, noch verbothene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge oder anders machen, auch die von denen Berg-Bohrern, Eisen und andern

Gezähe abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;

- e) auch überhaupt kein alt Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist;
- f) überhaupt sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXII.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung Zechen-Häuser etc. etc. auf Bau- und Weide-Land.

Sollte es sich begeben, dass in Bau- und Weide-Land Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Poch-Werke gebauet werden müssten; so müssen sich die Gewerken mit dem Grund-Herrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Berg-Amt den Ort besichtigen, taxiren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmässig durch die Gewerken bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.*)

*) 1. Vergl. hinsichtlich der Tradde bei Stein-Kohlen-Bergwerken Cap. XXX §. 3 der B. O. und die Zusätze dazu S. 858.

2. Ueber den Anspruch des Pfarrers als Niessbraucher der Pfarrländereien auf die Grundentschädigung bestimmt das Just.-Minist.-Rescript vom 5. Februar 1798 — s. oben ad Cap. XXX § 3 —

„dass, wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Grundeigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bei Pfarrländereien nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebührt;

dass aber, wenn nach der dasigen (Cleye-Märk.) Berg-Ordnung die bauenden Gewerke den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein- für allemal vergüten, dieses Vergütigungsquantum von den Kirchenvorstehern zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muss.“

3. „Wenn die Nutzungsverhältnisse eines durch den Bergbau benachtheiligten Grundstückes von der Art sind, dass der verursachte Schaden

Caput LXXIII.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

§. 1.

Da es überhaupt und bey allen Bergwerken ausgemachet und fest stehet, dass dem Landes-Herrn von allem aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien der Zehende gebühre, und zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Berg-Kosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bevor, und verordnen dahero

§. 2.

dass bey denen Stein-Kohlen-Bergwerken von Gewerken und Schicht-Meistern, sobald sie zur Kohlen-Forderung gelangen, alle Kohlen verkauft, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehende noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unsere Zehend-Casse abgeführt werden solle. Und wie bei dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Casse, anstatt der Quatember-Gelder, abgegebene 1 stbr. Mess-Geld Zehendfrei geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen zum Exempel zu 24 stbr. verkauft worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehenden nur zu 20 stbr. in die Tabellen gebracht worden; so lassen Wir es auch dabei noch fernerhin allergnädigst bewenden.

§. 3.

Da es hingegen bey denen metallischen und mineralischen, Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistenz, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müssen; So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber die auf die Zugutmachung solcher Erze erforderliche Poch- Wasch- und Hütten-Kosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen; Auch denen Gewerken in

ganz oder theilweise den Nutzungsberechtigten trifft, so hat auch dieser Anspruch auf Entschädigung.“

der Consideration, dass sie zu der Zugutemachung ihrer Materialien die nöthigen Hütten-Werke, und sonstigen Gebäude anlegen müssen, sammt und sonders eine sechsjährige Freiheit, von dem ersten Probe-Schmelzen und Sieden an zu rechnen, allergnädigst verstaten, auch zu deren Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände Uns allergnädigst willig finden lassen; jedoch dass Gewerken ihre Arbeit unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.*)

§. 4.

In Ansehung der gemeinen Steinbrüche, worunter Wir auch die Kalksteine, welche die Landwirthe, besonders in der Grafschaft Mark, zur Düngung ihrer Kaltgründigen Ländereien ohnentbehrlich nöthig haben, und zu Kalk verbrennen, und so weit sie damit keinen weitem Handel treiben, verstehen, wollen Wir vor der Hand geschehen lassen, dass selbige künftig, wenn sie auf Grund und Boden einiger privatorum vorhanden sind, oder künftig sich ergäben, diese zu deren Nutzung, als ein accessorium fundi, belassen werden. Wo aber auch darüber bishero Belehnungen erga Canonem ertheilet worden, bleibet es in Betracht solcher, so lange sie beleget bleiben, bei fernerer Abführung solchen Canonis.

Wie aber unter Unserm Berg-Regale alle übrige kostbare Steine und die Marmor-Brüche, von welchen letzteren, schon seit verschiedenen Jahren, einer im Gericht Hagen verliehen ist, gehören; so reserviren Wir Uns solche darunter besonders, setzen auch ferner hiermit ausdrücklich fest, das die Mühlen-Stein-Brüche hierunter mit zu rechnen, und dass zwar die Domini fundi, gegen einen billigmässigen, vom Bergamte unter Genchmigung der Krieges- und Domainen-Cammér zu regulirendem Canonem und nach vorhero eingeholter Unserer Approbation, damit vorerst belehnet werden sollen, im Fall sie aber dazu sich nicht erklären, noch den von an-

*) Durch Minist.-Erlass v. 16. October 1851 — Zeitschrift etc. Bd. I S. 21 — ist bestimmt, dass auf Grund des Cap. LXXIII §. 3 der B. O. solchen Steinkohlengruben, die zugleich Eisenstein fördern, für die Eisensteine eine sechsjährige Befreiung von der Abgabe des Zwanzigsten gewährt, diese Befreiungs-Periode jedoch von dem Tage der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde ab gerechnet werden soll.

dern offerirten Canonem erlegen wollen; so sollen letztere gegen die gehörige Tradde-Gelder damit belehnet, und ihnen bei derselben Regulirung vorgehalten und frei bleiben, die zu ihrem eigenen Gebrauch benötigten Mühlen-Steine daraus selber zu brechen und zu nehmen.*)

Caput LXXIV.

Vom Quatember-Geld und wie es zu geben.

§. 1.

Zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541 Cap. 41 auch bereits etwas verordnet und festgesetzt worden, geben, und zwar von denen gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel, als zu Unterhaltung des Berg-Amts und sonst, zum Behuf der Bergwerke erfordert wird.

Gleichwie aber statt dessen bei den Stein-Kohlen-Werken bereits ein gewisser, und zwar von jedem Ringel verkaufte Kohlen, $\frac{1}{4}$ Stüber unter dem Namen als Mess-Geld zu geben, festgesetzt ist; So behält es dabei noch ferner sein Verbleiben.

Dahingegen sollen bey denen Metall- und mineralischen Werken diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Berg-Gewerkschafts-Casse ohne Ausnahme prompt abgeführt werden, als nemlich:

- A) Von denen mineralischen Vitriol- und Alaun-Bergwerken, von jedem Fass zu Tage gekommener Vitriol- und Alaun-Erde $\frac{1}{4}$ Stbr.

*) 1. „Werksteinbrüche sind nach den Bestimmungen der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung v. 29. April 1766 der Regalität nicht unterworfen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 13. November 1850. Präj. 2260.

Striethorst's Archiv Bd. I S. 113.

2. Vergl. Churk. B. O. Th. II Art. 5 u. die Note dazu S. 542, auch Schulz's Handbuch des Pr. Bergrechts S. 75.

B) Von denen Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey 1 Stbr.

C) von denen metallischen Berg-Werken hingegen, von einer Ausbeut-Zeche $6\frac{1}{2}$ Reichsthaler;
von einer Frey-Bau-Zeche $4\frac{1}{3}$ Rthlr.

Von einer Zubuss-Zeche,

a) Wenn sie eine beständige Erz-Forderung hat, $2\frac{1}{6}$ Rthlr.

b) Wenn sie keine beständige Erz-Forderung hat, von jedem Arbeiter 13 Stbr. *)

§. 2.

Wenn auch zwischen denen Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgelegt, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Ueber die Eincassirung dieser Gelder führt der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Casse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Berg-Amts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser, als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muss.

Caput LXXV.

Vom Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder, und der Strafe davon.

§. 1.

Es sollen alle und jede Zechen, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schicht-Meister und Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Berg-Amte berechnet und verreceset werden, wo aber ein

*) Ueber die Aufhebung der Quatember- und der dieselben bei Steinkohlen-Bergwerken vertretenden Mess-Gelder s. §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 — G.-S. 1851 S. 261.

Vergl. ausserdem die Note S. 808.

oder mehr Zechen Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander nicht verrecesst würden, so soll der Schicht-Meister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wollte, von dem ersten Quartal Zehen und von dem andern Zwanzig Thaler ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verrecesst würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landes-Herrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen andern Berg-Werken gebräuchlich, und in denen allda eingeführten Berg-Ordnungen gegründet ist. *)

§. 2.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe

- A) bey den Stein-Kohlen-Berg-Werken, wegen der habenden Fund-Gruben und Maassen 15 stbr.
 von einem Erbstollen $\frac{1}{2}$ Rthlr.
- B) bey den Metall- und mineralischen Berg-Werken,
 von jeder Fund-Grube 5 stbr.
 von jeder Maasse $2\frac{1}{2}$ stbr.
- Von einem Erb-Stollen
- a) wenn er keine Maassen hat. 30 stbr.
 b) wenn er Maassen hat,

*) 1. Eine Königliche Verordnung v. 27. Februar 1783 gestattete, die Reccessgelder in Jahresraten und zwar im August jeden Jahres praenumerando zu zahlen. (S. Publicandum des vormal. Bergamtes zu Wetter v. 27. November 1783 in Scotti's Sammlung der Cleve-Märk. Provinzial-Gesetze Th. IV S. 2254.) Gegenwärtig wird der Jahresbetrag des Reccessgeldes postnumerando am Jahresschlusse entrichtet. Minist.-Erllass v. 22. October 1851. — Zeitschrift etc. Bd. I S. 22. —

2. An der Bestimmung des obigen §. 1 und des §. 3 Cap. VII der B. O., wonach die Nichtzahlung des Reccessgeldes den Verlust des verliehenen Bergwerkseigenthums zur Folge hat, ist durch §. 5 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 nichts geändert.

von jeder Massen	2 $\frac{1}{2}$ stbr.
von einer Hütten-Stelle	30 stbr.
von einer Poch-Stelle	30 stbr.
von einer Berg-Schmiede	30 stbr.
von jedem Kunst-Wasser-Fall oder Rad- Wasser *)	30 stbr.

§. 3.

Alle Recess-Gelder und davon herrührende, auch andere Strafen sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt werden.

§. 4.

Und ob zwar eine zeithero die Recess-Gelder Uns selbst, die Straf-Gelder aber der Ober-Brüchten-Casse berechnet worden; so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, dass führohin erstere die Recess-Gelder Unserer Berg-Gewerkschafts-Casse, letztere die Straf-gelder aber der einzurichten allergnädigst befohlen Knappschafts-Casse zur Einnahme kommen, und berechnet werden sollen, um diese beyde Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewerken weiteren Beschwer streiten zu können.

Caput LXXVI.

*Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten. **)*

§. 1.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnet haben, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns de-

*) Vergl. den diesen §. abändernden §. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 und den Art. IX der Ausführungs-Instr. vom 17. Mai 1851.

**) Zur Ausführung des Cap. LXXVI traf bereits das General-Privilegium vom 16. Mai 1767 — s. die Note zu Cap. XLVIII S. 883 — nähere Bestimmungen über das Knappschaftswesen, und unter demselben Tage erging eine Istruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaftskasse — Nov. Corp. Const. Tom. IV S. 875. — Diese, so wie verschiedene spätere, die Organisation und Verwaltung des Knappschaftsinstituts betreffende Vorschriften sind durch das Knappschafts-Gesetz vom 10. April 1854 — G.-S. 1854 S. 139 — ausser Kraft gesetzt.

stinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bey denen metallischen und mineralischen Bergwerken die Ausbeute von zwey Kuxsen, dahingegen von denen Stein-Kohlen-Bergwerken nach Cap. XXX §. 3 allwöchentlich von jedem in denen gangbaren Schächten arbeitenden Hauer 1 Fass Kohlen abgeben und berechnen:

So sollen auch Gewerken in dem Fall, dass in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser dass sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubusse stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

§. 2.

Sollte aber Jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittve und Erben das hier §. 1 bestimmte Gnaden-Lohn geniessen, die Begräbniss-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

§. 3.

Befehlen Wir Unserm Berg-Amte, dass dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, dass dieses bestimmte Gnaden-Lohn von denen Gewerken, Schicht-Meistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geschehen, die armen Leute von denen Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden; Diejenigen Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, dass der Krankgewordene oder Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsetzliche Negligence oder auch Bossheit erhalten; So soll das Berg-Amt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5.

Die in der Grube und bey aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tod gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu denen Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts-Casse begraben; Doch lässet vorhero das Berg-Amt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren und untersucht der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey Indicia hervor thun, dass zu des Verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsetzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; So soll in solchen Fällen mit denen Verdächtigen nach der Kriminal-Ordnung verfahren, und der Prozess instruiert, demnächst davon an Unsere Clevische Regierung berichtet, und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXVII.

Dass auf denen Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey.

§. 1.

Und dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien auf denen Zechen, in Gruben, auf denen Halden, in Berg-Schmieden, Hütten oder Zechen-Häusern, Poch- und Hütten-Werken, und andern dem Berg-Werk zuständigen Orten Berg-Freyheit ist, so soll zur Stärkung dieser Freiheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Erz, Stein-Kohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien, noch Gezähe etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureissen, entzwei zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwunden oder todt zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen, sich gelüsten lassen. Welcher dawider handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden.

Und wenn Geschworne, Ober- und Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wissen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthigenfalls sich derselben

sofort zu bemächtigen oder zu verwahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weiteren Verfügung schleunigen Bericht erstatten.

§. 2.

Würde aber bei entstandenen Zank oder Schlägereien jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht; so soll der todte Körper ordentlich aufgenommen und seciret, auch in beiderlei Fällen wider den Thäter von dem Bergamte der Process instruiert, und der Criminal-Ordaung gemäss verfahren, demnächst aber davon an Unsere Clevische Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingeschendet werden.

Caput LXXVIII.

Was das Bergamt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, auch wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1.

Hiermit wird auch geordnet und gesetzt, dass alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter, auch über der Erden wegen Poch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuchse, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerk gehöret oder gezogen werden kann, gleich bey andern Bergwerken vor das Bergamts-Collegium gebracht, und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vorerst allen möglichen Fleiss anwenden soll, die Partheien gütlich zu vergleichen, wo aber die Güte nicht statt finden möchte, soll das Bergamt alsdann die Partheyen über ihre Vorbringung und Klage ordentlich und nothdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weitläufigkeit vernehmen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit oder sonsten darnach Unserem Codici Fridericiano*) gemäss, qualificiret, ein schriftliches Verfahren gestatten, auch darauf nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigkeit gemäss darinn erkennen.

*) Der Codex Friedericianus ist das unter dem 6. July 1747 publizierte, ein gleichmässiges und vereinfachtes Prozessverfahren bezweckende „Project eines Codicis Friedericiani Pommeranici,“ welches am 3. April 1748 auch in den übrigen Provinzen als „Project des Codicis Friedericiani Marchici“ eingeführt wurde.

§. 2.

Dafern nun ein oder anderer Theil solcher Erkenntniss halber beschweret zu seyn vermeinet; so kann derselbe, wann der Process bloss zwischen Privatos geführt wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an die Clev-Märkische Regierung der Ordnung gemäss appelliren, welche denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation In- oder Ausländische, unpartheyische Bergwerks-Verständige, nach Gelegenheit jeder Sache, darüber vernehmen, und darinn bergrechtliche Erkenntniss zu thun.

§. 3.

Wenn nun ein- oder anderer Theil durch dasjenige, was in dergleichen Privatsachen in der Appellations-Instanz erkannt wird, auch beschweret zu seyn vermeinen sollte; so kann derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, dass die weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er ferner rechtliche Erkenntniss zu gewarten hat.

§. 4.

Wann aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesse haben, oder es dabei auf den Bergbau, dessen Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankömmt; so gehöret es lediglich zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 5.

Und wie es sich von selbst versteht, dass in den beym Berg-ante vorkommenden blossen Parthey-Sachen, worinn obengemeldetmassen die Appellationes an Unsere Justiz-Collegia ergehen, kein anderer Modus procedendi statt habe, als welcher in Unserem Codice Fridericiano nebst der emanirten Untergerichtsordnung vorgeschrieben worden; So wollen Wir, und verordnen hiermit ausdrücklich, dass in den im vorstehenden § 4 gedachten Sachen, wobey Wir selbst einiges Interesse haben, und welche Unsere hohe Regalia, imgleichen den Bergbau, auch die Einrichtung der Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt oder andere dergleichen Poli-

zei-Sachen des Bergwesens mit betreffen, in allen solchen Sachen alles ganz summarisch, ohne Zutritt der Advokaten und ohne processualische Weitläufigkeit, alleine ad Protocollum verfahren, die Güte jedesmal gleich Anfangs tentiret, und in Entstehung derselben, in den Bergbau concernirenden Sachen, und wann einer dem andern in seinem vermessenen Felde unter oder über der Erden zu nahe zu kommen angegeben wird, oder wo es sonst nöthig ist, nach vorher genommener oculairen Inspection, kurz ad Protocollum verfahren, der Bescheid publiciret, und für solchen Hauptbescheid bey dem Bergamte keine besondere Gebühren genommen, dagegen aber auch von einer erkannten Oculair-Inspection und andern dergleichen Interlocutis keine Provocationes gestattet, und obgleich einem jeden unbenommen, wider den Haupt-Bescheid seine Nothdurft bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, dennoch auch daselbst, wenn die Beschwerden als ganz ungegründet befunden werden, die temerarie litigantes den Umständen nach in 2, 3, 4 oder 5 Rthlr. Strafe zur Berg-Brüchten-Casse verurtheilet werden sollen; Die Membra des Bergamts aber werden auf dasjenige, was in dieser Berg-Ordnung, auch der einem jeden ertheilten specialen Instruction, ihnen in Ansehung der streitigen Fälle vorgeschrieben worden, bey darinn gemeldter oder sonst arbitrairer Strafe nochmalen verwiesen.

§. 6.

Gleichwie aber bey Bergwerks-Processen verschiedene Sachen vorkommen, die von denen Gemeinen Rechten abweichen; so wollen Wir, dass es damit folgender Gestalt gehalten werden solle; als

Caput LXXIX.

Von der Reconvention und Widerklage.

Reconvention und Gegen-Klage soll keine Statt haben, wofern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kenntliche Bergsache betrifft; Solchenfalls ist jedoch selbige anzunehmen, und darinnen nach dem, in Unserem Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Decembr. 1760 vorgeschriebenen Modo zu procediren.

Caput LXXX.

Vom Kummer oder Arrest anlegen, oder Verbot auf Erz, Stein-Kohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Erz, Steinkohlen etc. etc. bei dem Berg-Amte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einem geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache aufs fleisigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Berg-Amt dem Vertrage-Buche einverleiben und Befehl ergehen lassen damit alle Erze, Stein-Kohlen etc. separat gestürzet, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, dass sodann das Werk vorerst gar eingestellt, und die Oerter von dem Geschwornen verstufet werden, oder aber, da auch dieses nach denen Umständen des Werks nicht geschehen könnte, dass sodann das Werk bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2.

ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verbot Erz oder Stein-Kohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; So soll doch dasselbe Erz oder Stein-Kohlen, so vor dem Verbot weggehauen, und über die Heng-Bank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXI.

Vom Kummer oder Arrest auf Erz, Stein-Kohlen und anderen Bergwerks-Sachen, Berg-Theile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, und zwar, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Berg-Amt darinnen zu verfahren hat.

§. 1.

Wir wollen, dass in allen, vom Bergwerk herrührenden, vor dem Berg-Amte geständigten und genugsam bescheinigten Berg-Schulden,*) auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori vor dem Bergamte kräftig verhypotheciret hat; Unser Bergamt in Entstehung gütlicher Befriedigung, nach eingezogenem genugsamen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthen in Zehnden Arrest und Kummer oder Verbot annehmen, verhängen, und selbigen dem Vertragebuch mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn er angeleget, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselbigen zugleich wegen zukünftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen lassen soll, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsattest gegeben werden.

§. 2.

Weshalb Wir auch ferner festsetzen, dass, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest vor Unserer Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer oder andern Civil-Gerichten angeleget, dass darunter keinesweges das Bergwerk oder Berg-Theile, noch dessen Erze, Stein-Kohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehnden mit verstanden werden sollen, so ferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest absonderlich bey dem Bergamte gesucht, und in denen Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden. Daher sollen auch

§. 3.

Alle Bergwerks-Hypothequen, so nicht bey dem Bergamt angezeigt worden, und in denen Bergbüchern wirklich eingetragen,

*) Vergl. Strohn „Ueber das Bergschuldenwesen“ in Striethorst's Archiv Bd. XXI S. 358 und die dort allegirten Erkenntnisse des Ober-Tr. Bd. XI S. 182, Bd. XIII S. 328 u. Bd. XV S. 48 des Archivs.

befindlich sind, bey entstehenden Concurs-Processen zurück stehen, und denjenigen, so bey dem Bergamt inscribiret worden, in der Priorität nachfolgen, ob sie gleich älter als diese wären.

Caput LXXXII.

*Von dem Vernäherungs-Recht bey Bergwerken oder Berg-
Theilen.*

§. 1.

Da auch die Erfahrung lehret, dass bey respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht prä-tendiren, und darüber Kost-Splitterliche Prozesse entstanden, gleich-wohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Clev-Märkischen Landen ein für allemahl wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII.

Von der Hülfe.

§. 1.

Da sich zutrüge, dass einer bey dem Bergwerke sesshaftig oder nicht gesessen, inn- oder ausserhalb Landes, einige Schuld gemacht hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll das Bergamt zu den Berg-Theilen nicht verhelfen, es wäre denn, dass die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder es wären die Berg-Theile vor dem Bergamt expresse verpfändet, oder sonst ver-obligiret und ins Berg-Buch verzeichnet, oder auch dass ein Credi-tor den Kummer oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

§. 2.

soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklag-ten Schuld verholfen werden, doch dergestalt, dass von dem Berg-amate das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Berg-Theile etc. etc. zuförderst pflichtmässig taxiret, sodann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige 4 Wochen lang gestan-den, an den Meistbiethenden verkauft werden.

§. 3.

Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Erz, Stein-Kohlen, Bergwerk oder Berg-Theil dem Klä-

ger für das taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, dass er die darauf haftende Berg-Schulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beym Berg-Amte niederlege; hingegen da die verholffene Theile, Ausbeute oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole.

§. 4.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Process nicht so bald zu Ende käme, dass der Quartal-Schluss dazwischen fele, und Zubusse angeleget werden müste, und also Streit entstünde, ob Klägrr oder Beklagter die angesprochene Berg-Theile verzubussen solle? so wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, dass Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und würkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll. *)

Caput LXXXIV.

Von denen Schulden und deren Vorgang.

Würde sich begeben, dass um Bergwerke oder Berg-Theile ein Concursus Creditorum entstünde, und super prioritate disputirt würde; so sind vor allen andern Schulden die Löhne der Arbeiter vorzuziehen; Diesen folgen die Poch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebühren; Hierauf die Neunte und andere Steuern; Ferner die erweisliche Verlag-Schulden, und der mit Vorwissen des Berg-Amtes auf die Zeche gemachte Recess; Auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile vor dem Berg-Amte verhypotheciret, oder einen angelegten Arrest acquiriret haben, und solches dem Berg-Gegenbuch einverleibet worden; Endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, dass ihre Schuld-Forderungen vom Bergwerk herrühren, und sie

*) Vergl. das Chursächsische Bergprocessmandat v. 26. August 1713 §. 27
— S. 386. —

das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-
Theile vorgestreckt haben. *)

Caput LXXXV.

*Was und wie das Berg-Amt zu strafen hat, und wohin die
Strafen berechnet werden sollen.*

Das Berg-Amt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestellten Berg-Aemtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Berg-Amtes einnehmen, und was davon einkömmt, bey der Knappschafts-Casse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

*Was das Berg-Amt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehlt
und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.*

§. 1.

Alles dasjenige, was das Berg-Amt, vermöge dieser Ordnung und nach Bergüblichen Rechten und Gebrauch, denen Geschwor-
nen und Ober-Schicht-Meistern, Schicht-Meistern, Steigern, Gewer-
ken, Arbeitern, und allen andern, so in Bergwerks- und daraus
herfließenden Sachen vor demselben gezogen werden und zu thun
haben, befiehlt, anweiset, gebietet oder verbietet, zum Nutz, Noth-
durft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in
streitigen und zum Process gediehenen Sachen wegen der Berg-
werke rechtlich erkennet, darinnen sollen sie, sie mögen in Unsern
Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten,
demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbeschei-
denen Worten und Antwort gegen dasselbige vergehen, sondern

*) 1. S. die oben bei Cap. LXXXI erwähnte Abhandlung von Strohn über
das Bergschuldenwesen, ferner Cap. LXXXIII der revid. Schles. B. O.
u. Bemerk. dazu, und §. 63 der Concurs-Ordnung v. 8. Mai 1855 —
G.-S. 1855 — S. 335. —

2. Nach der bei Cap. XXX §. 3 der B. O. — S. 858 — abgedruckten
Declaration vom 13. September 1777 hat ein zweijähriger Rück-
stand des Traddegeldes ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Berg-
schulden.

ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; Sollte nun jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Berg-Amt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an Unsere Clev-Märkische etc. Cammer, so weit es den Berg-Bau und andere die Bergwerke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdenn die Sache gebührlich untersucht, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursach haben möge. In denen übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeinen, sich an die Regierung wenden, wie oben Cap. LXXVIII verordnet.

§. 2.

So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen denen Unter-Gerichten, dass eben so, wie das Berg-Amt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, dass also eben auch hinwiederum kein Land- oder anderes Unter- noch Städte-Gericht oder sonst jemand sich unterstehen soll, in Bergwerks-Sachen sich zu meliren, noch denen in ihren Gerichts-Distrikten Eingesessenen auf des Berg-Amts erlassene Citation, durch den Bergboten, etwa gar die Sistirung zu verbieten, oder deren Erscheinung zum Verhör auf einigerlei Art zu verhindern. Der oder diejenige, welche dagegen handeln, sollen von Unserer Clevischen Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer mit Ernst bestrafet werden, wannenhero das Berg-Amt die vorkommenden Contraventions-Fälle an dasjenige von Unseren höheren Collegiis, wohin die Sache devolviret, sofort anzeigen, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich berichten soll.

Caput LXXXVII.

Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Schliesslich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, dass diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und

Puncten in Unseren Clevischen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Grafschaft Mark von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen sowohl von Unserem Berg-Amte, als Unserer Clev-Märkischen Regierung, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch halten Wir Uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

Und damit auch das Berg-Amt besonders in Criminalibus die Frevler zur Bestrafung so eher erhalten möge; So befehlen Wir Unsern Land-Räthen, Land-Gerichteren, Magisträten, Receptoren und Bauerschafts-Vorstehern, so allergnädigst als ernstlich, dem Berg-Amte auf erstere Requisition ohnweigerlich behülflich zu seyn, dass die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichts-Diener und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigeren. Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Berg-Amt an Unsere Clevische Regierung sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumig- oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Sollten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre; so soll indessen nach denen andern im Römischen Reiche üblichen Kaiserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen, besonders aber denen Chur-Sächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden. *)

*) An die Stelle der hier bezeichneten Subsidiar-Rechte, einschliesslich der Chursächsischen Bergrechte, ist das Allg. Preussische Landrecht getreten. S. auch Graeff's Handbuch S. 11. Die entgegengesetzte Ansicht ist ausgesprochen in dem Erk. des Ober-Tr. v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381. —

In Cap. LXXXVII §. 3 der revid. Schles. u. Magd. B. O. ist die

Caput LXXXVIII.

Von denen Sportuln bey dem Berg-Amte, und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäss ist, dass sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen, von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, einige billigmässige Belohnung und Sportuln davor zu geniessen haben, wie denn auch in der oft erwähnten alten Clevischen Bergordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden; so haben Wir allergnädigst bewilliget, dass das neubestellte Berg-Amt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle, welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten eincassiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten selbige wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget; wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darinn festgesetzt, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Bergamte, und denen davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzt, und weiter nichts als vor die darinn specificirte Verrichtungen und Arbeit von denen Interessenten zu fordern noch zu nehmen, massen derjenige, so darwider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchstehändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Innsiegel bedrücken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten April 1766.

F r i e d e r i c h.

v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

obige Bestimmung anders gefasst. In der älteren Cleve-Märk. B. O. v. 18. July 1737 fehlen die Worte „besonders aber denen Chursächsischen“ gänzlich.

N e u e
S p o r t u l - T a x e
 der
 Grafschaft Mark.

Sportul-Taxe

für die drey ersten Berg-Beamte, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Berg-Richter und Berg-Meister jedem auch ein Theil zu reichen, als:

	Rt.	stb.
1 Für Ertheilung eines Schurff-Zettels		15
2 Für eine Muthung		15
3 Für Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist		10
4 Für eine Belehnung, und zwar		
von einer Fund-Grube		15
von einer Maasse		10
von einem Erb - Stolle , Rad - Wasser , einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder	2	
5 Von Vermessung einer Fund-Grube	2	
dito einer Maasse	1	30
6 Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerke		
Wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt .	5	
Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, inclu- sive Pferde-Heuer 1 Rthlr. 40 Stbr.		

	Rt.	stb.	
7	Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen . .	20	
8	Für Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen- Messers, oder andern Subalternen	45	
9	Für Beeidigung eines Schleppers oder Winden-Zie- hers, zu Führung des Kerb-Stocks	20	
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch ein- zutragen	30	
11	Von denen Zechen, oder starken Berg-Theilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschiehet, von 100 Rthlr. Kaufgeld	20	
12	Für Anlegung, Arrest, Kammers auf Kuchsen, Ertz oder Kohlen	20	
13	Für eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Propor- tion und Vorschrift Unseres Codicis Fridericiani		
14	Für ein Attest oder Abkehr-Zettel eines Bergmannes, wenn er ausser Land gehet wenn er aber im Lande bleibt, nichts.	10	
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Berg- werke, so gangbar sind, oder in Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatember- Geld geben, und das Bergamt alle Jahr General- Befahrung ex officio halten muss.		
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemulhe- ten Ganges, Bank oder Flötz, so noch nicht gang- bar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann	1	40
	Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich . .	1	40

Sportul-Taxe für den Geschwornen.

		Rt.	stb.
1	Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse		10
2	Von einer Zeche oder Erb-Stolle frey zu fahren . . .	1	
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung auf Ordre des Bergamtes oder Verlangen der Gewer-ken nebst Diäten, wenn es in einem Tage gesche-hen kann		30
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 30 Stbr. nebst Diäten.		
4	Von Anweisung eines Schachts oder Stollens		40
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen		30
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels derer Gewer-ken		10
7	Für eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuffen .		20
8	Stufen-Geld für ein Geding zu machen, von jedem Rthlr.		1
9	Fahr-Geld alle Quartal, wovon der Bergmeister ein Drittel mit participiret		
	Bei Steinkohlen-Werken	von einer Ausbeuth-Zeche „ „ Zubuss-Zeche „ einem Erbstolln	30 15 1
	Bei metallischen und mineralischen Werken	von einer Ausbeuth-Zeche „ „ Freybau-Zeche „ „ Zubuss-Zeche „ einem Erb-Stolln	2 1 1 1 40
10	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemuthe-ten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt		1
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich		1
11	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Berg-werke, so gangbar sind oder im Recess erhalten werden, nichts, weil dieselbige ex officio gesche-hen müssen.		

Sportul-Taxe
für den Berg-Schreiber.

	Rt.	stb.
1 Für einen Erläng- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein		5
2 Für eine Gewehrschaft zu extrahiren, und Zubuss-Zettel zu unterschreiben		
bey Steinkohlen-Werken		10
bey metallischen Werken		20
3 Von einer Besichtigung, wobei er das Protocoll führet Daneben auch an Diäten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 40 Stbr.		30
4 Pro Copia von Belehungen, Gewerkschaften-Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kammers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung		5
Für die Markscheide-Gebühren.		
Diese werden nach Erkänntniss des Berg-ammtes gemacht, und zwar:		
1 Für einen Winkel mit Compass ohne Waage . . .		3
mit der Waage		5
2 Für eine flache Schnur in Schächten mit Compass, ohne Waage		10
dito mit der Waage		15
3 Für eine Steiger-Schnur		40
4 Für eine Orthung zu Tage zu bringen, oder einen Ort-Pfahl zu schlagen		40
5 Für einen Durchschlag anzuweisen		40
6 Für einen Gegen-Ort anzuweisen oder Brahne zu hauen		40
7 Für eine Markscheide-Stufe zu schlagen	1	40
8 An Diäten täglich 40 Stbr., die Grund- und Profil-Risse müssen mit der Gänge-Streichen und Fallen, nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge, accurat nach verjüngten Maass-Stab auf die Risse getragen und gratis gemacht werden.		

Register

der Capitel dieser Berg-Ordnung.*)

	Seite.
Cap. I. Vom Schürffen	820.
„ II. Vom Muthen der Gänge, Flötze und Bänke . .	824.
„ III. Vom Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke .	831.
„ IV. Vom Verleihen und Bestätigen	832.
„ V. Von denen Berg-Büchern	833.
„ VI. Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen	836.
„ VII. Von Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebe- ner neuen und alten Zechen	837.
„ VIII. Vom Ueberschlagen und Vermessen	838.
„ IX. Vom Schwehren zum Vermessen und Verloch- steinen, auch vorgehender Schnur	840.
„ X. Von Ueberfahung Klüften und Gängen	843.
„ XI. Von neu getroffenen Erz oder Stein-Kohlen . .	844.
„ XII. Dass man die Zechen oder Stollen nicht ver- stürzen soll	845.
„ XIII. Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb- Teuffe	845.
„ XIV. Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens gefüh- ret werden soll, und dass die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstaten	847.
„ XV. Dass kein Stöllner seine erste Wasser-Seige ver- lassen, senken oder erhöhen soll	848.

*) Den seitherigen Abdrücken der B. O. ist kein Inhalts-Verzeichniss beigefügt.

	Seite.
Cap. XVI. Dass die Stollen mit offenem Mund-Loch be-	
ständig fahrbar erhalten werden sollen . . .	848.
„ XVII. Das die Stollen, und mit was für Teuffe ein-	
ander enterben sollen	849.
„ XVIII. Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, an-	
dern Stollen das Neunte dadurch zu enterben	849.
„ XIX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu ver-	
stehen, und wie derselbige abgeföhret wer-	
den soll	850.
„ XX. Wenn ein Erb-Stollen den Ort, wo Erz oder	
Stein-Kohlen brechen, nicht erreicht hat .	850.
„ XXI. Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn . . .	850.
„ XXII. Wenn Stoll-Oerter aufgelassen, stehen bleiben,	
und Stufen geschlagen werden	851.
„ XXIII. Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen,	
und wie derselbige gegeben werden soll .	852.
„ XXIV. Von Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stollen	
das Erz oder Stein-Kohlen hauen mag . .	853.
„ XXV. Wenn ein Stollen Erz trifft, so keine Erb-Teuffe	
oder Gerechtigkeit hat	854.
„ XXVI. Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen,	
Strecken und Röschen erschroten, und am	
Tage gebracht werden	854.
„ XXVII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke	
in der Teufe zusammen fallen, oder auch	
sonst einander durchschneiden	854.
„ XXVIII. Dass keine Gewerkschaft einer andern ihre	
Schächte, Stöllnen etc. etc. ruiniren, einwer-	
fen oder in Stücken hauen soll	856.
„ XXIX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der	
Zechen gehalten werden soll	856.
„ XXX. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft	857.
„ XXXI. Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten mit	
zu bauen zugelassen seyn sollen	863.
„ XXXII. Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unord-	

	nungen ohne Vorwissen des Berg-Amtes bey denen Werken nichts verändern	865.
Cap.	XXXIII. Von Zubuss anlegen und Zubuss-Briefen . . .	865.
”	XXXIV. Von der Ausbeute zu beschliessen	866.
”	XXXV. Welchergestalt die Gewerken die Zubusse ent- richten, und wie die Schicht-Meister dieselbe eincassiren, auch davon ihre Lohnungen ver- richten sollen	868.
”	XXXVI. Wie sich die Schicht-Meister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder zum Bau nicht zurei- chen, mithin Schuld auf die Zeche gemachet werden muss	869.
”	XXXVII. Von dem Retardat und Caducirung derer Kux- sen, auch wie es damit gehalten werden soll	870.
”	XXXVIII. Von empfangener, und nicht berechneter, oder vergriffener Zubusse	871.
”	XXXIX. Von Zu- und Abschreibung der Kuxse oder Theile	872.
”	XL. Von Zechen oder Kuxsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben	873.
”	XLI. Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll	873.
”	XLII. Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxse nicht will finden lassen	874.
”	XLIII. Das Berg-Amt, besonders Berg-Meister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Berg-Bau geben, dass nützlicher Bau ange- leget und gefordert, unnützer aber, inson- derheit der Raub-Bau auf Kohlen in Schäch- ten und Stollen abgeschaffet werden . . .	874.
”	XLIV. Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden ab- wenden, auch die Gedinge machen und über- haupt sich verhalten soll	876.

Cap.	XLV. Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen und absetzen soll	878.
”	XLVI. Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen	879.
”	XLVII. Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen	881.
”	XLVIII. Von den Berg-Leuten und wie sich die verhalten sollen	883.
”	XLIX. Zu welcher Zeit die Berg-Leute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen	885.
”	L. Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll	886.
”	LI. Von der Stein-Kohlen-Forderung und deren Vermessung	887.
”	LII. Wie viel Zechen ein Schicht-Meister verwalten mag, und dass von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen	888.
”	LIII. Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen sein sollen	889.
”	LIV. Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslohn, und wie es damit zu halten	889.
”	LV. Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Baumaterialien, soll der Schicht-Meister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben	890.
”	LVI. Dass die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen	891.
”	LVII. Das gute Erz soll wohl verwahret werden	891.
”	LVIII. Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen	

	Seite.
	werden soll; Imgleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten 892.
Cap. LIX.	Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten 893.
” LX.	Von denen Hütten, deren Gerechtigkeit und Gewerken Obliegenheit 893.
” LXI.	Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerken Guth zu hal- ten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen 895.
” LXII.	Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll 896.
” LXIII.	Dass denen Gewerken frei stehet, ihre Zu- schläge selbst anzuschaffen 896.
” LXIV.	Wie in den Hütten aufgesehen werden, dass der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde 896.
” LXV.	Von denen Hütten-Schreibern 897.
” LXVI.	Von denen Hütten-Meistern 898.
” LXVII.	Vom Probieren 900.
” LXVIII.	Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten . 900.
” LXIX.	Schicht-Meistere sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn 902.
” LXX.	Berg- und Hütten-Beamte sollen mit denen Sub- altern-Bedienten keine Befreundte oder Ver- wandte seyn 902.
” LXXI.	Von denen Berg- und Hütten-Schmieden . . 903.
” LXXII.	Von Einschlagen der Schächte und Licht-Lö- cher, auch Bauung Zechen-Häuser etc. etc. auf Bau- und Weide-Land 805.
” LXXIII.	Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben 906.
” LXXIV.	Vom Quatember-Geld und wie es zu geben . 908.
” LXXV.	Vom Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder, und der Strafe davon . 909.
” LXXVI.	Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es da- mit zu halten 911.
” LXXVII.	Dass auf denen Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey 913.

Cap. LXXVIII.	Was das Bergamt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, auch wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll	914.
„ LXXIX.	Von der Reconvention und Widerklage	916.
„ LXXX.	Vom Kummer oder Arrest anlegen, oder Verbot auf Erz, Stein-Kohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen	917.
„ LXXXI.	Vom Kummer oder Arrest auf Erz, Stein-Kohlen und anderen Bergwerks-Sachen, Berg-Theile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, und zwar, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Berg-Amt darinnen zu verfahren hat	918.
„ LXXXII.	Von dem Vernäherungs-Recht bey Bergwerken oder Berg-Theilen	919.
„ LXXXIII.	Von der Hülfe	919.
„ LXXXIV.	Von denen Schulden und deren Vorgang	920.
„ LXXXV.	Was und wie das Berg-Amt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen	921.
„ LXXXVI.	Was das Berg - Amt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden	921.
„ LXXXVII.	Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll	922.
„ LXXXVIII.	Von denen Sportuln bey dem Berg-Amte, und deren Taxe	924.

Schlesische

Berg-Ordnung.

Revidirte

Berg-Ordnung

für das

souveraine Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz.

De Dato Berlin, den 5. Juny 1769.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. etc. *)

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: nachdem der allerhöchste Gott Unser souveraines Herzogthum Schle-

*) In keinem anderen Lande haben die staatsrechtlichen Verhältnisse so entscheidend und nachhaltig auf die Entwicklung des Bergrechtes eingewirkt, wie in Schlesien. Besonders einflussreich sind hier die von den Schlesi-schen Fürsten und Gutsherrschaften ausgeübten Rechte und die politi-sche Verbindung des Landes mit der Krone Böhmens gewesen. Seit frü-hen Zeiten wurde hierdurch die Spezial-Gesetzgebung für einzelne Terri-torien begünstigt und daneben den Bergrechten der Nachbarländer mit subsidiarischer Gültigkeit Eingang verschafft, während die Ausbildung

sien und Grafschaft Glatz mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall bergmännisch genutzt und gebraucht, und Wir allerhöchst Selbst versichert sind, dass in diesen Provinzen noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vor-

eines gemeinsamen Provinzial-Rechtes und eines den Bergbau begünstigenden, gesicherten Rechtszustandes lange aufgehalten wurde. Erst mit der revidirten Berg-Ordnung vom 5. Juny 1769 trat in dieser Beziehung ein wesentlicher Fortschritt ein, obwohl auch sie den Bergbau nur theilweise von den Beschränkungen, denen er im Laufe der Zeit zu Gunsten der Gutsherrschaften und Grundeigenthümer unterworfen worden war, zu befreien vermochte.

Was die Einzelheiten in der Geschichte des Schlesischen Bergrechtes bis zum Erlass der revid. B. O. betrifft, so kann hier nur auf die erschöpfende Darstellung derselben in dem ersten Bande der „Geschichte des Schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes“ von A. Steinbeck, Königl. Preuss. Geheimer Bergrath — Breslau 1857 — verwiesen werden. Nach den in dieser Schrift niedergelegten Forschungen galt in Schlesien bereits im 13. Jahrhundert eine Anzahl von Spezial-Bergordnungen und als recipirtes, gemeines Recht das Iglauer Bergrecht, so wie später das von König Wenzel II. um das Jahr 1300 erlassene Böhmisches Berggesetz — die s. g. Kuttenger Berg-Ordnung oder Constitutiones Juris Metallici Wenceslai II —, bis im 16. Jahrhundert die vollständigere Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1548 recipirt wurde. Sie galt indess ebenfalls nur als Subsidiar-Recht, denn jenes für die deutsche Berggesetzgebung äusserst ergiebige Jahrhundert rief auch in Schlesien zahlreiche neue Spezial-Bergordnungen und Bergfreiheiten, meistens nach dem Muster der Joachimsthaler Berggesetze, hervor, nachdem die Berg-Ordnungen früherer Perioden zum Theil längst in Vergessenheit gerathen waren.

Bei der grossen Unsicherheit des sich hieraus gestaltenden Rechtszustandes wurde Abhülfe dringend nothwendig. Kaiser Rudolph II. erliess deshalb am 5. Februar 1577 eine Berg-Ordnung für Ober- und Niederschlesien. Dieselbe erlangte zwar unmittelbare Gültigkeit nur für die Immediat-Fürstenthümer und hob die Spezialrechte der übrigen Territorien nicht auf, gleichwohl wurde sie auch in diesen Bezirken als Hülfrecht angenommen und kam somit allmählig allgemein in Anwendung.

Eine zweite Berg-Ordnung Kaiser Rudolph's II. erging am 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz, welche damals ein in mancher Beziehung selbstständiges Gebiet bildete.

fahren christmildesten Gedächtnisses, von weyland Herzogen Johannes zu Ratibor und Oppeln, und Marggrafen Georgen zu Brandenburg, als Herzogen zu Jägerndorf Ao. 1528, für die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, wie auch der Herrschaft Beuthen publicirte und von Marggraf George Friederichen zu Brandenburg, Herzogen zu Jägerndorf den 20. October 1599 erneuerte, inglei-

Durch diese Berg-Ordnung erlangten zugleich die Böhmischn Bergverträge, welche am 1. April 1534 von Kaiser Ferdinand I. und am 18. September 1575 von Kaiser Maximilian II. mit den Böhmischn Ständen abgeschlossen waren, subsidiäre Geltung für Schlesien.

— S. das Nähere über diese Verträge und die vorbezeichneten Berg-Ordnungen bei Steinbeck a. a. O. S. 158. 183. 219 ff. 226 ff. —

Obleich Kaiser Rudolph II. den Schlesischn Bergbau und die Bergleute in seinen Berg-Ordnungen mit ausgedehnten Privilegien ausgerüstet hatte, so traten doch die vielfachen Störungen und Eingriffe, welche der Bergwerksbetrieb von Seiten der Grundherrn zu erleiden hatte, dem Aufblühen desselben hemmend entgegen. Der Kaiser sah sich deshalb veranlasst, durch Mandate vom 29. July 1578 und 26. November 1606 den Grundherrn die Beachtung der bestehenden Berggesetze und Bergfreiheiten auf's neue einzuschärfen und jede fernere Bedrückung des Bergbaues mit schwerer Strafe zu bedrohen. Allein trotz dieser Massregeln kam der Bergbau in der hierauf folgenden Periode unter den Einwirkungen des dreissigjährigen Krieges fast gänzlich zum Erliegen.

Auch die Berggesetzgebung erfuhr in Schlesien nach Rudolph II. keine wesentliche Aenderungen mehr, bis dieselbe unter der Regierung Friedrich's des Grossen gänzlich umgestaltet wurde. Nachdem nämlich Schlesien in Folge des Friedensschlusses vom 28. July 1742 mit Preussen vereinigt war, kam zunächst die Frage wegen der Regalität und Zehntpflichtigkeit der Steinkohle zur Verhandlung, indem einige Grundherrschaften gegen die von der Behörde verlangte Zehntentrichtung protestirt und den Antrag gestellt hatten, ihre Steinkohlengruben als Zubehörungen ihrer bereits zur Grundsteuer herangezogenen Güter zu behandeln. Durch Königl. Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1756 wurde aber die Zehntpflichtigkeit der Steinkohle ausgesprochen, und hiernächst auch in Cap. I §. 1 der revid. B. O. die Steinkohle unter den Gegenständen des Bergregals namentlich aufgeführt.

Es galt nun, den Bergbau in der neu erworbenen Provinz in Wiederaufnahme zu bringen. Hierzu erschien vor allem der Erlass einer allgemeinen Berg-Ordnung und die Beseitigung sämtlicher bis dahin noch gültigen Special-Bergordnungen erforderlich. Der König befahl deshalb zu Anfang des Jahres 1769 die Ausarbeitung eines Provinzial-Bergege-

chen die auf Silberberg Ao. 1539 von Joachim Heinrich, Johann und George, Gebrüder Herzogen zu Münsterberg publicirte, und vom Kaiser Leopoldo Ao. 1676 confirmirte, und die für Reichenstein von Herzog Heinrichen zu Münsterberg emanirte, und vom

setzes, welchem die revidirte Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Märk vom 29. April 1766 zum Grunde gelegt werden sollte, damit die Berggesetze in allen Provinzen, soweit dies unbeschadet der provinziellen Eigenthümlichkeiten geschehen konnte, in möglichste Uebereinstimmung gebracht würden. Der mit den Vorarbeiten beauftragte Justiz-Minister von Carmer legte dieselben bereits im März 1769 dem Finanz-Minister von Hagen als Ressortminister vor, nachdem sowohl die Oberamts-Regierungen zu Breslau und Brieg, als auch die Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau mit ihren Gutachten vernommen waren, und v. Carmer seine eigenen „Remarquen“ beigefügt hatte. Im April wurde die Vorlage von einer aus den Geheimen Ober-Finanzräthen Reichardt und Ernst, dem Kriegs Rath Wloemer und dem Bergrath Gerhard bestehenden Commission des Finanz-Ministeriums berathen, und der hiernächst ausgearbeitete Entwurf zur Berg-Ordnung im Mai von den Justiz-Ministern von Carmer und von Münchhausen nochmals begutachtet. Nachdem inzwischen auch noch die Oberamts-Regierung zu Glogau und die dortige Krieges- und Domainen-Kammer ihre Meinungen über den Gegenstand geäußert hatten, erhielt das neue Berggesetz unter dem Namen „Revidirte Berg-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz“ bereits am 5. Juny 1769 die Königliche Genehmigung und wurde in dem darauf folgenden Monate publicirt.

Steinbeck bemerkt a. a. O. S. 305 über diese in der kurzen Frist von vier Monaten vollendete Arbeit:

„Den Fleiß derer, welche an diesem Gesetze gearbeitet, muss man um so mehr achten, als es sich um einen den meisten von ihnen wohl völlig fremden Gegenstand handelte. Auch finden sich in den eben angeführten Vorlagen viele sehr treffende Bemerkungen, und besonders zeichnete sich das Gutachten des Ministers von Münchhausen durch liberale Auffassung aus.“

„Als in Schlesien geltende gemeine Bergrechte betrachteten die sich darüber aussprechenden Begutachter neben den beiden Rudolphinischen Bergordnungen die Joachimsthaler so wie beide Böhmisches Bergverträge. Einig waren sie, dass, um den Bergbau in Schlesien empor zu bringen, man die Abgaben von demselben nicht zu hoch spannen und den Bergleuten angemessene Immunitäten bewilligen müsse; uneinig dagegen über einige Einzelheiten, besonders über die Grenzen der (von der Glogauer Kammer fortdauernd bestrittenen) Regalität der Steinkohlen, deren Alleinbau die Breslau'sche Kammer den Gutsherren

Kaiser Leopoldo 1676 confirmirte, selbst die von Kaiser Rudolpho II. Ao. 1577 für das Herzogthum Schlesien, und von eben diesem Kaiser unterm 24. März 1578 für die Grafschaft Glatz erlassene Bergordnungen theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht

auf Grund der bisherigen Verfassung, Observanz und Berggesetze, selbst bei Zehntverpflichtung, einzuräumen nicht abgeneigt war.“

Durch die revid. B. O. sind ausser den im Eingange derselben aufgezählten Berggesetzen noch verschiedene andere Berg-Ordnungen, welche sich in Wagner's Corp. jur. met. S. XXXVIII ff. und in den Ergänzungen und Erläuterungen der Pr. Rechtsbücher Bd. VI S. 541 einzeln namhaft gemacht finden, ausser Kraft gesetzt worden.

Der Zusammenhang der neuen B. O. mit den aufgehobenen Schlesischen Bergrechten ist zwar kein unmittelbarer, da erstere zunächst aus der Cleve-Märk. B. O. hervorgegangen ist; indess kann doch hieraus nicht auf die Einführung eines auswärtigen, fremden Bergrechtes in Schlesien geschlossen werden, denn einestheils haben die wichtigsten provincialrechtlichen Eigenthümlichkeiten in der revid. B. O. Berücksichtigung gefunden, und anderntheils führt der Inhalt der aufgehobenen Schlesischen Berg-Ordnungen vielfach auf dieselben alten Sächsischen und Böhmisches Berggesetze zurück, aus welchen auch die Cleve-Märk. B. O. und überhaupt das gemeine deutsche Bergrecht sich entwickelt hat. (Vergl. die Noten S. 817, 761, 339 u. 223.)

Die revid. Schlesische B. O. enthält übrigens eine Anzahl durchgreifender Abweichungen von der revid. Cleve-Märk. B. O. Die hauptsächlichsten derselben beziehen sich auf den Umfang der Regalität, welche in der C.-M. B. O. weiter ausgedehnt ist, auf das in der letzteren gänzlich fehlende Vorbaurecht (das spätere Mitbaurecht) der Grundherren, auf die Feldesgrössen, bei welchen die Schl. B. O. die Stock- und Seifenwerke von den Gängen, Bänken und Flötzen trennt, ferner auf die Eintheilung des Bergwerkseigenthumes in Kuxe und die Anzahl der Freikuxe, welche letztere nach der C.-M. B. O. den 128 gewerkschaftlichen Kuxen hinzugerechnet werden, nach der Schl. B. O. dagegen in der Gesamtzahl 128 enthalten sind, desgleichen auf die der C.-M. B. O. eigenthümlichen Abgaben bei Steinkohlengruben — Tradde und Armenkohlen — und das ebenfalls nicht in die Schl. B. O. übergegangene Messgeld. In der Schl. B. O. ist ausserdem der Ober-Bergmeister und das Ober-Bergamt in die Geschäfte des Bergmeisters und des Bergamtes eingesetzt, auch ein besonderes Capitel (LXXIII) über die Privilegien und Gerechtmässigkeiten der Gewerken und Bergleute eingeschoben, und der letzte, von der Gerichtsbarkeit, dem Berg-Procresse, dem Arrest, den Bergschulden etc. handelnde Abschnitt (Cap. LXXX ff.) wesentlich verändert und umgestaltet worden.

Die revid. B. O. ist in einem in der Decker'schen Königl. Hofbuchdruckerei zu Berlin 1769 erschienenen Separat-Abdrucke vorhanden, auch

gehörig observiret worden; so haben Wir daher für gut und nöthig gefunden, sothane Bergordnungen revidiren, und eine nach den jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken, zur Beförderung derselben eingerichtete Bergordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz verfassen zu lassen.

in dem Novum Corpus Constit. (der s. g. academischen Edictensammlung) Tom. IV S. 5827 ff. in der Korn'schen Schlesischen Edictensammlung v. 1769 und im 9. Hefte des Provinzial-Gesetzbuches der Schlesischen Verfassung und Verwaltung von H. Simon zu finden. Ausserdem ist in der Schletter'schen Verlagsbuchhandlung zu Breslau 1857 ein neuer Abdruck der B. O. erschienen, welchem ausser einigen Erläuterungen und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals die neuesten Gesetze und Instructionen über das Bergwesen beigefügt sind.

Zur Ausführung, Ergänzung und Abänderung der revid. B. O. ergingen in der nächstfolgenden Zeit zahlreiche, gegenwärtig nur noch theilweise gültige Verordnungen. Die wichtigeren sind: Die Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse v. 20. November 1769, das General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz v. 3. December 1769, das Königliche Publicandum wegen des Bergbaues in Schlesien v. 9. December 1769, die Verordnung v. 4. August 1770 wegen des Mitbaurechtes und die hiermit zusammenhängende Declaration des Cap. 1 §. 3 der B. O. v. 1. Februar 1790, die Declaration des Cap. XXXIII §. 4 der B. O. v. 10. August 1779, das Circulare, den Erlass der Königl. Gefälle und die Bergbau-Hülfskasse betr. v. 12. November 1779, die Verordnung über die Confirmation der Contracte in Berg- und Hützensachen v. 3. Mai 1781, die Verordnung wegen Ertheilung mehrerer Schürfscheine auf dieselbe Gegend und wegen des Mitbaurechtes v. 3. Mai 1781. (Vergl. Wagner's Corp. jur. met. pag. 1331 ff.) Auf die Einführung der revid. B. O. in dem ehemaligen Südproussen bezieht sich das Patent v. 7. April 1793 — Rabe's Sammlung Bd. 2 S. 422. —

Als literarische Hülfsmittel für die revid. B. O. sind ausser der schon erwähnten „Geschichte des Schlesischen Bergbaues“ von A. Steinbeck, welche den im Jahre 1827 von demselben Verfasser herausgegebenen „Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Verfassung vor dem Jahre 1740“ in wesentlicher Umarbeitung in sich schliesst, hervorzuheben:

Die amtlichen Motive zu den Bergrechts-Entwürfen von 1833 u. 1846,

Die Verhandlungen des 7. und 8. Schlesischen Provinzial-Landtages.

A. Steinbeck: Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Ober-Lausitz. Breslau 1841.

Desselben Beitrag zur Geschichte des Berg- und Hüttenwesens zu Reichenstein,

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, dass bei den Bergwerken in Unserem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von dem Bergwerks-Regal.

§. 1.

Welche Mineralien zu dem Regal zu rechnen.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwerks-Ordnungen, als auch nach der Observanz, zu dem Bergwerks-Regal gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, dass Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen,*) oder baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Steinsalz und Salzquellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserm Bergwerks-Regal alle Metalle und Halb-Metalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobalt, Nickel, Vitriol, Allaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flussspath, Wasserbley, Berg-Kristall, Chrysopas, alle ganze und halb

A. Wentzel: das jetzt bestehende Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz — Breslau 1839 — S. 24 ff. und 225 ff.

H. Simon: Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung und Verwaltung. Neuntes Heft: Das Bergwerks-Recht von Schlesien. Breslau 1846.

C. F. Koch: Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft. Bd. I S. 252 ff. Bd. VI S. 1 ff.

W. J. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte. (Zeitschrift für das Berg- Hütten- und Salinenwesen in Preussen. Bd. IV Abth. B S. 1 ff.)

Eichel: Zwei Abhandlungen über das Mitbaurecht und den Grundkux in Karsten's u. von Dechen's Archiv Bd. XVII S. 315 ff. u. 335 ff. (Dieselben beziehen sich zunächst auf den Bereich der revid. Magdeb. Halberstädter B. O. v. 7. December 1772.)

*) Vergl. den Plenar-Beschluss des Ober-Tr. v. 3. October 1849 zu Cap. I §. 1 der Cleve-Märk. B. O. — S. 820. —

edle und übrige pretiöse Steine. In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne dass bergmännischer Bau darauf geführt werden darf, verbleibet denenselben darüber der freie Gebrauch und Disposition; nur wollen Wir vermöge Unsers Berg-Regals auf dergleichen Steine nachzusuchen zu lassen Uns vorbehalten. *)

*) 1. Früher war die Steinkohle in Schlesien nicht regal, die Regalität derselben wurde vielmehr erst seit dem Eintritt der Preussischen Verwaltung geltend gemacht und hiernächst durch die revid. B. O. ausdrücklich ausgesprochen. Vergl. Steinbeck: Geschichte etc. Bd. I S. 256 ff. 279 ff.

2. Ueber die Regalität der Braunkohle in Schlesien sind die Meinungen getheilt. Seitens der Bergverwaltungsbehörde ist dieselbe behauptet — Ministerial-Erlass v. 31. Juli 1840 (Ergänz. und Erläut. der Pr. Rechtsbücher ad §§. 69. 70 Tit. 16 Th. II A. L. R.) — von anderer Seite aber, u. a. von den Schlesischen Ständen und von H. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 19 bestritten worden. Der achte Schlesische Landtag stellte den Antrag, gesetzlich auszusprechen, „dass in Schlesien und der Grafschaft Glatz auch die Braunkohle dem landesherrlichen Bergregal nicht unterworfen sei.“ Hierauf ertheilte indess der Landtags-Abschied vom 27. December 1845 Nr. 57 den ablehnenden Bescheid:

„Da die Entscheidung der Frage, ob die Braunkohlen in der Provinz Schlesien zu den Regalien zu rechnen seien, von der Rechtsfrage abhängt, ob in Ermangelung einer desfallsigen Bestimmung in der B. O. v. 5. July 1769 die in der letzteren in subsidium in Bezug genommenen Sächsischen Bergrechte oder die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden, über diesen Streitpunkt auch bereits Prozesse anhängig sind, so können wir uns nicht veranlasst finden, der rechtlichen Entscheidung vorgreifend, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, die Braunkohle von dem Bergregal auszuschliessen, eine Bestimmung zu treffen. Eben so wenig aber kann dem eventuellen Antrage auf Anerkennung des Dominial-Mitbaurechts (da die provinzialrechtliche Zulässigkeit desselben von der Entscheidung jener Frage wesentlich bedingt ist) für jetzt Folge gegeben werden.“

Seitdem hat aber der oberste Gerichtshof wiederholt entschieden, dass die Braunkohlen in Schlesien zu den Bergwerks-Regalien gehören. Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 4. Januar 1848 — Präj. 1979 — desgleichen v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381. — S. auch die Note S. 473 ff.

§. 2.

Welche Mineralien denen Grundherren eigen sind.

Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisen-Erze, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die Kalk-, Marmor- Alabaster-Gyps- Mühl- und Sand-Steinbrüche, der Torf, die Thon- Walker-Umbra- und Ockererden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmolzen oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, dass sie selbige Stücke zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu geniessen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserem Ober-Bergamte eine besondere Recognition dafür abzutragen.*)

*) 1. Ob unter „Dominium“, „Grundherr“ der Rittergutsbesitzer, die Gutsherrschaft oder aber der Eigenthümer des Grund und Bodens zu verstehen sei, ist eine bekannte, praktisch sehr wichtige Streitfrage des Schlesischen Bergrechts. Von ihrer Beantwortung hängt es ab, wer in Schlesien gesetzlich berechtigt ist, nicht allein die nicht regalen Fossilien zu benutzen, sondern auch das Mitbaurecht auszuüben und den Erb- oder Grundkux in Anspruch zu nehmen.

Eine authentische Declaration des Wortes „Grundherr“, auf welche die Schlesischen Stände wiederholt angetragen haben, ist seither von der Staatsregierung abgelehnt worden. Es heisst nämlich schon in dem Landtags-Abschiede vom 30. December 1831 Nr. 12 :

„Den Antrag Unserer getreuen Stände auf eine Declaration der Berg-Ordnung v. 5. Juni 1769 Cap. I §. 2 zu dem Zwecke, dass den Dominiis das Recht zur Förderung von Eisen-Erzen auf den Rustikal-Besitzungen mit Ausschliessung der Eigenthümer derselben eingeräumt werde, tragen wir Bedenken, zu bewilligen, weil die Berg-Ordnung nur das Rechts-Verhältniss in Beziehung auf das Berg-Regal zwischen dem Fiskus und dem Privat-Eigenthümer des Grundes und Bodens bestimmt, dagegen über das Rechtsverhältniss, welches zwischen den Dominiis und zwischen den Eigenthümern und Niessbrauchern der Rustikalstellen über die Benutzung der dem fiskalischen Berg-Regal nicht überwiesenen Fossilien vorwaltet, keine Vorschriften ertheilt, weshalb denn auch der behauptete Anspruch der Dominiis auf diese Fossilien innerhalb der Rustikal-Feldmarken nicht auf den §. 2 der B. O. sondern nur auf privatrechtliche Titel gegründet werden kann.“

Hiernächst erklärte der Landtags-Abschied vom 22. Juni 1834, nachdem Ermittlungen über den bestehenden Rechtszustand Statt gefunden hatten,

§. 3.

Vorrechte der Grundherren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regali gehöriges Bergwerk muthen will, so soll Unser Ober-Bergamt dieses dem Grundherrschaft anzeigen, und bei demselben anfragen, ob er auf

dass eine allgemeine Observanz nicht für nachgewiesen angenommen werden könne, dass daher die erbetene Bestimmung über das Rechtsverhältniss zwischen den Gutsheerhschaften und den Besitzern von Rustikal-Grundstücken zu einer besonderen legislativen Einschreitung nicht geeignet sei, vielmehr in Betreff derselben nähere Erwägung bei künftiger Feststellung des Schlesischen Provinzialrechts vorbehalten werde.

Endlich wurde durch den Landtags-Abschied vom 30. December 1843 (II. 4) bestimmt:

„Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Bedenken, welche bei der Anwendung des §. 2 der Schles. B. O. erhoben werden, statt durch richterliche Entscheidung in jedem einzelnen Falle, durch eine authentische Declaration zu erledigen, können Wir, ohne Verletzung bestehender Rechte, nicht willfahren, verweisen dieselben vielmehr auf den Inhalt der früheren Landtags-Abschiede vom 30. December 1831 und 22. Juni 1834, wobei es das Bewenden behalten muss.“

Inzwischen hat die überwiegende Mehrheit der Meinungen sich bei dieser Frage zu Gunsten der Grundeigenthümer, insbesondere auch derjenigen Rustikalstellen-Besitzer, welche Eigenthümer sind, entschieden; und hiermit stimmt auch die seit mehreren Jahrzehnten gleichmässig entwickelte Praxis der Gerichtshöfe überein.

Für das Recht des Eigenthümers des Grund und Bodens sprechen sich von neueren Schriftstellern aus

Koch: Schlesisches Archiv Bd. I S. 252 ff. u. 595 ff. Bd. VI S. 1 ff. Wentzel: Schlesisches Provinzial-Recht S. 25 u. 227 ff. H. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 20 ff. W. J. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte (Zeitschrift für das B.- H.- u. S.-Wesen Bd. IV Abth. B S. 8 ff.)

In diesen Schriften finden sich auch die auf die Streitfrage bezüglichen Materialien.

Die Justiz-Ministerien haben sich schon früher in gleichem Sinne erklärt (cfr. Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe v. 1833 S. 201), und für den Bereich der revid. Magdeburgischen B. O. v. 7. December 1772 ist durch Rescripte des Ministeriums des Innern v. 4. Januar 1825 und der vormaligen Ober-Berghauptmannschaft v. 27. Juni 1825 ausdrücklich anerkannt worden, dass diese B. O. den Begriffen von Grundherr und Grundeigenthümer keine verschiedene Bedeutung bei-

dem erschürfften Gange, Flötze oder Stockwerk selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.

lege. (Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher ad §. 117 Tit. 16 Th. II A. L. R.)

Auch das Ober-Tribunal hat wiederholt zu Gunsten der Grund-eigenthümer entschieden:

„Die revid. B. O. versteht unter dem Ausdrücke „Dominium“ nicht die Gutsbesitzer, sondern die Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, in welchem sich die Fossilien befinden.“

Erk. v. 14. Februar 1834. Präj. 45. Hiermit stimmt das auf die revid. Magdeb. B. O. bezügliche Erk. v. 27. Januar 1845 — Präj. 1527 — überein.

„Das Mitbaurecht zur Hälfte gehört nach schlesischem Provinzialrecht nicht der Gutsherrschaft, sondern dem Eigenthümer des Grundes und Bodens.“

Erk. v. 12. Februar 1846. Präj. 1703, ferner Erk. v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381. —

„In Schlesien stehen dem Eigenthümer des Grund und Bodens die Eisenerze zu, wenn von dieser Regel keine Ausnahme von einem angeblich vorzugsweise Berechtigten nachgewiesen wird.“

Erk. v. 8. November 1855 — Striethorst's Archiv Bd. XVIII S. 296.

Gegen die vorstehende Ansicht und zu Gunsten der Guts-herrschaften hat sich ausgesprochen Steinbeck: Zur Erläute-rung des provinziellen Bergrechts in Schlesien etc. Vergl. auch dessen Geschichte etc. so wie Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher ad §§. 72—74, 117 u. 124 Tit. 16 Th. II A. L. R.

Bei der Bergrechts-Revision im Jahre 1846 ist die Frage unent-schieden gelassen. S. Motive S. 725.

2. Nach einer alten Observanz waren die Eisenerze schon vor Erlass der revid. B. O. von den dem Bergregal unterworfenen Mineralien aus-genommen. Die B. O. sanctionirte das vorgefundene factische Verhält-niss, obwohl die Böhmischen Bergwerks-Verträge v. 1. April 1534 u. 18. September 1575, aus welchen die Grundherren ihren Anspruch auf die Eisenerze herleiteten, in dieser Beziehung nicht als massgebend an-erkannt wurden, und die Berg-Ordnungen Kaiser Rudolph's II. v. 5. Februar 1577 u. 24. März 1578 die Regalität der Eisenerze in Schle-sien ausgesprochen zu haben scheinen. Vergl. Steinbeck's Geschichte etc. Bd. I S. 229 u. 306.

Eine andere Singularität hinsichtlich der Eisenerze s. in der Churtr. B. O. Art. III 4 — S. 111. —

3. In denjenigen Theilen des Grossherzogthums Posen, welche vormals

Allerhöchste Declaration vom 1. Februar 1790.

(Das Mitbaurecht betreffend.)

Durch eine unter'm 4. August 1770 aus dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ergangene Declaration der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 Cap. I §. 3 hat die daselbst dem Grundherrn beigelegte uneingeschränkte Befugniss, den Bau eines von einem Andern erschürften Ganges, Flötzes oder Stockwerks mit gänzlicher Ausschliessung des Finders allein zu übernehmen und solchergestalt das nach allen Bergordnungen und Gesetzen dem ersten Finder zustehende Recht völlig zu vereiteln, zur Conservation des Bergbaues und Abwendung eines gänzlichen Verfalls desselben, dahin bestimmt werden müssen, dass der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, zur Hälfte derselben berechtigt sein, der Grundherr aber, daferne

zur Provinz Südproussen gehört haben, ist das Eisenerz von den Gegenständen des Bergregals nicht ausgenommen, indem dort die obige entgegengesetzte Bestimmung der revid. B. O. niemals gegolten hat. In dem Patente vom 7. April 1793, durch welches die revid. Schlesische B. O. in dem damaligen Südproussen eingeführt wurde — Rabe's Sammlung Bd. II S. 422 — heisst es nämlich (Art. III a):

„Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, desgleichen alle Edelgesteine und andere Steinarten etc. gehören ausschliessend zu Unserm Bergwerks-Regale.“

Da dieselbe Vorschrift sich in §. 69 Tit. 16 Th. II A. L. R. findet und weder dort noch hier eine Ausnahme hinsichtlich der Eisenerze gemacht ist, so hat in dieser Beziehung die Streitfrage, ob gegenwärtig in dem vormaligen Südproussen noch die revid. Schlesische B. O. oder nur das Allgemeine Landrecht gilt, keine praktische Bedeutung.

Durch ein Ministerial-Rescript v. 6. Januar 1837 — Ergänzungen etc. ad §. 69—70 Tit. 16 Th. II A. L. R. — ist die Regalität des Eisensteins in jenem Landestheile ebenfalls anerkannt, auch wird dieselbe von der Berg-Verwaltungsbehörde ausgeübt.

4. Der Bernstein ist in dem vormaligen Südproussen nicht regal. Hierüber bestimmt der Erlass v. 17. April 1805 — Rabe's Sammlung Bd. VIII S. 271 —.

„Friedrich Wilhelm, König etc. Wir haben durch die an die Staatsminister von Voss und Grafen von Reeden unter'm 7. März c. erlassene Cabinets-Ordre festzusetzen geruhet, dass das Graben des Bernsteins in Südproussen nicht zu den Regalien gerechnet werden, vielmehr die Verwaltung der Bernstein-Angelegenheiten den dortigen

er es nach ergangener Aufforderung verlangt, zum Mitbau auf die andere Hälfte oder 61 Kuxe vorzüglich gelassen werden soll, bei welcher billiger Declaration, gegen die auch von der jetzt darüber vernommenen Gesetz-Commission nichts zu erinnern gefunden worden, es denn auch nach wie vor sein Bewenden hat. Da jedoch in dieser Verordnung keine gewisse Zeit bestimmt worden, binnen welcher der Grundherr von diesem seinem Rechte Gebrauch zu machen habe und sich darüber erklären müsse, hieraus aber verschiedene Grundherrschaften Anlass genommen haben, ihre Erklärung Jahre hindurch zu verzögern und damit den Erfolg des unternommenen Bergbaues abzuwarten, wodurch der erste Finder und Unternehmer gegen den Grundherrn in die ungleiche Lage kommt, dass er auf seine Gefahr Kosten anwenden und, wenn seine Hoffnung fehlschlägt, solche allein verlieren muss, wenn aber sein Unternehmen gelingt, der Grundherr ohne Theilnehmung an der Gefahr die Hälfte des Gewinns sich zueignet: So haben Se. Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, zur Hebung dieser offenbaren Unbilligkeit und Abwendung des Nachtheils, welcher daraus gegen die Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues nothwendig entstehen muss, resolviret, eine präclusivische Frist zu bestimmen, binnen welcher der Grundherr über das nach der Verordnung vom 4. August 1770 ihm zukommende Recht des Mitbaues sich erklären müsse. Es wird also hierdurch festgesetzt, dass von nun an jede Grundherrschaft, welche aufgefordert wird, sich über den von ihrem Rechte des Mitbaues zu machenden Gebrauch zu erklären, diese Erklärung binnen drei Monaten von dem Tage an, wo ihr die Aufforderung behän-

Cammern verbleiben, das Bergwerks-Departement aber in der obersten Leitung derselben mit dem Provinzial-Departement concurriren solle, und lassen Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt machen.

Berlin den 17. April 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

An die Südpreussischen Regierungen.“

5. „Der §. 170 Th. II Tit. 16 des A. L. R. über die Beleihung des Finders oder Muthers beim Bergbau bezieht sich lediglich auf edle regale Fossilien, und findet auch eine analoge Anwendung desselben auf nicht regale Fossilien und deren Förderung, z. B. auf Eisenstein in Schlesien, nicht statt.“

diget worden, bei dem Ober-Berg-Amte abzugeben schuldig sein solle, dergestalt, dass, wenn diese dreimonatliche Frist fruchtlos verstrichen ist, sie alsdann ihrer Befugniss zum Mitbau ipso jure, und ohne dass es einer besonderen Präclusion oder eines Erkenntnisses darüber bedarf, verlustig, folglich der erste Finder und Muther sie dazu fernerhin wider seinen Willen zuzulassen nicht verpflichtet sein soll.

Sr. Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstderen Justiz — wie auch Bergwerks- und Hütten-Departements, sich nach der gegenwärtigen Declaration nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch die Publication derselben zu verfügen und die Collegia und Gerichte auf ihren Inhalt gemessen zu verweisen. *)

Berlin den 1. Februar 1790.

Friedrich Wilhelm.

§. 4.

Wie es zu halten sey, wenn ein Grundherr die im §. 2 specificirten Mineralien nicht selbst bauen will.

Wenn aber ein Dominium die §. 2 specificirten, demselben allein zuständigen Mineralien nicht selbst bauen wollte oder könnte, und es fände sich ein anderer, der diesen Bau vornehmen wollte;

*) 1. Das unbedingte Vorzugsrecht zum Bergbau, welches die revid. B. O. in Cap. I §. 3 dem Grundherrn vor jedem dritten Muther zugestand — das Vorbaurecht —, erwies sich bald als mit den Interessen des Bergbaues und dem Rechte des ersten Finders unverträglich. Der §. 3 wurde deshalb bereits durch eine am 4. August 1770 erlassene und auf königlichen Befehl am 28. May 1781 öffentlich bekannt gemachte Verordnung des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii dahin declarirt,

„dass der erste Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, den dominum fundi, daferne es dieser praevia oblatione begehret, auf die Hälfte der Zeche oder ein und sechszig Kuxe zulassen müsse, als wodurch, da selten Jemand ohne Gewerken eine Grube bauen kann, der erste Finder dennoch Anreizung genug und Belohnung für seinen Fund erhält, dem Grundherrn aber auch das ihm in der Bergordnung nachgelassene Vorzugsrecht nicht geschmälert wird, welches geschehen würde, wenn ihm gegen den ersten Finder gar kein Recht gelassen werden sollte, so wie der andern Seite es auf eine offenbare Unbilligkeit und einen dem Bergbau schädlichen Missbrauch hinaus liefe, falls der erste Finder, welcher oft vergebliche Kosten daran setzt, die Gefahr allein, der Grundherr hingegen, indem er das Glück des Schürfers abwartet, ohne einige Gefahr den Gewinn allein haben soll.“

so muss sich derselbe deshalb mit dem Grundherrn darüber gehörig verstehen. Sollte aber der Grundherr solchen Bau verhindern wollen, oder beiderseits könnten nicht unter einander einig darüber

Dieser Verordnung wurde durch die oben abgedruckte Declaration vom 1. Februar 1790 die nachträgliche Königliche Genehmigung ertheilt, und somit das Recht des Mitbaues zur Hälfte in der Provinz Schlesien — ausschliesslich jedoch der Ober-Lausitz, in welcher das Schlesische Provinzial-Bergrecht überhaupt keine Anwendung findet — gesetzlich eingeführt. Schon vorher hatte dies neue Rechtsinstitut Aufnahme in die revidirte Magdeburgische B. O. vom 7. December 1772 gefunden. (S. unten Cap. I §. 3 derselben.)

Ob das Mitbaurecht in dem zur Provinz Posen gehörigen ehemaligen Südpreußen Geltung hat, ist streitig und, soviel bekannt, seither durch richterliches Urtheil nicht entschieden. Die Bergverwaltungs-Behörde hält die obigen Bestimmungen über das Mitbaurecht dort nicht für anwendbar. Diese Ansicht vertheidigt auch W. J. D. Brassert in der Abhandlung über das Recht des Mitbaues zur Hälfte — Zeitschrift etc. Bd. IV Abth. B S. 5 ff. — während Graeff — Handbuch S. XXXVII — sich gegen dieselbe ausspricht. Aus den von Brassert angeführten Gründen verdient indess die erstere Annahme den Vorzug.

2. Hinsichtlich der das Mitbaurecht betreffenden Controversen sind zu vergleichen die vorbezeichnete Monographie, ferner Koch: Schlesisches Archiv Bd. I S. 252 ff. Bd. VI S. 1 ff. Wentzel: Schlesisches Provinzial-Recht S. 25 u. 238 ff. II. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 25 ff. Graeff: Handbuch S. XXXVII. Steinbeck: Zur Erläuterung des prov. Bergrechts in Schlesien und die Motive zu dem Berg-Entwurfe v. 1846 S. 720 ff. 729 ff.
3. Mitbauberechtigter ist der Grundeigenthümer, nicht die Gutsherrschaft, und zwar der Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, über welchen die Fundgrube sich erstreckt.

Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 12. Februar 1846 — Präj. 1703 — und v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381 — so wie die Note 1 zu Cap. I §. 2 der B. O. und Brassert a. a. O. §§. 6 u. 7.

(Bei der Bergrechts-Revision im Jahre 1846 — Motive S. 731 — ist angenommen, dass die Lage des Fundpunktes für das Mitbaurecht entscheidend sei, während Eichel in Karsten's u. v. Dechen's Archiv Bd. XVII S. 326 das Mitbaurecht für sämtliche Grundeigenthümer, unter deren Grund und Boden das Grubenfeld sich ausdehnt, in Anspruch nimmt.)

Das Mitbaurecht steht ferner nur demjenigen zu, welcher zur

werden; so soll Unser Ober-Bergamt darinnen pflichtmässig decidiren, ob es rathsam sey, einen solchen Bau vorzunehmen, und was und wie viel die Bauenden dem Grundherrn selbigen Orts davon

Zeit, wo dasselbe ausgeübt werden muss, Eigenthümer des Grund und Bodens ist.

Vergl. Erk. des Ober-Tr. v. 23. Juni 1854 — Entsch. Bd. XXVIII S. 147. —

„Eine Abweichung von der im §. 177 Th. II Tit. 16 A. L. R. angeordneten Vermessungsart, auch wenn sie nicht durch die im §. 178 daselbst bestimmte Ausnahme begründet ist, berechtigt den angrenzenden Besitzer von Grund und Boden nicht, eine Abänderung der erfolgten Vermessung der verliehenen Fundgrube Behufs seiner Theilnahme an dem Erbkux und dem provincialrechtlichen Mitbaurecht zu verlangen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 23. December 1842 — Präj. 1243.

4. „Der Anspruch auf den Mitbau zur Hälfte, bevor noch eine Muthung eingelegt, und die vorgeschriebene Erklärung über Ausübung des Mitbaurechts von dem Grundherrn erfordert und abgegeben worden, kann als ein cessibles Recht nicht angesehen werden.“

Erk. des Ober-Tr. v. 24. November 1851. Präj. 2322. —

Entsch. Bd. XXI S. 385 u. Striethorst's Archiv Bd. III S. 179. —

Uebereinstimmend hiermit spricht das Erk. des Ober-Tr. v. 14. October 1853 — Striethorst's Archiv Bd. XIII S. 4 — aus, dass das Mitbaurecht vor dem Eintritt eines Falles, in welchem der Grundeigenthümer zur Erklärung über den Mitbau aufgefordert werde, nicht cessibel und von dem Grund und Boden nicht trennbar sei. Dasselbe sagen die Minist.-Erlasse v. 24. September 1824 u. 13. März 1825 — Ergänzungen etc. ad §. 124 Tit. 16 Th. II A. L. R. — und die Motive zu dem B.-R.-Entwurfe v. 1846 S. 739. — Die entgegengesetzte Ansicht vertreten dagegen Koch: Schles. Archiv Bd. VI S. 40, Simon: Das Bergwerks-Recht etc. S. 28 und Brassert a. a. O. §. 11.

Darüber, dass die 61 Kuxe, auf welche der Grundherr bei Ausübung des Mitbaurechtes Anspruch hat, die rechtliche Natur aller anderen Kuxe haben, mithin auch nicht an den Grund und Boden gebunden sind, sondern besonders veräussert werden können, waltet keine Meinungsverschiedenheit ob.

5. a) Das Mitbaurecht findet nur bei den regalen Fossilien, bei diesen aber auch ohne Ausnahme Statt, und muss daher namentlich auch bei der Braunkohle, nachdem deren Regalität ausser Zweifel gestellt ist, anerkannt werden. Vergl. das Erk. Ober-Tr. v. 9. Juni 1852 — Entsch. Bd. XXIII S. 381 — und Brassert a. a. O. §. 8.

Der Antrag des 8. Schlesischen Landtages, das Mitbaurecht bei dem Braunkohlenbergbau auf gesetzlichem Wege für zulässig zu

zu entrichten haben, um denselben nicht allein wegen der Halden, Gebäude etc. zu entschädigen, sondern ihn auch wegen der Nutzung billig zu vergnügen.

erklären, ist durch den Landtagsabschied vom 27. December 1845 (II 57) — s. oben die Note zu §. 1 — abgelehnt worden, nachdem schon vorher in einem Minist.-Erlasse v. 7. März 1843 — Ergänzungen etc. I. Suppl.-Bd, ad §. 124 Tit. 16 Th. II A. L. R. — ausgesprochen war, dass die Ausübung des Mitbaurechtes auf die in der B. O. namentlich genannten Gegenstände des Bergwerksregals beschränkt und daher auf Braunkohlen nicht auszudehnen sei.

Auf die Art der Gewinnung der regalen Fossilien kommt es bei Ausübung des Mitbaurechtes nicht an. Dieses findet daher auch Anwendung, wenn solche Fossilien „Steinbruchsweise“ gewonnen werden. Minist.-Erläss v. 27. November 1841 — Ergänz. v. a. O. —

- b) Bei dem für Rechnung des Staates betriebenen Bergbau wird kein Mitbaurecht gewährt. Rescripte des Bergwerks- u. Hüttendepartements v. 6. August 1791 u. 10. März 1792. — S. Motive zu dem Bergr.-Entwurfe v. 1846 S. 736. —
- c) Ebenso ist das Mitbaurecht bei den auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 1. September 1842 ertheilten Districtsverleihungen ausgeschlossen. Minist.-Erläss v. 15. März 1843. — S. Motive v. 1846 S. 735. —
- d) Königliche Bergbeamten sind zur Ausübung des ihnen als Grundbesitzern gesetzlich zustehenden Mitbaurechtes nur unter der in dem Minist.-Erlasse v. 30. September 1822 festgesetzten Beschränkung befugt. — S. Graeff: Handbuch S. XLVI. —
- e) Die Motive zu dem Bergr.-Entwurfe v. 1846 — S. 738 — desgleichen Brassert a. a. O. §. 8 und Graeff Handbuch S. XLII sprechen sich übereinstimmend dahin aus, dass das Mitbaurecht bei der zweiten und jeder folgenden Wiederaufnahme einer in's Freie gefallenen Grube nicht wieder auflebt, mag dasselbe bei der ersten Aufnahme der Grube ausgeübt oder trotz ergangener Aufforderung nicht ausgeübt worden sein. Die entgegengesetzte Entscheidung ist indess durch ein — bis jetzt nicht aufgehobenes — Rescript des Bergwerks- und Hüttendepartements v. 9. December 1802 getroffen. (Motive v. 1846 S. 738.)

6. Wenn es sich um Ausübung des Mitbaurechtes handelt, hat die Bergbehörde nach den Ministerial-Erlässen v. 30. November 1837 und 29. April 1849 principaliter den Grundeigenthümer, gleichzeitig aber auch den Gutsherrn zur Ausübung des Mitbaurechtes resp. zur Klage gegen den Grundeigenthümer aufzufordern und in dem Falle, dass der Grund-

Caput II.
Vom Schürffen.

§. 1.

Wo, wann, unfer was für Bedingungen zu schürffen erlaubt sey.

Einem jedwedem Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Landen auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten, auf allerlei Mineralien, Metallen, oder Fossilien, nach Gängen, Flötzen, Kohlenbänken, Klüfften und Geschicken zu schürffen, ohne dass deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, dass der Schürffer sich deswegen vorher bei Unserm Ober-Bergamte gehörig gemeldet, und von demselbigen Concession erhalten habe.*)

eigenthümer sein Recht nicht ausübt, der Gutsherr aber zur Ausübung bereit ist, letzterem — vorbehaltlich des etwaigen Widerspruchsrechtes der bauenden Gewerkschaft — das Mitbaurecht einzuräumen. (In den Sächsischen Landestheilen ist das Verfahren anders bestimmt. S. Brassert a. a. O. §. 12.)

Die Aufforderung der Bergbehörde an den Mitbauberechtigten soll den Minist.-Rescripten v. 12. October 1803, 11. April 1821 und 21. Mai 1835 gemäss sofort nach derjenigen Besichtigung des gemutheten Feldes geschehen, in Folge deren die Bergbehörde die Muthung und das Vermessungsproject zur Verleihung für geeignet erachtet. S. Motive v. 1846 S. 735 und Brassert a. a. O. Von Insinuation jener Aufforderung an läuft die dreimonatliche Frist, binnen welcher der Mitbauberechtigte sich über die Ausübung seines Rechtes zu erklären hat.

7. „Der Schlesische Grundeigenthümer, welcher von dem ihm zustehenden Rechte des Mitbaues zur Hälfte Gebrauch macht, ist nicht verpflichtet, dem Schürfer die Hälfte der Schürfkosten zu ersetzen.“

Erk. des Ober-Tr. v. 2. März 1846 — Entsch. Bd. XIII S. 449. —

Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigen Brassert a. a. O. §. 14 u. Graeff: Handbuch S. XLV. Hiermit stimmt §. 3 des Patents v. 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes etc. — Rabe's Sammlung Bd. VII S. 432 — überein. S. auch Motive v. 1846 S. 736.

- *) 1. Ueber die Reservation eines Feldes für den Fiskus vergl. Plenarbeschluss des Ober-Tr. v. 3. October 1849 — S. 820 —.
2. Eine Beschränkung der Bergbau-Freiheit erfolgte hinsichtlich des Goldbergbaues in den landrätlichen Kreisen Goldberg,

§. 2.

Wie lange die Schürff-Scheine gelten sollen.

Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger als Ein Jahr und Sechs Wochen gelten, und die Schürffer gehalten seyn, während der Zeit ihre vermuthete Gänge, Bänke, Flötze etc. erschürffet zu haben.

Sollte jedoch denenselben Hinderung vorkommen; so sollen sie solches dem Ober-Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3.

Auf wie grosse Distrikte die Schürff-Scheine zu ertheilen.

So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Aemter und Gerichte ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bei Aufnahme des Schürff-Scheines der Di-

Jauer, Liegnitz und Löwenberg durch Cabinets-Ordre v. 5. December 1842 und hinsichtlich des Steinkohlenbergbaues in dem Bezirke des Oberschlesischen Bergamtes zu Tarnowitz durch Cab.-Ordre v. 6. Mai 1844. Beide Erlasse sind aber hiernächst und zwar der letztere mittelst Cab.-Ordre v. 24. November 1851 — Min.-Blatt für die innere Verwaltung 1851 S. 315 — und der erstere mittelst Cab.-Ordre v. 30. November 1854 — Min.-Bl. 1855 S. 12, Zeitschrift etc. Bd. 3 S. 9 — wieder aufgehoben worden.

3. Durch die auf königlichen Befehl am 28. Mai 1781 öffentlich bekannt gemachte Verordnung des Bergwerks- und Hütten-Departements des General-Directorii v. 4. August 1770 — s. oben ad Cap. I §. 3 — ist bestimmt, dass

„auf ein und eben dasselbe Refier mehreren zu gleicher Zeit Schürff-Scheine sollen ertheilt werden können, jedoch mit der Massgebung, dass, gleichwie nach gemeinen Bergrechten mehreren auf einem Felde nahe beisammen dergestalt zugleich alle Zechen zu gewältigen oder neue Gänge zu suchen erlaubt ist, dass einer vom andern $3\frac{1}{2}$ Ltr. entfernt bleibe, also auch mehrere Schürffer, die auf demselben Felde oder Refier Schürff-Scheine erhalten, gleichfals einer dem andern nicht näher als $3\frac{1}{2}$ Ltr. einschlagen könne und müsse.“

Nach einem Minist.-Erlasse v. 21. November 1821 — Ergänzungen etc. ad §. 142 Tit. 16 Th. II A. L. R. — ist diese Bestimmung nur auf den Gang-Bergbau, nicht auf den Flötz-Bergbau, zu beziehen.

strikt mit allen Umständen und Lage des Gebirges deutlich bestimmt werden.

§. 4.

Vorzugsrecht der Schürffer bei erschürfften Gängen.

Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Sätzen einen dergleichen Gang, Flötz, Kohlen-Bank etc. entblößen und ausrichten oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich auf streichenden Gängen eine Fundgrube zu Zwei und Vierzig Lachter lang, auf Flötzwerken aber ein geviertes Feld von Acht und Zwanzig Lachtern, auf Stockwerken dergleichen von Zwei und Vierzig Lachtern, und auf Seiffenwerken eben dieses Funfzig Lachter haben; die Maassen aber über und unter denselben sollen dem ersten Mulher verliehen werden.*)

§. 5.

Wie es mit dem Steinsalz und Salzquellen zu halten.

Sollten aber durch Klüfte gute Salzadern oder Quellen von ohngefähr entdeckt werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweislich aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gültigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiss in Gnaden recompensiren.

§. 6.

Belohnungen für die Schürffer.

Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöffnet und die Bergleute zum Schürffen angereizet werden mögen; so soll allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Blei, Kupfer, Quecksilber oder andern metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebirgen erschürffen und entblößen, nach Befinden eine Vergeltung von Fünf, Zehen und mehr Thalern gereicht werden, jedoch dass zuförderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtigt, und als neu und vorhin noch unerschroten erkannt, auch so viel Erz würrklich gewonnen, womit in der gemeinen Probe wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Blei, oder ein viertel Cent-

*) Vergl. die Zusätze zu Cap. I §. 4 der Cleve-Märk. B. O. S. 821 ff.

ner Kupfer, oder einige Pfund Quecksilber, und so bei den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dagegen

§. 7.

Strafe für die, welche die Schürffe, wo sie nichts gefunden, nicht wieder zuwerfen. soll jeder Schürffer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bei Zehen Thaler Strafe wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8.

Wie es mit denen Schürffen, dadurch die Gänge etc. entblösset werden zu halten sey. Diejenigen Schürffe aber, darinnen Gänge entblösset, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unsers Bergmeisters Vorwissen nicht eingeebnet werden. Der- oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Ober-Bergamtes sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schurff einzufüllen, sollen nicht nur gehalten seyn, selbige wieder aufzufüllen, sondern noch überdem nach Befinden bestrafet werden.

§. 9.

Wie denen Grundherrn der Schaden, den sie zuweilen durch das Schürffen erleiden, zu vergütigen sey.

Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu stehen kommen, der Besitzer des Guts keinen Schaden leiden, und ihm solches zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewerken, wo sie an einem Orte schürffen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniss des Ober-Bergamts, dem Eigenthumsherrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput III.

Von Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie die Muthung geschehen soll.

Sobald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder

seine Fundgrube nach bergmännischer Art muthen; die übrigen Maassen und unter der Fundgrube *) aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, muthen, und in Lehn nehmen, jedoch verstehet es sich von selbst, dass dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächste Maassen an seiner Fundgrube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fundgrube, das ist, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötze oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind.***) Gleichwie aber bisher dieses Vorrecht gar sehr gemissbraucher, ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätigt, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden; so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fundgrube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bei metallischen Werken Acht bis Zwölf Maassen, bei Steinkohlenwerken bis höchstens Zwanzig Maassen, es wäre denn, dass zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse würrlich abgebaut, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall den Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen; jedoch nicht anders, als dass zuförderst in dem abgebauten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt worden.***)

§. 2.

Formel der Muthzettel.

In dem Muth-Zettel oder der Muthung soll deutlich ausgedrückt seyn, was der Lehnräger an Fundgrube, Maassen, Stollen, Wasserfällen etc. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebirge das gemuthete lieget, auch wie die Fundgruben, Maassen oder Stolle genannt worden, und sollen die Muth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden:

*) Muss heissen „über und unter der Fundgrube“. Vergl. Cleve-Märk. B. O. Cap. II §. 1 S. 825.

**) S. Note *) zu Cap. II §. 1 C.-M. B. O. S. 825.

***) Ueber die Feldesgrössen s. unten Cap. X §. 2 u. Cap. XXVIII §. 1. Im übrigen vergl. Note **) zu Cap. II §. 1 C.-M. B. O. S. 825 ff.

{ Ich } Endes benannter } muthen und begehren Sr. Königl.
{ Wir } benannte }

Majestät in Preussen, { meines } allergnädigsten Königes und
{ unsers }

Herrn, Bergfreies, als { 1. Fund-Grube und Maassen }
{ — — — Stollen }
{ — — — Wasserfälle, }

benebst der Vierung ins { hangende } oder { halb ins hangende }
{ liegende } { halb ins liegende }

und auf einem am { Berge } im { Gericht } befindlichen und er-
{ Heyde } { Amte }

schürfften { Kupfer, Silber, Blei } { Gang }
{ Vitriol und übrigen Mineralien etc. } { Flötz }

Steinkohlen — — — { Bank }
{ Flötz }

welche { wir } { Glück auf }
{ ich } { Frisch auf } benannt, mit Bitte diesen Muth-
{ Friederich }

Schein zu registriren, und künftig { mich } zu belehaen und zu
{ uns }

vermessen, auch so viel möglich bei { meinen } Rechten zu
{ unsern }

schützen.
So geschehen und gemuthet den ten 17

{ Nachmittags } um Uhr.
{ Vormittags }

Hans N.

Adam N.

als Lehnräger.

Sollte aber die Muthung nur die nächstfolgenden Maassen von einer bereits gangbaren Zeche und keine neue Fundgrube betreffen, so sollen die Muthzettel folgendergestalt eingerichtet werden :

{ Ich } Endes { benannter } muthen und begehren Sr. Königl.
{ Wir } benannte }

Majestät in Preussen { meines } allergnädigsten Königes und
{ unsers }

Herrn, Bergfreies, als die nächsten 3, 4, 6 Maassen ins

{ Osten } benebst der Vierung ins { hangende } oder
{ Westen } { liegende } und

{ halb ins hangende }
 { halb ins liegende } von der Zeche { Glück auf }
 { Frisch auf } im { Amte }
 { Friederich } { Gericht }

belegen, welche { ich } { Regenbogen }
 { wir } { güldene Sonne } benannt, mit Bitte
 { volle Mond }

diesen Muthzettel zu registriren, und künftig { mich } zu
 { uns }

belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich bei { meinem }
 { unserem }

Rechte zu schützen.

So geschehen den ten 17

{ Vormittags } um Uhr.
 { Nachmittags }

Hans N.
 Adam N.
 als Lehnträger. *)

§. 3.

Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

Dergleichen Muthungen soll der Ober-Bergmeister auf denen Gebirgen, so dem Ober-Bergamte anvertrauet sind, auf alle Cap. I §. 1 angeführte Mineralien, Steinsalz und Salzquellen ausgenommen, annehmen, und muss er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet, den Muther dabei zu erhalten; hielte er aber dafür, dass der Aufnehmer bei seiner Muthung aus rechtmässigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muss er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muthzettel eingelegt ist, selbigen vorzeigen; wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muthzettel auf Recht und Unrecht annehmen; dabei aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingelegt und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen; daher dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in duplo präsentirt werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück dem Muther zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bei erster Session des Ober-Bergamts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.**)

*) S. Note *) zu Cap. II §. 2 C.-M. B. O. S. 829.

***) S. Note *) zu Cap. II §. 3 C.-M. B. O. S. 830.

§. 4.

Approbation der Muthungen.

Die von dem Ober-Bergmeister abgegebene Muthungen soll das Ober-Bergamt sogleich in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch eintragen, und darüber die Belehnung gehörig ertheilen;*) sollte aber der Muther den Ober-Bergmeister nicht antreffen, so kann derselbe alsdenn in Begleitung eines Zeugen den Muthzettel in des Bergmeisters Behausung in Gegenwart derer Seinigen auf den Tisch legen, oder wenn er auch diese nicht findet, dem Berggeschworrenen oder dem nächsten Gerichte einhändigen, und in so fern dieses eher geschieht, als ein anderer dem Ober-Bergmeister den Muthzettel selbst zu Händen gebracht, bleibt ihm der Vorzug.

Caput IV.

Vom Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie sich ein Muther nach geschehener Muthung zu verhalten.

Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und Bergwerke soll sofort nach geschehener Muthung und darauf erfolgter Belehnung**) mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit beständig dran seyn, dass er seinen gemutheten Gang, Flötz oder Bank entblößen, dass ist, mit dem Stollen in vollem frischen Anbruch zeigen möge, und wenn er so weit gekommen, so soll solches von ihm ferner dem Ober-Bergamte sofort angezeigt, von diesem und besonders dem Ober-Bergmeister das Werk befahren und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder an Erzen noch Steinkohlen das geringste verkauft werden.***)

*) S. Note **) zu Cap. II §. 4 C.-M. B. O. S. 830 ff.

**) Das Wort „Belehnung“ passt hier nicht und ist offenbar nur in Folge eines Missverständnisses des Ausdruckes „Approbation zur Belehnung“ in dem übrigens gleichlautenden §. 1 Cap. III der Cleve-Märk. B. O. gebraucht. Entweder müssen die Worte „Approbation zur“ auch oben vor „Belehnung“ eingeschoben, oder es muss dieses letztere Wort durch den Ausdruck „Approbation“ ersetzt werden. Die Bestätigung hierfür ist in Cap. V §. 1, Cap. VI §. 1, Cap. XI §. 1 u. Cap. LXXVII §. 1 der B. O. und §. 163 Tit. 16 Th. II A. L. R. zu finden. Vergl. auch Minist.-Erlass v. 6. März 1855 — Zeitschrift etc. Bd. III S. 22. —

***) S. Note *) S. 831.

§. 2.

Strafe derjenigen, die sich nicht nach dem vorigen §pho verhalten.

Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen nach erfolgter Approbation nicht an die Arbeit gehen, und seinen gemutheten Gang, Flötz, Bank entblößen, oder auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fortsetzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werk wiederum in Unser Freies gefallen seyn; es wäre denn, dass er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert, und deswegen bei dem Ober-Bergamte um Fristen und Erlängen angesuchet, auch dieselbige erhalten hätte. *)

Caput V.

Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1.

Wenn die Belehnung zu ertheilen.

Hat der Ober-Bergmeister bei seiner Befahrung befunden, dass nach der geschehenen Muthung und erfolgter Approbation, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muss, ein Gang, Flötz oder Bank entblösset ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmässigen Bericht das Ober-Bergamt die Verleih- und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth- Verleih- und Bestätigungs-Buch, mit allen Umständen, wenn und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flötzen oder Bänken und auf welchem Gebirge, auch wenn, wie und mit welchem Unterschied verliehen und bestätigt worden, mit Fleiss eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehnträger beglaubte Copia gegeben werden. **)

*) S. Note *) S. 832.

**) 1. S. Note *) S. 833.

2. „Das zur Zeit der Gültigkeit der Rudolphinischen Berg-Ordnung v. 5. Februar 1577 und resp. vor der Gültigkeit der Schlesischen Berg-Ordnung v. 5. Juny 1769 durch Privilegien einzelnen Gutsbesitzern ertheilte ausschliessliche Recht auf gewisse Fossilien schliesst die Nothwendigkeit der von denselben nachzusuchenden Beleihung nicht aus.“

Erk. des Ober-Tr. v. 5. Juni 1857 — Striethorst's Archiv
Bd. XXIV S. 354. —

§. 2.

Strafe derjenigen, die die Belehnung aussetzen.

Welche Lehnträger oder Muther aber nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Ober-Bergamts, dass es ein Gang, Flötz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen Vier Wochen nicht nachsuchen werden, dieselben sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput VI.

Von den Bergbüchern.

§. 1.

Worüber Bergbücher zu halten sind, und wer selbige zu führen hat.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Approbation erfolgt, und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten; und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Bergrichter und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemal die Bücher, wenn sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschliessen zu können. So denn

§. 2.

Die Bergbücher sollen einem nachzusehen erlaubt seyn.

jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Bergrichter und der Bergschreiber sollen niemanden weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Bergbuch, in den Artikeln, worinnen dessen jemand benöthiget seyn möchte, unentgeltlich vorlesen zu lassen, was und wie verlihen ist etc., damit daraus jedermann dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3.

Verzeichniss der zu haltenden Bücher.

Die benöthigten Bücher bei Unseren Bergwerken sollen folgende seyn, als:

a) Das Schürffe-Buch.

Darinn werden eingetragen alle ertheilte Ober-Bergamtliche Concessionen auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebirge selbige ertheilet sind.

b) Das Muth- Verleih- und Bestätigungs- Buch.

Darinn werden verzeichnet die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasser-Fällen etc. von dem Ober-Bergamte verliehen, bestätigt und vermessen sind.

c) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen, und darauf erfolgte Ober-Bergamtliche Resolutionen eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maassen, welche sie wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künste oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige bei ihrer Gerechtigkeit erhalten werden wollen und sollen, damit sie von andern nicht frei gemacht werden dürfen. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wassergeld, und der vierte Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntniss des Ober-Bergamtes, besonders Ober-Bergmeisters und Geschwornen aufgelegt sind, notiret.

d) Das Verträge-Buch.

In selbiges werden geschrieben und registriret die Entscheidung der Partheien, so in Bergsachen streitig gewesen, welcher gestalt und wie sie vertragen und vereiniget seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Kuxe, Berggebäude, Erz und Steinkohlen anleget.

e) Das Recess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zeche ihrer Quartal-Berechnung an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Glötze etc. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen, dem Rechnungsextract nach, an Schuld und Vorrath behal-

ten, item, was auf jedes Quartal an Zubusse angeleget, und wie viel Kuxe verleget worden.

f) Das Gegen-Buch.

Darin findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Tauf- und Geschlechts-Namen, und werden darinn jedem Gewerken auf Ansuchen seine Theile oder Kuxe, ob er dieselben verkauft, und wie hoch, oder verschenket, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

g) Das Handlungs-Buch oder Berg-Protokoll.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerksofficianten, als Bergdirector, Bergrichter, Ober-Bergmeister und Berggeschworne etc. jederzeit des Berg- und Hüttenwerks, aller Zechen Angelegenheit, Noth, Gebrechen und Nutzen halber deliberiren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4.

Unterschied der vorangezeigten Bergbücher.

Alle diese Bücher sollen so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5.

Wenn diese Bücher abzuschliessen, und wo die alten aufzubewahren.

nach Beschaffenheit und der Weitläufigkeit der Bergwerke alle Jahre, auch wohl zwei oder drei Jahre, neue Bücher gemacht werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluss eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich unter des Bergrichters und Bergschreibers Verschluss niedergeleget und beibehalten werden, damit, wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VII.

Von Erlängen des Schürffens, Muthen und Bestätigen.

§. 1.

Wiederholte Strafe derjenigen, die die Muthung nicht bestätigen lassen.

Welcher Muther oder Aufnehmer, auch Lehnräger, wie hieroben Cap. V §. 2 bereits festgesetzt ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, dass es ein Gang, Bank oder Flötz sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lässt, dasselbe soll alsdann Uns wieder frei gefallen seyn. Dahingegen

§. 2.

Von Erlängen des Schürffens, Muthen und Bestätigen.

soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Cap. II §. 2 et Cap. V §. 2 bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Ober-Bergamt dieselbige zwei auch höchstens dreimal erlangen, weiter aber keine Frist, ohne specielle Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements, wohin darüber zu referiren, geben, in allen Fällen aber zuförderst die Ursachen wohl untersuchen, ob sie zur Fristverstattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind.

Würde aber vermerket, dass ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderen zum Schaden, Fristen suchte, und seine Muthung verlängern liesse, dem soll es nicht verstattet, sondern die erschlichene Fristen sollen sofort, als die Gefährde entdeckt wird, aufgehoben, und er zu seiner Obliegenheit angehalten werden.*)

Caput VIII.

Von Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alten Zechen.

§. 1.

Wie und unter welchen Umständen ihr Alter und Gerechtigkeit bei aufgelassenen Bau erhalten werden könne.

Damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperret werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemu-

*) S. Note *) S. 836.

thetes, verliehenes und bestätigtes Feld in beständigem Fortbau erhalten, es wäre denn, dass sie daran Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bei Steinkohlen-Bergwerken der Debit der Kohlen verschlüge und die zu Tage geförderten Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und anderem Schaden exponiret werden müssen, oder wenn dieselben wegen Mangel guten Wetters nicht befahren werden könnten) verhindert würden und auf Stollens oder andere Hülfe warten müssten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubt seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recessgeld ihr Alter und Gerechtigkeit zu erhalten; sie sollen aber vorher deswegen alle Umstände dem Ober-Bergmeister und Ober-Bergamte vortragen, Fristen suchen und alles dem Nachlassungs- und dem Fristenbuche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, dass das Werk ins Freie und Uns wiederum anheim gefallen seyn soll. *)

§. 2.

Wie gegen die Contravenienten zu verfahren.

Sollte also ohne des Ober-Bergamts Zulassung und Frist, durch Geschworne oder zwei Zeugen bewiesen und dargethan werden, dass auf einer Zeche Gang, Bank, Flötz oder Stolle in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichtmeister, Vorsteher oder Lehenträger der Zeche zum erstenmal des Freimachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht binnen vier Wochen nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmal ohne Widerrede und Behelf durch den Geschwornen frei erkannt werden. Alles Freimachen aber soll mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters und des Ober-Berg-

*) Durch den Ministerial-Erlass an das Königl. Ober-Bergamt zu Breslau v. 6. März 1855 — Zeitschrift etc. Bd. III S. 21 — ist den Schlesischen Bergämtern die Ermächtigung ertheilt, Betriebsfristen bis zu einer Dauer von zwei Jahren zu bewilligen, und in Folge dessen die nach der Schlesischen Berg-Ordnung dem Ober-Bergamte — lediglich in Ermangelung von Bergämtern mit der ihnen gegenwärtig anvertrauten administrativen Wirksamkeit — übertragene Kompetenz hinsichtlich der Bewilligung von Betriebsfristen aufgehoben worden.

amtes, welches aber gleich davon, wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden. *)

§. 3.

Wenn Werke in das Herrschaftliche Freie gefallen.

Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen, oder verbrochen, oder verstürzt, und entweder aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freies verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld und dabei besonders gebotenen, benebst denen übrigen §. 2 erforderlichen Requisites, aus dem Freien erhalten; wes Endes es denn auch keiner besonderen Freimachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeföhret worden.**)

Caput IX.

Von Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1.

Wenn das Ober-Bergamt die verlangte Vermessung vornehmen kann.

Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche beleget, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Ober-Bergamte begehren, ihre Fundgruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2.

Wie es zu halten, wenn sich nicht völlige Maassen finden, sondern noch Feld übrig bleibt.

Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht völlige Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben; so soll das Bergamt***) solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bei den nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen.

Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbe soll das Ober-Bergamt dem ersten Muther oder älterem im Felde besonders verleihen.

*) S. Note **) S. 837.

**) Vergl. Cap. LXXVII der B. O.

***) Muss wohl heissen: „Ober-Bergamt“.

§. 3.

Wenn die Vermessung geschehen soll.

Es sollen aber die Lehnträger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fundgruben und Maassen sich gehörig vermessen zu lassen,

- a) bei den Steinkohlen-Werken längstens ein viertel Jahr nach der Belehnung und Bestätigung;
- b) bei den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, das ist, Ausbeute giebet.

§. 4.

Strafe der Contravenienten.

Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Belehnung soll wiederum eingezogen und ins Freie verfallen seyn, das Feld auch andern vermessen und zugetheilet werden. *)

§. 5.

Wie es zu halten, wenn der Jüngere im Felde, wegen der zeitigen Ausbeute, sich will erblich vermessen lassen.

Da es sich auch begäbe, dass bei den metallischen Werken der ältere im Felde, das ist, dem die Fundgrube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe; mithin sich erblich vermessen lassen müsste, hätte aber kein Anhaltens; so soll der ältere ohne Widerrede schuldig seyn, seine Fundgrube und Maassen überschlagen und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselben des Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Caput X.

*Vom Schwören zum Vermessen und Verlochsteinen, auch vorgehender Schnur. **)*

§. 1.

Vom Schwören zum Vermessen.

Wenn der Ober-Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll nach producirter Belehnung der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden,

*) S. Note *) S. 839.

**) Muss heissen: „auch Vorgehen der Schnur.“ Vergl Note *) S. 840.

der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwören, dass der Gang, Bank oder Flötz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträger-Gang sey, und dass er seine Fundgrube und Maassen auf denselbigen und keinen andern Gang, laut seiner Beilehnung, vermessen nehmen wolle.

Nach dem abgelegten Eide soll

§. 2.

der Ober-Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch mit der Schnur auf der Mitte des Rund-Baumes einer Fundgrube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorstehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachtem und üblichem Gebrauch horizontal vermessen und geben, auch den Anfang und Ende desselben gehörig verlochsteinen, marquiren und registriren lassen, und zwar

- a) bei einem stehenden oder flach fallenden Gang oder Bank auf eine Fundgrube Zwei und Vierzig, und auf eine Maasse Acht und Zwanzig Lachter Feldes in der Länge und ewige Teuffe;
- b) bei einem Flötz hingegen auf eine Fundgrube Acht und Zwanzig und auf eine Maasse Vierzehn Lachter Feldes lang und breit, Winkelrecht und dergestalt, dass eine Fundgrube Sieben Hundert Vier und Achtzig Quadrat-Lachter, eine Maasse aber Ein Hundert Sechs und Neunzig Quadrat-Lachter in der Fläche an Inhalt erhalte;
- c) bei einem Stockwerk auf eine Fundgrube Zwei und Vierzig Lachter in die Länge und Breite, und also Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Sechzig Quadrat-Lachter und endlich
- d) bei einem Seiffen-Werke Funfzig Lachter in die Länge und Breite, und also Zwei Tausend Fünf Hundert Quadrat-Lachter.*)

*) Auf Grund der Cap. III §. 1, Cap. X §. 2 u. Cap. XXVIII §. 1, so wie des Gesetzes über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen v. 1. Juli 1821 — G.-S. 1821 S. 106 — gelten für den Bereich der revid. Schles. B. O. dieselben Grundsätze über die Feldesgrößen und die Begrenzung der Grubensfelder, welche im Gesetzesbereiche der revid. Cleve-Märk. B. O. zur Anwendung kommen — s. Note **) S. 840 — jedoch mit der Modification, dass die erstgenannte B. O. bei Stock- und Seiffen-Werken ein besonderes, geviertes Feld gewährt.

§. 3.

Was nach dem Vermessen geschehen soll.

Nach geschehener Vermessung soll der Lehenträger oder Vorsteher der Zechen das vermessene Feld, und wie es geschehen, in das Verleih- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Bergbau anstellen.

§. 4.

Wie es mit den Lochsteinen zu halten.

Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, dass bei dem Vermessen des verliehenen und bestätigten Feldes der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfahl bemerkt, und hierauf den Geschwornen die Setzung der Lochsteine oder Markscheide-Steine überlassen, von diesen aber die Setzung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagenen Pfähle verfaulet oder abhanden kommen, oder auch, wenn ja die Setzung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig und nicht in beiderseits markscheidender gewerkschaftlichen Lehenträger oder Vorsteher Gegenwart vorgenommen worden; hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Prozesse entstanden: so soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochsteinung künftig so fort nach dem Vermessen, in Gegenwart beiderseits Gewerken Lehenträgers oder Vorstehern, geschehen, auch jedem Lochstein vier verdeckte Testes nach des Ganges oder Bank Streichen, übers rechtwinklichte Kreuz beigefüget und gesetzt, und wie solches geschehen, von dem Geschwornen bei dem Verleih- und Bestätigungs-Buche referiret, hiervon aber den Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Belehnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken in dem ersten viertel Jahre nach der Vermessung urgiret werden muss, widrigenfalls, und da durch diese Nachlässigkeit die Setzung der Lochsteine wohl gar unterbliebe, so soll bei entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen schuldig seyn.

Von der revid. Magdeb. B. O. v. 7. December 1772 weicht die Schles. B. O. in sofern ab, als erstere in Cap. III §. 1 bei metallischen Werken nur 6 bis 8 Maassen, und bei Steinkohlen Bergwerken nur bis höchstens 16 Maassen zulässt.

§. 5.

Wie die Lochsteine und Erbstuffen zu unterhalten.

Damit auch die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Markscheide-Stuffen in der Grube nicht verloren werden, und ins Vergessen kommen; so sollen allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf eine Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erbstuffen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Belehnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeigt, berichtet und übergeben werden, worüber der Berggeschworne, wie es geschehen und befunden, an das Ober-Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6.

Strafe derjenigen, die sich an den Lochsteinen oder Erbstuffen vergreifen.

Würde sich aber Jemand unterstehen, die Lochsteine vorsätzlich auszureissen, zu verrücken, die Erbstuffen in der Grube betrüglicher Weise auszuhauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen exemplarisch bestrafet werden, und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput XI.

Von Ueberfahung Klüften und Gängen.

§. 1.

Wie es bei Ueberfahrungen zu halten.

Wenn Gewerken in ihren Maassen, mit Stollen, Strecken, Querschlägen oder andern Gebäuden Gänge oder Klüfte überfahren, so soll den Gewerken zum Nutzen darauf ausgelänget werden; wo aber dieselbe verlassen, und von andern mit Muthen gesucht werden, so soll sie der Ober-Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe den Gewerken oder ihren Vorstehern, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Sollten die Gewerken aber nach Verlauf von vier Wochen nach dem Ansagen und Anbieten, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben,

so kann sie das Ober-Bergamt andern Baulustigen, nach vorher abgestattetem Bericht und erfolgter Approbation verleihen. *)

§. 2.

Was die Vorsteher der Gewerken dabei besonders zu thun haben.

Es sollen auch die Vorsteher der Gewerken auf den überfahrenen Klüften und Gängen eine Fundgrube mit den nächsten Maassen, ihres Gefallens zu strecken und aufzunehmen, schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von den Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XII.

Von neu getroffenen Erz und Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz oder Steinkohlen getroffen werden, das soll man dem Ober-Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen so fort besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muss. Vor der Besichtigung aber darf nichts von Erz oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefördert werden.

Caput XIII.

Dass man die Zechen oder Stollen nicht verstürzen soll.

§. 1.

Wenn das Verstürzen anzuzeigen.

So man in einer Zeche die tiefesten Stollen oder Strecken oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Ober-Bergmeister zuvor angesagt werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Ober-Bergmeister dessen nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiss thun, oder, dass es geschehe, verfügen.

§. 2.

Welche Zechen oder Stollen nicht verstürzet werden sollen.

Wann nun eine Zeche, Stolle oder Strecke mit Vorwissen des Ober-Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken oder Stollen, welche wegen einigerlei Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder

*) Note *) S. 843.

verstürzt werden, und wer sich von Gewerken, Vorstehern, Steigern oder Arbeitern dergleichen unterstünde, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hinein gestürzten Berg wieder heraus zu schaffen angehalten, auch ihm seine vorrätthige Erze, Steinkohlen, Materialien etc. nicht eher verabfolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIV.

*Von Erbstollen, ihrer Gerechtigkeit und Erbteuffe. *)*

§. 1.

Warum die Stollen mit besondern Gerechtigkeiten verliehen sind.

Die Stollen sind die Schlüssel zu den Gebirgen und darin befindlichen Bergwerken, mittelst welcher dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Flötze und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdeckt, die mangelnde Wetter ein- und die in der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeföhret werden, dahero dieselbe auch bei allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlanget haben, versehen seyn; dahero soll

§. 2.

Teuffe und Recht der Erbstollen.

eines Erbstollens seine Erbteuffe vom Rasen und nicht von der Hengbank nieder Zehen Lachter und eine Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte, oder an den Ort, wo Erz und Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das Neunte, und durch welche Zeche der Erbstolle führet, so lange der Stolle in den Maassen ist, der vierte Pfennig oder Stollenhieb gegeben werden; keinesweges aber die Zechen aus dem tiefesten vertreiben, und sich der Bearbeitung unter dem Stollen selbst anmassen, es wäre denn, dass die Gewerkschaften, wohinein der Erbstolle ge-

*) Zu dem Abschnitte über das Erbstollenrecht — Cap. XIV bis XXVI — vergl. die Chursächsische Stolln-Ordnung v. 12. Juni 1749 — S. 432 ff. — und die Noten zu Cap. XIII bis XXV der Cleve-Märk. B. O. — S. 845 bis 854. —

bracht worden, auf das tiefeste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erbstöllner die Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kann, jedoch muss er zuörderst darüber die Renunciation von den Gewerken dem Ober-Bergamt schriftlich und glaubhaft beibringen, auch die Zuschreibung des tiefesten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3.

Wenn ein Stollen zwar nicht die Erbteuffe einbringt, aber doch der Zeche Wetter bringt oder Wasser nimmt.

Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erbteuffe nicht erreicht, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Ober-Bergamt soll demselbigen eine billigmässige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4.

Wenn ein Stollen nicht immer die Erbteuffe behält.

Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erbteuffe ein, könnte aber wegen des Abfallens des vorliegenden Gebirges dieselbe nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wie ihm die Erbteuffe entgeht, in selbigem Felde der Erbstollen-Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput XV.

Wie die Wasser-Seige eines Erbstillens geführt werden soll, und dass die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten.

§. 1.

Wie die Wasser-Seige bei den Stollen geführt werden soll.

Es soll ein jeder Erbstolle mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, dass er in Hundert Lachter Länge nicht über ein Viertel Lachter anlaufe, und Rösche kriege, aber keinem gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnöthige und unumgängliche Ursachen, dass der Stollen erhoben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Ober-Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2.

Wenn und unter welchen Umständen Gesprenge zu verstatten.

eine Zeche Wassers oder Wetter wegen des Stollens nöthig bedürfte, und ohne Gesprenge desselbigen keine Hülfe geschehen

könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Ober-Bergmeisters, und ohne das nicht, mit dem Stollorte durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselbigen Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen; welcher Stöllner hingegen

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

ohne Erlaubniss des Ober-Bergmeisters sein Stollort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4.

In welchem Buche die Gesprenge zu notiren.

den Stöllnern vom Ober-Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handlungsbuche einverleibt werden.

Caput XVI.

Dass kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken und erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unter krochen, dieselbe ausgezimmert, und Treckbretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige weder inner- noch ausserhalb des Mundloches zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, sondern vielmehr benebst der Strafe auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden, auf dass die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbeuffe und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlaufen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVII.

Dass die Stollen mit offenem Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis vor die Hauptörter offen, und die Gerinne

und Wasser-Seige also halten, dass man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg und zum Mundloch herausgehen können, widrigenfalls, und so den vorliegenden oder tieferen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschehe, soll er solchen nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniss des Ober-Bergamts, gut thun und ersetzen, auch so lange, bis die Hindernisse gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVIII.

Dass die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher sieben Lachter Seige gerade Teuffe unter dem andern einbringet, Wasser benimmt und Wetter bringet, der soll den andern enterben und das Neunte erlassen.

Caput XIX.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1.

Kein Stöllner soll über sich brechen.

Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinnen es vorgenommen, gestatten wollte. Trüge es sich aber zu,

§. 2.

Unter welchen Umständen das Uebersichbrechen den Stöllnern erlaubt sey.

dass ein Stöllner sein Stollort so weit getrieben, dass er wegen Wettermangel, ohnerachtet er seine Wetter mit Fleiss gefasst hätte, nicht weiter fortkommen könnte, die Gewerke aber über den Stollen in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufließen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wollten, um den Stollen zu helfen; so sollen Ober-Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiss besichtigen und registriren, und wenn sie vorsätzliche Hinderungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu bre-

chen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten und nachlassen.

Caput XX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeföhret werden soll.

Wie Uns, als Landesherrn, der Zehnte geböhret, so versteht sich von selbst, dass hiernächst erst vor die Erbstolle das Neunte folgen könne, dahero soll von der ganzen Quantität der geförderten Erze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen und auf eben die Art gegeben werden, wie hier unten Cap. LXXV. von Abgebung des Zehnten verordnet worden.

Caput XXI.

Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Oerter, allwo Erz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Hälfte vom Neunten gegeben werden, sobald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Neunte ganz haben.

Caput XXII.

Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erbstollen in einer Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwei Tiefeste darinnen sind, nicht Wasser benehme und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefesten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Erz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Neuntes haben, er habe denn in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen. Wäre es aber, dass das Wasser aus dem fündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benehme und Wetter brächte, ob er gleich noch zurück stünde, so soll er das halbe Neunte haben.

Caput XXIII.

Wenn Stollörter aufgelassen, stehen bleiben, und Stufen geschlagen werden.

§. 1.

Wie es mit aufgelassenen Stollen zu halten.

Wenn ein Erbstöllner oder Gewerk die Stollörter auf und stehen gelassen, so sollen daselbst Stufen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenem Mundloch allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt und eingehet, dass man darauf nicht ein- noch ausfahren könnte, auch zum Mundloch kein Wasser heraus liefe, desgleichen auch nicht verrecesset würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern ins Freie gefallen seyn, und das Ober-Bergamt soll denselbigen demjenigen, der ihn zuerst begehret, und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich, mit vorher nachgesuchter Approbation des Bergwerks- und Hütten-Departements Unsers General-Directorii verleihen.

§. 2.

Wenn ein anderer einen aufgelassenen Stollen weiter treibt.

Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stollen zwar stehen und verstuffen liesse, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in guten bergbauhaften Stande erhielte, und es sich begäbe, dass sich ein anderer Baulustiger anfände, den Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer durch Forttreibung des Stollens ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so genießt er von denenselben alle Gerechtigkeit, nicht anders als ob er den Stollen vom Mundloch an getrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter zu Erhaltung der Wasserseige ein proportionirliches Wasser-Einfallgeld auf Erkenntniß des Ober-Bergamts zu genießen.

§. 3.

Wenn die Gewerkschaft einen aufgelassenen Stollen treibet.

Gleichergestalt mit vorigen §pho soll es auch gehalten werden, wenn eine Gewerkschaft des Stollortes gebrauchte, der Erb-Stöll-

ner aber, auf beschehenes Ansinnen und Erbieten, zu Beitrag einer leidlichen Steuer oder des Vierten Pfenniges solches nicht selbst unverzüglich fort treiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIV.

Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll.

§. 1.

Was der vierte Pfennig sey.

Unter dem Vierten Pfennig wird verstanden der Vierte Theil von allen Arbeitslöhnen, Geleuchten, Holz, Pulver und Schmiedekosten, welche auf die würlkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne dass vor dem Stollort Erze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiss ist; es werden jedoch darunter nicht mit gerechnet diejenige Kosten, welche ausserhalb des Stollens, z. E. zu Häuser bauen, Quatember- und Recess-Gelder, Schichtmeister- und Markscheider-Löhne aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner allein tragen.

§. 2.

Wenn ein Stöllner selbigen erhält.

So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen, und desselben Ganges oder Bank Vierung kömmt, so sind ihm die Gewerken auf beschehenes Ankündigen den vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seiner Wetterförderniss nicht hinderlich, auf den Stollen anzusetzen und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3.

Wird nur vor einen Stollen gegeben, wenn auch ein Stöllner zwei Stollörter in eine Vierung triebe.

Es sollen jedoch einem Stöllner, ob er gleich in einer Vierung zwei Stollörter triebe, der Vierte Pfennig dennoch nur von dem einen Stollorte, nicht aber von beiden gegeben werden. Und

§. 4.

Wenn desselben Abführung aufhört.

sobald Erze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollenhieb geniesset, so soll derselbe den Vierten Pfennig zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5.

Wenn der Stöllner den Stollen-Hieb geniesset, und sich vorhero zur Fortsetzung des Stollens beisteuern lassen.

Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kömmt, und nun den Stollenhieb geniesset, sich aber vorhero zu Fortsetzung des Stollens beisteuern lassen, die Halbscheid der genossenen Beisteuer von dem Stollenhieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXV.

Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolle das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wenn ein Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Steinkohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erb-Stollen gemuthet und treiben, das Fünf Viertel eines Lachters à Sieben Werkschuh lang von der Wasserseige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; sie müssen aber ihre Wasserseige am hangenden oder liegenden entweder durch Gerinne oder sonsten so führen, dass dadurch den Maassen kein Schaden oder Verwirrung zuwachse, um die unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXVI.

Wenn ein Stolle Erz trifft, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, träfe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Teuffe nicht, die ein Erb-stolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stollen-Hieb sollen der Maasse, darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das

Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVII.

Von Wassern, so beim Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen in Bergwerken erschroten werden, soll das Ober-Bergamt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, dass die Beleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und dass allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst-Zeugen diese Wasser jedesmal unverhinderlich gebrauchen können. *)

Caput XXVIII.

Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teuffe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1.

Bestimmung der Vierung der Gänge.

Die Vierung eines Ganges, Bank oder Flötz ist von dem Sahlbande an zu rechnen, drei und ein halbes Lachter ins hangende, und drei und ein halbes Lachter ins liegende, oder aber Sieben Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar Winkelrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Felde befindlichen ältern Ganges, Bank oder Flötz. **) Sollte es sich nun

§. 2.

Wenn sich selbige zuträfe, was der Ober-Bergmeister dabei zu thun.

begeben, dass zwei am Tage ausser der Vierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Teuffe, entweder zusammen fallen oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden, und in die Vierung kommen möchten, woraus Streit entstünde, so soll Ober-

*) S. Note **) S. 854.

**) Vergl. die Note zu Cap. X §. 2.

Bergmeister und Geschworne, mit Zuziehung unverdächtiger Berg-Verständigen, wenn es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwägen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, dass er dem Aeltern weichen, und die in seine Vierung gefallene Gänge, Bänke oder Flötze lassen müsse. Wenn aber

§. 3.

Wenn der Jüngere im Felde nicht mit dem Ausspruche des Ober-Bergmeisters zufrieden ist, ein oder ander Gewerke bei der gütlichen Weisung des Ober-Bergmeisters nicht acquiesciren will, so stehet ihm zwar frei, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution, beim Ober-Bergamte, und hiernächst weiter bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii auszumachen; er muss aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verbot über die Hangebank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4.

Wie die Vierung erlanget wird.

So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Flötz die Vierung auf andere erlangen, er habe es denn, wie sich gebühret, mittelst offenen Durchschlägen, mit seinem belehnten Gang, Bank oder Flötz bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Vierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXIX.

Dass keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen etc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher bösslich eingerissen, dass eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stollen etc. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Prätext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber Klage angestellet zu haben; dieses aber dem Bergwerk überall so höchst schädlich, als bereits vorhin bei nachdrücklicher Bestrafung verboten ist, so wird diese Unordnung nochmalen bei ernster Ahndung auf das schärfste verboten, und soll derjenige,

so darwider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder, um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht im Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibesstrafe belegen werden, und wenn es ein Gewerk ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuxe ipso facto verlustig und dieselbige Uns anheim gefallen seyn. *)

Caput XXX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1.

Ursachen, warum die Bergwerke unter dem Ober-Bergamt stehen sollen.

Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereicht, wann ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken allein überlassen, indem sie sich grösstentheils auf ihre öfters ganz unerfahrene Arbeiter, Steiger und Schichtmeister verlassen müssen, von diesen aber zu unnöthigem und unnützem Bau verleitet und um das Geld gebracht werden, zu geschweigen, was öfters für Klagen zwischen Gewerken und Arbeitern wegen des Arbeitslohns, ja auch unter den Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeute, bald aber wegen Bezahlung des Arbeitslohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerlei Vorfälle sind, diese Unordnungen aber nicht anders, als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist; so sollen künftighin

§. 2.

unter des Ober-Bergamts Direction alle Zechen betrieben, und vor demselbigen berechnet werden, auch dasselbe, so bald eine Zeche verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Em-

*) S. Note *) S. 856.

pfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber, weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bei der Zeche, wobei sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehnräger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen lassen.

Caput XXXI.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1.

Eintheilung der Zeche und Zahl der Erbkuxe.

Eine jede Gewerkschaft bei den metallischen und andern mineralischen Bergwerken soll hinführo in Einhundert Acht und Zwanzig Kuxe oder Portiones getheilet seyn, wovon Einhundert Zwei und Zwanzig verzubusset, Zwei Grundkuxe für den Grundherren, auf dessen Grund das Bergwerk lieget und bearbeitet wird, demnächst Zwei Kuxe zu Erhaltung der Kirche und Schule, und Zwei Kuxe für die Knappschafts- und Armenkasse frei gebauet werden; sollte indessen ein Grundherr der auf seinem Fundo bauenden Gewerkschaft das zum Bau unter der Erden nöthige Holz verschaffen, so sollen demselben statt Zwei, Vier Freikuxe gebauet, und also in dem Falle Einhundert und zwanzig verzubusset werden. *)

*) 1. Abweichend hiervon ist die Anzahl der gewerkschaftlichen (verzubusseten) und der Frei-Kuxe in der Cleve-Märk. B. O. Cap. XXX §§. 1 u. 3 bestimmt. — Cfr. S. 857 ff. —

2. a) Der Grund- oder Erbkux steht nicht der Gutsherrschaft, sondern dem Grundeigentümer zu. Vergl. die Note *) S. 945.

b) Der Erbkux kann von dem Grund und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt werden.

Erk. des Ober-Tr. v. 24. November 1851 — Entsch. Bd. XXI S. 385 u. Striethorst's Archiv Bd. III S. 179. — S. auch oben S. 952.

c) Der Erbkux ist unverjährbar.

Erk. des Ober-Tr. v. 5. Juni 1857 — Striethorst's Archiv Bd. XXIV S. 354.

d) Der Erbkuxberechtigte ist Miteigentümer des Bergwerks.

Dasselbe Erk. des Ober-Tr. S. dagegen Note *) S. 568.

3. Auf die Kirchen- und Schul-Kuxe bezieht sich nachstehende

§. 2.

Wie die Ausbeute darnach zu rechnen.

Wenn also eine Zeche Ueberschuss bauet, folglich in Ausbeute kömmt, so wird von dem Ober-Bergamt künftighin auf Einhundert Acht und Zwanzig Kuxe die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen Zwei oder Vier Grundkuxen dem Grundherrn, die von

Verordnung vom 9. März 1830:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Gültigkeit der im Jahre 1778 von den obern Verwaltungsbehörden angeordneten, seit jener Zeit regelmässig mit gutem Erfolge geschehenen und von Uns bereits mittels Ordre v. 21. Februar 1825 an die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft landesherrlich genehmigten Verwendung der nach Vorschrift der Schlesischen Bergordnung v. 5. Juny 1769 von einer jeden Bergbau-Gewerkschaft zur Beförderung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Freikuxe entstanden sind, machen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt,

dass die Einkünfte aus den in der Schlesischen Bergordnung §§. 1 und 2 Cap. XXXI bestimmten Kirchen- und Schul-Kuxen, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschafts-Genossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Confession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kuxe nicht Statt gefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 9. März 1830.

Friedrich Wilhelm.“

(Gesetz-Sammlung 1830 S. 48.)

Auf Grund dieser Verordnung wird von jedem in Ausbeute stehenden Bergwerke der auf zwei Freikuxe fallende Ertrag oder $\frac{1}{64}$ der Ausbeute entrichtet, und der aufkommende Fonds für kirchliche und Schulzwecke in den Bergwerks-Districten verwendet. (Für das Jahr 1857 hatte dieser Schlesische Freikurgelder-Fonds eine etatsmässige Einnahme von 21,529 Thalern.)

4. Die zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse sind durch §. 9 des Knappschafts-Gesetzes v. 10. April 1854 aufgehoben

den Kirchen- und Schulkuxen der dasigen Ortskirche, und die von den übrigen Zwei Freikuxen der Knappschafts- und Armenkasse berechnet.

§. 3.

Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschaftskasse erhält, sollen die Bergarbeiter über ihre Schicht gratis aus thun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeitslohn zu prä tendiren.

§. 4.

Allgemeines Kohlen-Maass und Verbot des freien Brandes.

Desgleichen bleibet es bei dem ausdrücklichen Verbot, dass kein Verkauf der Steinkohlen anders, als durch richtige Vermessung nach dem Breslauer Scheffel auf allen Kohlen-Bergwerken Unsers souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz geschehen soll, auch soll den Bergarbeitern, unter keinem Vorwande, Kohlen zu freiem Brande verstattet werden.

Caput XXXII.

Was für Bergtheile denen Bergbeamten mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in einigen der vorigen von Unseren Vorfahren christmildesten und glorwürdigsten Andenkens aufgerichteten und renovirten Bergordnungen enthalten, dass Unsere Bergbeamte sammt und sonders, so lange dieselbige Votum et Sessionem bei dem Oberbergamts-Kollegio haben, keine Bergtheile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, dass auf andern alten und berühmten Bergwerken dergleichen Verordnungen schon vorlängst aufgehoben; so wollen Wir auch Unsern Bergbeamten sammt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hinsicht, dass durch ihr Exempel noch viele fremde Bergleute und Bergwerk-Liebhaber zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denenselben erlauben, dass sie einige Kuxe mit bauen und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen.

Jedoch wird ihnen verboten, dass keiner eine Zeche ganz oder

halb, oder zu einem vierten Theil baue, auch dass sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig sind; nicht minder sollen dieselben, wenn sie mit bauen wollen, erst dazu von dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii besondere Concession und Approbation einholen.

Würde auch zwischen zweien Gewerkschaften, welche mit einander markscheiden, und auf einen Gang, Flötz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zeche ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll der- oder diejenigen mit interessirten Berg-Officianten aller Handlung und Berathschlagung über die Sache von selbst bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe sich äussern, es wäre denn, dass die gegenseitige Gewerkschaft wissentlich, dass und wie stark er bei der Sache interessire, seine Beibehaltung im Rath und bei den Handlungen über die Sache ausdrücklich anverlangte, und sollen alle diejenigen, welche eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden und ernstlich bestraft werden. *)

Caput XXXIII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts bei denen Werken nichts verändern.

§. 1.

Warum die Gewerken nichts bei ihren Werken allein und für sich thun sollen.

Wie zu Introdücirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen erforderlich ist, dass in jeder Sache nur gewisse und der Sache verständige Personen das Regiment führen, so soll auch

§. 2.

Sondern mit Vorwissen des Ober-Bergamts.

ohne Unsers Ober-Bergamts Vorwissen kein Lehenträger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte Ober-Bergamtlliche Verfügungen das geringste zu verändern.

*) Vergl. Note *) S. 864.

§. 3.

Sollen sich daher allezeit bei dem Ober-Bergamt melden.

Finden aber Lehträger oder Gewerke was anzubringen, dass bei der Verrichtung des Werks ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie solche an das Ober-Bergamt gelangen lassen, welches dann sofort selbige untersuchen und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen soll.

§. 4.

Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche für sich allein auf eigene Gefahr und Kosten ganze Gruben bauen, und keine Mitgewerke haben wollen, als welchen, in sofern ihr Bergbau nicht andern Gruben hinderlich und nachtheilig geführt wird, unbenommen bleibt, nach ihrer eigenen Direction und Einsicht solchen zu treiben. *)

Caput XXXIV.

Von Zubussanlagen und Zubussbriefen.

§. 1.

Von wem, wenn und wie die Zubusse angeleget werden soll.

Sobald eine neue Gewerkschaft bestätigt, und derselben ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Ober-Bergamt die dazu nöthigen Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubusse ausschreiben, und solches bei jedesmaligen Quartalschluss auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubusse erfor-

*) Durch Königliche Verordnung vom 10. August 1779 wurde der obige, von den Eigenlöhnern handelnde §. 4 dahin declarirt, dass auch die Eigenlöhner in allen ihren Berg- und Hütten-Haushalt betreffenden Dingen sich die Berg-Ordnung und die nach selbiger ertheilten Vorschriften zur gesetzmässigen Richtschnur dienen lassen sollen.
— Korn'sche Edicten-Samml. Bd. XVI S. 183. Wagner corp. jur. met. S. 1335. —

Hiermit wurde der einzige bergrechtliche Unterschied, welchen die B. O. zwischen dem Eigenlöhner- und dem gewerkschaftlichen Verhältnisse gemacht hatte, aufgehoben. In der revid. Cleve-Märk. B. O. (Cap. XXXII) findet der §. 4 sich eben so wenig, wie in der revid. Magdeb. B. O. (Cap. XXXIII.).

dert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmal vier Wochen vorher eine Specification des vorrätigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf das künftige Quartal dem Ober-Bergamt übergeben soll.

§. 2.

Von Zubussbriefen.

Sobald die Zubusse in dem Ober-Bergamte festgesetzt ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegenbuch extrahiren und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubusszettel schreiben, der Bergschreiber aber dieselbige, nomine des Ober-Bergamts, mit seiner Unterschrift authorisiren soll.

Caput XXXV.

Von der Ausbeute zu beschliessen.

§. 1.

Wenn die Ausbeute zu beschliessen.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme der Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muss, wenn dabei die Einrichtung getroffen werden kann, dass wenn Ausbeute geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeute, bald wieder Zubusse gegeben werden müsse; so wollen Wir, dass zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bei andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz künftighin in Unser Zehenden von allen Werken sämtliche Einnahmen ad Depositum genommen werden, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen, auf Ausbeute aber nicht eher geschlossen werden soll, als bis eine jegliche Gewerkschaft ausser dem Vorrath auf der Halde, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Vorrath in dem Zehenden gesammelt haben wird, dass davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2.

Wie die Anstheilung der Ausbeute bei metallischen Werken geschehen soll.

Wenn sich bei den metallischen Werken bei dem Quartalschluss in den Rechnungen findet, dass über obgedachten baaren Vorrath von dem Ueberschuss noch so viel vorhanden, dass auf einen Kux Ein Thaler Ausbeute gezahlet werden kann, soll dieselbe ausgetheilet werden.

Was sich aber zu der Austheilung nicht erstrecket, dass soll den Gewerken zu Gute, im Zehenden zum Vorrath aufbehalten werden, und wenn der Vorrath dergestalt anwachsen sollte, dass der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeute wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschlossen werden mag: so soll die Erhöhung der Ausbeute geschehen und angesetzt werden, wobei aber jedesmal Unser Ober-Bergamt zum Augenmerk nimmt, dass so viel möglich was beständiges heraus kommen, und die Ausbeute nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine gegeben werde.

§. 3.

Gleichergestalt soll es bei den Kohlenwerken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, dass nach gesammelten baaren Vorrath der Ueberschuss oder Ausbeute allmonatlich gesetzt, und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführt werde, und zwar deshalb, weil die Kohlen, sobald sie zu Tage ausgebracht, gleich Kaufmannswaare sind. Damit aber Gewerke wegen der Ausbeute oder auch Zubusse gesichert seyn mögen, muss der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von den Halden abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eintragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bei arbitrairer Strafe abgeschafft bleibt, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehend-Kasse und die Gewerke in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muss der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Bergarbeiter mit seinem Lohn sich begnügen.

§. 4.

Die Ausbeute soll jedesmal vierzehn Tage nach einem Quartalschluss, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerke

selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehndner deshalb von den Gewerken weiter nichts zu geniessen haben, als von jedem Thaler Sechs Pfennige Zehlgeld.*)

Caput XXXVI.

Welchergestalt die Gewerken die Zubusse entrichten und wie die Schichtmeister dieselbe einkassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1.

Wenn die Zubusse soll von den Gewerken erlegt werden.

Wenn von dem Ober-Bergamte Zubusse zum Fortbau der Zeche angelegt, und selbige vermittelt öffentlichen Anschlag bekannt gemacht ist; so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von vier Wochen ihre Zubusse zu entrichten; welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kuxe soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2.

Wie sie soll bezahlet werden.

Die Zubusse soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursach gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit

*) 1. S. Note *) S. 867.

2. Die nach dem obigen §. 4 unter dem Namen „Ausbeute-Zählgelder“ erhobenen Gebühren wurden durch den Schlesischen Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Nr. 15 d aufgehoben. Derselbe bestimmte nämlich:

„Die Ausbeute-Zählgelder sollen künftig nicht weiter erhoben, dagegen aber die Quatember-Gelder, als zu der den Gewerken gesetzlich obliegenden Unterhaltung des Berg-Amtes bestimmt, angemessen erhöht werden, um den Ausfall der Ausbeute-Zählgelder, die bisher unter verschiedenen Formen zur Unterhaltung des Berg-Amtes verwendet worden sind, so viel als nothwendig sein wird, zu ersetzen.“

Zur Ausführung dieser Bestimmung wurden durch Ministerial-Erlass vom 9. December 1829 die — von den Ausbeutegruben zu entrichtenden — additionellen Quatembergelder oder Quatember-Zuschussgelder eingeführt, welche hiernächst durch §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 aufgehoben worden sind.

durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerde zu suchen.

§. 3.

Wer sie einkassiren soll.

Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zubusse von den Gewerken, so nicht über eine Tagereise vom Bergwerke wohnen, einzukassiren schuldig seyn; welcher Gewerke aber weiter wohnt, derselbe muss die Zubusse durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4.

Wie es mit der einkassirten Zubusse weiter zu halten.

Von der einkassirten Zubusse soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10 eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zubusse abschliessen, und die unbezahlte Zubuss-Zettel dem Berg-Revisori, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden, die noch in Händen habenden baaren Zubuss-Gelder aber, den Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehenden ad Depositum einliefern, und daraus bis zu dem Schluss des Quartals, und dass wiederum Zubusse auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurück erhalten.

Caput XXXVII.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muss.

§. 1.

Wenn und unter was vor Bedingungen dem Schichtmeister erlaubt ist, Schuld auf die Zeche zu machen.

Wenn sichs begäbe, dass ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluss des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zubusse nicht zugereicht, oder von den Gewerken entrichtet worden; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorbewusst des Ober-Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nöthig ist: Und wenn

§. 2.

Wie es mit Wiederbezahlung solcher Schuld zu halten.

dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld, oder gemachte Schuld, das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Ober-Bergamt, mit allen den dazu gehörigen Vorräthen, zu der Zeche verhelfen, dem Schichtmeister aber wird erlaubt, die Zeche mit Vorwissen und Genehmigung des Ober-Bergamts ein Quartal lang unbelegt liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen; sollte der Schichtmeister aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerk-schaften, so soll die Zeche frei und ohne Schuld zu bezahlen, ver-liehen werden.*) Welcher Schichtmeister aber

§. 3.

Wenn solche Schuld nicht wieder zu erstatten.

ohne Willen und Zulassung des Ober-Bergamts Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibt und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlt werden.

Caput XXXVIII.

Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1.

Von Gewerken in das Retardat zu setzen.

Würden die Gewerken, oder derselben Verleger die Zubusse in der Cap. XXXVI §. 1 gesetzten vierwöchentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher die Kuxe in das Retardat setzen, worin dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger, stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubusse erleget worden; so sollen

§. 2.

Wie es mit den Kuxen zu halten.

solche retardirte Kuxe ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden,**) und den übrigen ge-

*) S. Note *) S. 869 und Cap. LXXXIII §. 10 der B. O.

**) S. Note *) S. 870.

horsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilet werden können, dem Werke zum Besten, auf theuerste und so hoch als möglich verkauft und berechnet, wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubusse, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst vergewerkshaftet werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3.

Die Bergbedienten sollen solche caducirte Kuxe weder vor sich nehmen noch den gewesenen Eigenthümern gegen die Erlegung der Zubusse wieder zuschreiben.

So soll auch kein Bergbeamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Kuxe, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern gegen Erlegung der Zubusse wieder zuzuschreiben, sondern dieselbigen Gewerken sind an das Ober-Bergamt zu verweisen, damit den gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat-Theile nicht so lüderlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4.

Wenn dieses zu verstaten.

Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige den sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rückständigen Zubusse,*) diejenigen Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl Privatis als auch Bergbeamten und Bedienten, wie oben §. 2 verordnet, wieder zugetheilet werden. Die Reluirung oder Austheilung, Verkauf oder Verschenkung der caducirten Kuxe muss aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Ober-Bergamts geschehen.

Caput XXXIX.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubusse.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von den Gewerken Zubusse empfangen, und dieselbige nicht berechnen,

*) S. Note *) S. 871.

die Kuxe aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung aufführen, die sollen ihrer Dienste entsetzt und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XL.

Von Zu- und Abschreibung der Kuxe oder Theile.

§. 1.

Diejenigen, so das Gegenbuch führen, sollen niemanden vervortheilen.

Der Bergschreiber oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fort zu tragen, und die Kuxe oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabei getreulich und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene und caducirte Kuxe dem oder denenjenigen, welche sie gekauft, geschenkt oder zugetheilt erhalten haben, sofort nach erhaltener Requisition gehörig zuschreiben; *) keinen Gewerken aber

§. 2.

Unter welchen Umständen das Abschreiben geschehen soll.

eher einen Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder es werde von ihm gerichtliche Vollmacht übersandt.

§. 3.

Strafe der Contravenienten.

Würden aber einem Gewerke seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, oder sonsten darin nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbe, welcher darunter pecciret, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden hart bestrafet werden.

§. 4.

Wie die Zubusse von abgeschriebenen Kuxen zu erlegen.

Es soll aber auch von den Kuxen, welche von No. 1 bis 5 eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Käufer, von den Kuxen aber, welche nach No. 5 abzuschreiben vorkommen, die Zubusse von dem Verkäufer richtig gemacht werden, **) und überhaupt

*) S. Note *) S. 872.

**) S. Note *) S. 873.

§. 5.

Die Ab- oder Zuschreibung kann nicht eher als nach Producirung der letzten Zubuss-Zettel erfolgen.

soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Kuxe nicht eher geschehen, bis der letzte Zubusse-Zettel producirt, mithin constire, dass der Schichtmeister die Zubusse erhalten. Schriebe aber der Bergschreiber eher ab, so soll derselbige für die Zubusse stehen, und dieselbe ex propriis an den Schichtmeister bezahlen.

Caput XLI.

Von Zechen oder Kuxen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zechen oder Kuxe denen bleiben, auf deren Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vervortheilung in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenigen, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden und nur erdachte Namen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil als verleugnet und verfallenes Gut geachtet und dem Landesherrn heim gefallen seyn.

Caput XLII.

Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern würde Kuxe oder Theile verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewähr sofort, oder höchstens in vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewährschein in bestimmter Zeit zu fordern, so aber die Forderung nicht geschiehet, und der Mangel des zu liefernden Gewährscheins an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gewähren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, dass der Käufer den Gewährschein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLIII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuve nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewährschein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewährung gern thun wollte, dem Ober-Bergamte ansagen, und damit soll er genug gethan haben.

Wenn aber befunden würde, dass ein Theil betrüglich in solchem Falle gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIV.

Das Ober-Bergamt, besonders aber Bergmeister und Geschworne, sollen gute Acht auf den Bergbau geben, dass nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub in Schächten und Stollen, abgeschaffet werden.

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll überall auf die ordentliche Führung des Bergbaues sehen.

Nachdem auch auf Unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen und verstürzet, ja sogar verschiedene Werke durch die von den Gewerken und ihren Lehnsträgern zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues dahin gebracht werden, dass sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll Unser Ober-Bergamt, besonders Ober-Bergmeister und Geschworne, mit allem Fleiss dahin sehen, dass künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten, zur Aufnahme der Bergwerke und Nutzen der Gewerke gebauet, keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern belegt, oder bei Führung des Baues überhaupt in unnöthige Kosten gesetzt werde. Was sie also an schädlichem Bau, überflüssigen Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worin ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen. Imgleichen

§. 2.

Sollen verhindern, dass nicht auf den Raub oder unsicher gebauet werde.

sollen sie dahin sehen, dass auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Vesten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen und zurück gelassen, aber nicht verstürzt und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde. Dahero auch

§. 3.

Was gegen die Contravenienten zu thun.

welche Gewerken in ihrer Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das tiefste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Veste nicht stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Oerter allein zu belegen, und auf Ruin zu bauen.

§. 4.

Unterwerken wird verboten.

Ferner sollen sie mit allem Fleisse dahin sehen, dass die Erze und Kohlen aus der Teuffe unter den Stollen heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thiere oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungskräfte, wie sie anzubringen seyn, wobei aber wohl zu merken, dass dieser §. nur auf das tiefeste, unter dem am tiefesten eingebrachten Stollen, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber, wie bei den Steinkohlen-Bergwerken bisher geschehen, dass Gewerken ihre erste Stollen in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30, 40 bis 50 Fuss tief mit Handpumpenwerk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so dass dieselbige ruiniret, und weiter in die Tiefe gar nicht mehr bearbeitet werden können.

§. 5.

Bergbediente sollen darauf halten und sehen.

Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Unter-Werken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stollen hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich an-

gebracht werden kann; so sollen Bergbediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern es auch dem Ober-Bergamte zur weitem Verfügung anzeigen. Desgleichen auch

§. 6.

Dass kein Gewerke dem andern Schaden zufüge.

darauf mit sehen, dass ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinem Stollen den andern aus seinem rechtmässigen Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, dass einer dem andern seine Schächte, Stollen etc. ruinire, einwerfe oder in Stücken hae, sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Ober-Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Cap. XXIX verordnete Untersuchung anstellen, und die Frevler bestrafen könne.

Caput XLV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden abwenden, auch die Gedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1.

Pflichten des Geschwornen.

Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle vierzehn Tage, oder alle Monat, wo möglich eine jede Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmalen selbst befahren, und dabei sich genau erkundigen, ob gut oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, dass alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben und behandelt werde, und wie er es befunden, dem Ober-Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bei der nächsten Ober-Bergamts-Session darüber deliberiret, und ein Schluss abgefasset werden könne.

§. 2.

Soll er dem Ober-Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruktion anbefohlen wird. Auch

§. 3.

ausser dessen Vorbewusst, keinen Tag ausser seinem Revier seyn.

§. 4.

Mit den Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleissigen Arbeit anhalten; und

§. 5.

in Freimachen der Zechen, Maassen oder Stollen, sich aufrichtig, unpartheiisch und unverweislich halten, auf dass Niemand bevortheilet werde, und übrigens sich nach der ihm ertheilten Special-Instruktion richten; besonders aber

§. 6.

Soll die Gedinge machen.

so es denen Gewerken und allgemeinen Bergbau nöthig ist, die Gedinge selbst machen, und zu dem Ende die Oerter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser und anderer Kosten dabei gründlich erwegen, und das Geding auf das genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersetzt werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit, auch langen oder kurzen Schichten, ein proportionirliches bekommen.

§. 7.

Gedinge sollen so viel möglich auf den Zechen einerlei seyn.

Besonders darauf sehen, dass auf einer Zeche, wie auf der andern, in gleicher Arbeit auch gleicher Lohn gegeben werde.

§. 8.

Soll die Arbeiter ohne Abkehr-Zettel nicht lassen von einer Zeche zur andern laufen.

Nicht gestatten, dass die Arbeiter ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen gestatten, von Fremden aber sich das Attest, dass er bei der Knappschaft inscribiret worden, zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstatten.

§. 9.

Soll nicht vom ordentlichen Gedinge participiren,

Bei Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe, sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von dem gemachten Gedinge zu participiren; wie denn auch gleichmässig

§. 10.

auch nicht von den besondern Gedingen.

weder Schichtmeister noch Steiger an denjenigen Gedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdungen, einigen Antheil oder Genuss haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bei Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLVI.

*Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll. *)*

§. 1.

Von wem die Schichtmeister oder Steiger anzunehmen sind.

Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Ober-Bergamt angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, dass fleissige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Ober-Bergamte ertheilten Instruktion verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Kasse hat, Caution stellen.

*) Durch den Schles. Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 Nr. 19 wurde ausgesprochen, dass den Bergbehörden die ihnen gesetzlich zugewiesene Bestätigung der Wahl der Schichtmeister so wenig entzogen, als den Gewerken die Befugniss zur willkürlichen Dienstentsetzung derselben eingeräumt werden könne. Hiernächst verordnete der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Nr. 15 a, dass den Gewerken in Zukunft eine Frist von etwa 6 Wochen zum Vorschlage eines Schichtmeisters Behufs der Prüfung und Bestätigung desselben gesetzt, und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Anstellung der Bergwerks-Behörde vermöge des Dovolutions-Rechtes überlassen werden solle. Diese Bestimmungen sind indess in Folge der zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 ergangenen Vorschriften ausser Anwendung getreten.

§. 2.

Die Gewerken sollen sie nicht vor sich absetzen.

Keinem Gewerken ist erlaubt, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klagen beim Ober-Bergamt übergeben, und von demselben nach Befinden bestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3.

Keine Verwandten der Gewerken sollen in Diensten gelassen werden.

Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, dass Gewerke einen aus ihrer Societät, oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und ansetzen lassen, wie denn die Ober-Schichtmeister alle Monat in ihrem Protocoll mit referiren müssen, ob wo Schichtmeister fehlen, oder welche sind, die nicht vereidet sind.

Caput XLVII.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1.

Sollen dem Ober-Bergamt und Gewerken von allem Unterricht und Nachricht geben.

Dieselben sollen den Ober-Bergbeamten und Gewerken von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ihn an das Ober-Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Ober-Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2.

Mit dem ihm anvertrauten Baugelde und Bergwerks-Materialien treu umgehen.

Sollen sie weder vom vorrätigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniss des Ober-Bergamts von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch

treulich verwahren, und bei den Steinkohlen-Zechen die Rechnungen und Tabellen alle Monat zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben.

§. 3.

Im Schreiben und Rechnen erfahren seyn.

Ihre Dienste selbst versehen, und daher im Rechnen und Schreiben erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodann darüber an das Ober-Bergamt referiret.

§. 4.

Sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen.

Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuss bei dem Einkauf der Materialien, an Gedingen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien, den Gewerken zum Besten, auf das allergenaueste anschaffen, und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeister

§. 5.

Den Unschlitt nach Gewicht oder Maasse liefern.

den Steigern das Unschlitt, Eisen, und andere dergleichen Materialien, nach dem Gewicht, Oehl und Thran aber nach dem Gemässe liefern und berechnen.

§. 6.

Keine Arbeiter in die Kost nehmen.

So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bei ihnen so wenig eigen gebrauetes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken; daher auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Geding einigen Vortheil geniessen lassen.

§. 7.

Ohne Erlaubniss nicht Bier oder Brandtwein auf den Schächten oder Zechhäusern schenken.

Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf den Schächten und Zechenhäusern, ohne Unsere besondere Erlaubniss, Bier und

Brandtwein zu schenken, oder Kostgänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf die Zechen kein Bierschank geduldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8.

Die Schichtmeister sollen verhindern, dass nicht gute Montage gemacht werden.

So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, dass weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag, noch sonst in der Woche Bier-Schichten mache und die Arbeit versäume, dahero auch so viel möglich die ihnen anvertraute Zechen fleissig befahren, und wo sie das geringste Unserm und Gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsofort dem Ober-Bergamte anzeigen; dahero sollen auch

§. 9.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche sollen nicht Verwandte seyn.

Schichtmeister und Steiger auf einer Zeche keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche den Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, dass sie rechte Schichten halten, und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen versetzen, verzimmern oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10.

Schichtmeister sollen keine blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben etc.

die Schichtmeister sich keine gemiethete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zeche verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Matzhammeley treiben; und

§. 11.

Strafe gegen die Contravenienten.

alle diejenigen, welche gegen obiges Uns, den Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handela, sollen vom Ober-Bergamte exemplarisch bestrafet, und nicht die geringste Unordnung geduldet werden.

Caput XLVIII.

Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen.

§. 1.

Was für Leute zu Steigern anzunehmen sind.

Zu den Steigern sollen Bergbau verständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung, auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen. Dieselben sollen

§. 2.

Steiger sollen zu rechter Zeit auf der Grube seyn.

alle Arbeitstage früh zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuförderst überhaupt dahin sehen, dass die alte Zimmerung auf Strassen, Strecken und Stollen, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahret werden, hiernächst gute Achtung haben, dass die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; den Arbeitern fleissig nachfahren, und welche der Steiger unfleissig oder müssig antrifft, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe den Contravenienten an ihrem Lohn decourtiren, und dasselbige der Knappschaffts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

§. 3.

Angehende Arbeiter unterrichten.

Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleissig zur Arbeit anhalten, damit sie den Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4.

Die Bohrlöcher selbst anweisen.

Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Strassen und in Försten, welche in ordinairer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch deren Abschliessung der gesuchte Zweck erreicht, und den Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5.

Auf die Güte der Gezähe Acht haben.

Sollten sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Keil-Hauen, genaue Acht führen, dass jegliches seine gehörige Grösse und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey. Auch ferner

§. 6.

Auch dass nichts von dem Gezähe fehle, oder nach Hause von den Arbeitern genommen werde.

auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, dass nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, dass die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7.

Alle zufällige Geschiebe, Klüfte etc. wohl bemerken und anzeigen.

Sollen sie auf alle zufällige Geschiebe, Klüfte und absetzende Trümmer fleissig sehen, denenselben zum Nutz der Gewerke nachbrechen, auch bei Leibesstrafe dergleichen nicht versetzen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Ober-Bergamte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8.

In der Früh-Schicht in der Grube und nicht auf der Halde.

Bei den Arbeitern in der Früh-Schicht in der Grube, und nicht auf der Halde sich finden lassen, wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4 Uhr von der Zeche weggehen;

§. 9.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort gehörig anzeigen.

Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Ober-Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht haben, dass die Erze wohl ausgehalten und nicht unter die Berge gestürzt werden.

§. 10.

Nichts von ihrer Gewerken Vorrath oder Anbrüchen ohne Erlaubniss auf andere Zechen verleihen.

Von ihrer Gewerken Vorrath, ohne Vorwissen und Einwilligung des Ober-Bergamts, nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum tragen und verschleppen; auch

§. 11.

Der alten Gezähe sich nicht anmassen,

der alten Berg-Seile oder Gezähe sich so wenig, als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige den Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen.

§. 12.

Vielmehr selbiges den Geschwornen vorlegen.

Bei Verlegung des neu angeschafften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien den Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigen

§. 13.

Bei Cassation sich keine Schichten zuschreiben lassen.

sich mit ihrem gesetzten Lohne begnügen, und daher bei Cassation und anderer Strafe keine Schichten verschreiben lassen, die nicht wirklich verfahren, oder sonst einige Matzhammeley treiben, sie bestehe, worin sie wolle; hiernächst auch überhaupt

§. 14.

Die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

die Bergleute zum Bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLIX.

Von den Bergleuten und wie sich die verhalten sollen.)*

§. 1.

Bergleute sollen dem Ober-Bergamt gehorsam und getreu seyn.

Alle Bergleute, sie sind beweibet oder unbeweibet, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserm Ober-Bergamte gehorsam und

*) Ueber die bald nach Erlass der B. O. im Jahre 1769 zur Hebung des Schlesischen Bergmannsstandes getroffenen Anordnungen vergl. die Bemerkungen zu Cap. LXXIII und LXXVIII der B. O.

getreu seyn , und deswegen in Pflicht genommen , auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden ;

§. 2.

Bergmännisch gehen.

in Bergmännischen Habit gehen ; und

§. 3.

Fleissig seyn , und nicht vor Ende der Schicht aus der Arbeit gehen.

ihre Arbeit , wozu sie von Geschwornen , Steigern und Schichtmeistern angewiesen , treulich und fleissig verrichten , auch nicht eher aus der Arbeit gehen , bis die Schicht zum Ende ; auch

§. 4.

Ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters nicht die Schichten verwechseln.

kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters , seine Schicht mit einem andern verwechseln , es geschehe unter was Vorwand , wegen ehehaften oder anderer Ursachen willen , es immer wolle.

§. 5.

Die Hauer ihr Geding fleissig verfahren.

Diejenigen Hauer , welche Geding genommen , sollen sie treu und fleissig verfahren und herauschlagen , und davon ihren gesetzten Lohn , mehr aber nicht , zu erwarten haben ; sollten aber Verhinderungen wegen Wasser- oder Wetter-Mangel , oder andere redliche Ursachen vorkommen , dass die Hauer nicht zukommen können , alsdann soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Geding so einrichten , damit den fleissigen Arbeitern die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6.

Ihre Arbeit und Gedinge aushalten.

Sollen sie ihre Arbeit und Gedinge aushalten , und nicht davon entweichen ; welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gedinge auflassen , und sich weiter versuchen wollte , der soll selbiges 14 Tage vorher dem Ober-Bergmeister und Geschwornen ansagen , und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten ; nach erhaltenem Abkehr-Zettel aber sich von Stund an fortmachen , des Bergwerks enthalten , und nicht durch sein Feiern und Müssiggang andere von ihren Anfahren und Arbeit hindern ,

widrigenfalls das Ober-Bergamt einen solchen abgelegten oder abgekehrten, der sich über drei Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit den Bergleuten conversiren wird, an eine Pönitenz-Arbeit stellen, und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7.

Strafe der Contravenienten.

Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gedinge entwichen, und nicht richtig, wie sich gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knappschafts-Kasse zu gute kommen; daher auch

§. 8.

Sollen ohne vorgewiesene Abkehr-Zettel nicht angeleget werden.

kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Bergarbeiter anlegen, und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matrikel, dass er in der Knappschafts-Kasse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9.

Strafe der Contravenienten.

Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen §. 8 handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr. wenn er aber nur schlechthin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmal und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput L.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1.

Von Einrichtung der Schichten.

Die Schichten sollen auf denen Werken und nach deren Bedürfniss vom Ober-Bergmeister oder Geschwornen reguliret, und dergestalt eingerichtet werden, dass die vollen Schichten zu acht

Stunden, die Neben-Schichten aber vier Stunden lang dauern, und überlassen Wir überhaupt Unserm Ober-Bergamte, die bei jedem Werke hiezu nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 2.

Wo die Nacht-Schicht nicht statt hat.

Auf welcher Zeche aber nicht zwei Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andere als die Früh-Schicht genommen werden.

§. 3.

Kein Hauer soll zwei Schichten in einem Tage haben.

Keinem Hauer oder Arbeiter wird zwei Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwei Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, doch aber nicht gewehret, noch eine Neben-Schicht auf des Geschwornen oder Steigers Geheiss zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bei seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4.

Morgengebet vor die Schicht.

Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen-Bergwerken soll jedesmal vor Anfang der Arbeit das auf allen wohlgesitteten Bergwerken gewöhnliche Morgengebet, bei willkürlicher Strafe, so Wir Unserm Ober-Bergamte zu determiniren zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten, so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput LI.

Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Wie die Forderung der Erze anzustellen.

Die Erze sollen, wie bishero, auch fernerhin nach deren bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wie-

der von der Halde abgeliefert, alles auf die Forderung gehende Arbeitslohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, dass dasselbige in der Rechnung die auf die Halde wirklich gekommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme.

§. 2.

Wie selbige zu bezahlen.

Dahero sollen der Zuforderer oder Schlepper, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Auslaufer künftighin ihre Arbeit nicht Schichtenweise, sondern Kübel- Tonnen- oder Treibenweise bezahlt erhalten.

Caput LII.

Von der Steinkohlen-Forderung und deren Vermessung.

§. 1.

Wie die Forderung der Steinkohlen geschehen soll.

Wie die zu Tagebringung der Erze in dem vorgehenden Kapitel verordnet, so soll es auch bei den Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterschiede, dass statt der bei den Erzen gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben, allhier bei den Steinkohlen das Maass der Ringel und Malter beibehalten werde, dergestalt, dass ein Malter Vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusive des Aufmaasses, höchstens Drei Zoll hoch mit dem Rücken einen Breslauer Scheffel ausmache.

§. 2.

Arbeiter sollen nicht mit Steinkohlen ausgelohnet werden.

Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, dass sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen und nach ihrem Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleinste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus den Kohlen die Stücken auszusuchen, und sich selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auslohnern. Zu dem Ende müssen

§. 3.

Die Kohlen sollen nach einem richtigen Maass gestürzt werden.

von nun an die aus den Schächten geförderten Steinkohlen, nach einem richtigen Maass oder Ringel, welcher nach Breslauer Maass einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleinen Kohlen in der Grube durcheinanderfallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürzt und aufgesetzt werden.

§. 4.

Die Vermessung ist solchergestalt ebenfalls vorzunehmen.

Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls, wie bei der Forderung, mit einem richtigen geahmten Ringel, damit ein Abnehmer für sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muss keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derer Gewerke und anderer Abnehmer, die Stücke besonders auszusuchen und auszukratzen.

Caput LIII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und dass von allen Werken Special-Rechnungen geführt werden sollen.

§. 1.

Ein Schichtmeister soll nicht über 6 Zechen verwalten.

Damit die Schichtmeister ihren Unterhalt finden mögen, ohne dass deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; so lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, dass ein Schichtmeister höchstens Sechs Zechen zu verwalten habe.

§. 2.

Amt und Verrichtung derselben.

Es sollen aber die Schichtmeister von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders specielle Rechnung führen, und dieselbigen von den Metallischen Werken alle Vierzehn Tage oder Vier Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark belegt sind, und Erze gefordert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schlieche geschmolzen werden, verfertigen, von den Kohlenwerken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Lohnung, alle Vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Steinkohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuss von vorigen Nro.

oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einem, von dem Geschwornen gemachten Gedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weswegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich deutliche schriftliche Instruktion und Schema zuzustellen und auszufertigen.*)

Caput LIV.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1.

Wo die Rechnungen anzufangen, und wo sie zu schliessen.

Die Rechnungen sollen bei den Metallischen Werken für jede Woche mit dem Donnerstag anfangen, und mit dem darauf folgenden Mittwoch schliessen. Bei den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monat mit dem 14ten anfangen, und mit dem 13ten des folgenden Monats schliessen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Ober-Bergamtstage, vor dem Ober-Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2.

Wie sie beschaffen seyn sollen.

Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiss geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohnern, und wie es damit zu halten.

§. 1.

Wo und wenn die Rechnungen zu machen.

Alle Vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm

*) Der Landtags-Abschied vom 2. Juni 1827 verwies die Schles. Gewerken

Ober-Bergamt, in Beiseyn sämmtlicher Ober-Bergamts-Glieder, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vernehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabei noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gut gewirthschaftet worden.

§. 2.

Nach der Verlesung soll über den Bergbau deliberiret werden.

Nach Verlesung einer jeden Zechen Register soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe den Gewerken zum Besten fortzusetzen sey.

Die Rechnungen aber werden zugleich von den sämmtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verwarhlich niedergeleget; das beim Verlesen gehaltene Protokoll auch abschriftlich an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unseres General-Directorii eingesandt.

§. 3.

Wenn die Auslohnung der Arbeiter geschehen soll.

Die Auslohnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder soll von Vier zu Vier Wochen geschehen, dafern jedoch ein oder anderer Bergarbeiter, wegen der Lohnung, nicht Vier Wochen warten könnte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4.

Das Lohn soll in der empfangenen Münze, und nicht in Waaren oder Victualien, von dem Schichtmeister ausgezahlet werden.

Sonsten muss der Schichtmeister den Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Ober-Bergamts.

mit ihren Anträgen auf Vereinfachung des Gruben-Rechnungswesens an das Ober-Bergamt und den Ressortminister. Gegenwärtig sind aber für die Einrichtung des Rechnungswesens die neueren, in Folge der Gesetzgebung vom 12. Mai 1851 ergangenen Vorschriften massgebend.

Caput LVI.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Gezähen, auch allen andern denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Ober-Bergamt übergeben, welche Geschworne oder Ober-Schichtmeister vorhero von Stück zu Stück nachsehen, sich alles zeigen lassen, und nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf dass die Gewerken nicht berücktet werden.

Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, dass daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was Abgang gewesen, und was vorrätzig bleibe.

Caput LVII.

Dass die Aufnehmer aller Zechen das Tiefeste bauen, und bei metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen.

§. 1.

Bei Aufnehmung alter Zechen soll das Tiefeste gebauet werden.

So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Ober-Bergmeisters Zulassung keine andere Oerter belegen, wes Endes dann dieselbigen jedesmal vorhero erst durch den Geschwornen besichtigt und bestochen werden sollen.

§. 2.

Die Halden sollen auf keiner Zeche gekleinert werden.

Es sollen auch auf solchen Zechen keine Halden zu kleinern oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubniss gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Rasen nieder, allezeit gebauet, und kein mal ins Freie kommen wären, solches zu thun, nicht erlaubt seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3.

Die alten Halden sollen nicht verkauft werden.

Die alten Halden aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verboten, und dasjenige Erz, was darin befindlich, der Armen- und Knapschafts-Kasse zum Besten verordnet haben.

Caput LVIII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorkommen, und Stuf-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, dass davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbige den Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgefahren werden kann.

Caput LIX.

Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; ingleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Welche Metalle zum Vorkauf reserviret werden.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorkommenden Metallen an Gold und Silber vorbehalten, jedoch dabei Uns gegen die Gewerke huldreichst erzeigen, dass Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preis, welchen Wir in Unsern Münz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen lassen, übernehmen; wegen der übrigen Metalle (das Blei ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf Unsern andern Hüttenwerken und zur Ammunition, nach dem in der Rudolphinischen Bergordnung festgesetzten Fuss, vorkäuflich reserviren) und Mineralien aber den Gewerken freie Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienz in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: so wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisensteine ausserhalb Landes, bei willkürlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns

zwar, die dazu nöthigen Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, dass jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen. *)

§. 2.

Wegen des Wasserzinses.

Da auch zum Betrieb des Hüttenwesens Wasser erfordert wird, so müssen sich die Gewerke wegen des an die Grund-Herrschaft dafür zu bezahlenden Wasserzinses mit selbiger gehörig setzen; in Entstehung eines gültlichen Vergleiches wollen Wir aber die Regulirung dieses Wasserzinses dem pflichtmässigen Ermessen Unsers Ober-Bergamts überlassen.

§. 3.

Wie es bei gemeinschaftlichen Hütten zu halten.

Sollte es sich aber zeigen, dass zum Besten der Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darin derselben Gut so viel besser, und nach dem höchsten Ausbringen tractiren zu können; so werden Wir Uns dazu allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere, dazu sich angegebende Entrepreneurs damit beleihen, und denenselben besondere Privilegia angedeihen lassen; Wir setzen dahero vorläufig feste, dass dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia geniessen, zugleich aber sich nach der gleichmässig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hüttenwerke und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LX.

Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten.

§. 1.

Die Hütten-Stätten sollen bei dem Oberbergamt gemuthet werden.

Der- oder diejenigen, welche sich bei einem oder mehr Bergwerken mit Hüttenwerken lagern wollen, sollen dieselbigen bei Un-

*) S. die Noten zu Cap. LVIII §. 1 der Cleve-Märk. B. O. S. 892.

serm Ober-Bergamte gehörig muthen, und dasselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allernädigsten Approbation, dergleichen Hüttenwerke zu verleihen, *) Macht haben.

§. 2.

Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingelegt, darinnen bestimmt seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muther seyn, und zu der Belehnung für andern Vorzug geniessen.

Caput LXI.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und der Gewerken Obliegenheit.

§. 1.

Keinem Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, und soll nicht über ein bis ein und eine halbe Meile von dem Werke seyn.

Keinem angelegten Hüttenwerke soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden, so lange als in dem ersteren die vorfallenden Erze und Schliechen verarbeitet, und die da herum befindliche Zeche-Gewerkschaften gefordert werden können, und das

*) 1. Hinsichtlich der Zinkhütten in Schlesien bestimmt der Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 Nr. 15 c:

„Vom 1. Januar k. J. an sollen die Schlesischen Zinkhütten als vom Berg-Regal ganz unabhängige Fabrik-Anstalten angesehen, demgemäss von allen auf dem bisherigen Verhältnisse beruhenden Abgaben und Leistungen an die Bergwerks-Knappschafts-Kasse, gegen Verzichtleistung jedoch auf ihre bisherigen Ansprüche und Berechtigungen an die gedachte Kasse, entbunden und wie andere Fabrik-Anlagen den gesetzlich angeordneten allgemeinen Steuern unterworfen werden, auch sollen bei Anlagen neuer Zink-Hüttenwerke die Grundsätze der Gewerbefreiheit angewendet, und die demgemäss erforderlichen Concessionen, unter Beobachtung der allgemeinen Sicherheits- und Gewerbe-Polizei-Vorschriften, von den Regierungen ausgefertigt werden.“

S. auch die Note zu Cap. LXXXIV der B. O.

2. Die Privat-Eisenhütten in Schlesien ressortiren ebenfalls nicht von der Bergbehörde.

Hüttenwerk von den Berg- und Pochwerken nicht über zwei, höchstens drei Stunden entfernt lieget. *)

§. 2.

Von Hüttenpacht oder Zins.

Sollen die Hüttenwerken von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schliechen eine gewisse Hütten-Pacht, oder Hütten-Zins geniessen, welcher zuförderst durch Unser Ober-Bergamt bestimmt, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3.

Alle Gewerkschaften, die einmal zu einer Hütte gewesen, sollen ihre Erze und Schlieche beständig darinn verarbeiten lassen.

Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schlieche in demjenigen Hüttenwerk verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamt angewiesen, doch dass dasselbige von ihren Pochwerken nicht über zwei, höchstens drei Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können; es wäre dann, dass solche Gewerkschaften, wie ihnen zu aller Zeit unbenommen ist, ihre eigne Hüttenwerke anlegen würden. Die Hüttengewerke sollen

§. 4.

Die Hüttengewerke sollen alles zum Hüttenbetrieb nöthige in guten Stande halten.

alle Hüttengebäude mit dem Schmelzofen, Gebläsen, Treibheerden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, dass denen Gewerken darinnen nützlich gedienet werde, auch ihre Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, dass den Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und Ofenbrüchen nichts entkomme;

§. 5.

Alle dazu nöthige Arbeiter in den Hütten halten.

Sich dahin bestreben, dass sie die nach Beschaffenheit des Hüttenwerks benöthigte Diener, als Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Hüttenwächter, Schmelzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Gaarmacher und andere in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleissige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Gut auf das fleissigste gearbeitet und verwahret werde.

*) S. Note *) S. 893.

§. 6.

Alle Hüttenbedienten und Arbeiter sollen von dem Ober-Bergamt examiniret und verpflichtet werden.

Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeiter Treue und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hüttengewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter Unserm Ober-Bergamt zum Examime und Verpflichtung sistiren, und ohne dessen Vorbewusst und Genehmigung keine annehmen oder ablegen,

§. 7.

Sollen sich nicht unterstehen, Unterschleife zu machen.

und besonders darauf sehen, dass dieselbigen an dem ihnen von dem Bergamte accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns und den Gewerken zum Schaden, durch was für Unterschleife und Praktiken es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8.

Die Hüttengewerken sollen sich nicht die Arbeiter abspenstig machen, und in Kohlenholz und andern Nothdürften im Preise niemanden übersteigern.

Es soll aber das Arbeitslohn bei gleicher und einerlei Arbeit, auf einer Hütte wie auf der andern, gegeben werden, und die Hüttengewerken sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch weniger einander das Kohlholz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9.

Das Ofen-Verkaufen, Schlacken-Pochen und Hütten-Silbermachen wird verboten.

Es soll auch keinen Hüttenwerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unsers Ober-Bergamtes Vorwissen Schlacken zu pochen, auf und zu der Hütten zu arbeiten, wie auch das Hütten-Silbermachen gänzlich verboten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXII.

*Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu Gutemachung der Gewerken-Gut zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darin arbeiten lassen. *)*

§. 1.

Das Ober-Bergamt soll bestimmen, wie die Gewerkschaften hinter einander in einer Hütte schmelzen sollen.

Unser Ober-Bergamt soll alle Vierteljahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, dass sie am ersten zu der Schmelzung und Zugutemachung im Stande seyn: und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeistern nummerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2.

Hierinnen soll ohne Vorbewusst des Ober-Bergamts keine Aenderung gemacht werden.

Nach diesen Zeichen soll in den Hütten der Gewerken Gut zu gute gemacht werden, und ohne Vorbewusst und Erlaubniss des Ober-Bergamts keine Gewerkschaft der andern vorgezogen, noch weniger

§. 3.

Keine Gewerkschaft soll vor Beendigung des Schmelzens davon abgedrungen werden. Eine Gewerkschaft von ihrem angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie habe dann ihr Erz und Schliech, auch Schlacken, gar aufgearbeitet.

Caput LXIII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnet seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so oft sie solches nütz oder nöthig findet; so oft aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, sind sie in Unser Freies gefallen, und Niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Ober-Bergamts und Erlaubniss Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements gebrauchen.

*) S. Note *) S. 895.

Caput LXIV.

Dass denen Gewerken frei stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zehengewerken von den Hüttengewerken in dem Preis der Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen, nicht übersetzt werden mögen; so soll ersteren frei stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge, auch Holz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXV.

Wie in den Hütten aufgesehen werde, dass der Gewerken Gut gehörig verarbeitet werde.

In den Hütten soll genau darauf gesehen werden, dass der Gewerken Gut auf das allerbeste verarbeitet, und die darin befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden.

Wenn aber Unser Ober-Bergamt oder Gewerken selbst einsehen sollten, dass dasselbige auf andere Art besser tractiret werden möchte; so soll deswegen den Hüttengewerken Remonstration geschehen, allenfalls den Berggewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hüttenverständige und Arbeiter Probeschmelzen thun zu lassen.

Caput LXVI.

Von den Hütten-Schreibern.

§. 1.

Die Hütten-Schreiber sollen ihr Metier, besonders das Probieren, verstehen, und öfters in den Hütten seyn.

Die Hütten-Schreiber sollen die Hüttenarbeit und insonderheit das Probieren wohl verstehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellt, nicht nur Montags vor dem Anlassen der Oefen, sondern auch die darauf folgenden Arbeitstage zum öftern, so Vor- als Nachmittags, auf alles Acht haben, dass überall treu und fleissig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierin Mangel, Untreue oder Fahrlosigkeit befinden, solches an das Ober-Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2.

Ordentliche Schmelzregister halten.

Ueber der Gewerken erbeutende Schichten ordentliche Register halten, Hüttenkosten-Zettel, auch was an Kohlen verbrannt und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jedem Schmelzen etc. etc. mit den Schichtmeistern der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Ober-Bergamte übergeben, und dass überall gute Richtigkeit gehalten, auch die Hüttenkosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3.

Alles wohl probieren.

Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz- Schliech- und Steinproben fleissig probiren, und die Probenzettel allwöchentlich dem Ober-Bergamt einschicken.

§. 4.

Auf die Materialien und Hüttengezähe wohl Achtung geben.

Alle und jede Materialien, auch Hüttengezähe, in beständiger Güte und billigen Preis, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohnzetteln nichts in Rechnung bringen oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, dass es zur Hütte wirklich geschaffet oder geliefert worden.

§. 5.

Alle Lohntage ordentlich auszahlen.

Alle Lohntage die berechnete Ausgaben einem jeglichen richtig auszahlen, ohne das Geringste davon zurück zu behalten.

§. 6.

Acht haben, dass den Hütten- und Schmelzgewerken an der Hüttenkrätze nichts entzogen werde.

Gute Aufsicht haben, dass den Hüttengewerken an der Hüttenkrätze, desgleichen denen Schmelzgewerken an, Ofenbrüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bei der Hütte nichts entzogen, noch veruntreuet werde.

§. 7.

Ohne Vorbewusst des Ober-Bergamts nicht schmelzen.

In den Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hüttengewerken Erze und Schlieche, ohne Vorbewusst und Concession des Ober-Bergamts nicht schmelzen, noch zu Gute machen.

§. 8.

Auf Kohlen und den ausgebrachten Stein und Gut wohl Acht haben.

Fleissig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gefallen, und ob mehr Kohlen verbrannt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzt, auch weniger Stein und Gut ausgebracht worden.

§. 9.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen.

Sich an ihrem Lohn begnügen lassen, und darüber Niemand beschweren, noch von den Hütten- oder Zehengewerken-Nutzungen einigen Geniess zu suchen trachten.

§. 10.

Auf die Richtigkeit der Waage und Gewicht sehen.

Dahin sehen, dass die Waage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und dass die Werke mit allem Fleiss gewogen werden.

§. 11.

Alle Silber in Empfang nehmen und in Unser Zehenden liefern.

Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es verordnen werden, getreulich abliefern; auch

§. 12.

Getreue und genaue Rechnung über alles halten.

ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Arglist berechnen und auszahlen.

Caput LXVII.

Von den Hüttenmeistern.

§. 1.

Die Hüttenmeister sollen ihr Metier wohl verstehen.

Die Hüttenmeister sollen geschickt, und im Schmelzen allerlei Erze, auch Silberabtreiben und Kupfergaarmachen wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hüttenarbeit wohl inne haben, und auf alle Hüttenarbeiter fleissige Acht geben, damit jeder seine befohlne Arbeit getreulich und mit Fleiss ausrichte. Insonderheit aber

§. 2.

Auf die Schmelzer in allen Stücken wohl Acht haben.

sollen sie dahin sehen, dass die Schmelzer die Ofen mit Fleiss zu machen, die Form recht legen, das Gebläse gleich und eine gute

Nase führen, die Abtreiber aber die Heerde fleissig verrichten, stressen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gebühlich schneiden, auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3.

Beim Schmelzen selbst die Beschickungen gehörig anordnen.

Alle Vorschläge beim Schmelzen so einrichten, dass alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde, dass nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelzofen versacket werden, oder in den Treibofen die Treiben übern Haufen gehen mögen.

§. 4.

An den Hütten keinen Theil haben.

An denen ihnen anvertraueten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, ausser ihrem Gehalt, geniessen. Dahero

§. 5.

Sich mit dem Lohn begnügen.

sich mit ihrem festgesetzten Lohn begnügen lassen, und

§. 6.

Auf das Beste der Gewerke sehen, und besonders das Silber und die Körner gleich beim Blick in Empfang nehmen.

überhaupt getreulich dahin sehen, dass den Gewerken von ihrem Gute nichts entkommen, oder entwendet werden möge, dahero besonders beim Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blicke nebst den etwanigen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hüttenschreiber, oder wen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7.

Ein richtiges Tagebuch über alles halten.

Ein richtiges Tagebuch führen, worinn alle geschehene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleie und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monate einen Extract dem Ober-Bergamte einschicken.

Caput LXVIII.

Vom Probieren.

§. 1.

Alle Erze und Schlieche sollen probieret werden.

Alle Erze oder Schlieche sollen zur Hütte gebracht, und in Beiseyn eines von der Hütte und der Gewerkschaft dazu bestellten Aufsehers richtig gewogen und das Gewicht von dem Hüttenschreiber gehörig verzeichnet werden.

§. 2.

Wie die Probe soll vergüngt werden.

So oft von jeder Art Erz oder Schliech ein Centner abgewogen, so soll der Hüttenschreiber, oder der sonst gegenwärtige Hüttenbediente, von jeden etwas nehmen, und in einen Trog thun, diese verschiedenen Portionen werden alsdann wohl unter einander gemischt und in vier versiegelten Büchsen, auf welche der Name der Grube und die Zahl der Centner des Erzes oder Schlieches bemerkt, gethan werden, von denen eine der Hüttenschreiber als Probirer für die Hütte, die andere der Berg-Probirer für die Gewerke erhält, die dritte bleibt versiegelt auf der Hütte, und die vierte wird alle Quartale an Unser Bergwerks- und Hütten-Departement eingesandt.

§. 3.

Von der Schieds-Probe.

Wenn nun die Proben angestellet worden, und es ergiebet sich, dass der Hüttenschreiber und der Berg-Probirer im Gehalt mit einander übereinkommen, so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen, und die Hütte ist verbunden, nach solchem die Metalle auszubringen und an die Gewerke zu liefern.

Sind sie aber im Gehalt unterschieden, so müssen sie Proben aus ihren Büchsen nachprobiren; treffen sie noch nicht überein, so wird aus der dritten auf der Hütte versiegelt aufbehaltenen Büchse in beider Gegenwart die Probe angestellt; wenn der in dieser Probe gefundene Gehalt mit einem der vorigen übereinkommt, so entstehet daraus die Schieds-Probe; fällt aber auch diese verschiedener aus, so werden alle drei Proben addirt, mit drei dividiret, welches

alsdenn den wahren Gehalt determiniret, den die Hütte auszubringen verbunden ist.

§. 4.

Probir-Register und Probir-Zettel.

Ueber die angestellten Proben müssen ordentliche Verzeichnisse gehalten, bei der Hütte aufbewahret, und die Probezettel an Unser Ober-Bergamt eingesandt werden.

Sollte nun selbiges eine merkliche Differenz und Minus zwischen dem ausgebrachten Metall und dem Probezettel finden, so ist es befugt und berechtiget, den Grund davon auf das schärfeste zu untersuchen, und da es sich finden sollte, dass dieses von des Hüttenmeisters oder Arbeiter Negligence, Unverstand, oder gar Untreue herrühren sollte, solches abzustellen und nach Befinden zu bestrafen.

§. 5.

Kupfer soll wegen seines Silbergehaltes wohl probiret werden.

So sollen auch die fallenden Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob und wie viel dieselben an Silber halten möchten, und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersetzung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer zu vermuthen, so sollen dieselbe gesaigert und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXIX.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1.

Abtreiber sollen verständige Leute seyn, und nicht zu viel angenommen werden.

Zu Abtreibern sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Ober-Bergamt verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, dass sie Jahr aus und ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluss einander nicht ihr Brod geschmälert, oder wohl gar die Hütten mit Wartegeld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2.

Das Abtreiben soll durch einen geschwornen Arbeiter geschehen und selbige von dem Zehndner ein Treib-Zeichen halten.

Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch Niemand anders, als einen Ungeschwornen Abtreiber verrichten lassen, und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniss bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf den Zettel oder Verzeichniss aber das ihm gegebene besondere Siegel drücken und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne das aber Niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen versiegelte Zettel anzulassen verboten seyn.

§. 3.

Hüttenschreiber und Schichtmeister, was sie bei dem Abtreiben zu thun haben.

Wenn das Treib-Zeichen anlangt und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hüttenschreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zuwiegen, und die Scheiben zu zählen, und sobald auf den Heerd bringen lassen, und wann die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen, da soll der Schichtmeister von dem Hüttenschreiber ein Verzeichniss des Gewichts nehmen, und dieses neben dem Blick dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4.

Was diese nach dem Abtreiben thun sollen.

Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanem Treiben den Heerd aufheben und wohl besichtigen, und was sie an Silber-Körnern befinden, aushauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern in Unsern Zehenden liefern. Desgleichen sollen sie Glötte und Heerd ihren Gewerken treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXX.

Schichtmeister sollen auch bei dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1.

Schichtmeister sollen vor dem Anlassen gegenwärtig seyn, und alles nöthige besorgen.

So ein Schichtmeister oder Zechen-Vorsteher in einer Hütte zu schmelzen hat, soll er allezeit vor dem Anlassen selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderlichen Zuschläge zu seinem Schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hüttenschreiber nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preis annehmen, sich alles zuwiegen oder zumessen lassen, und mit dem Hüttenschreiber darüber ordentlich Verzeichniss machen, auch sich von letztern attestiren lassen.

§. 2.

Weitere Pflichten derselben, so sie bei dem Schmelzen zu beobachten haben.

Desgleichen sollen die Schichtmeister bei dem An- und Auslassen gegenwärtig seyn, die Stichproben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hiernächst wie viel davon an Blei, Glöde und Silber ausgebracht, solches alles verzeichnen, und dasselbe Verzeichniss von dem Hüttenschreiber mit unterschrieben, zum Anschnitt oder Rechnung bringen; übriges aber alles Werk, Blei und Glöde, schwarz Kupfer, Spahr-Stein, Eisenknoten etc. so bei dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten Schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hüttenschreiber jeglicher einen Schlüssel haben soll.

Caput LXXI.

Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Subalternen-Bedienten keine Befreundete oder Verwandte seyn.

Die vornehmsten Berg- und Hüttenamts-Personen sollen mit den Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund- und Schwägerschaft, zumal wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bei dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXII.

Von den Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1.

Die Bergschmiede sollen tüchtige gelernte Leute seyn.

Damit auch hierin den Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig geschmiedet, oder auch nicht gehörig gestahlt, oder abgehärtetes Gezähe, auch nicht rechtschaffen geschmiedet und geschweisstes eisern Seil oder schlechten Kunst-Eisenwerk, in Schaden gesetzt werden mögen; so verordnen Wir, dass nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, tüchtige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen, und damit dieses um so eher bewerkstelliget werden möge;

§. 2.

Sollen die gewöhnliche Rechte und Privilegia geniessen.

So declariren Wir allergnädigst, denselbigen nicht nur alle, auf andern ausländischen, besonders den Chur-Sächsischen und Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freiheiten in allerhöchsten Gnaden angedeihen zu lassen, sondern befehlen zugleich Unserm Ober-Bergamt allergnädigst, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt die Schmiedegerechtigkeit von gewissen Zechen oder Hütten bergüblicher Weise gemuthet, und damit beliehen ist, denselbigen bei aller Arbeit von den gemutheten Zechen und Hütten kräftigst zu schützen und zu maintainiren.

§. 3.

Wenn Zechen still stehen, oder alle wieder aufgenommen werden, sollen die alten Schmiede dabei angesetzt werden.

Da auch Zechen Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang mit Steuer oder in Fristen erhalten, oder wohl gar auflässig würden und ins Freie fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder beleget, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebauet würde, so soll dem Schmidt, der zuvor dahin ge-

arbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumt werden.

§. 4.

Wie es hierin bei mehrern Zechen zu halten.

So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen, oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zeche vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so stehet den Gewerken frei, ob sie jedwedem Schmidt die vormalen gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämmtlich in einer Schmiede allein beisammen haben wollen. Im letztern Fall haben sich jedoch beide Schmiede der Arbeit wegen zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5.

Wie weit der District der Schmiede gehe.

Damit aber auch so viel möglich aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge, so soll kein Schmidt dem andern unter vier Zechen verliehenen Feld zu nahe bauen, und denen Gewerken frei stehen, ob sie auf neuen Zügen und an Orten, wo noch keine Schmiedestatt einem Meister verliehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollten.

§. 6.

Pflichten der Bergschmiede.

Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidtmeister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Ober-Bergamt treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

- a) seine gemuthete und verliehene Schmiede dem Gewerk so nahe bauen als immer möglich, damit wegen Transport des Gezähes den Werken keine Versäumniß und Kosten entstehen;
- b) sämmtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preis und Arbeitslohn nicht übersetzen, sondern an eine gewisse zu errichtende, von Unserm Ober-Bergamte zu confirmirende Schmiedetaxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;
- c) ohne vorgegangene Besichtigung des Ober-Bergmeisters oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters kein alt Zeug, gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Namen haben mag,

- kaufen, da ihm aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung zwar annehmen, alsdenn aber dem Ober-Bergmeister nebst Benennung des Verkäufers zur Untersuchung bringen;
- d) die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen, noch verbotene und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge oder anderes machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezähe abgeschlagene Strauben nicht für sich behalten, noch weniger bei den Anlagen zu neuen Stücken zu viel Abgang angeben;
- e) auch überhaupt kein altes Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist, und
- f) in allem sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXIII.

Von denen Privilegiis und Gerechtsamen der Gewerke, Berg- und Hütten-Bedienten und gemeinen Hütten- und Bergleuten.

§. 1.

Gewerke sollen die Plätze den Dominiis vergütigen.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wegen, Huth-Häuser, Pochwerken, Hüttengebäuden etc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus ihm zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen. *)

*) 1. S. auch Cap. LXXIV.

2. Ueber die Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Abtretung des für den Bergwerksbetrieb erforderlichen Grund und Bodens, so wie über die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Bergbautreibenden dem Grundeigenthümer gegenüber sind nachstehende auf die subsidiarischen Vorschriften in §§. 109 ff. Tit. 16 Th. II A. L. R. gegründete Entscheidungen des Ober-Tribunals zu vergleichen, nämlich:

Erk. aus dem Jahre 1838 — Präj. 538 a u. b — Präj.-Buch S. 216 u. 217.

Erk. v. 16. März 1839 — Entsch. Bd. IV S. 354 —.

§. 2.

Wenn sie nicht einig werden, den Schaden das Ober-Bergamt festsetzen.

Sollten nun beide Contrahenten nicht in der Güte hierüber auseinander kommen, so soll Unser Ober-Bergamt hierüber gehörig und pflichtmässig decidiren.

§. 3.

Das Dominium bezahlt davon die darauf haftende Steuern.

Wenn also einem Dominio diese Plätze und Wasser vergütiget werden, so continuiret selbiges mit der Abführung der darauf haftenden Steuern, ohne dass die Gewerkschaft weder dieser Plätze noch auch der super aedificatorum wegen das geringste dazu beitrage.

§. 4.

Freiheiten der Berg- und Hütten-Bedienten. *)

Wenn Berg- oder Hütten-Bediente oder auch gemeine Berg- und Hüttenleute in Städten eigene Häuser haben, so sollen Erstere in Ansehung der Einquartierung und des Services wie eximirte zu

Plenar-Beschluss v. 18. April 1843 — Präj. 1284 — Pr.-B. S. 216 u. Entsch. Bd. IX S. 101.

Erk. v. 13. Mai 1844 — Präj. 1462 — Pr.-B. S. 216.

Erk. v. 21. Mai 1847 — Entsch. Bd. XV S. 379.

Erk. v. 11. Juni 1847 — Präj. 1890 — Pr.-B. S. 216.

Erk. v. 8. September 1848 — Präj. 2068 b — Pr.-B. S. 216.

Erk. v. 20. October 1848 — Präj. 2055 — Pr.-B. S. 216.

Plenar-Beschluss v. 7. November 1849 — Präj. 2153 — Pr.-B. II S. 71 u. Entsch. Bd. XVIII S. 71.

Erk. v. 7. October 1853 — Striethorst's Archiv B, X S. 191.

3. Wegen des Anspruches des Nutzungsberechtigten auf die von dem Bergbautreibenden zu leistende Entschädigung vergl. die Note *) zu Cap. LXXII der Cleve-Märk. B. O. S. 905.

*) Durch das — mit dem General-Privilegium für die Bergleute in den Westphälischen Provinzen v. 16. May 1767 (s. Note *) S. 883) im Wesentlichen übereinstimmende — General-Privilegium für die Bergleute v. 3. December 1769 wurden den Berg- und Hüttenleuten umfassende Begünstigungen gewährt. Dieselben sind jedoch durch neuere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben.

Vergl. Steinbeck's Geschichte etc. Bd. I S. 311 ff. über die älteren privilegierten Zustände bei dem Bergwesen in Schlesien S. 265 ff.

In Wagner's corp. jur. met. S. 1263 ff. sind die Abweichungen jener beiden Privilegien von einander angegeben.

behandeln seyn, den gemeinen Berg- und Hüttenleuten aber in eben dem Falle die Natural-Einquartierung nicht erlassen werden, doch sollen sie für ihre Nahrung als Berg- und Hüttenleute von dem Servis frei seyn. Desgleichen sollen dieselben auf den Dörfern, wenn sie anders keinen contribuablen oder robothsamen Hof besitzen, und besondere Neben-Nahrung treiben, von allen Diensten und übrigen Personal-Oneribus, wozu andere Dorfs-Einwohner und Unterthanen verbunden sind, für ihre Person frei seyn.

§. 5.

Wenn die Bergleute unterthänig sind.

Wegen der Unterthänigkeit setzen Wir fest, dass alle Berg- und Hüttenleute, so lange sie ihr Metier treiben, davon frei sind, in dieselbe aber wieder verfallen, sobald sie selbiges aufgeben, es sey denn, dass sie durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle dazu genöthiget würden.

§. 6.

Sollen von der Werbung und Abschoss frei seyn.

Endlich so sollen auch alle Berg- und Hüttenleute von aller Werbung und Enrollirung gänzlich frei seyn, und einer vollkommenen Abzugs-Freiheit geniessen.

§. 7.

Die Gewerkschaften aber sollen, wenn sie gleich ausser Landes wohnen, die Einkünfte ungehindert erheben können, und überdem solche sowohl als ihre Berg-Antheile selbst von allen Confiscationsfällen eximiret seyn.

Caput LXXIV.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung der Zechen-Häuser etc. auf Bau- und Weide-Land.

Sollte es sich begeben, dass in Bau- und Weide-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Göpel, Rad-Stuben, Hütten- und Pochwerke gebauet werden müssen, so müssen sich die Gewerken mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; und wenn dieses nicht geschehen kann, das Ober-Bergamt den Ort besichtigen, taxi-

ren, und dem Eigenthümer den Schaden billigmässig durch die Gewerke bezahlen lassen, welch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.*)

Caput LXXV.

Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben.

§. 1.

Der Zehend soll gewöhnlicher Art gegeben werden.

Da es überhaupt und bei allen Bergwerken, auch in den gleich Anfangs dieser Bergordnung allegirten alten Bergordnungen, ausgemacht und fest stehet, dass dem Landesherrn von allen aus der Erde zu Tage gebrachten metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien der Zehnde gebühre, und derselbe zu deren Gewinn und Zutagebringung keine Bergkosten mit zu tragen habe; so behalten Wir Uns ein gleiches bei allen Cap. I §. 1 zu Unserm Berg-Regali gehörigen Metallen, Mineralien und Fossilien vor,**) und ordnen daher,

§. 2.

Bestimmung des Zehend bei Steinkohlen.

dass bei den Steinkohlen-Bergwerken von Gewerken und Schichtmeistern, sobald sie zur Kohlenförderung gelangen, alle Kohlen verkauft, und von dem summarischen Geldertrag von allen verkauften Kohlen, gleich bishero geschehen, der Zehnde noch fernerhin Uns berechnet und allmonatlich an Unsere Zehend-Kasse abgeführt werden solle.***)

*) Vergl. oben Cap. LXXIII u. die Note dazu.

**) 1. „Der Bergzehnte ist eine allgemeine Last, welche auf allen im Betriebe von Privatpersonen befindlichen Bergwerken haftet, und welche daher beim Mangel ausdrücklicher entgegenstehender Bestimmungen auch auf den Erwerber einer Grube übergeht, die Fiskus früher selbst gebaut, nachher aber veräussert hat.“

Erk. des Ober-Tr. v. 6. Juni 1848 — Präj. 2024 u. Entsch. Bd. XVII S. 381.

***) I. Nach einem Ministerial-Erlasse an das Schles. Ober-Bergamt v. 14. Mai 1814 wird von denjenigen Steinkohlen, welche die Gruben, auf denen sie gefördert werden, zum eigenen Gebrauche — einschliesslich der Deputate der Beamten solcher Gruben — verwenden, kein Zehnt erhoben, weil diese Kohlen nicht der Grubenkasse bezahlt werden, der

§. 3.

Desgleichen bei Metallen, halb Metallen, Alaun, Vitriol, Schwefel etc.

Da es hingegen bei den metallischen und mineralischen Vitriol- Alaun- und dergleichen Bergwerken eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonsten erst zu ihrer Consistenz, und zu Kaufmannswaaren gebracht werden müssen; so wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen, wohl aber

Zehnt aber nach der B. O. nur von den verkauften Kohlen entrichtet wird.

Vergl. das Präj. des Ober-Tr. v. 13. Mai 1844 zur Jülich-Berg. B. O. S. 811.

II. 1. Zur Hebung des Schlesischen Steinkohlen-Bergbaues wurde im Jahre 1779 nicht allein ein theilweiser oder gänzlicher Erlass der Bergwerks-Abgaben, insbesondere bei Aufnahme neuer Gruben, zugesichert, sondern auch die auf Beiträgen der Steinkohlengruben beruhende Bergbau-Hülfskasse ins Leben gerufen.

In Bezug hierauf bestimmt nämlich das auf Allerhöchsten Spezialbefehl von dem Minister von Heinitz erlassene

Hofrescript vom 12. November 1779:

„Da Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Vorsorge für die mehrere Ausbreitung des Steinkohlen-Bergbaues in Schlesien und der Grafschaft Glatz den dabey interessirten Gewerken nach Befinden der Umstände Dero besondere Gnade angedeyen zu lassen geruhen wollen, so lassen Allerhöchstdieselben hierdurch festsetzen, dass, wenn die Gewerken, besonders bei Aufnahme einer Grube, durch die Ansitzung tiefer Stollen, Anlegung von Künsten und andre dergleichen ausserordentliche Vorrichtungen in starke Auslage kommen, dieselben alsdenn nach dem Ermessen des Bergwerks- und Hütten-Departements Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii und nach Verhältniss der Anlagen entweder mit totaler oder mit partialer Erlassung der Königlichen Gefälle begnadigt werden sollen.

Und da mehr Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät auch zur allgemeinen Beförderung des Steinkohlen-Bergbaues die Bergbau-Hülfs-Kasse anzuordnen geruhet haben, so wird den Gewerken hierdurch zugleich die Allerhöchste Versicherung ertheilt, dass alles, was zu dieser Kasse von diesen Steinkohlen-Werken beygetragen wird, auch blos zu deren Vortheil verwendet werden solle, jedoch mit der Massgabe, nicht sowohl einer einzelnen Gewerkschaft oder Eigenlöhnern damit zu helfen, als vielmehr dergleichen Anstal-

die auf die Zugutmachung solcher Erze erforderliche Poch- Wasch- und Hüttenkosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen; auch den Gewerken in

ten damit zu treffen, von denen alle und mehrere Gewerkschaften Nutzen haben, und wohin die Verbesserungen der Kohlenwege, besonders nach der Oder, Treibung tieferer, mehrern Gewerken helfenden Stollen, deren Ausmauerung und andre dergleichen allgemeine Vortheile gehören, wie denn auch Seine Königliche Majestät, wenn allererst der zu sothanen Ausgaben nöthige Fonds gesammelt worden, wegen Verwendung dieser Gelder selbst einsehender Gewerker Gedanken werden erfordern lassen, um solchergestalt, so viel möglich, eines jeden besondern Nutzen mit dem allgemeinen Entzweck Landesväterlich zu verbinden.“

2. Der von dem zweiten Schlesischen Landtage gestellte Antrag auf vollständige Rechnungslegung über die Bergbau-Hülfsgelder wurde durch den Landtags-Abschied v. 22. Februar 1829 Nr. 15 e abgelehnt, dagegen aber bestimmt, dass den Gewerken durch übersichtliche Rechnungs-Extracte eine Nachweisung von der Verwendung der Gelder vorgelegt und dabei jede zur Sache gehörige Auskunft auf ihr Verlangen gegeben werden solle.

Hiernächst verfügte der achte Landtags-Abschied v. 27. December 1845:

„Dem Antrage Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir Unsern Finanz-Minister angewiesen, den Steinkohlengruben-Gewerken die seit dem Jahre 1829 alljährlich ihnen mitgetheilten Rechnungs-Extracte, durch welche die Verwendung der Nieder- und Oberschlesischen Bergbau-Hülfskassen-Gelder bisher nur summarisch nachgewiesen worden ist, übersichtlicher und ausführlicher, als es bisher geschehen, nämlich dergestalt vorlegen zu lassen, dass daraus der Betrag und die Bestimmung der einzelnen Positionen der Ausgaben ersehen werden kann.“

3. „Die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse ist ein landesherrlich genehmigtes, der Verwaltung des Ober-Bergamtes anvertrautes Institut, welches den Zweck hat, durch Verwendung von Beiträgen von allen Gruben den Schlesischen Bergbau im Grossen und Ganzen zu heben.“

„Dasselbe ist kein Ausfluss der Bergwerks-Regalität und deshalb nicht auf Gegenden beschränkt, in denen dem Staate das Bergwerks-Regal zusteht.“

„Die an jene Kasse zu entrichtenden Beiträge sind durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben.“

der Consideration, dass sie zu der Gutemachung ihrer Mineralien die nöthigen Hüttenwerke und sonstige Gebäude anlegen müssen, sammt und sonders eine sechsjährige Freiheit, von dem ersten Probeschmelzen und Sieden an zu rechnen, allergnädigst verstatten, auch zu der Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände Uns allergnädigst willig finden lassen, jedoch dass Gewerken ihren Bau unangesezt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortsetzen.

§. 4.

Bei Steinen und Erdarten.

Mit den Cap. I §. 1 bemerkten Stein- und Erdarten aber und der Abführung des Zehend davon soll es so wie mit den Steinkohlen gehalten werden.

Caput LXXVI.

Vom Quatember-Geld und wie es zu geben.

§. 1.

Wie die Quatember-Gelder zu entrichten.

Zu Erhaltung der Ober-Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewerken bestellet werden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten das sogenannte Quatember-Geld, wovon in den alten Bergordnungen auch bereits etwas verordnet und festgesetzt worden, geben, und zwar von den gangbaren Schächten nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel, als zu Unterhaltung des Ober-Bergamts und sonst zum Behuf der Bergwerke erfordert wird. Es sollen daher bei allen Bergwerken diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beibehalten, und folgendergestalt alle Quartale an den Rendanten von der Ober-Berggewerkschafts-Kasse ohne Ausnahme prompt abgeführt werden, als nämlich:

- a) von den Gallmey-Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey Drei Pfennige,
- b) von den metallischen, Kohlen- und übrigen Bergwerken hingegen, von einer Ausbeut-Zeche Sechs Rthlr. 12 Gr. von einer Freibau-Zeche Vier Rthlr. 8 Gr.

Von einer Zubuss-Zeche,

- a) wenn sie eine beständige Erz-Förderung hat, Zwei Thaler 4 Gr.
- b) wenn sie keine beständige Erz-Förderung hat, Ein Thaler.*)

§. 2.

Wie es bei liegen gebliebenen Zechen hierinnen zu halten.

Wenn auch zwischen den Quartalen Zechen liegen bleiben, ins Freie kommen, oder von Gewerken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zechen Rechnung abgelegt, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3.

Wer die Einkassirung dieser Gelder besorgt.

Ueber die Einkassirung dieser Gelder führt der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Kasse oder Lade, und zahlet davon quartaliter die Besoldung an die Ober-Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muss.

Caput LXXVII.

Von Verrecessen derer Zechen, Berechnung der Recess-Gelder und der Strafe davon.

§. 1.

Warum die Recess-Gelder abzuführen. Strafe der unterlassenen Abführung.

Es sollen alle und jede Zechen, sie seyen in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartale durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bei allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bei dem Bergamte berechnet und verrecesst werden, wo aber in ein oder mehr Zechen Ein, Zwei, oder Drei Quartale nach einander nicht verrecesst würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich der Zechen oder Theile anmassen wollte,

*) Vergl. über die Quatembergelder die Note S. 808, über die additiven Quatembergelder — Quatember-Zuschussgelder — die Note zu Cap. XXXV §. 4 der B. O. S. 992 und über die Aufhebung dieser Abgaben §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke v. 12. Mai 1851 — G.-S. 1851 S. 261. —

von dem ersten Quartal Zehen, und von dem andern Zwanzig Thaler ohn allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten. Wenn aber eine Zeche in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet oder verreeset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landesherrn Freies verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bei allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen alda eingeführten Bergordnungen gegründet ist. *)

§. 2.

Wie viel an Recess-Gelder zu erlegen.

Eine jede Zeche zahlet aber quartaliter unabgefordert und bei obgesetzter Strafe

a) bei den Steinkohlen-Bergwerken, wegen der habenden Fundgruben und Maassen 6 gGr.

von einem Erb-Stollen 12 gGr.

b) bei den Metall und mineralischen Bergwerken,

von jeder Fundgrube 2 gGr.

von jeder Maasse 1 gGr.

Von einem Erb-Stollen

a) wenn er keine Maassen hat 12 gGr.

b) wenn er Maassen hat, von jeder Maassen 1 gGr.

von einer Hütten-Stelle 12 gGr.

von einer Poch-Stelle 12 gGr.

von einer Berg-Schmiede 12 gGr.

von jedem Kunst-Wasserfall oder Rad-Wasser**) 12 gGr.

§. 3.

Von wem sie einzunehmen.

Alle Recess-Gelder und davon herrührende, auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt werden.

*) Vergl. Note *) S. 910.

**) S. die abändernden Vorschriften in §. 5 des Abgaben-Gesetzes v. 12. Mai 1851 und Art. IX der Ausführungs-Instr. v. 17. Mai 1851.

§. 4.

Wem dieselben sowohl als die Straf-Gelder zu berechnen.

Und ob zwar zeithero die Recess-Gelder sowohl, als die Straf-Gelder Uns berechnet worden; so begeben Wir Uns doch derselben aus besondern Gnaden, und wollen, dass führohin erstere, die Recess-Gelder, Unserer Bergamts-Kasse, letztere, die Straf-Gelder, aber der einzurichten allergnädigst befohlenen Knappschafts-Kasse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beide Kassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben aufliegenden Ausgaben, ohne der Gewerken weitem Beschwer, bestreiten zu können.

Caput LXXVIII.

Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1.

Welche Beneficia den kranken Arbeitern zu erweisen.

Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Kasse*) allergnädigst verordnen wollen, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinierten Abgaben, auch zugleich Gewerken bei allen Bergwerken die Ausbeute von zwei Kuxen abgeben und berechnen: so sollen auch die Gewerken in dem Fall, dass in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, ausser dass sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubusse stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und

*) Unter dem 20. November 1769 erging die Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse, welche nur in einigen, in Wagner's corp. jur. met. S. 1267 ff. ersichtlich gemachten Punkten von der gleichen Instruction für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767 — s. Note **) S. 911 — abweicht. An ihre Stelle trat hiernächst die Instruction wegen Verwaltung des Knappschafts-Instituts des Schlesischen Ober-Bergamts-Districts d. d. Berlin den 1. Januar 1811. Für die gegenwärtige Organisation und Verwaltung des Instituts ist aber das Knappschafts-Gesetz vom 10. April 1854 — G.-S. 1854 S. 139 — mit den dasselbe ausführenden Minist.-Erlassen und Statuten massgebend.

der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnadenlohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Kasse getragen werden.

§. 2.

Was die Wittwen und Erben eines gleich zu Tode gekommenen Arbeiters von den Gewerken zu fordern haben.

Sollte aber Jemand bei dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittve und Erben das hier §. 1 bestimmte Gnaden-Lohn geniessen, die Begräbnisskosten aber aus der Knappschafts-Kasse bezahlet werden.

§. 3.

Dieser bestimmte Gnaden-Lohn soll ohnweigerlich ausgezahlt werden.

Befehlen Wir Unserm Ober-Bergamte, dass dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, dass dieses bestimmte Gnaden-Lohn von den Gewerken, Schichtmeistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geschehen, die armen Leute von den Gewerken durch allerhand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden; diejenigen Gewerken, so hierunter un-gegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4.

Wenn diese Beneficia wegfallen.

Könnten jedoch Gewerken erweisen, dass der Krankgewordene und Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsätzliche Negligence oder auch Bosheit erhalten; so soll das Ober-Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.

§. 5.

Wie es mit den in der Grube zu Tode gekommenen zu halten.

Die in der Grube und bei aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tode gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Ihrigen gebracht und auf Kosten der Knappschafts-Kasse begraben; doch lässet vorhero das Ober-Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper seciren und

untersuchet der Sachen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabei Indicia hervorthun, dass zu des verunglückten Tode ein oder anderer boshafter und vorsätzlicher Weise Gelegenheit gegeben habe; so soll in solchen Fällen mit den Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Prozess instruiert, demnächst davon an Unsere Schlesische Oberamts-Regierungen berichtet und Acta an dieselben zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXIX.

Dass auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey.

Dieweil nach altem Herkommen, und vermöge der Berg-Privilegien, auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Berg-Schmieden, Hütten oder Zechenhäusern, Poch- und Hüttenwerken, und andern dem Bergwerk zuständigen Orten Berg - Freiheit ist, so soll Jedermann, er gehöre zum Bergwerk oder sey ein anderer, ohne Ansehen der Person, sich an benannten Orten aller Schmä- hung, Schändung, des Schlagens, der Flüche und des Gotteslästern durchaus enthalten, auch sich nicht gelüsten lassen, von Erz, Steinkohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien und Gezähe etwas zu entwenden, einzureissen, in die Schächte zu werfen, oder wie es sonst Namen haben mag, zu hindern, zu beschädigen oder zu verderben. Wer dawider handelt, soll so angesehen werden, als wenn er dergleichen Vergehungen an einer Gerichtsstelle oder andern öffentlichen und religiösen Orten unternommen hätte, mithin an Gut, Leib und Leben nach Grösse und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden, allermaassen Wir den Bergwerken und was dazu gehörig, Unsern besondern höchsten Schutz angedeyhen zu lassen, hierdurch erklären.

Caput LXXX.

Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remedia wider die Bescheide und Erkenntnisse des Ober-Berggerichts gehen.

§. 1.

Die Bergleute sollen in Bergsachen ihr eigenes Recht und Gericht haben.

Da die Nothdurft und das Beste des Bergbaues erfordert, dass Bergwerke eigenes Recht und Gericht haben, auch daher denenselben in allen Bergordnungen ein forum speciale causae ausgemacht ist; so wird hiermit geordnet und gesetzt, dass alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter und über der Erde, wegen Poch- und Hüttenwerke, Wege und Stege, Teiche und Wasser-Läufe, Kuxe, Contracte, die den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen, *) Berg-Schulden, Vergehungen und Verbrechen der Berg- und Hütten-Bedienten und Berg- und Hüttenleute in ihrem Amte, und was ihnen deshalb zu thun oder zu lassen obliegt, und überhaupt alle aus dem Bergbau fließende, oder damit in Verbindung stehende Händel und Vorfälle, solche mögen Gewerkschaften, Berg-Bediente und Bergleute unter einander, oder dieselben und andere Corpora oder Particuliers angehen, vor das Ober-Bergamt gebracht, und bei demselben in der ersten Instanz darüber Recht gesucht und genommen werden soll; zu welchem Ende alle und jede Gerichtsobrigkeiten und Collegia hierdurch befähiget werden, dem Ober-Bergamte auf dessen Requisition mit

*) Die von dem Berg- und Hütten-Departement des General-Directorii erlassene Verordnung vom 3. Mai 1781 — Wagner's corp. jur. met. S. 1337 — nach welcher

alle Contracte, die den Betrieb der Berg- oder Hüttenwerke, den Verkauf der gewonnenen Producte, deren Ablieferung, oder sonstige zum Bergbau oder Hüttenwesen gehörige Gegenstände betreffen, sub poena nullitatis von dem Ober-Bergamte confirmirt und in das Berg-Verträgebuch eingetragen werden sollen, ist durch Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. Mai 1828 — v. Kamptz Annalen Bd. XII S. 363 — als mit den damaligen Verwaltungsgrundsätzen und den allgemeinen privatrechtlichen Vorschriften nicht mehr übereinstimmend, aufgehoben worden.

aller prompten Rechtshülfe, warum sie in subsidium juris requiriret werden, gleich solches zwischen andern Gerichten und Collegiis rechtlich hergebracht ist, gewärtig zu seyn.

§. 2.

In causis civilibus aber bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

In allen andern, sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die *Negocia privata* der Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

§. 3.

Wenn sie in andere Gerichte abgerufen, oder wider sie rechtliche Exekution verhänget wird, soll dem Ober-Bergamt in Zeiten Nachricht davon gegeben werden.

Es sind aber alle hohe und niedere Obrigkeiten und *Judicia* verbunden, wenn sie einen Berg-Bedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen oder Exekution wider ihn zu verhängen nöthig finden, dem Ober-Bergamt zeitig Nachricht zu geben, damit durch Unterbrechung der Arbeit des Abgerufenen oder desjenigen, wider welchen rechtliche Execution geschehen soll, der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern Vorkehrung geschehen könne.

§. 4.

Den Bergleuten soll in causis civilibus prompte Justiz durch einen verpflichteten Gerichtshalter administriret werden.

Wir ordnen und befehlen auch hierdurch, dass jede Gerichts-obrigkeit durch einen nach Vorschrift des *Codicis* examinirten und zur Justiz verpflichteten Gerichtshalter den Berg-Bedienten und Bergleuten, welche in ihren Privatangelegenheiten bei derselben Recht nehmen müssen, prompte und wahre Justiz administrire. Wenn aber ein Untergericht hieran Mangel erfinden lassen möchte, so soll die Oberamts-Regierung auf deshalb eingekommene Beschwerde, durch Verweisung der verzögerten Rechtssache an andere in der Nähe befindliche Justizverständige, auf Kosten der säumigen oder schuldigen Gerichte, prompte Hülfe schaffen.

§. 5.

Wie es in Todes- und Erbfällen mit der Jurisdiction über die Erbschaft zu halten.

In Todes- und Erbfällen soll zwar das Ober-Bergamt die Versiegelung, Inventur und Wiederaufsiegelung verrichten, auch alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Berg-Bedienten oder Bergmannes an Forderungen, Schulden, Rechnungen und sonst ins Bergwesen einschlägt und darauf Bezug hat, reguliren und entscheiden, was aber nach solcher Regulirung und Entscheidung zur Erbmasse kömmt, sowohl als die Erbsonderung und Vormundschaft mit allem, was dem anhängig, soll für die ordentliche Obrigkeit gehören.

§. 6.

Wie es mit dem Process und Jurisdiction in delictis communibus zu halten.

Gleichergestalt soll es in delictis communibus eines Berg-Bedienten oder Bergmannes, die nicht das Bergwesen oder des Verbrechers Officium betreffen, dem Ober-Bergamt zwar die Captur und erste summarische Cognition zustehen, die weitere Untersuchung, Erkenntniss und Execution aber den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegiis wie in andern Criminal-Fällen obliegen, und der Delinquent denselben dazu ausgeliefert werden.

§. 7.

In Sachen, die vor das Ober-Bergamt gehören, soll die Güte vorher versucht, und wo sie nicht statt findet, schleunig und summarisch verfahren werden.

In allen für das Ober-Bergamt gehörenden Streitigkeiten muss zuvor die Güte möglichsten Fleisses versucht, und wenn solche nicht verfangen sollte, der Process summarisch instruiert werden, so dass ein jeder kurz und gut zu seinem Recht gelange, ausgenommen, wenn die Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache ein schriftliches Verwahren erfordert, als in welchem Fall solches nachzulassen ist, und hat übrigens das Bergamt, so viel den modum procedendi sowohl in processu summario als ordinario betrifft, sich nach dem Codice Fridericiano und dessen Declarationen zu achten.

§. 8.

In Sachen, wo periculum in mora, soll nach dem in Schlesien vorgeschriebenen modo procedendi gegangen werden.

In allen Sachen aber, wo periculum in mora vorhanden, soll das Ober-Bergamt nach dem kurzen modo procedendi, welcher per

Rescriptum vom 26. Martii 1766 den Gerichtssthühlen und Advocaten zu schleunigerer Erörterung der Rechtshändel, so fremde die Schlesischen Messen, Jahr- und Viehmärkte besuchende Kaufleute interessiren, vorgeschrieben worden, verfahren, auch nach Bewandniss der Sache, die in sothanem Rescript verordnete Fristen zu verkürzen befugt und schuldig seyn, nicht minder den zu interponirenden Remediis und Appellationen wider die Anordnungen und Bescheide des Ober-Bergamts in solchen Sachen, es mögen selbige interimistische oder definitive gemacht seyn, wenn eine zu suspendirende Execution dem Bergbau nachtheilig fallen könnte, als welches der Beurtheilung des Ober-Bergamts-Collegii überlassen wird, lediglich effectus devolutivus verstattet, und das angeordnete oder erkannte sofort zur Execution gebracht werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass wenn der andere Theil in den folgenden Instantien obsieget, derjenige, welcher in der ersten Instanz gedachtermaassen obtiniret hat, demselben wegen Schaden und Interesse gerecht werden muss.

§. 9.

Wohin die Appellationes von Urtheilen des Ober-Bergamts gehen.

Wenn diejenigen Sachen, worin vom Ober-Berggericht erkannt ist, den statum oeconomicum vel politicum des Berg- und Hüttenwesens betreffen, oder Wir ein besonderes Interesse dabei haben, imgleichen, wenn von einer extensiven oder restrictiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, so gehen die Appellationes an das Bergwerks- und Hüttendepartement Unsers General-Directorii, in allen übrigen Rechtshändeln hingegen, welche jura privata der beim Bergbau interessirenden Particuliers unter sich oder mit andern Particuliers betreffen, an diejenigen respectiven Oberamts-Regierungen, worunter die Berg- und Hüttenwerke gelegen sind, oder die Beklagten in Actionibus personalibus stehen.

§. 10.

Zweifelhafte Fälle, wohin die Appellationes gehen, soll die Jurisdictions-Commission entscheiden.

Daferne aber Streit oder Zweifel darüber entsteht, wohin die Appellationes gehören, soll dieses von der verordneten immediaten Jurisdictions-Commission in eben derselben Maasse, als es bei ähn-

lichen Collisionen zwischen Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Kammern geschieht, entschieden, und nach derselben Deciso ohne weitere Provocation gegangen werden.

§. 11.

Acta sollen in der zweiten und dritten Instanz beim Ober-Bergamt instruiert werden.

Der Process in der zweiten Instanz ist bei dem Ober-Bergamt um mehrerer Bequemlichkeit der Partheien willen zu instruiren, und von demselben sind Acta instructa einzusenden, das Urteil mit den Acten aber ist dem Ober-Bergamt zur Publication und Execution zu remittiren, auch solchergestalt es in der dritten und letzten Instanz, wo selbige rechtlicher Vorschrift nach zugelassen wird, zu halten.

Caput LXXXI.

Von der Reconvention oder Widerklage, Litis-Denuntiation, Intervention und des Beklagten dilatorischen und peremptorischen Exceptionen.

§. 1.

Reconvention und Gegenklage soll beim Ober-Bergamt keine statt haben, wofern sie nicht eine Bergsache betrifft.

Weil das Ober-Bergamt ein forum speciale causae ist, so soll Reconvention und Gegenklage keine statt haben, wofern selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine kenntliche Bergsache betrifft; in solchem Fall ist jedoch selbige anzunehmen, und darin nach dem im Codice Fridericiano und Circulari vom 3. Dec. 1760 vorgeschriebenen Modo zu verfahren.

§. 2.

Mit der Litis-Denuntiation, Intervention und Exceptionen soll es eben so gehalten werden.

In ebnermassen sind keine Litis-Denuntiationen, Interventionen und Exceptionen zuzulassen, welche nicht mit dem Objecto litis als einer Bergsache in Verbindung stehen, oder darauf Bezug haben, und soll, in soferne selbige zulässig sind, deshalb gleichfalls nach Vorschrift des Codicis Fridericiani verfahren werden.

Caput LXXXII.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verbot auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1.

Wenn Arrest in streitigen Bergsachen zwischen Gewerken verhänget wird, wie mit dem verkümmerten Object bis zum Austrage der Sache zu verfahren.

Würde in zwiespaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Vierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verbot auf Erz, Steinkohlen etc. bei dem Ober-Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige nebst einem geschwornen Markscheider zusammen thun, die Sache aufs fleissigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Ober-Bergamt dem Bergbuche einverleiben und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen etc. separat gestürzt, und von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besonderen Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn möchte, dass sodann das Werk vorerst gar eingestellt, und die Oerter von dem Geschwornen verstuffet werden, oder aber, da auch dieses nach den Umständen des Werks nicht geschehen könnte, dass sodann das Werk bis zu Austrag der Sache administriret werde. Ob aber

§. 2.

Was vor dem Arrest weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, muss dem Arrestato verabfolget werden.

ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer und Verbot Erz oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird; so soll doch dasselbige Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verbot weggehauen und über die Hängebank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXIII.

Von Hypotheken auf Bergtheile, imgleichen von andern Bergschulden und vom Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, Bergtheile oder ganzer Zechen Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Bergamt darin zu verfahren hat.

§. 1.

Hypotheken müssen, wenn sie gültig seyn sollen, in die Bergbücher eingetragen werden,

Alle Bergwerks-Hypotheken sollen beim Ober-Bergamte angezeigt, und in den Bergbüchern wirklich eingetragen werden, wo das nicht geschieht, sollen sie von keiner Gültigkeit seyn, sondern so wie andere uneingetragene Conventional-Hypotheken angesehen werden.

§. 2.

und soll dabei wegen der Eintragung wie bei andern Grundstücken verfahren werden.

Bei Constituirung der Hypotheken auf Bergtheile und deren Eintragung ist übrigens dasjenige zu beobachten, was wegen der Hypotheken auf andern Grundstücken vorgeschrieben ist.

§. 3.

Wenn und wie der Arrest wegen Bergschulden verhängt werden soll.

Wenn nun wegen solcher beim Ober-Bergamt eingetragenen, oder auch in andern vom Bergwerk herrührenden, vor dem Ober-Bergamte geständigten oder gnugsam beglaubigten Bergschulden Arrest gesucht wird, soll das Ober-Bergamt nach eingezogenen Bericht und Erkundigung der Umstände, auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe in Zehenden solchen verhängen, und dem Vertragebuche mit Bemerkung der Zeit, wann er angelegt ist, einverleiben, auch so der Arrest auf Bergtheile ist, denselben zugleich wegen künftiger Nachricht in das Gegenbuch mit eintragen lassen, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungsattest gegeben werden, ein solcher Arrest aber demselben keinen Vorzug vor andern Berg-Gläubigern zu Wege bringen.

§. 4.

Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht betreffen, soll kein Arrest verhängt werden, wenn solcher nicht von andern Gerichten absonderlich gesucht wird.

Wegen anderer Schulden aber, die ein Besitzer von Bergtheilen contrahiret, und welche das Bergwerk nicht angehen, soll kein Arrest beim Ober-Bergamt verstattet, und daher auch, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest durch Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und andere Civil-Gerichte angeleget wird, darunter keinesweges das Bergwerk oder Bergtheile, noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehenden mitverstanden werden, dafern das Ober-Bergamt nicht von solchen Collegiis und andern Civil-Gerichten um die Verkümmerng absonderlich requiriret, solche verstattet und in den Bergbüchern gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Execution verhänget worden.

Wenn der Arrest justificiret ist, oder die Execution in Bergtheile und Effecten verhänget wird, soll in Entstehung gütlichen Vergleichs von dem Ober-Bergamte das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Bergtheile etc. zuvörderst pflichtmässig taxiret, sodann dieselben in öffentlichen Anschlag gebracht, und nachdem derselbige Zwölf Wochen lang gestanden, an den Meistbiethenden verkauft werden.

§. 6.

Wie der Kläger abzufinden, wenn sich auf den öffentlichen Anschlag kein Käufer findet.

Würde sich aber kein Käufer melden, so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Bergtheil dem Kläger für das Taxatum adjudiciret und angewiesen werden, dergestalt, dass er die darauf haftende Bergschulden, imgleichen die Zehend und andere Gebühren abführe, alsdenn seine Forderung abrechne, und den Ueberrest beim Bergamt niederlege; hingegen da die verhoffene Theile, Ausbeute oder Vorräthe zu seiner Bezahlung nicht sufficient wären, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übriges Vermögen suche, und daran sich erhole. *)

*) In dem Erk. des Ober-Tr. vom 28. September 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XV S. 48 — ist auf die obige Vorschrift, nach welcher der Berggläubiger sich wegen seiner Restforderung auch an das übrige

§. 7.

Wie es mit der Zubusse zu halten bei streitigen, verkümmerten, oder zu öffentlichen Verkauf angeschlagenen Bergtheilen.

Da auch aus verschiedenen Ursachen der Process nicht sobald zu Ende käme, dass der Quartal-Schluss dazwischen fiele, und Zubusse angeleget werden müsste, und also Streit entstände, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Bergtheile verzubussen solle; so wollen Wir, zu Vermeidung alles Zweifels, dass Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und wirkliche Hülfe ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterliesse, und diese Theile in das scharfe Retardat oder Caducität verfielen, sich den dadurch erleidenden Verlust selbst imputiren, den Beklagten aber zugleich schadlos halten soll.

§. 8.

Concursus Creditorum über Bergtheile soll vor dem Ober-Bergamt geführt werden.

Wenn ein Concursus Creditorum über Bergtheile und Effecten wegen Bergschulden entsteht, so soll selbiger vor dem Ober-Bergamt geführt werden.

§. 9.

Wie es wegen der Bergschulden zu halten, wenn Concursus universalis in foro ordinario über einen Besitzer von Bergtheilen entsteht.

Daferne aber auch über eines solchen Schuldners ganzes Vermögen in dessen foro ordinario ein Concurs entstünde, so soll dennoch, so viel seine Bergtheile und Effecten sammt den dieselben afficirenden Bergschulden betrifft, der besondere Concurs-Process darüber vor dem Ober-Bergamt geführt werden, und wenn die Bergtheile nebst Vorräthen zu den Bergschulden nicht zureichen, die unbefriedigte Berg-Gläubiger zu dem Concurs in foro

Vermögen des Schuldners halten kann, zum Beweise des Rechtssatzes Bezug genommen,

dass die Gewerken für die Grubenschulden auch nach Veräußerung ihres Bergwerkseigenthums persönlich verantwortlich sind, und die Ausnahmebestimmung in §. 292 Tit. 16 Th. II A. L. R. sich nur auf solche Gewerken bezieht, deren Bergwerkseigenthum durch Caduzirung aufgehoben ist.

Vergl. hierzu Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen in Striethorst's Archiv Bd, XXI S. 364 ff.

ordinario mit ihren rückständigen Forderungen verwiesen werden, was hingegen nach Befriedigung der Berg-Gläubiger übrig bleibt, zu dem Concursu universali über des Schuldners übriges Vermögen abgeliefert werden.

§. 10.

Ordnung und Vorgang der Bergschulden.

Was die Ordnung und den Vorgang der Bergschulden anbelangt, so sind vor allen andern Schulden die Löhne und Arbeiter vorzuziehen; diesen folgen die Poch- und Hüttenkosten, dann die Zehend und andere Unsere Gebühren; hierauf die Neunte und andere Steuern; ferner die erweisliche Verlagsschulden,*) und der mit Vorwissen des Ober-Bergamts auf der Zeche gemachte Recess; auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Bergtheile vor dem Ober-Bergamt verhypotheciret sind, und zwar die Hypotheken nach Ordnung und Priorität der Zeit der geschehenen Eintragung; end-

*) Ueber den Begriff der Verlagsschulden sind zu vergleichen: Erk. des Ober-Tr. v. 5. Januar 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XI S. 182 — Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen — daselbst Bd. XXI S. 368 ff. — Weiss im Bergwerksfreund Bd. V S. 91 und Weiske daselbst S. 518. — S. Auch Cap. XXXVII der B. O.

In jenem Erk. heisst es:

„Soll ein geleisteter Vorschuss auf das Privilegium der Verlagsschulden Anspruch haben, so gehört der blosser Vorschuss irgend eines Dritten, vollends ein solcher, der dem einzelnen zur Zahlung der Zubusse verpflichteten Gewerken gegeben ist, nicht hierher, sondern es ist die Qualität des Vorschliessenden als Mandatarius der Gewerken — Verleger, Schichtmeister — und zugleich die Genehmigung und das Vorwissen der Behörde nöthig, um eine Verlagsschuld in diesem Sinne zu begründen.“

Strohn bemerkt hierzu:

„Die Schuld muss, wenn sie auf das fragliche Vorrecht soll Anspruch machen können, eine Grubenschuld, also eine Schuld der Grube, nicht einzelner Gewerken sein,“

und spricht schliesslich die Ansicht aus, dass, da die Genehmigung der Bergbehörde Bedingung einer eigentlichen Verlagsschuld sei, gegenwärtig aber das Bergamt sich jeder Mitwirkung bei Aufbringung der Betriebsgelder zu enthalten und nur auf Antrag des Grubenvorstandes oder Repräsentanten nöthigenfalls das Zubussverfahren einzuleiten habe, die Genehmigung der Bergbehörde nicht ferner eintreten, und daher auch das Vorrecht der Verlagsschulden überhaupt nicht mehr Statt finden könne.

lich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, dass ihre Schuldforderungen vom Bergwerk herrühren, und sie das Geld, darum sie mahnen, zu Erbau- und Erhaltung der Bergtheile vorgestreckt haben, solches auch dazu verwendet worden. *)

Caput LXXXIV.

Von dem Vernäherungs-Recht bei Bergwerken oder Bergtheilen.

Da auch die Erfahrung lehret, dass bei respective Kauf und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten

*) 1. In dem Erk. des Ober-Tr. vom 28. September 1854 — Striethorst's Archiv Bd. XV S. 48 — ist ausgeführt, dass zum Begriff einer Grubenschuld nicht genüge, dass der Gewerke Sachen bestellt habe, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauche für die Grube dienen konnten und sollten, vielmehr die Verwendung wirklich erfolgt sein müsse.

Strohn: Ueber das Bergschuldenwesen in Strieth. Archiv Bd. XXI S. 364 bestreitet, dass die wirkliche Verwendung der Sache zum Besten der Grube, also z. B. die Aufstellung und Inbetriebsetzung einer Maschine, als Bedingung der Grubenschuld angesehen werden könne; eine Grubenschuld müsse vielmehr schon dann als vorhanden angenommen werden, wenn der legitimirte Vertreter einer Grube Namens derselben ein Werk bedungen, z. B. eine Maschine bestellt habe, welche auf der Grube abgeliefert sei.

2. Ob die Entschädigungsforderung des Grundeigenthümers wegen des ihm zum Zwecke des Bergbaues entzogenen Grund und Bodens zu den Grubenschulden gehört, ist streitig. In dem Erk. des Ober-Tr. vom 3. Mai 1854 — Archiv Bd. XIII S. 328 — heisst es,

dass die dem Grundeigenthümer zu gewährende Entschädigung, welche vor der Entstehung des Bergwerks datire und Bedingung der rechtlichen Möglichkeit der Unternehmung des Bergbaues sei, nicht zu den eigentlichen Grubenschulden gezählt werden könne.

Strohn führt a. a. O. S. 359 aus, dass, wenn diese Bemerkung sich nur auf diejenige Entschädigung beziehe, welche dem Grundeigenthümer bereits vor der Beleiung gebührte, deren Richtigkeit zweifellos sei. Wenn aber das Ober-Tribunal der Ansicht zu sein scheine, dass der Charakter einer Grubenschuld auch der nach der Beleiung entstandenen Grundentschädigungspflicht des Bergbautreibenden nicht zukomme, so könne deren Richtigkeit nicht anerkannt werden, vielmehr müsse der Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts und jedenfalls nach Cap. 83 §. 10 der Schles. und Magdeb. und Cap. 84 der Cleve-Märk. B. O. zu den Grubenschulden gerechnet werden.

des Verkäufers das Jus Retractus oder Vernäherungs-Recht prä-tendiren, und darüber kostsplitterliche Processe entstanden, gleich-wohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine Statt findet; so soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unsern Schlesi-schen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.*)

Caput LXXXV.

Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Ober-Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehö-ren, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bei andern wohl bestellten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Stra-fen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes ein-nehmen, und was davon einkömmt, bei der Knappschafts-Kasse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Ober-Bergamt vermöge dieser Bergordnung befiehlt und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Ober-Bergamt, vermöge dieser Ord-nung, und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, den Geschwor-nen, Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herfließ-enden Sachen vor demselben gezogen werden und zu thun haben, befiehlt, anweist, gebietet und verbietet, zum Nutz, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Process gediehenen Sachen wegen der Bergwerke recht-lich erkennt, darin sollen sie, sie mögen in Unsern Landen woh-nen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheidenen Worten

*) „Hüttenwerke, insbesondere die Zinkhütten in Schlesien unterliegen, wenn sie im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Theilhaber sich befinden, dem gesetzlichen Vorkaufsrecht der Miteigenthümer.“

und Antwort gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; sollte nun Jemand dawider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestraft werden.

Da aber Jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldetes und angeordnetes Ober-Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgeleget, der soll es mit Bescheidenheit an das Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, so weit es den Bergbau und andere die Bergwerke angehende Sachen betrifft, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersucht, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich Niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge.

In den übrigen Sachen aber müssen diejenigen, so beschweret zu seyn vermeinen, sich an die respective Regierungen wenden, wie oben Cap. LXXX verordnet.

Caput LXXXVII.

Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Auf diese Bergordnung soll gehalten werden.

Schlüsslich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, dass diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und Punkten in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Grafenschaft Glatz von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von Jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwerkssachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerkssachen von Unserm Ober-Bergamte, Unsern Oberamts- und übrigen Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerkssachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2.

In peinlichen Fällen sollen alle Obrigkeiten auf Requisition unweigerliche Rechts-Hülfe leisten.

Und damit auch das Ober-Bergamt, besonders in Criminalibus, sofern solche desselben Cognition beigeleget sind, die Frevler zur Bestrafung desto eher erhalten möge;

So befehlen Wir Unsern Landräthen, Landgerichten, Magisträten, Receptoren, Gerichts-Obrigkeiten und Bauerschafts-Vorstehern so allergnädigst als ernstlichst, dem Ober-Bergamte, auf erste Requisition desselben, ohnweigerlich behülflich zu seyn, dass die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdienere und Gefängnisse, zur Verwahrung der Arrestanten, nicht zu verweigern.

Diejenigen aber, so hierunter säumig oder wohl gar widersetzlich befunden werden möchten, soll das Ober-Bergamt an diejenige Regierung, worunter der Widersetzliche sich befindet, sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden den säumigen oder widersetzlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3.

Wornach in Fällen, so in dieser Bergordnung nicht enthalten, gegangen werden soll.

Sollten auch in Bergsachen Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten; so soll indessen nach der Sächsischen Berg-Ordnung, und in deren Entstehung nach andern, im Römischen Reiche üblichen Berg-Rechten und Ordnungen, auch vorgefallenen Berg-Urtheilen, Schied- und Weisungen verfahren werden,*) wo aber auch daselbst keine entscheidende Vorschrift anzutreffen, und die Decision nicht analogice aus andern Berg-Gesetzen zu entnehmen, soll darüber bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Directorii angefraget werden, wie denn auch in subsidium, und in Fällen, wo es nicht auf eigentliches besonderes Berg-Recht und Gebrauch ankommt, nach jeden Orts eingeführten und hergebrachten Rechten gehalten und erkannt werden soll.

*) Vergl. über die Aufhebung dieser Subsidiar-Rechte die Note *) S. 923 und H. Simon: Das Bergwerks-Recht von Schlesien S. 4.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sporteln bei dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bei allen Gerichten, und sonderlich bei Berg-Aemtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäss ist, dass sie wegen ihrer Mühe und Verrichtungen von denjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschiehet, eine billigmässige Belohnung und Sporteln dafür zu geniessen haben; so haben Wir allergnädigst bewilliget, dass das neu bestellte Ober-Bergamt auch dergleichen Douceurs in gewissen Sachen und Verrichtungen zu geniessen haben solle, welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten einkassiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten wieder ausgezahlet werden müssen, und ist die deshalb gemachte und von Uns approbirte Taxe dieser Berg-Ordnung beigefüget, wornach ein jeder sich achten, und dasjenige, was darin festgesetzt, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Ober-Bergamte und den davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darin angesetzt, und weiter nichts als vor die darin specificirte Verrichtungen und Arbeit von den Interessenten zu fordern und zu nehmen, maassen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Juni 1769.

F r i e d e r i c h.

v. Hagen. v. Carmer.

Sportul-Taxe

für das

Herzogthum Schlesien.

Sportultaxe

für die drey ersten Ober-Berg-Beamte, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Ober-Bergrichter und Ober-Bergmeister jedem auch ein Theil zu reichen,

als:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für Ertheilung eines Schürf-Zettels	—	6	—
2	„ eine Muthung	—	6	—
3	„ Erlängerung derselben, oder Ertheilung einer Frist.	—	4	—
4	Von einer Belehnung, und zwar:			
	{ — von einer Fundgrube	—	6	—
	{ — von einer Maasse	—	4	—
	{ — von einem Erbstollen, Radwasser, einer Schmiede, Poch- und Hütten-Stätte, von jeder . . .	2	—	—
5	Von Vermessung einer Fundgrube	2	—	—
	dito einer Maasse	1	12	—
6	Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerke, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt	5	—	—
	Wann es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, incl. Pferde-Heuer 1 Rthlr. 16 Gr.			
7	Wann Partheyen ad protocollum etwas vorstellen.	—	8	—
8	Für Beeydigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlenmessers, oder andern Subalternen . .	—	18	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
9	Für Beeydigung eines Schleppers oder Wiederziehers zu Führung des Kerbstocks	—	8	—
10	Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen	—	12	—
11	Von den Zechen oder starken Bergtheilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschieht, von 100 Rthlr. Kaufgeld	—	8	—
12	Für Anlegung Arrest, Kammers auf Kuxen, Erz oder Kohlen	—	8	—
13	Für eine Sentenz in streitigen Sachen nach Proportion und Vorschrift Unsers Codicis Fredericiani.			
14	Für ein Attest oder Abkehrzettel eines Bergmanns, wann er ausser Landes geht wann er aber im Lande bleibet, nichts.	—	4	—
15	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, ober im Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatembergeld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muss.			
16	Für Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flötz, so noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tag geschehen kann	1	16	—
	Wann aber mehr Tage erfordert werden, täglich	1	16	—

Sportultaxe für den Geschwornen.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Für einen Loch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse	—	4	—
2	Von einer Zeche oder Erb-Stolle frei zu fahren .	1	—	—
3	Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung, auf Ordre des Ober-Berg-Amtes, oder Verlangen der Gewerken, nebst Diäten, wenn es in einem Tage geschehen kann	—	12	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 12 gGr. nebst Diäten.			
4	Von Anweisung eines Schachts oder Stollens . .	—	16	—
5	Für Schacht- und Stollen-Steuer zu machen . .	—	12	—
6	Für Eichung und Ahmung eines Berg-Ringels der Gewerken	—	4	—
7	Für eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstufen	—	8	—
8	Stufen-Geld für ein Geding zu machen, von jedem Thaler	—	—	5
9	Fahr-Geld, alle Quartale, wovon der Ober-Bergmeister ein Drittel mit participiret:			
	Bei Steinkohlen-Werken { Von einer Ausbeute-Zeche . .	—	12	—
	{ — — Zubuss-Zeche . . .	—	6	—
	{ — einem Erb-Stollen	1	—	—
	Bei metallischen und mineralischen Werken { Von einer Ausbeut-Zeche . .	2	—	—
	{ — — Frei-Bau-Zeche . . .	1	16	—
	{ — — Zubuss-Zeche	1	—	—
	{ — einem Erb-Stollen	1	—	—
10	Für Besichtigung eines erschürften und neugemutheten Ganges, Bank oder Flötz, wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt . .	1	—	—
	Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich . .	1	—	—
11	Für eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder im Recess erhalten werden, nichts, weil dieselbe ex officio geschehen muss.			

Register

der Capitel dieser Berg-Ordnung.

		Seite.
Cap.	I. Von dem Bergwerks-Regal	943.
„	II. Vom Schürffen	954.
„	III. Vom Muthen der Gänge, Flötze und Bänke . . .	958.
„	IV. Vom Entblößen der Gänge, Flötze und Bänke . .	961.
„	V. Vom Verleihen und Bestätigen	962.
„	VI. Von den Berg-Büchern	963.
„	VII. Von Erlängen des Schürffen, Muthen und Bestätigen	966.
„	VIII. Von Freimachen und Aufnehmen liegen gebliebe- ner neuen und alten Zechen	966.
„	IX. Vom Ueberschlagen und Vermessen	968.
„	X. Vom Schwören zum Vermessen und Verloch- steinen, auch Vorgehen der Schnur	969.
„	XI. Von Ueberfahung Klüften und Gängen	972.
„	XII. Von neu getroffenen Erz und Steinkohlen . . .	973.
„	XIII. Dass man die Zechen oder Stollen nicht ver- stürzen soll	973.
„	XIV. Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb- teuffe	974.
„	XV. Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens gefüh- ret werden soll, und dass die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstatten	975.
„	XVI. Dass kein Stöllner seine erste Wasser-Seige ver- lassen, senken und erhöhen soll	976.

Cap.	XVII. Dass die Stollen mit offenem Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen . . .	976.
”	XVIII. Dass die Stollen, und mit was für Teuffe einander enterben sollen	977.
”	XIX. Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben	977.
”	XX. Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeföhret werden soll	978.
”	XXI. Wenn ein Erbstollen den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat .	978.
”	XXII. Wo zwei Tiefeste in einer Zeche seyn . . .	978.
”	XXIII. Wenn Stollörter aufgelassen, stehen bleiben, und Stufen geschlagen werden	979.
”	XXIV. Vom Vierten Pfennig, was darunter zu verstehen, und wie derselbige gegeben werden soll .	980.
”	XXV. Vom Stollen-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolle das Erz oder Steinkohlen hauen mag . .	981.
”	XXVI. Wenn ein Stolle Erz trifft, so keine Erb-Teuffe oder Gerechtigkeit hat	981.
”	XXVII. Von Wassern, so beym Bergwerk mit Stollen, Strecken und Röschen erschroten, und am Tage gebracht werden	982.
”	XXVIII. Von der Vierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Teufe zusammenfallen, oder auch sonst einander durchschneiden	982.
”	XXIX. Dass keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stollen etc. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll	983.
”	XXX. Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll	984.
”	XXXI. Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft	985.
”	XXXII. Was vor Bergtheile denen Bergbeamten mit zu bauen zugelassen seyn sollen	987.
”	XXXIII. Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unord-	

	Seite.
nungen ohne Vorwissen des Ober-Bergamtes bey denen Werken nichts verändern . . .	988.
Cap. XXXIV. Von Zubussanlagen und Zubussbriefen . . .	989.
» XXXV. Von der Ausbeute zu beschliessen . . .	990.
» XXXVI. Welchergestalt die Gewerken die Zubusse ent- richten, und wie die Schichtmeister dieselbe einkassiren, auch davon ihre Lohnungen ver- richten sollen	992.
» XXXVII. Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zubusse nicht entrichten, oder solche zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche ge- macht werden muss	993.
» XXXVIII. Von dem Retardat und Caducirung der Kuxen, auch wie es damit gehalten werden soll .	994.
» XXXIX. Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubusse	995.
» XL. Von Zu- und Abschreibung der Kuxse oder Theile	996.
» XLI. Von Zechen oder Kuxsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben	997.
» XLII. Wie und in was Zeit die Gewähr oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll	997.
» XLIII. Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxse nicht will finden lassen	998.
» XLIV. Das Ober-Bergamt, besonders aber Bergmeister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, dass nützlicher Bau ange- leget und gefordert, unnützer aber, inson- derheit der Raub in Schächten und Stollen abgeschaffet werden	998.
» LXV. Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern und Schaden ab- wenden, auch die Gedinge machen, und über- haupt sich verhalten soll	1000.

- Cap. XLVI. Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll 1002.
- „ XLVII. Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen 1003.
- „ XLVIII. Was für Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten und Acht haben sollen 1006.
- „ XLIX. Von den Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen 1008.
- „ L. Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen . 1010.
- „ LI. Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll 1011.
- „ LII. Von der Steinkohlen - Forderung und deren Vermessung 1012.
- „ LIII. Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und dass von allen Werken Special-Rechnungen geführet werden sollen . . . 1013.
- „ LIV. Wie die Rechnungen sich anfangen und schliessen, auch verlesen werden, und beschaffen sein sollen 1014.
- „ LV. Von Verlesen oder Anschnitt halten und Auslohn, und wie es damit zu halten . . . 1014.
- „ LVI. Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Baumaterialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben . . 1016.
- „ LVII. Dass die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bei metallischen Werken die Halden nicht gekleinert werden sollen . . 1016.
- „ LVIII. Das gute Erz soll wohl verwahret werden . 1017.
- „ LIX. Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen

werden soll; imgleichen, wegen Erbauung
derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten 1017.

- Cap. LX. Von Muthung und Verleihung der Hütten-Stätten 1018.
- „ LXI. Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und
der Gewerken Obliegenheit 1019.
- „ LXII. Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu
Gutemachung der Gewerken-Gut zu hal-
ten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft
darin arbeiten lassen 1022.
- „ LXIII. Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll 1022.
- „ LXIV. Dass denen Gewerken frei stehet, ihre Zu-
schläge selbst anzuschaffen 1023.
- „ LXV. Wie in den Hütten aufgesehen werden soll, dass
der Gewerken Gut gehörig verarbeitet werde 1023.
- „ LXVI. Von den Hütten-Schreibern 1023.
- „ LXVII. Von den Hüttenmeistern 1025.
- „ LXVIII. Vom Probieren 1027.
- „ LXIX. Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten . 1028.
- „ LXX. Schichtmeister sollen auch bey dem An- und
Auslassen des Schmelzens seyn 1030.
- „ LXXI. Berg- und Hütten-Beamte sollen mit den Sub-
altern-Bedienten keine Befreunde oder Ver-
wandte seyn 1030.
- „ LXXII. Von den Berg- und Hütten-Schmieden . . . 1031.
- „ LXXIII. Von denen Privilegiis und Gerechtsamen der
Gewerken, Berg- und Hütten-Bedienten und
gemeinen Hütten- und Bergleuten. 1033.
- „ LXXIV. Von Einschlagen der Schächte und Licht-Lö-
cher, auch Bauung der Zechen-Häuser etc.
auf Bau- und Weide-Land 1035.
- „ LXXV. Von dem Zehenden, und wie derselbe zu geben 1036.
- „ LXXVI. Vom Quatember-Geld und wie es zu geben . 1039.
- „ LXXVII. Vom Verrecessen derer Zechen, Berechnung
der Recess-Gelder, und der Strafe davon . 1040.
- „ LXXVIII. Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank wer-
den, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten 1042.

- Cap. LXXIX. Dass auf den Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke zuständig, die Berg-Freiheit sey 1044.
- „ LXXX. Was das Ober-Bergamt zu richten hat, und wie das Ober-Berggericht in Entscheidung irriger Bergsachen verfahren soll, auch wohin die weitere Remidia wider die Bescheide und Erkenntniss des Ober-Bergerichts gehen . 1045.
- „ LXXXI. Von der Reconvention oder Widerklage, Litis-Denunciation, Intervention und des Beklagten dilatorischen und peremptorischen Exceptionen 1049.
- „ LXXXII. Vom Kummer oder Arrest anlegen und Verbot auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, wenn Zechen mit einander markscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen 1050.
- „ LXXXIII. Von Hypotheken auf Bergtheile, imgleichen von andern Bergwerkssachen. und Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerkssachen, Bergtheile oder ganzer Zechen Ausbeute und Vorrath, wenn auf Schulden geklaget wird, wie das Ober-Bergamt darin zu verfahren hat . . . 1051.
- „ LXXXIV. Von dem Vernäherungs-Recht bei Bergwerken oder Bergtheilen 1055.
- „ LXXXV. Was und wie das Ober-Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen 1056.
- „ LXXXVI. Was das Ober-Bergamt vermöge dieser Bergordnung befiehet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden 1056.
- „ LXXXVII. Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll 1057.
- „ LXXXVIII. Von denen Sportuln bei dem Bergamte, und deren Taxe 1059.

Magdeburg-Halberstädtische

Berg-Ordnung.

Revidirte
Berg-Ordnung

für das

Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Maunsfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften.

De Dato Berlin, den 7. December 1772.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,*) etc. etc. etc.

*) Die Landestheile, für welche die revidirte Berg-Ordnung vom 7. December 1772 erlassen ist, besaßen vorher keine gemeinsame Berg-Ordnung. Dagegen waren schon früher verschiedene landesherrliche Verordnungen, durch welche die bergrechtlichen Verhältnisse regulirt wurden, ergangen. Unter diesen sind insbesondere das Privilegium vom 12. December 1691 und die Interims-Ordonnanz vom 22. Mai 1696 hervorzuheben.

Mittelst des erstgenannten Privilegiums ertheilte Churfürst Friedrich III. von Brandenburg einer durch den Freiherrn von Knyphausen gebildeten Berg-Ordnungen.

Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unser Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Rheinsteiu, auch incorporirte Herrschaften, mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bisher nicht überall Bergmänn-

deten Gewerkschaft die Berechtigung zum Bergbau auf alle Erze und Steinkohlen in dem Herzogthume Magdeburg und der incorporirten Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, dergestalt, dass die Gewerkschaft befugt sein sollte, nicht allein selbst die Bergwerke zu betreiben, sondern auch zu deren Betriebe andere Liebhaber zuzulassen und neue Gewerkschaften zu errichten. Wer demnach einen Erzbergbau in jenem Gebiete eröffnen wollte, (die Steinkohlen hatte die Gewerkschaft sich ausschliesslich zur eigenen Ausbeutung vorbehalten) musste die Verleihung bei dem gewerkschaftlichen Bergamte, welches 1693 zu Wettin errichtet wurde, erwirken. Als bergrechtliche Norm sollten bis zum Erlass einer landesherrlich confirmirten Berg-Ordnung „die Chur- und Sächsischen, wie auch Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Gebräuche“ befolgt werden.

Die obige, zweite Verordnung des Churfürsten Friedrich III., gedruckt unter dem Titel:

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. Interims-Ordonnanz über Dero Bergwerke, so im Hertzogthum Magdeburg und incorporirter Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, wie auch in der Alten Mark belegen, Cölln an der Spree, Anno 1696 —

enthält ausser einer Bestätigung der dem Bergbau durch das Privilegium von 1691 eingeräumten Freiheiten Bestimmungen über den Betrieb der Bergwerke, die Entrichtung des Zehnten, das Verbot der Steinkohlen-Einfuhr, die Rechte des Schürfers und Grundeigenthümers, die Obliegenheiten der Bergbeamten und Bergleute, den Grubenhaushalt, die Bergpolizei u. s. w.

Im Eingange ist gesagt, dass die Ordonnanz ad interim und so lange, bis eine auf alle Stücke eingerichtete, vollständige Bergordnung abgefasst sein werde, gelten solle, und am Schlusse werden die Gewerken, Bergbeamten und Bergleute hinsichtlich alles dessen, was in der Ordonnanz nicht begriffen, auf die „in anderer Oerter übliche Berg-Rechte und Berg-Ordnungen“ verwiesen.

Ausführlicheres über die vorstehenden Verordnungen findet sich in „Darstellung der Hauptmomente in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Steinkohlen-Bergbaues im Saalkreise der Preussischen Provinz Sachsen bis zum Jahre 1851“ von H. Cramer, Königl. Bergrath und Bergamtsdirector. Eisleben 1856. S. 14 u. 24. Auch ist dort S. 114 u. 137

nisch genutzet und gebraucht, und Wir Allerhöchst Selbst versichert sind, dass in diesen Provinzien noch viele nützliche Mineralien verborgen liegen, deren Entdeckung, Betreibung und Zugutmachung dem Lande einen wesentlichen Vortheil verschaffen wird, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtnisses, von weyland Grafen Volckmar zu Lohra für die Grafschaft Hohenstein

der Text beider — ausserdem in Wagner's corp. jur. met. S. 1143 bis 1154 gedruckten — Verordnungen mitgetheilt.

Dem schwankenden Rechtszustande, welcher durch den Mangel einer eigenen Berg-Ordnung und die Zuhülfnahme auswärtiger Bergrechte herbeigeführt war, machte erst der Erlass der revidirten Berg-Ordnung vom 7. December 1772 ein Ende, indem durch sie alle bis dahin in dem Herzogthume Magdeburg, dem Fürstenthume Halberstadt, den Grafschaften Mansfeld altpreussischen Antheils, Hohenstein und Reinstein und den incorporirten Herrschaften gültigen bergrechtlichen Bestimmungen und Observanzen ausser Anwendung gesetzt wurden.

Die Tendenz der damaligen Gesetzgebung in Preussen führte dahin, dass bei Abfassung dieser Berg-Ordnung eine möglichst wörtliche Uebereinstimmung mit derjenigen für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 erstrebt, und bei den Abänderungen und Zusätzen nicht weiter gegangen wurde, als mit Rücksicht auf die lokalen und provinziellen Eigenthümlichkeiten geboten erschien. Die Abweichungen beider Berg-Ordnungen von einander beschränken sich daher nur auf wenige Bestimmungen. Selbst das Mitbaurecht, welches für Schlesien durch das Rescript vom 4. August 1770 an Stelle des bergordnungsmässigen Vorbaurechtes eingeführt war, ist in die Berg-Ordnung vom 7. December 1772 übernommen worden, obwohl im Bereiche derselben jede geschichtliche Grundlage für dieses Rechtsinstitut fehlte.

Die Berg-Ordnung ist in der Decker'schen Hof-Buchdruckerei zu Berlin in einem Separat-Abdrucke erschienen und ausserdem in das *Novum corpus constit.* (academische Edictensammlung) Tom. V b S. 621 ff. in Rabe's Sammlung Bd. I Abth. 4 S. 446 ff. und in Wagner's corp. jur. met. S. 1177 ff. aufgenommen.

In der vorliegenden Ausgabe sind nur diejenigen Capitel und Paragraphen, welche ganz oder theilweise von der Schlesischen Berg-Ordnung abweichen, in extenso abgedruckt, während im übrigen auf die gleichlautenden Abschnitte dieser letzteren Berg-Ordnung verwiesen ist.

Durch das Königliche Patent vom 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Gebieten des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt — Rabe's Sammlung Bd. VII S. 432 — wurde der Gesetzesbereich der Berg-Ordnung auf diese Landestheile ausgedehnt. Dagegen setzte der zwischen der Königlich Westfäli-

publicirte Berg-Ordnung, und besonders die von Unserm in Gott ruhenden Herrn Gross-Vater, König Friedrich I. Majestät Ao. 1696 für die Altmark, das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt emanirte Interims-Ordonnanz, theils unhinlänglich und unbestimmt sind, theils nicht gehörig observiret worden:

So haben Wir dahero für nöthig gefunden, sothane Berg-Ordnungen revidiren, und eine, nach denen jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken, zur Beförderung derselben eingerichtete Berg-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, und die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein, Rheinstejn, auch incorporirte Herrschaften verfassen zu lassen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach, dass bey denen Bergwerken in gedachten Unsern Provinzien hinführo folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von dem Bergwerks-Regali.

§. 1.

Welche Mineralien zu dem Regali zu rechnen.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach denen vorangeführten alten Berg-Ordnungen, als auch nach der Obversanz, zu dem Bergwerks-Regali gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, dass Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen, oder baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Stein-Salz und Salz-Quellen vor beständig zu Unserer Allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserem Bergwerks-Regali alle Metalle und Halb-Metalle, ferner Arsenick, Kobold, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Stein-Salz, Salz-Quellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Fluss-Spath, Wasser-Bley, Berg-Chry-

schen Regierung und der Mansfeldischen Gewerkschaft abgeschlossene Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juni 1810 die Berg-Ordnung für den Kupferschiefer-Bergbau in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld (ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze) ausser Kraft und führte statt ihrer die Eisleben-Mansfeldische Berg-Ordnung vom 28. October 1673 ein. Vergl. die Note S. 707.

stall, Chrysopras, alle ganze und halbe edle und übrige pretieuse Steine.

In sofern jedoch edle und halb edle Steine auf den Aeckern derer Privatorum sich finden, ohne dass bergmännischer Bau darauf geführet werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition, nur wollen Wir vermöge Unsers Berg-Regalis auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.*)

*) 1. Die Ausnahme-Bestimmung der Schles. B. O., nach welcher die Eisenerze nicht zu den Gegenständen des Bergregals gehören, ist in die obige B. O. nicht übergegangen.

2. Ueber die Regalität der in §. 1 nicht ausdrücklich genannten Braunkohle walteten früher Zweifel ob. Cramer — Darstellung etc. des Steinkohlen-Bergbaues im Saalkreise S. 61 — führt aus, dass die Braunkohle, deren genauere Bezeichnung als solche sich erst in neuerer Zeit zum Unterschiede gegen die Schwarzkohle im gemeinen Verkehr ausgebildet habe, und die gleichwohl auch noch später eben so häufig mit dem Namen Steinkohle belegt worden sei, mit der in Cap. I §. 1 u. Cap. III §. 3 der B. O. genannten Steinkohle rechtlich zusammengefasst werden müsse. Vergl. die Note zu dem Churs. Steinkohlen-Mandate S. 474. Hiermit steht auch das Patent vom 9. April 1803 — Rabe's Sammlung Bd. VII S. 432 — durch welches die Magd. Halb. B. O. in den Gebieten des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt Gesetzeskraft erhielt, in Einklang, indem in §. 7 desselben bestimmt wurde, dass von dem Magdeburg-Halberstädtischen Ober-Bergamte die Stein- Braun- und Erdkohlen-Steuern festgestellt, und von allen Gruben die Kohlen nur zu den Taxpreisen verkauft werden sollten. Für die zum Königreich Westphalen geschlagenen Landestheile wurde hiernächst das Königliche Decret vom 27. Januar 1809 wegen Errichtung einer General-Administration der Berg- Hütten- Salz- und mineralurgischen Werke und Münzen, so wie der Brücken und Chausseen des Königreichs — Bulletin des lois du royaume de Westphalie Tom. I An. 1809 pag. 134 ff. — massgebend. Dasselbe bestimmte nämlich in Art. 3:

Notre droit régalien des mines comprend

4^o. tous les combustibles fossiles, tels que le soufre, les bitumes terrestres, les houilles, charbons de terre et de bois fossile („alle brennbare Fossilien, als: Schwefel, Erdharz, alle Arten von Stein- und Braunkohlen und das bituminöse Holz“);

und liess nach Art. 9 die bestehenden Berg-Ordnungen nur in so weit in Kraft, als sie nicht mit den Bestimmungen, des Decrets in Widerspruch standen. Wenn also nicht angenommen werden könnte, dass die Braunkohle schon nach §. 1 der B. O. regal sei, so würde über

§. 2.

Welche Mineralien denen Grund-Herren eigen sind.

Es verbleiben aber denen Dominiis die Kalk- Marmor- Alaba- ster- Gips- und Sand-Stein-Brüche, der Torf, die Thon- Walker- Umbra- und Ocker-Erden, wenn anders aus letztern kein Metall oder Halb-Metall geschmolzen, oder sonst heraus gebracht werden kann, dergestalt und also, dass sie selbige Stücke zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu geniessen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und ohne Unserem Ober-Berg-Amte eine besondere Recognition dafür abzutragen. Sollte indessen ein Tertius ein gleiches Recht auf denen Fundis privato- rum zu exerciren befugt seyn, so soll ihm solches hierdurch un- benommen bleiben.

§. 3.

Vorrechte der Grund-Herren wegen der Mineralien, die zu dem Regali gehören.

Wenn indessen eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regali ge- höriges Bergwerk muthen will, so soll Unser Ober-Berg-Amt die- ses dem Grund-Herrn anzeigen, und bey demselben anfragen, ob er auf dem erschürften Gange, Flötze oder Stock-Werk selbst bauen wolle, da denn der Grund-Herr den Vorzug haben soll, jedoch nur auf die Hälfte, also auf 61 Kuchse, die andern 61 Kuchse verblei- ben dem Finder, damit nicht zum Nachtheil des Berg-Baues, die Baulustige von Aufsuchung und Entblössung der Mineralien durch dieses denen Grund-Herrschaft gegönnete Vorzugs-Recht gänzlich abgeschreckt werden. *)

deren Regalität durch das vorstehende Decret und seit der Wiedereinführung des Allg. Landrechts durch §. 71 Tit. 16 Th. II A. L. R. ent- schieden sein. Vergl. die Publik.-Patente vom 9. September 1814 §. 2 — G.-S. 1814 S. 90 — u. vom 25. Mai 1818 §. 1 — G.-S. 1818 S. 46 — so wie das Schreiben der Königl. Ministerien der Justiz an das Königl. Finanz-Minist. v. 13. September 1840 — Er- gänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsbücher Bd. VI S. 545. —

S. auch die auf die Regalität der Braunkohle in Schlesien bezüg- lichen Erk. des Ober-Tr. Note *) S. 944.

*) 1. Ueber das Recht des Mitbaues zur Hälfte vergl. im Allgemei- nen die Zusätze zu Cap. I §. 3 der Schles. B. O. S. 948 u. 950 ff. und Eichel: Ueber die Natur und die Anwendbarkeit des dem Grund-

§. 4.

(Gleichlautend mit Cap. I §. 4 Schles. B. O. S. 950.)

§. 5.

Wie es zu halten, wenn Grund-Herrschaften selbst das Berg-Regale haben.

Unsere Vasallen, so mit dem Berg-Regali beliehen, oder sonst dazu berechtigt sind, sollen dabey, und bey allen daran klebenden

herrn in der Magdeburg-Halberstädt'schen Bergordnung zugesicherten Mitbaurechts — Karsten's u. v. Dechen's Archiv Bd. XVII S. 315 ff. —

2. In dem Gesetzesbereiche der revid. Magd. Halberst. B. O. bestand vor dem Erlasse derselben weder factisch noch gesetzlich ein grundherrliches Vorbau- oder Mitbaurecht. Erst durch Cap. I §. 3 dieser B. O. wurde das Mitbaurecht und zwar nach Massgabe des inzwischen für Schlesien ergangenen Rescriptes vom 4. August 1770 eingeführt, kam aber gleichwohl lange Zeit hindurch nicht zur Ausübung.

In welchen Theilen der Provinz Sachsen das Mitbaurecht noch gegenwärtig gesetzlich Anwendung finden kann, ist streitig. Graeff — Handbuch S. XXXVII — vertritt die Meinung, nach welcher dasselbe in dem ganzen Bereiche der Magd. Halberst. B. O. Gältigkeit behalten haben soll, während Eichel a. a. O. S. 327 und W. D. Brassert: Das Recht des Mitbaues zur Hälfte — Zeitschrift für das Berg- Hütten- u. Salinenwesen Bd. IV S. 5 u. 23 — ausführen, dass in den zu dem vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen das Mitbaurecht durch das Königlich Westphälische Decret vom 27. Januar 1809 aufgehoben und bei Wiedereinführung der Preussischen Gesetzgebung nicht wieder aufgelebt sei. Nach dieser Ansicht kann das Mitbaurecht gesetzlich nur noch in dem nicht mit dem Königreiche Westphalen vereinigten Gebiete des Fürstenthums Erfurt ausgeübt werden. Vergl. auch die Motive zu dem Bergrechts-Entwurfe v. 1846 S. 723, nach welchen das Fortbestehen des Mitbaurechts unter der Westphälischen Gesetzgebung als in hohem Grade zweifelhaft, für den Fall der Aufhebung aber die Nichtwiederherstellung des Mitbaurechts durch das Patent vom 9. September 1814 als unzweifelhaft erklärt worden ist. Das Ober-Tribunal hat dagegen in Sachen Müller contra Wilke durch Erk. v. 30. Mai 1845 — übereinstimmend mit den beiden ersten Richtern — ausgesprochen, dass das Mitbaurecht dem Besitzer des Fundgrubenareals im ganzen Bereiche der B. O. noch zustehe.

3. In dem Patente vom 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Gebieten des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt ist hinsichtlich des Mitbaurechts bestimmt:

§. 3. „Das den Dominiis in Unserer (der Magd. Halberst.) Bergordnung gestattete Mitbaurecht pro dimidia wollen Wir zwar auch

Befugnissen geschützt werden. Falls auch zwischen Unserm Fisco und ihnen über das Berg-Regale selbst, oder über die demselben anklebende Befugnisse Streit entstände, gebühret Unseren Landes-Justitz-Collegiis nach dem Reglement von 1749 die richterliche Entscheidung; Dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General- etc. Directorii und subordinirten Berg-Aemtern hingegen stehet die Aufsicht zu, dass sie solches Regale gesetzmässig und zum Nutzen des Publici verwalten, gestalt dann, wenn sie einer

hier zulassen, jedoch unter der durch andere gesetzliche Vorschriften feststehenden Einschränkung, dass selbiges nur auf dem Fundo, auf welchem die Fundgrube liegt, statt haben soll; auch dass die Dominial-Grenze über Tage auf die unterirdische Grenze weder nach dem Streichen noch nach dem Fallen der Gänge, Erzlager und Flötze den geringsten Einfluss hat, und dass sich die Dominia wegen Ausübung des ihnen hierdurch zugestandenen Mitbaurechts binnen drei Monaten bestimmt erklären müssen, widrigenfalls nach deren Verlauf es so angesehen werden soll, als ob sie sich dessen begeben hätten. Im Falle die Dominia sich für die Annahme des Mitbaurechts erklären, müssen sie auch dem Finder die auf die Versuche verwandten Kosten nach Verhältniss ihres Antheils erstatten.“

Vergl. die Declaration vom 1. Februar 1790 zu Cap. I §. 3 der Schles. B. O. S. 948 u. die Note sub 3 S. 951.

4. „In der Berg-Ordnung vom 7. December 1772 ist den Gutsherrschaften kein Vorrecht eingeräumt, vielmehr ist unter dem gebrauchten Ausdrucke „Dominium“ der Eigenthümer des Grundes und Bodens zu verstehen, wo das Mineral sich befindet.“

Erk. des Ober-Tr. v. 27. Januar 1845 — Präj. 1527. —

Cfr. auch die Noten sub 3 S. 951, sub 1 S. 945 u. Eichel a. a. O. S. 324.

5. Für die Sächsischen Landestheile ist hinsichtlich des Verfahrens bei Ausübung des Mitbaurechts durch den Allerhöchsten Erlass vom 10. December 1847 und die Ministerial-Reseripte vom 24. December 1847 und 4. Mai 1853 bestimmt, dass die Berghoheits-Verwaltung sich bei der Mitbaurechts-Frage nur negativ zu verhalten, und daher das in §. 125 ff. Tit. 16 Th. II A. L. R. vorgeschriebene Verfahren erst dann eintreten zu lassen habe, wenn solches von dem Muther selbst beantragt werde. Motivirt ist diese Bestimmung dadurch, dass die rechtliche Existenz des Mitbaurechts theils durch Nichtausübung in einer langen Zeit, theils durch die Dazwischenkunft des Westphälischen Decrets vom 27. Januar 1809 mehr als bloss in Frage gestellt sei. — S. Brassert a. a. O. S. 25. —

Gewerkschaft die Muthung einer Zeche zur Ungebühr abschlagen, und über die von Unserm Berg-Amt ihnen zu setzende Frist bey dieser Weigerung beharren, Wir die Muthung, jedoch im übrigen ihrem Berg-Regali ohne Nachtheil durch Unsere Berg-Aemter verstaten, und die bauenden Gewerke bey dem unternommenen Bau schützen lassen wollen.

Cap. II.

§§. 1—4.

(Wie Schles. B. O. S. 954—956.)

§. 5.

Wie es mit dem Stein-Salz und Salz-Quellen zu halten.

Sollten aber durch Klüfte gute Salz-Adern oder Quellen von ohngefähr entdeckt werden, so wollen Wir dieselben zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Löthigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiss in Gnaden recompensiren. Wie Wir es denn eben so mit denen in dem Saal-Kreise und der Grafschaft Mansfeld aufgefundenen Schiefer- und Kohlen-Werken gehalten haben wollen, da mit ersteren das Rothenburgische, mit letzteren aber das Wettinische Berg-Amt schon belehnet sind, mithin gedachte Berg-Aemter auf diese Mineralien schon ein Jus quæsitum haben. *)

*) 1. Die in §. 5 bezeichneten, früher für landesherrliche Rechnung betriebenen Kupferschiefer-Werke in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld ausserhalb der alten Kaiserlichen Berggrenze sind durch den Rothenburger Vertrag vom 11./14. Juni 1810 auf die Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft übergegangen. S. die Note S. 706 ff,

2. Das dem Staate beziehungsweise dem vormaligen Bergamte zu Wettin nach §. 5 vorbehaltene ausschliessliche Recht auf den Steinkohlen-Bergbau in dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld altpreussischen Antheils gründet sich auf das Privilegium vom 12. December 1691, welches, von dem Churfürsten Friedrich III. der Gewerkschaft des Freiherrn von Knyphausen ertheilt, im Jahre 1786 gänzlich auf den Staat übergang. — S. das Nähere hierüber bei Cramer: Darstellung etc. des Steinkohlen-Bergbaues im Saalkreise S. 14 u. 52. —

Zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1849 ist indess für diesen seit jener Zeit für Rechnung des Staates betriebenen Stein-

§§. 6—9.

(Wie Schles. B. O. S. 956 u. 957, jedoch in §. 8 „Unsers Ober-Bergmeisters“ statt „Unsers Bergmeisters“.)

Cap. III.

Vom Muthen der Gänge, Flötze und Bänke.

§. 1.

Wie die Muthung geschehen soll.

Sobald ein Gang, Flötz oder Bank, sie führen Metall, Mineralien oder Stein-Kohlen mit sich, erschürfet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach Bergmännischer Art muthen. Die übrigen Maassen und unter*) der Fund-Grube aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer solche zuerst begehret, mu-

kohlen-Bergbau ein beschränkteres Feld nach geographischen Grenzen festgestellt, und der übrige Theil des früher dem Privilegium von 1691 unterworfenen Gebietes für den Bergbau frei gegeben worden. Die bezügliche Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts zu Halle vom 4. Juli 1849 lautet:

„Nach Cap. II §. 5 der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung vom 7. December 1772 ist dem Staate die ausschliessliche Berechtigung zur Gewinnung der Steinkohlen im Saalkreise und in dem altpreussischen Theile der Grafschaft Mansfeld ausdrücklich vorbehalten.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Mai c. ist nun zwar bestimmt, dass jene ausschliessliche Berechtigung in den genannten Landestheilen — und zwar zur Sicherstellung des für Staatsrechnung hauptsächlich im Salinen-Interesse betriebenen Bergbaues bei Wettin und Löbejün — innerhalb des hierzu für erforderlich erachteten Feldes, welches begrenzt wird:

gegen Osten durch die Saale;

gegen Norden durch gerade Linien zwischen den Kirchthürmen der Orte Gnelzig, Cönnern und Gröbzig bis zur Anhaltischen Landesgrenze an der Fuhne;

gegen Nord-Ost durch die Fuhne;

gegen Ost durch die Grenze des vormals zum Königreich Sachsen gehörigen landrätlichen Kreises Bitterfeld und

gegen Süden durch gerade Linien zwischen den Kirchthürmen der Orte Ostrau, Krosigk, Löbejün, Neutz, Deutleben und Wettin; auch für die Zukunft noch ferner fortbestehen bleiben, dass dagegen die Steinkohlen-Ablagerungen in dem übrigen Theile des Saalkreises

*) über und unter. Cfr. S. 958 Note *).

then, und in Lehn nehmen, jedoch versteht es sich von selbst, dass dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächste Maassen an seiner Fund-Grube entweder ganz ober- oder ganz unterwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über, zum Theil unter der Fund-Grube, das ist, ins Osten und Westen, oder wie der Gang, Flötz oder Bank sonst sein Streichen haben möchte, vorher wegmuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Muthungen auf die nächstfolgenden Maassen zu admittiren sind.

Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemissbraucht, ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätigt, hierdurch aber andern Baulustigen das Feld versperret worden: so soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken Sechs bis Acht Maassen, bei Stein-Kohlen-Werken bis höchstens Sechszehen Maassen, es wäre denn, dass zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse wirklich abgebaut, sich noch niemand zu denen nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Falle denen Gewerken frei stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als dass zuförderst in dem abgebauten Felde der tiefste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt worden.

§. 2.

(Wie Schles. B. O. S. 958—960.)

§. 3.

Auf welche Mineralien gemuthet werden kann.

Dergleichen Muthungen soll der Ober-Berg-Meister auf denen Gebürgen, so dem Ober-Berg-Amte anvertraut sind, auf alle Cap. I

und der Grafschaft Mansfeld altpreussischen Theils für den allgemein gesetzlichen Bergbau frei gegeben werden sollen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss bringen.“

Halle den 4. Juli 1849.

Königl. Preussisches Ober-Bergamt für Sachsen
und Thüringen.

Auf die Braunkohle ist das Reservat des Staates nicht ausgedehnt worden. S. Cramer a. a. O. S. 63.

§. 1 angeführte Mineralien, Stein-Salz und Salz-Quellen wie auch Schiefer- und Stein-Kohlen-Flötze in dem Saal-Kreise und der Grafschaft Mannsfeld ausgenommen, annehmen, und muss er sich des nicht weigern, wofern er sich nur getrauet, den Muther dabey zu erhalten. Hielte er aber dafür, dass der Aufnehmer bey seiner Muthung aus rechtmässigen Ursachen nicht bleiben könnte, so muss er ihn dessen verwarnen, im Fall ein älterer Muth-Zettel eingelegt ist, selbigen vorzeigen. Wofern aber der Aufnehmer nicht abstehen wollte, nichts destoweniger den Muth-Zettel auf Recht und Unrecht annehmen; dabey aber soll er getreu und nicht gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung eingelegt und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen, dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmal in duplo präsentiret werden sollen, mit seinem Präsentato begleiten, und das eine Stück den Muther zu dessen Beweis über die eingelegte Muthung zurückgeben, das andere Stück aber bey erster Session des Ober-Berg-Amts mit seinem Bericht und Gutachten abgeben.*)

§. 4.

(Wie Schles. B. O. S. 961.)

§. 5.

Zu mehrerer Aufmunterung und Beförderung des Berg-Baues verordnen Wir auch, dass Ausländer als Lehn-Träger und Gewerke bei dem Berg-Bau in Unsern Landen sich zu interessiren zugelassen werden, und die Freiheit haben sollen, sowohl die gewonnene Ausbeute, als selbst den Preis der betriebenen Zechen und im Besitz habenden Berg-Theile oder Kuchsen, wenn sie solche wieder verkauffen wollen, ausser Landes, und zwar ohne Abzug zu allen Zeiten zu ziehen, welche Freiheit und Befugniss Wir auch denen Juden, die sonst ohne besondere Concession keine Grund-Stücke besitzen können, hiemit verstatten wollen, und überdem

§. 6.

denen Berg-Theilen überhaupt dieses besondere Privilegium ertheilen, das solche, und derselben Werth, auch darin fallende Ausbeute, in keinem Fall der Konfiskation unterworfen seyn sollen.

*) S. Note *) zu Cap. II §. 3 C.-M. B. O. S. 830.

Cap. IV — XXIX.

(Wie Schles. B. O. S. 961 — 984, jedoch in Cap. XXIII §. 1 und Cap. XXVIII §. 3 „Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii“ statt Unsers General-Directorii.“)

Cap. XXX.

(Wie Schles. B. O. S. 984—985.)

Jedennoch ist hiervon Unser Berg-Amt zu Wettin ausgenommen, als welches Wir, in sofern es desselben Betrieb und besondere Oeconomie in sich betrifft, und nicht in Verhältniss und Collision mit andern schon umgehenden oder künftig noch aufzunehmenden Bergwerken, die auf andere Mineralien als Kohlen bauen, kommt, in allem bey seiner bisherigen Verfassung, und von Uns dazu angeordneten besondern Direction zu belassen willens sind, mithin selbiges nur in dem ausgenommenen Fall eines Verhältnisses und Collision mit andern Bergwerken, unter der Direction des Ober-Berg-Amtes lediglich stehet.

Cap. XXXI.

§. 1—3.

(Wie Schles. B. O. S. 985 — 987.)

§. 4.

Allgemeines Kohlen-Maass und Verbot des freien Brandes.

Desgleichen bleibt es bey dem ausdrücklichen Verbot, dass kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel, auf allen Kohlen-Bergwerken Unsers Herzogthums Magdeburg, Fürstenthums Halberstadt und denen Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Rheinstein, geschehen soll, auch soll denen Berg-Arbeitern unter keinem Vorwande Kohlen zum freyen Brande verstatet werden.

Cap. XXXII.

(Wie Schles. B. O. S. 987 — 988, mit der Abänderung „Unsers General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii“ statt „Unsers General-Directorii.“)

Cap. XXXIII.

(Wie §§. 1, 2 u. 3 der Schles. B. O. S. 988—989, §. 4 der letzteren fehlt.)

Cap. XXXIV.

(Wie Schles. B. O. S. 989—990.)

Cap. XXXV.

(Wie Schles. B. O. S. 990—992, jedoch in §. 1 statt „in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz“ die Worte: „in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und denen Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein“.)

Cap. XXXVI—L.

(Wie Schles. B. O. S. 992—1010.)

Cap. LI.

Wie die Forderung der Erze geschehen, auch vermessen werden soll.

§. 1.

Wie die Forderung der Erze anzustellen.

Die Erze sollen, wie bishero auch fernerhin nach denen bekannten und auf Metallischen Werken gewöhnlichen Kübeln, deren Viere eine Tonne, Vierzig Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Tage aus, auf die Halde gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halde abgeliefert, alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret und berechnet werden, dass dasselbige in der Rechnung die auf die Halde wirklich gekommenen Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln accurat bestimme. Jedoch soll es bei denen Rothenburgischen Schiefer-Bergwerken bei dem bisherigen Gemässe sein Bewenden haben.

§. 2.

(Wie Schles. B. O. S. 1012.)

Cap. LII.

(Wie Schles. B. O. S. 1012—1013. In §. 4 aber „Die Vermessung der Kohlen“ statt „Die Wegmessung der Kohlen“.)

Cap. LIII—LVIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1013—1017“.)

Cap. LIX.

Von dem Verkauf der Metalle, und dass ohne Erlaubniss nicht ausser Landes geschmolzen werden soll; Imgleichen, wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1.

Welche Metalle zum Vorkauf reserviret werden.

Wie Wir Uns den Vorkauf von denen vorfallenden Metallen, an Gold und Silber nach denen schon ertheilten Privilegiis und Belohnungen vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen die neuen Gewerke huldreichst erzeigen, dass Wir diese Metalle gegen den currenten Münz-Preis, welchen Wir in Unseren Münz-Stätten für geliefertes Gold und Silber zahlen lassen, übernehmen; Wegen der übrigen Metallen (das Bley ausgenommen, welches Wir Uns ebenfalls gegen die currenten Preise zum Gebrauch auf Unsern andern Hütten-Werken, und zur Ammunition, vorkäuflich reserviren,) und Mineralien aber denen Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Convenienz in- oder ausserhalb Landes zu versilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe, gänzlich verboten. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf Unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen, wollen jedoch nach Beschaffenheit derer Umstände allergnädigst erlauben, dass jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter zu bezahlen.*)

Wie denn auch sämmtliche zu Guthe gemachte Metalle, Mineralien und Stein-Kohlen in Unserem Herzogthum Magdeburg und demselbigen incorporirten Grafschaft Mannsfeldt, von Accise-Zoll-Schleusen- und Canal Geld, in so fern Uns beyde letztere Abgaben zustehen, ausser was von denen Schiffen, Kähnen, Wagen und Karren, womit solche verführet werden, der Gewohnheit nach entrichtet wird, wie solches bereits in der Interims-Ordonnanz de 1691 festgesetzt ist, ferner frey seyn sollen, und weshalb dergleichen Waaren allezeit mit einem specifiquen Atteste des Ober-Berg-Amtes, von denen Sorten und der Quantität der Waaren nach Maass

*) S. die Noten zu Cap. LVIII §. 1 C.-M. B. O. S. 892.

oder Gewicht, versehen seyn müssen. Und da Wir auch in dem Anno 1740 der ehemaligen Thalschen Gewerkschaft ehemals ertheilten Privilegio selbiger eine gleiche Exemption verliehen haben, so wollen Wir selbige auch denen Gewerken, die Gruben und Bergwerke in dem Fürstenthum Halberstadt und denen Grafschaften Hohenstein und Reinstein von nun an bauen wollen, gleiche Accise- und Zoll-Freiheit wie jenen allergnädigst angedeyhen lassen.

§§. 2 u. 3.

(Wie Schles. B. O. S. 1018.)

Cap. LX—LXXII.

(Wie Schles. B. O. S. 1018—1033.)

Caput LXXIII.

Von denen Privilegiis und Gerechtsamen derer Gewerke, Berg- und Hütten-Bediente und gemeinen Hütten- und Berg-Leute.

§. 1.

Gewerke sollen die Plätze denen Dominiis vergütigen.

Wenn eine Gewerkschaft eine Grube gemuthet, und damit belehnet ist, so ist auf einer Seite das Dominium verbunden, derselben die nöthigen Plätze zu Halden, Wagen, Huth-Häuser, Pochwerken, Hütten-Gebäuden etc. nebst dem nöthigen Wasser zu überlassen, auf der andern Seite aber ist auch die Gewerkschaft verpflichtet, dem Dominio den daraus zuwachsenden Schaden taxato zu ersetzen.*) Bey denen Rothenburgischen Werken bleibt es indess bey der bisherigen Observanz, dass vor einen Schacht fünf Gulden bezahlet werden.

§§. 2 u. 3.

(Wie Schles. B. O. S. 1034.)

§. 4.

Freyheiten der Berg- und Hütten-Bediente.

Alle Berg- und Hütten-Bediente, in sofern selbige nicht contribuablen Güter, oder bürgerliche Häuser eigenthümlich besitzen, oder ausser ihrem Metier andere bürgerliche Nahrung oder Gewerbe treiben, sollen, so lange sie in Berg- und Hütten-Bedienung oder Arbeit stehen, nebst denen ihrigen von aller Einquartirung,

*) S. die Noten S. 1033.

es sey auf vorfallenden Märschen oder sonsten, desgleichen von allen Abgaben und Diensten, als Contribution, Cavallerie, Krieges-Metz, Hufen- und Giebel-Schoss, Steuern, Neben-Modis, auch allen andern Oneribus, sie haben Nahmen wie sie wollen, und bereits schon angeleget sind, oder künftig noch angeleget werden, von nun an und zu ewigen Zeiten eximiret seyn und bleiben. Besitzen sie aber contribuable Gründe, oder treiben sie neben ihrem Berg-Metier anderweitige dazu nicht gehörige bürgerliche Nahrung, so sollen sie die darauf liegenden Abgaben gleich andern mit abführen, und die darauf haftende Onera tragen, und also in dem Falle nur vor ihre Person die vorgemeldeten Freyheiten geniessen.

§. 5.

Privilegia wegen der Victualien.

Wir geben auch Berg- und Hütten-Bedienten und Arbeitern die Erlaubniss, dass sie dasjenige, so zu ihrer und der ihrigen Nothdurft an Speisen und Getränken erfordert wird, aus denen Städten, und von dem platten Lande Unseres Gebiethes nehmen dürfen, wo sie solches am besten erhalten können, und deshalb also an keinen besondern Ort gebunden sind, wogegen aber dieselben in Absicht der verbotenen Waaren denen allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen sind, und denenselben alle Contrebande hierdurch so gnädig als ernstlich untersaget werden.

§§. 6 u. 7.

(Wie Schles. B. O. S. 1035.)

§. 8.

Vorrecht derer Gewerke.

Denen Gewerken verstatten Wir ferner hierdurch, auf ihren Berg- und Hütten-Werken, doch nur bloss zum Behuf ihrer Berg- und Hütten-Leute und deren zugehörigen Brandwein-Blasen zu setzen, Weine und Biere einzulegen, selbst frey zu brauen, und Zechen-Häuser anzulegen, und in denen von ihnen angelegten Gräben und Teichen die Fischerey zu exerziren. Wie Wir ihnen denn auch hierdurch Recht und Freyheit ertheilen, allerhand zum Berg-Bau und Hütten-Wesen benötigte Handwerks-Leute, als Berg-Huf-Zeug-Nagel- und Zwecken-Schmiede, Seiler, Böttcher, Wagner,

Sattler, Schlösser, Maurer, Zimmerleute, Becker und Schlächter anzusetzen, jedoch unter der Bedingung, dass sie bloss vor die Berg- und Hütten-Werke, und nicht vor andere zum Ruin Unserer Städtischen Unterthanen arbeiten, auch die zu ihren Professionen benötigte Materialien, in so weit sie zur Städtischen Nahrung gehören, oder nicht auf denen Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten nehmen, als weshalb zu Verhütung aller Missbräuche das dieserhalb nöthige allezeit mit der Krieges- und Domainen-Cammer, unter welcher die Provinz stehet, reguliret werden muss.

Cap. LXXIV.

(Wie Schles. B. O. S. 1035—1036.)

Cap. LXXV.

§. 1.

(Wie Schles. B. O. S. 1036.)

§. 2.

Bestimmung des Zehend bey Stein-Kohlen.

dass bey denen Stein-Kohlen-Bergwerken von Gewerken und Schicht-Meistern alle Kohlen verkauft und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen Ein Jahr, a dato der ersten Kohlen-Förderung, der Zehende noch fernerhin Uns berechnet, und allmonathlich an Unsere Zehend-Casse abgeführt werden solle.

§§. 3 u. 4.

(Wie Schles. B. O. S. 1037—1039.)

Cap. LXXVI.

(Wie Schles. B. O. S. 1039—1040. In §. 1 ist aber das von den Zubuss-Zechen zu zahlende Quatember-Geld von 2 Thlr. 4 Gr. auf 1 Thlr. 12 Gr. und von 1 Thlr. auf 16 Gr. herabgesetzt.)

Cap. LXXVII.

(Wie Schles. B. O. S. 1040—1042.)

Cap. LXXVIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1042—1044, jedoch im Schlusssatze statt „an Unsere Schlesische Ober-Amts-Regierungen“ die Worte: „an Unsere Magdeburgische und Halberstädtische Regierungen“.)

Cap. LXXIX.

(Wie Schles. B. O. S. 1044.)

Cap. LXXX.

§. 1.

(Wie Schles. B. O. S. 1045—1046.)

§. 2.

n causis civilibus aber bei ihrer und des Beklagten ordentlicher Obrigkeit Recht suchen und nehmen.

In allen andern sowohl dinglichen als persönlichen Causis civilibus hingegen, welche die Negotia privata derer Gewerkschafts-Glieder, Berg- und Hütten-Officianten und Leute betreffen, sollen dieselbe bei ihrer und des Beklagten ordentlichen Obrigkeit Recht suchen und nehmen. Jedoch bleibet es in Ansehung der Rothenburg- und Wettinischen Berg-Leute nach dem Patent vom 12ten Dec. 1691 und der Berg-Ordonnanz vom 22sten Mai 1696, imgleichen nach Unserer Cabinets-Ordre vom 28sten Juli 1755 dabei, dass über dieselben denen Berg-Aemtern besagter Bergwerke eine illimitirte Personal-Jurisdiction nach wie vor zustehen soll.

§§. 3—11.

(Wie Schles. B. O. S. 1046—1049, jedoch in §. 9 „Regierungen“ statt „Ober-Amts-Regierungen.“)

Cap. LXXXI bis LXXXIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1049—1055.)

Cap. LXXXIV.

(Wie Schles. B. O. S. 1055—1056, jedoch statt „in Unsern Schlesischen Landen“ die Worte:

„in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und den Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Reinstein.“)

Cap. LXXXV u. LXXXVI.

(Wie Schles. B. O. S. 1056—1057.)

Cap. LXXXVII.

Dass diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1.

Auf diese Berg-Ordnung soll gehalten werden.

Schliesslich ist auch Unser allergnädigster und ernster Wille, dass diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Artikeln und Puncten in Unserem Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, in denen Grafschaften Hohenstein, Reinstein und Mannsfeld und dem Saal-Kreise, von allen Unsern Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unsern besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen von Unserem Ober-Berg-Amte, Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden soll, jedoch behalten Wir uns ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§§. 2 u. 3.

(Wie Schles. B. O. S. 1058.)

Cap. LXXXVIII.

(Wie Schles. B. O. S. 1059.)

Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchstehändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten December 1772.

F r i e d e r i c h.

B. v. d. Schulenburg.

Sportul-Taxe.

(Wie Schles. B. O. S. 1060—1063.)

Register.

(Wie zur Schles. B. O. S. 1064—1069.)

A n h a n g.

Allgemeines Landrecht

für die

Preussischen Staaten.

Zweiter Theil. Sechszehnter Titel. Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

A. Ueberhaupt.

Fossilien, welche dazu gehören.

§. 69. Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschliessend zum Bergwerksregal.

§. 70. Desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, welche nicht §. 73 und 74 ausgenommen sind.

§. 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun; so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reissbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 72. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. (Th. I Tit. 9 §. 94 sqq.)

§. 73. Besonders werden Marmor, Porphy, Granit und Basalt, Serpentinsteine, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker- Umbra- Ocker- und andere Farbenerden, in so fern

aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet.

§. 74. Dies findet auch von den nach §. 70 zum Bergwerksregal gehörenden Steinarten Anwendung, wenn sie entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

§. 75. Fossilien, die keine Regalien sind, können diejenigen, welchen solche nach §. 72 gehören, ohne besondere Erlaubniss aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen.

§. 76. Sie dürfen aber bei deren Benutzung nichts vornehmen, was den allgemeinen Berg-Polizeigesetzen zuwider ist.

§. 77. Sollte Jemand dergleichen Fossilien gänzlich unbenutzt lassen: so kann er angehalten werden, sein Recht entweder dem Staate selbst, oder andern Baulustigen gegen billige Abfindung zu überlassen.

§. 78. Es muss aber ausgemittelt seyn, dass dadurch der dem Staate selbst, oder andern Bürgern desselben zu verschaffende Vortheil die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, welchen der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege. (Th. I Tit. 8 §. 30.)

Verleihung des Rechts zum Bergbaue, und Aufsicht darüber.

§. 79. Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche nach §. 69, 70 und 71 zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muss damit gehörig beliehen seyn.

§. 80. Wasch- und Pochwerke, imgleichen Graben und Wasserleitungen über Tage, sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden.

§. 81. Eben dies findet von Wassern verlassener Gruben oder Stollen statt.

§. 82. Jeder Beliehene muss sein Bergwerkseigenthum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäss benutzen, und kann sich dabei der Aufsicht und Direction des Bergamts nicht entziehen.

§. 83. Das Bergamt aber ist schuldig, ihn mit seinen Vorschlägen zu hören, und bei Beschliessung wichtiger Vorrichtungen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sind, jedesmal zuzuziehen.

§. 84. Wegen der besondern Aufsicht über die Gewerkschaften ist nachher §. 272 sqq. verordnet.

Anlegung der Hüttenwerke.

§. 85. Hüttenwerke darf Niemand ohne Erlaubniss des vorgeetzten Bergamts anlegen.

§. 86. Wo der Staat sich den Erzkauf nicht vorbehalten, oder sonst rechtlich erworben hat, da können Hüttenwerke auch an Privatpersonen verliehen werden.

§. 87. So lange jedoch die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke hinreichend sind, die in den umliegenden, nicht über Drei Stunden oder anderthalb Meilen entfernten Gruben gewonnenen oder zu gewinnenden Erze zu verarbeiten, sollen keine neue Belehnungen ertheilt werden.

§. 88. Die Anlegung muss unter Aufsicht des Bergamts geschehen, und es muss darüber besondere Beleihung nachgesucht werden.

§. 89. Dem ersten Muther eines Hüttenwerks soll die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

§. 90. Die Anlegung neuer Hüttenwerke findet auch nur in so fern statt, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz, zum Bedarf der Einwohner und zum Betrieb der darin schon vorhandenen Fabriken, nicht entzogen wird.

§. 91. Doch ist bei dessen Beurtheilung auch auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen, welche zu dem Bedarf der Einwohner und dem Betriebe der Fabriken gebraucht werden können, Rücksicht zu nehmen.

§. 92. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich zu demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte angewiesen worden.

§. 93. Doch darf er sich an kein Hüttenwerk weisen lassen, welches über Drei Stunden, oder anderthalb Meilen von seinen Gruben oder Pochwerken entfernt ist.

§. 94. Findet das Bergamt nöthig, dass Mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen: so kommt es ihm zu, die Ordnung dabei zu bestimmen, und die erforderliche Erztaxe einzurichten.

Metallkauf.

§. 95. Auf alles von den beliebigen Bergwerkseigenthümern gewonnene Gold und Silber hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münzregals, den Vorkauf.

§. 96. Bei andern Metallen und Mineralien haben die Eigenthümer freie Hand, dieselben nach ihrer Gelegenheit inn- und ausserhalb Landes zu verkaufen, in so fern die Provinzialgesetze keine Ausnahme machen.

§. 97. Dagegen dürfen Erze, Eisensteine, und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst durch Zubereitung und Verarbeitung Metalle oder mineralische Fabrikate herausgebracht werden, ohne besondere Erlaubniss des Staats, bei nachdrücklicher Strafe, ausserhalb Landes nicht verfahren werden.

Zehent.

§. 98. Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliebigen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.

§. 99. Zu den Berggewinnungskosten dieser Metalle und Mineralien trägt der Staat wegen seines Zehenten nicht bei.

§. 100. Es muss also von Bergprodukten, welche so, wie sie aus der Erde gebracht worden, ohne weitere Zurichtung verkauft werden können, der Zehent in Natur, oder das dafür gelösete Geld ohne Abzug sofort entrichtet werden.

§. 101. Bei metallischen und mineralischen Werken hingegen, deren Produkte durch Feuer oder andere Zurichtung erst verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch- Wasch-Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten nach Verhältniss seines Zehent mit bei.

§. 102. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen geniessen die Bergbauenden auf Sechs Jahre die Zehentbefreiung;

Steinkohlen jedoch ausgenommen, bei welchen diese Befreiung nicht Statt findet.

Quatember- und Recessgeld.

§. 103. Ausser dem Zehent müssen die Beliehenen von ihren gangbaren Gruben oder Stollen ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld zur Unterhaltung des Bergamtes entrichten.

§. 104. Auch muss von jeder Grube, sie sey gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume alle Quartale das in eben diesen Gesetzen vorgeschriebene Recessgeld an das Bergamt abgeführt werden.

§. 105. Hat ein Beliehener die Recessgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch Vier Quartale, und also durch Ein ganzes Jahr nicht bezahlt; so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

B. Wenn das Bergwerksregal einer Privatperson zusteht.

§. 106. Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt kann gleich andern niedern Regalien von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. (Tit. 14 §. 24 sqq.)

§. 107. Wem das Bergwerksregal auf solche Art zusteht, dem kommen alle darunter begriffene Rechte des Staats zu, welche bei der Verleihung, oder durch Provinzialgesetze nicht ausdrücklich ausgenommen worden.

§. 108. Doch bleibt er dabei allemal der Oberaufsicht des Staats, den allgemeinen Bergpolizei-Gesetzen, und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zur Entrichtung der §. 103 und 104 bestimmten Abgaben verbunden.

C. Verhältniss des Bergwerksregals gegen den Grundbesitzer.

a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

§. 109. Der Grundeigenthümer muss an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der

Erde nothwendig ist, imgleichen das zum Betriebe der Kunst- Poch- Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser.

§. 110. Auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen, wenn es zur Fortsetzung desselben nothwendig ist.

§. 111. Bau- und Kohlenholz, in so fern der Grundherr dergleichen aus seinen Forsten verkauft, muss er an die bauenden Gewerke vorzüglich, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde, überlassen.

§. 112. Dagegen muss für alles, was der Grundeigenthümer zum Baue und Betriebe des Werks abgetreten und verloren hat, demselben vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 6 §. 7 geleistet werden.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

§. 113. Für den abgetretenen Grund und Boden muss der Eigenthümer sich damit begnügen, dass ihm die nach gedachter Vorschrift auszumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werde, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, dass er gehörig genutzt werden kann.

§. 114. Im Mangel gesetzlicher Bestimmung müssen die Beliehenen sich mit dem Grundeigenthümer wegen seiner Schadloshaltung besonders vereinigen.

§. 115. Kann dergleichen Vereinigung in Güte nicht getroffen werden: so muss das Bergamt die Schadloshaltung, mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren, der Billigkeit gemäss bestimmen.

§. 116. a) Will ein oder anderer Theil bei dieser Festsetzung sich nicht beruhigen: so steht ihm frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber bei den Berggerichten anzutragen.

§. 116. b) Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen, Teiche, Bleichen, und dergleichen in einem Reviere, wo ein Bergbau schon in solcher Nähe getrieben wird, dass eine weitere Ausdehnung desselben bis zu diesen neuen Anlagen vernünftiger Weise vorausgesehen werden konnte, dennoch angelegt, ohne sich von dem Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen: so ist er wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden zu keiner Vergütung berechtigt.

Erbkux.

§. 117. Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben.

§. 118. Dieser Erbkux kann von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräussert werden.

§. 119. Wer bei getheiltem Eigenthume den Erbkux erhalte, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 9 §. 94, und in wie fern ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer darauf habe, nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen.

§. 120. Der Erbkux gebührt demjenigen, in dessen Grunde und Boden die Fundgrube sich befindet.

§. 121. Liegt die Fundgrube auf der Gränze, und also auf dem Grunde und Boden zweier Nachbarn zugleich: so wird der Erbkux zwischen beiden Grundeigenthümern verhältnissmässig durch Erkenntniss des Bergamts getheilt.

§. 122. Der Grundeigenthümer ist wegen des Erbkuxes zu irgend einem Beitrage wegen der Kosten oder Abgaben des Baues nicht verbunden.

§. 123. Steht ihm aber das Recht des Mitbaues zur Hälfte zu, und übt er selbiges aus: so muss er, nach Verhältniss seines Antheils an der Grube, den Erbkux übertragen helfen.

Recht des Mitbaues zur Hälfte.

§. 124. Das Recht des Mitbaues zur Hälfte findet jedoch nur alsdann Statt, wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beilegen.

§. 125. In solchem Falle muss er, noch ehe die Beleihung an einen Andern geschieht, vernommen werden: ob er davon Gebrauch machen wolle.

§. 126. Zur Erklärung darüber ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, jedoch niemals unter Drei Monaten, vom Tage, da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Lässt er diese, ohne sich zu erklären, verstreichen; oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht: so kann er

sich solches in der Folge, zum Nachtheil der bauenden Gewerkschaft oder des Staats, niemals wieder anmassen.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigenthümer,

a) Vom Bergwerkseigenthume überhaupt.

§. 128. Der Bergbau kann sowohl von einzelnen Personen, als von Gesellschaften betrieben werden.

§. 129. Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt.

§. 130. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten, widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind.

§. 131. Gesammteigenthümer, welche ihre Lehue nicht selbst bauen und verwalten, führen den Namen einer Gewerkschaft.

§. 132. Die einzelnen Mitglieder einer solchen Gesellschaft werden Gewerke, und das Bergwerk selbst, welches sie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt.

§. 133. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in Hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt.

§. 134. Ausser diesen werden Zwei dem Grundherrn als Erb-*kux*, auch wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und eben so viel der Knappschafts- und Armenkasse beigelegt.

§. 135. Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen; auch kann jeder *Kux* in mehrere Unterabtheilungen getheilt werden, die jedoch nicht unter einem Achtel betragen dürfen.

§. 136. Fremde können so gut, als Landeseinwohner, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbaue Theil nehmen, und geniessen dabei mit diesen völlig gleiche Rechte.

§. 137. Insonderheit sind die Bergantheile derselben, so wie deren Ausbeute von aller Confiscation, Abschoss- und Abzugsgeldern frey.

§. 138. Bergbeamte hingegen sollen, bei Strafe der Confiscation, nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Bergwerks- und Hüttendepartements an dem Bergbaue als Gewerke Antheil nehmen.

§. 139. Diese Genehmigung soll nur auf eine gewisse Anzahl von Kuxen, welche den Vierten Theil einer Zeche niemals übersteigen darf, ertheilt werden.

§. 140. Kein Bergbeamter darf streitige Zechen oder andere Berggebäude an sich bringen.

Unmittelbare Erlangung desselben. Vom Schürfen.

§. 141. Niemand hat das Recht auf die nach §. 69, 70 und 71 zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnisschein dazu erhalten zu haben.

§. 142. Der Grundeigenthümer kann demjenigen, welcher einen Schürfschein erhalten hat, das Schürfen nicht wehren noch hindern; es sey den, dass er selbst mit einem ältern Schürfscheine versehen worden.

§. 143. Schürfscheine sollen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf gewisse nach Namen, Lage, Gegend und Grenzen möglichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden.

§. 144. Sie gelten auf Ein Jahr und Sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an, und verlieren ihre Kraft, wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 145. Wer einen Schürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten hat, muss sich damit zuvor bei dem Eigenthümer melden, diesem den Ort, wo er schürfen will, bestimmt anzeigen, und wegen der Zeit mit ihm Abrede nehmen.

§. 146. Können sich beide nicht vereinigen, so muss der Inhaber des Schürfscheins zuvor die Entscheidung des Bergamtes einholen und abwarten.

§. 147. An solchen Orten, wo Wohn- oder Wirthschaftsgebäude stehen, und Vier Fuss Rheinländisch vom Umkreise derselben darf nicht geschürft werden; es sey denn, dass nach Anleitung des ersten Theils, Tit. 8 §. 30 der Grundherr, durch Erkenntniss des Bergamtes, zu dessen Gestattung gegen erhaltene vollständige Schadloshaltung verurtheilt wäre.

§. 148. Bepflanzte Baum- und Kohlgärten sind bei dem Schür-

fen ganz zu verschonen, wenn nicht der Schürfschein ausdrücklich darauf gerichtet worden.

§. 149. Das Schürfen auf Aeckern und Wiesen muss zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, da die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

§. 150. Wird bei dem Schürfen nichts entdeckt: so muss der Schürfer die aufgeworfene Grube wieder einfüllen, den Ort eben machen, auch allen durch das Graben verursachten Schaden und die entzogene Nutzung, allenfalls nach der Festsetzung des Bergamtes, ersetzen.

§. 151. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz wirklich entdeckt worden: so muss der Schurf, wenn auch vor der Hand darauf nicht fortgebauet würde, dennoch offen bleiben.

§. 152. Hat der Grundeigenthümer denselben ohne Genehmigung des Bergamtes zugeworfen: so muss die Wiedereröffnung auf seine Kosten geschehen, und er hat ausserdem eine Geldbusse von Zehn Thalern zum Besten der Bergarmen verwirkt.

§. 153. Der Grundeigenthümer ist befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmässige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind.

Vom Rechte des ersten Finders.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, dass ihm der Bau auf das entdeckte Werk innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen andern, verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muss er, bei Verlust desselben, innerhalb Vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen.

§. 156. Der Umfang des dem Bauenden anzuweisenden Feldes oder Distrikts, worauf sich das Recht des ersten Finders erstreckt, ist in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als fünfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter Längenmaass; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter fünfzehn Grad beträgt,

zwei und vierzig Lachter ins Gevierte; und auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterschied des Fallens, funfzig Lachter ins Gevierte.

§. 157. Doch sollen dem Finder, auf ausdrückliches Begehren, ausser seiner Fundgrube vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, und welche gangweise oder nach Längenmaass vermessen werden, zwölf Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, und die nach geviertem Felde vermessen werden, zwanzig Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte; auf Flötzen oder Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel, als füglich in einem zusammenhängenden Baue gefasst werden kann, bis zwölfhundert Maassen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte.

**Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend.
Vom 1. Juli 1821.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Bestimmungen der Provinzial-Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts über die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen der eigenthümlichen Natur dieses Bergbaues nicht überall angemessen befunden worden, und daher schon in einzelnen Provinzen ein abweichendes Herkommen darüber bestanden hat, so haben Wir diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu heben beschlossen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämtliche Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie diesseits des Rheines ohne Ausnahme Folgendes:

§. 1. Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll künftig nicht bloss in geviertem, sondern auch in gestrecktem Felde nach Längen-Vermessung zulässig sein.

§. 2. Welche dieser beiden Arten der Vermessung in vorkommenden Fällen anzuwenden sei, bleibt dem Ermessen der Bergbehörde überlassen, je nachdem sie die eine oder andere Art dem zweckmässigen Abbau eines Flötzes nach dessen Verhalten angemessen findet.

§. 3. In der Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz sollen, statt der in den Provinzial-Bergordnungen bestimm-

ten Maasse, sowohl dem ersten Finder ausser seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther so viel Maassen zugestanden werden, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist, jedoch nicht über zwölfhundert Maassen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern in's Gevierte gerechnet.

§. 4. Mit der vorstehenden Verleihung zum gevierten Felde soll die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden sein.

§. 5. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötze wird, statt der bisherigen Vierung, sowohl dem ersten Finder, als jedem nachfolgenden Muther eine ausgedehntere Vierung zugestanden, welche nach dem Ermessen der verleihenden Bergbehörde bestimmt werden soll, jedoch nicht über fünfhundert Lachter hinaus gehen darf.

§. 6. Es soll diese Vierung horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und sie kann entweder theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden.

§. 7. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die entgegenstehenden Vorschriften der Provinzial-Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts aufgehoben.

Urkundlich von Uns Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt.

Gegeben Cöln den 1. Juli 1821.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

(Gesetz-Sammlung 1821 S. 106.)

Allerhöchster Erlass vom 1. September 1842.

(Die Districtsverleihungen betreffend.)

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12. v. Mts., dass in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche wie das Raseneisenerz in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf grössere, ohne Vermessung nur durch äusserlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Districte zulässig sein sollen.

Benrath den 1. September 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Bodelschwingh.

Allerhöchster Erlass vom 12. August 1854.

(Denselben Gegenstand betreffend.)

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich Meinen Erlass vom 1. September 1842 in Betreff der Berg-Districts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg den 12. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(Zeitschrift für das B.- H.- u. S.-Wesen Bd. II S. 266.)

Von Muthen.

§. 158. Macht der Finder, nach §. 154 sqq., von seinem Rechte keinen Gebrauch: so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder das Flötz mülhet, an dessen Stelle.

Verhältnisse mehrerer Muther untereinander.

§. 159. Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.

§. 160. Bei auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frei gemacht hat, als Finder betrachtet.

§. 161. Ausserdem gehet der ältere Muther dem jüngern vor, und wird das Alter nach dem Präsentato des Bergamtes beurtheilt.

Pflichten aus der Muthung.

§. 162. Der Finder sowohl, als der Muther müssen mit Fleiss und unausgesetzter Arbeit bemühet seyn, den gemütheten Gang, das Flötz, oder die Bank zu entblößen; das ist, selbige mit dem Stollen oder Schurf in vollem frischen Anbruche zu zeigen.

§. 163. Wer binnen Vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig; und das Werk ist ins freie gefallen.

§. 164. Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden.

§. 165. Doch ist auch unter solchen Umständen das Bergamt mehr als dreimal Fristen zu ertheilen nicht berechtigt.

§. 166. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden: so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie Alle über deren Nachsuchung einig sind.

§. 167. Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen Vier Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

§. 168. Sobald ein Gang, Flötz, oder Lager entblösst ist, muss dem Bergamte davon Anzeige gemacht, und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden.

Beleihung.

§. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, dass es ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, auch bauwürdig und im Freien gelegen sei: so muss der Finder oder Muther binnen Vier Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 170. In der Beleihung müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Gränzen, genau bestimmt, auch selbige dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden.

§. 171. Die über oder unter der Fundgrube, im langen oder im Quadratfelde liegenden Maassen, in so fern der Finder oder erste Muther darauf nach §. 156 und 157 kein Vorzugsrecht hat, ist der Staat berechtigt, andern Baulustigen zur Aufnahme einer neuen Grube zu verleihen.

Vermessung.

§. 172. Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen; und letzteres darf dieses nicht verweigern.

§. 173. Wenn das Bergamt die Vermessung nöthig findet, muss der Beliehene sich dieselbe gefallen lassen.

§. 174. Auch angränzende Gruben sind befugt, zu verlangen, dass der andern Grube das Vermessen aufgelegt werde, wenn sie ihr Interesse dabei nachweisen.

§. 175. Dagegen hängt es bloss von dem Beliehenen ab, auch das Erbbereiten, oder feierliche Vermessen zu verlangen.

§. 176. Steht die jüngere Grube in Ausbeute, und die ältere nicht: so kann jene zuerst, jedoch dem Rechte der ältern unbeschadet, auf die Vermessung antragen.

§. 177. Die Fundgrube wird jederzeit vom Punkte des Fundes und zwar bei Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts, bei gevierten Feldern hingegen, über das Kreuz, winkelrecht vermessen.

§. 178. Das Bergamt kann nur alsdann von dieser Regel abgehen, wenn nach dessen Ermessen auf der einen Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten ist, und von der andern Seite keine begründeten Widersprüche der Feldnachbarn entgegen stehen.

§. 179. Bei Maassen steht es in dem Gutbefinden des Beliehenen, ob er sie oberhalb oder unterhalb, neben der zuerst vermessenen Fundgrube verlange.

§. 180. Bei dem Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang oder Flötz zuerst entblösst wurde, und der Lehnträger muss den Ort zeigen.

§. 181. Ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen: so ist die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunkt.

§. 182. Entstehen Zweifel, ob dieser Schacht der wahre Ort des Fundes sey: so wird der Lehnträger, oder ein Vorsteher der Zeche zur eidlichen Bestärkung auf den Rundbaum gelassen.

§. 183. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen worden, so wird am Stollen-Mundloch angehalten.

§. 184. Bei überfahrenen Gängen und Flötzen bringt der Markscheider den Ort des Fundes an den Tag, und bezeichnet ihn mit einem Lochsteine, der zum Anhalten dient.

§. 185. Die Maassen werden jederzeit an die Fundgrube gemessen, und wer nur mit Maassen beliehen ist, muss diejenigen Gränzen für richtig annehmen, nach welchen die vorliegende Fundgrube vermessen worden.

§. 186. Bei Messung der Vierung eines Ganges wird an dessen beiden Saalbändern, und bei einem Flötze an dessen Dach und Sohle angehalten.

§. 187. Theilt sich der Gang in Trümme, und bleiben diese in der Vierung: so ist der Anhaltungspunkt in der Mitte zwischen den Trümmen; wenn sie aber aus der Vierung fallen, an dem Trumm, welches der Lehträger wählt.

Allgemeine Pflichten aus der Beleihung; fortwährende Benutzung;

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Entzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebaut, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Ausserdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das Landesherrliche Freie, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeiten erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten, nicht aber die Arbeit über Tage, ausser wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193. Jede Fundgrube muss wenigstens mit Einem Berghauer und Einem Schlepper belegt seyn, die täglich Acht Stunden eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmässige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig, und das Feld geöffnet, dass die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden: so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes, mit einem Berghauer und Einem Schlepper, bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muss wenigstens wöchentlich Drei Tage, jeden Tag vier Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die Drei Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freie gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbaue verliehene Wässer, welche Ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefasst worden sind.

§. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, dass das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal, oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde, über diese Freifahrung Registraturen aufnehme, und in dem Bergbuche anmerke, dass die Zeche in das Freie gefallen sey.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- und Pochwerke verfahren.

§. 200. Ein neuer Muther kann das Bergamt um diese Freifahrung bitten.

§. 201. Wenn das Bergamt bei vorgängiger Untersuchung gefunden hat, dass wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben können, keine nutzbare Belegung der Zeche, oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten: so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bei seinem Rechte verbleibt.

§. 202. Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muss das Bergamt zuförderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

§. 203. Während des Laufens der Frist müssen dennoch die geordneten Recessgelder nach §. 403 vierteljährig erlegt werden.

§. 204. Wenn während des Laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will: so muss die Frist dem Beliehenen aufgekündigt, und ihm angedeutet werden, dass er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu gewarten habe.

§. 205. Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung, und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort: so muss alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weitem Anstand verliehen werden.

Raubbau.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen, das ist: durch unwirtschaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze

enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren, die fernere regelmässige Fortsetzung des Baues hindern, oder gar unmöglich machen.

§. 207. Eben so wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniss des Bergamts verhauen oder unterwerket werden; und es muss wenigstens ein Vier bis Sechs Lachter dickes Mittel unverritzelt dazwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdet werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschעהener Weisung durch das Bergamt, dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.

Verstürzen.

§. 210. Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, muss seinen Entschluss zuvor dem Bergamte ansagen, und die Berücksichtigung nachsuchen.

§. 211. Wer ausserdem eine Zeche, Stolle oder Strecke verbauet oder verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen, und nachdrücklich bestraft werden.

§. 212. Ein Beliehener, welcher Anderer Gruben oder Tagewerke zerstört oder einwirft, Lochsteine verrückt, oder die in der Grube eingehauenen Merkzeichen (Erbstufen) vernichtet, soll ausser dem Schadensersatz nachdrücklich bestraft, oder gar, nach Bewandniss der Umstände, seiner erwiesenen Bosheit, und der Grösse des verursachten Schadens, seiner Bergtheile, zum Besten des Fiskus, verlustig erklärt werden.

Pflichten gegen die Bergleute.

§. 213. Den Bergleuten muss ihr Lohn in baarem Gelde, nicht aber in Erzen, Materialien oder Lebensmitteln gereicht, und nach den Anschnitten aus den bereitesten Vorräthen der Grube, bei jeder Lohnung, ohne Verzug gezahlt werden.

§. 214. Die Bergwerkseigenthümer sind der in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleute sich anzunehmen verbunden.

§. 215. Einem solchen Arbeiter muss, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubusszeche, imgleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf Vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden.

§. 216. Dauert die Krankheit länger: so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmannes der Knappschaftskasse zur Last.

§. 217. Die Kur- und Begräbnisskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmannes müssen aus der Knappschaftskasse bestritten werden.

§. 218. Auch die Wittve eines Bergmannes hat das §. 215 bestimmte Gnadenlohn zu fordern.

§. 219. Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, ausser der Bergarbeit zugezogen hat.

§. 220. Ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden: so muss dieser die Knappschaftskasse und Bergwerkseigenthümer entschädigen.

Besondere Pflichten der Stollner.

§. 221. Bei Verleihung eines Stollen zu Lösung fremder Zechen wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt.

§. 222. Ein solcher Stollner ist befugt, seinen Stollen von dem in der Beleihung bestimmten Punkte in das daselbst benannte Gebirge zu treiben, und kann denselben nach Gefallen in mehrere Flügel theilen.

§. 223. In der Regel müssen alle Hauptstollen sohlig betrieben werden, wenn nicht, in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen, besondere Abweichungen in den Provinzial-Bergordnungen bestimmt sind.

§. 224. Der Stollner darf, bei Verlust seines Stollenrechts, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamts seinen Stollen weder mit

grösserm Ansteigen, noch auch die Wasserseige so treiben, dass in derselben Absätze oder Stufen (Gesprenge) bleiben.

§. 225. Die Erlaubniss zu Gesprengen soll, ausser besondern Umständen, nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige wenige, und zwar solche Gruben gehen, welche entweder des Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige, und höher liegende Erzabbrüche haben.

§. 226. Diese gegebene Erlaubniss wird vom Bergamte in den Bergbüchern angemerkt.

§. 227. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst brechenden Mineralien gewinnen kann, ist Fünf Viertel Lachter, von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe, und fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche an geführt worden.

§. 228. Ausser diesen Gränzen steht ihm kein Bergwerkseigenthum zu, als in so fern er besonders damit beliehen ist.

§. 229. Will der Stollner ausser diesen Gränzen über, unter, oder neben dem Stollen ausbrechen: so muss er zuvörderst dazu vom Bergamte Erlaubniss erhalten, und letztere in die Bergbücher eingetragen werden.

§. 230. Der Stollner hat das Recht, die Erlaubniss zum Ausbrechen, und zu Lichtlöchern vom Bergamte zu fordern, wenn er ausserdem durch Wettermangel, oder durch beschwerliche Föderung an Forttreibung des Stollens gehindert würde.

§. 231. Desgleichen wenn der Stollen in Gebäude kommt, die kein Tiefstes haben, welches die Tiefe der Stollensohle erreicht.

§. 232. Vor Ertheilung der Erlaubniss zu Lichtlöchern muss das Bergamt das Bedürfniss des Stollens durch Befahrung auf den Augenschein untersuchen.

§. 233. Hat der Stollner die Erlaubniss zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten: so muss er dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts, und nie über die Weite eines Schachts führen.

§. 234. Der Stollner hat an den unverliehenen Gängen und Flötzen, die er gehörig überfährt, die Rechte des ersten Finders.

§. 235. Er ist, bei Verlust seines Stolleneigenthums, verpflich-

tet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, wenn er nicht, nach vorhergegangener Untersuchung, von dem Bergamte Frist erhalten hat.

§. 236. Doch kann er sich im Eigenthume des Stollens enthalten, wenn er die anstehenden Stollenörter vom Bergamte verstufen lässt.

§. 237. Durch diese Verstufung wird des Stollners Befugniss zum unbedingten Forttriebe des Stollens (§. 222) an diesem Orte aufgehoben; und er hat ausser diesen Gränzen kein Recht.

§. 238. Von den verstuften Stollenörtern an kann der Stollen andern Gruben, oder neuen Muthern verliehen werden.

§. 239. Vorliegende Gruben haben ein NÄherrecht vor andern Muthern, die Verleihung des Stollens zu verlangen, und unter mehreren Gruben diejenige, welche dem verstuften Stollenorte am nächsten liegt.

§. 240. Vorliegende Gruben, welche den Stollen von den verstuften Stollenörtern, oder von der Markscheide der anliegenden Grube an, jede Grube in ihrem verliehenen Felde, unter ihre Gebäude führen wollen, bedürfen keiner besondern Belehnung, sondern sind bloss schuldig, ihr Vorhaben dem Bergamte anzuzeigen.

§. 241. Wenn ein Stollenort verstuft, und entweder auf Belehnung (§. 238) oder auf vorgängige Anzeige bei dem Bergamte (§. 240) weiter getrieben worden ist; und weder der zweite Stollner, noch die Gewerken entfernterer Gruben denselben in weiter liegende Gruben fortführen wollen; so kann der Ort nochmals verstuft werden.

§. 242. Alsdann hat der erste Stollner ein NÄherrecht zur Muthung.

§. 243. Solche Belehnungen (§. 238 sqq.) geben gleiche Rechte und Pflichten, als die erste Verleihung des Stollens.

§. 244. Unterlässt der Stollner, den Stollen in vorliegende Gruben zu treiben: so sind diese Gruben, und andere neue Muthere berechtigt, bei dem Bergamte darauf anzutragen, dass der Stollen an diesem Orte verstuft werde.

§. 245. Das Bergamt muss alsdann dem Stollner eine billige Frist zur Forttreibung des Stollens in die desselben bedürfenden Gruben ver-

schreiben; und wenn auch diese nicht inne gehalten wird, mit der Verstufung verfahren.

§. 246. Aus der Verstufung eines Stollenorts folgt noch nicht der Verlust des Rechts auf die übrigen unverstuft gebliebenen Oerter.

§. 247. Unterlässt der Stollner gänzlich, den Stollen fortzutreiben, oder verstufen zu lassen, so befährt das Bergamt den Stollen, verstuft die anstehenden Stollenörter, und erklärt, durch Bemerkung im Bergbuche, den Stollner seines Eigenthums für verlustig.

§. 248. Der Stollen kann alsdann Andern verliehen werden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Stollners treten.

§. 249. Vorliegende Gruben und neue Muther sind befugt, um diese Freifahrung zu bitten.

§. 250. Hierbei haben die vorliegenden Gruben eben die bei verstuften einzelnen Stollenörtern (§. 239) ihnen beigelegten Rechte.

§. 251. Wenn ein solcher auflässiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben, in welche der Stollen schon getrieben war, und welche älter als der neue Stollner beliehen sind, das Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen; und geben alsdann dem Stollner nur Wassereinfall-Geld.

§. 252. Der Stollner ist, bei Verlust seines Eigenthums, verpflichtet, den Stollen in solchem Zustande zu erhalten, dass er nicht verbricht.

Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt.

§. 253. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, und also auch Bergtheile oder Kuxe, werden zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 254. Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist, wenn sie gleich von den Gewerken noch nicht erhoben worden.

§. 255. Was im Ersten Theile Tit. 10 §. 6 bis 20 von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben worden ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume.

§. 256. Es müssen daher alle Besitzveränderungen bei dem Bergamte verlautbart, im Berggegenbuche ab- und zugeschrieben, und ein neuer Gewährschein darüber gelöset werden.

§. 257. Bei dem Ab- und Zuschreiben wird in der Regel alles dasjenige beobachtet, was in der Hypothekenordnung bei Eintragung des Besitztittels verordnet ist.

§. 258. Sind jedoch nur einzelne Kuxe, oder gar nur einzelne Antheile eines Kuxes, von Einem Inhaber auf den andern zu übertragen: so ist es genug, wenn sich das Bergamt nur überhaupt die rechtliche Gewissheit der von den Parteien beschlossenen Uebertragung verschafft hat.

§. 259. Wie dieses auf die schicklichste, bequemste, und den Interessenten am wenigsten lästige Art geschehen könne, muss denselben allenfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Bergamte an die Hand gegeben werden.

§. 260. Ueberhaupt kann, wenn auch der Verkäufer sich nicht meldet, der Käufer aber einen gehörig beglaubigten Contract, worin ihm das Eigenthum des Kuxes übertragen worden, beibringt, das Ab- und Zuschreiben auch ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen.

§. 261. Bei freiwilligen Veräusserungen von Bergtheilen, wovon noch Zubussen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, als wenn entweder der Verkäufer dieselbe, vor Entsagung seines Eigenthums, berichtet, oder der Käufer sich erklärt hat, den Rückstand zu übernehmen.

§. 262. Wenn von Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, noch Zubusse rückständig ist: so erhält der neue Besitzer vor deren Berichtigung keine Zugewährung.

§. 263. Bei jeder Uebertragung irgend eines Bergwerkseigenthums, welches nach den im Berggegenbuche vorhandenen Anmerkungen mit dinglichen Ansprüchen behaftet ist, müssen diese im neuen Gewährschein vollständig ausgedrückt werden.

Von Gesamteigenthume.

§. 264. Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesamteigenthume besessen werden.

Wie es verlangt werden kann.

§. 265. Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, (der Lehenträger), muss sich vor dem

Gegenbuche erklären, dass er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesamteigenthum aufnehme.

§. 266. Rechte des Gesamteigenthums erlangt jeder Theilhaber nur durch Eintragung seines Namens in das Gegenbuch; und erhält darüber vom Bergamte einen Gewährschein, der ihm zum Beweise der erfolgten Eintragung dient.

§. 267. Nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer eines Bergtheils zu betrachten, der als solcher im Gegenbuche steht.

Rechte und Pflichten der Gesamteigenthümer.

§. 268. Die Verhältnisse der Gesamteigenthümer unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Verträge, und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten Theils, Tit. 17 zu beurtheilen.

§. 269. Der Lehenträger ist Repräsentant der Gewerkschaft in allen Angelegenheiten, welche die Beleihung und Bewahrung des Eigenthums betreffen.

§. 270. Besonders muss er bei der Anweisung und Vermessung zugezogen werden.

§. 271. Er muss aber auch für die gehörige Herbeischaffung der Zubusse sorgen.

§. 272. Die Gewerke sind verbunden, dem Bergamte Rechnung von ihrem Gruberhaushalte abzulegen; dieselbe in zwölf monatliche Anschnitte oder Specialrechnungen, und nachher in Eine summarische Rechnung zu bringen; auch die ordnungsmässigen Gebühren für die Revision derselben zu entrichten.

§. 273. Wie diese Rechnungen geführt, und in welchen Terminen sie abgelegt werden sollen, ist in den Provinzial-Bergordnungen enthalten.

In Ansehung der Zubusse.

§. 274. Die Zubusse wird von dem Bergamte, nach Erforderniss des Baues, vierteljährig berechnet und ausgeschrieben.

§. 275. Die Ausschreibung geschieht nach Verhältniss der Kuxe, die an Gewerke vertheilt sind.

§. 276. Eben so wird es gehalten, wenn während eines Quartals, wegen Unzulänglichkeit der eingekommenen Zubusse, eine neue

Anlage zur Fortsetzung des Baues von dem Schichtmeister, unter Genehmigung des Bergamtes, gemacht werden muss.

§. 277. Doch dürfen von den §. 134 bestimmten Freikuxen keine Zubussen gefordert, sondern die Antheile derselben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden.

§. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubusse, innerhalb Vier Wochen nach geschehener Ausschreibung, unweigerlich zu entrichten.

§. 279. Der Vorwand der Unwissenheit oder Entfernung kann keinem Gewerken gegen die nachtheiligen Folgen der versäumten Zahlung zu statten kommen.

§. 280. Wer nach Ablauf des Dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubusse entrichtet werden sollte, mehr als die Zubusse des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters, oder sonstigen Zubusseinnehmers, sofort verlustig.

§. 281. Dazu bedarf es keines förmlichen Gehörs des säumigen Gewerken, oder ausdrücklichen Erkenntnisses; sondern nur eines vom Bergwerke abzufassenden Decrets.

§. 282. Einen solchen angefallenen Kux kann das Bergamt, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen; oder auch, gegen Entrichtung der rückständigen Zubusse, einem sogenannten gehorsamen Gewerken, welchem allemal der Vorzug vor einem Fremden gebühret, überlassen.

§. 283. Der vorige Inhaber ist nur mit Einwilligung der Gewerkschaft, und gegen Erlegung der rückständigen Zubusse, wiederum zum Besitze des einmal verlorenen Kuxes zu lassen.

§. 284. So lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kuxe noch nicht wiederum an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubusse auf die übrigen Mitglieder der Gewerkschaft mit ausgeschrieben.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubusse eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorschrift des §. 280 zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 286. Wird eine Gewerkschaft so schwach, dass sie die Beiträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann oder will; und

können diese angefallenen Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden: so fällt die ganze Grube in das Landesherrliche Freie.

§. 287. Eben dies findet Statt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch ihre Saumseligkeit in Entrichtung der Zubusse (Retardat) verloren haben.

§. 288. Alsdann muss das Bergamt die Namen der bisherigen Gewerken im Gegenbuche löschen lassen.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerken daran gehabt haben.

§. 290. Den Gewerken auflässiger Zechen verbleiben jedoch die Vorräthe, welche vor der Freifahrt über die Hängebank gestürzt sind; imgleichen alles Andere, was sie über Tage an Mobilienvermögen besessen haben.

§. 291. Aber auch diese Vorräthe und andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf Eines Jahres nach der Freifahrung von der Grube geschafft sind, oder deshalb beim Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilliget ist.

§. 292. Grubenschulden können von Gewerken, deren Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden.

§. 293. Jedoch muss der Verlag, welchen Verleger, in Auftrag der Gewerken, auf ganze Berg- und Hüttenwerke oder Zechen, desgleichen durch Entrichtung der ausgeschriebenen Zubusse, auf einzelne Bergtheile geleistet haben, von den Gewerken ersetzt werden, wenn sie auch nicht mehr Bergwerkseigenthümer sind.

§. 294. Ein Gleiches gilt in Ansehung derjenigen Schulden, die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerken aufgenommen haben.

§. 295. In wie fern Hypothekengläubiger sich an die Person und das übrige Vermögen ihres Schuldners halten können, ist nach Vorschrift des Ersten Theils, Tit. 20 §. 43 sqq. zu beurtheilen.

In Ansehung der Ausbeute.

§. 296. Wenn die Kosten des Betriebes, ganz oder zum Theil, noch durch Zuschüsse der Gewerken aufgebracht werden müssen: so wird eine solche Grube eine Zubusszeche genannt.

§. 297. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Bestreitung der Betriebskosten, und zum weitem Fortbaue der Grube: so ist eine Freibauzeche vorhanden.

§. 298. Eine Grube, bei welcher, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuss verbleibt, heisst eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubussen, und die zum Betriebe des Werkes, mit Genehmigung des Bergamts, etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlt werden.

§. 299. Eine Grube hingegen, welche nach wieder erstattetem Verlage, und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Kosten, einen reinen Ueberschuss abwirft, wird eine Ausbeutezeche genannt.

§. 300. Die Bestimmung, wann und wie viel an Verlag erstattet, oder an Ausbeute bezahlt werden solle, hängt von der Beurtheilung des Bergamts ab.

§. 301. So lange noch kein hinreichender Kassenbestand, die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf Ein Jahr zu bestreiten, vorhanden ist, findet weder Verlagserstattung, noch Vertheilung von Ausbeute Statt.

§. 302. Auch soll eher keine Ausbeute vertheilt werden, als bis selbige wenigstens Einen Thaler auf jeden im Gegenbuche zugewährten Kux beträgt.

§. 303. Eine höhere Ausbeute können die Gewerken erst alsdann verlangen, wenn nach pflichtmässigem Ermessen des Bergamts anzunehmen ist, dass mit solcher Vertheilung auch in der Folge, wenigstens Ein Jahr hindurch, fortgefahren werden könne.

§. 304. Uebrigens wird die Ausbeute unter sämtliche Interessenten, nach Verhältniss der zu einer Zeche gehörenden Kuxe, mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt.

§. 305. So lange hingegen eine Zeche nur noch den Verlag erstattet, haben die Freikuxe auf irgend einigen Vortheil keinen Anspruch.

§. 306. Dagegen muss ihnen, sobald Ausbeute geschlossen wird, davon durch das Bergamt Nachricht gegeben werden.

In Ansehung der Bergleute.

§. 307. Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger, und anderer Bergbedienten kommt lediglich dem Bergamte zu.

§. 308. Mitglieder einer Gewerkschaft sollen so wenig, als deren Aeltern, Kinder, Brüder und Bruderssöhne, oder Dienstboten, bei derselben Zeche als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

§. 309. Auch müssen Steiger und Schichtmeister unter einander in keiner solchen nahen Verwandtschaft, oder andern genauen Verbindung stehen, die den Gewerken, oder dem Bergbaue überhaupt Nachtheil bringen könnte.

Des Schichtmeisters besonders.

§. 310. Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube muss ein Schichtmeister angestellt werden.

§. 311. Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird.

§. 312. Das Bergamt ist befugt, auch ohne Zuziehung der Gewerken, einen Schichtmeister, wegen grober Nachlässigkeit oder Untreue, seiner Stelle wieder zu entsetzen.

§. 313. Gewerken können verlangen, dass ihre Schichtmeister wieder entsetzt werden, wenn sie selbige einer groben Nachlässigkeit oder Untreue überführen können.

§. 314. Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken, in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werks betreffen, zu betrachten, und es finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 13 §. 37 sqq. Anwendung.

§. 315. Besonders schliessen sie im Namen der Gewerken, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angeschnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern; erheben diejenigen Gelder, welche zum Betriebe der Zeche angewendet werden sollen; und verkaufen die Produkte der Grube, im-

gleichen die unbrauchbaren Inventariestücke, für die vom Bergamte festgesetzten Preise, in so fern die Gewerken nicht selbst darüber disponirt haben.

§. 316. Ferner bezahlen sie von den Gewerkengeldern diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beim Anschnitte genehmigt; dergleichen die Gebühren, wozu die Gewerken aus der Belehnung verpflichtet sind.

§. 317. Dagegen sind sie, ohne Specialvollmacht nicht befugt, dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume, Wasser u. s. w. zu entsagen, oder Schulden auf die Gruben zu machen.

§. 318. Sie müssen durch den Anschnitt, und durch die Specialrechnungen, nach Vorschrift des Bergamtes, Rechnung ablegen; und werden als Verfälscher bestraft, wenn sie eingenommene Gelder vorsätzlich nicht zum Anschnitte im Register bringen.

§. 319. Dagegen sind sie, ausser dem Falle des Betrugs, nicht schuldig, dasjenige zu vertreten, was sie in Anschnitt und Rechnung gebracht haben, und im Anschnitt schon genehmigt, oder bei den Specialrechnungen nicht defectirt ist.

§. 320. Vielmehr müssen die Gewerke, wenn sie durch unnütze oder übertriebene Ausgaben in Schaden gesetzt zu seyn glauben, an diejenigen Bergbeamten, welche bei dem Anschnitte, oder bei der Durchsicht der Register, dergleichen Ausgaben zugelassen haben, sich halten.

§. 321. Der Erlass, welchen Schichtmeister über dasjenige, was sie zu ersetzen haben, durch Privatpatente von einzelnen Gewerken sich verschaffen, ist ungültig.

Vom Verkaufe der Kuxe.

§. 322. Bei dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe Statt.

§. 323. Wenn wegen der Zubusse im Contracte nichts ausdrücklich festgesetzt worden: so muss der Verkäufer die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubusse, der Käufer hingegen diejenigen, welche nachher abgeschlossen worden, berichtigen.

§. 324. Die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlags-
erstattung oder Ausbeute bleibt, wenn sie auch noch im Zehnten
vorhanden ist, im Mangel ausdrücklicher Verabredung, dem
Verkäufer.

§. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muss wenigstens
Vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung
weder erhalten, noch bei dem Bergamte darauf geklagt: so kann
der Verkäufer zurücktreten, in so fern Ersterer nicht glaubhaft
nachweisen kann, dass er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne
seine Schuld verhindert worden.

§. 327. Uebrigens finden, wegen verzögerter Zuschreibung, die
Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 11 §. 97 sqq. Anwendung.

Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

§. 328. Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der
Vorschriften des Ersten Theils, Tit. 20 §. 390 sqq. gültig verpfän-
det werden.

§. 329. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten: so
muss die Verpfändung bei dem Bergamte verlautbart, und in das
Berggegenbuch eingetragen werden.

§. 330. Bei dieser Eintragung ist nach Vorschrift der Hypo-
thekenordnung zu verfahren.

§. 331. Der Hypothekengläubiger verliert sein dingliches Recht,
wenn das Berg- und Hüttenwerk, oder die Zeche in das Freie, oder
der Bergtheil in das Retardat verfällt.

§. 332. Wenn es zum gerichtlichen Verkaufe eines verpfändeten
Bergwerkseigenthums kommt, und sich dazu kein Käufer findet;
so soll dasselbe dem Gläubiger, für Zwei Drittel der Taxe, an Zah-
lungsstatt zugeschlagen werden.

§. 333. Der Gläubiger muss von dieser Zuschlagssumme zu-
vörderst die Landesherrlichen Gefälle, und die ihm vorstehenden
Bergschulden berichtigen.

§. 334. Verbleibt sodann, nach Abzug seiner eigenen Forde-
rung, noch etwas übrig: so muss er diesen Ueberrest bei dem Berg-
amte gerichtlich niederlegen.

Von Bergarresten.

§. 335. Wegen Schulden, die das Bergwerk nicht angehen, findet keine Klage, noch Verkümmern bei dem Bergamte Statt.

§. 336. Auch ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum, und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute.

§. 337. Wenn aber der ordentliche Richter des verschuldeten Gewerkes das Bergamt um die Verkümmern des Bergwerkseigenthums ersucht: so muss dieser Requisition, jedoch ohne Nachtheil der eigentlichen, auch spätern Bergwerksgläubiger, Folge geleistet, und die Execution vollstreckt werden.

§. 338. Ausserdem kann auf Bergwerkseigenthum, und die davon noch nicht geschlossene Ausbeute, nur wegen Berghypothenken, und wegen anderer aus dem Bergbaue herrührender Schulden Arrest angelegt werden.

§. 339. Wenn dergleichen Arrest angelegt und verstattet worden: so muss der Arrestleger für die Bezahlung der Zubusse, imgleichen der Quatenber- und Reccessgelder sorgen.

§. 340. Unterlässt er dieses, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch: so verliert er nicht nur sein Recht, sondern muss auch den Eigenthümer entschädigen.

Vom Concurse über Bergwerkseigenthum.

§. 341. Wenn über das Vermögen eines Gewerkes Concurse entsteht: so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum, und die noch nicht geschlossene Ausbeute, zur Masse nicht zu ziehen.

§. 342. Vielmehr muss darüber ein besonderer Liquidationsprozess unter den Berggläubigern bei dem Bergamte eröffnet werden.

§. 343. Die Berggläubiger sind dabei nach folgender Ordnung anzusetzen:

- 1) das Lohn der Arbeiter, jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurses zurückgerechnet;
- 2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
- 3) der Zehent und andere Landesherrliche Gebühren, ebenfalls

nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;

- 4) der Neunte und andere Steuer, mit gleicher Einschränkung;
- 5) die erweislichen Verlagschulden, und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so weit diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
- 6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
- 7) diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses, oder des geschlossenen Contracts;
- 8) die mehr als zweijährigen Rückstände der bei Nr. 3 benannten Landesherrlichen Gefälle.

§. 344. Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig: so muss selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden.

b) Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander.

1) Ueberhaupt.

§. 345. Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder andern Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen, zur Förderniss, gegen eine bergamtlich bestimmte Schacht- Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten.

§. 346. Wasser, die mit Stollen in Bergwerken erschroten worden, können zwar von dem Bergamte demjenigen, welcher selbige mulhet, verliehen werden;

§. 347. Jedoch versteht sich eine solche Verleihung allemal unter dem Vorbehalte, dass sie den Bergwerken und bauenden Gewerkschaften unschädlich sey.

§. 348. Auch haben die bauenden Gewerkschaften auf dergleichen Stollen- und Grubenwasser, zur Zubereitung ihrer Erze, und

zu ihren Kunstzeugen, ein vorzügliches Recht; und können selbige dazu, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

2) Mehrerer Gruben untereinander.

§. 349. Jeder Beliehene ist schuldig, bei dem Baue seines Ganges oder Flötzes, in den bei der Verleihung und Vermessung ihm angewiesenen Gränzen sich zu halten.

§. 350. Er darf die ihm angewiesenen Ober- und Untermaassen, weder zum Nachtheile der Rechte des Staats, noch zur Verkürzung anderer Beliehenen überschreiten.

§. 351. Auch die bei der Beleihung bestimmte Breite oder Vierung des Ganges muss er genau beobachten.

Vom Alter im Felde.

§. 352. Alle Bergwerksbeleihungen geschehen ältern Rechten unbeschadet, und die jüngern müssen den ältern weichen.

§. 353. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in welchem Falle die Gewerkschaft des Hauptganges, und unter mehrern die älteste, einen derselben wählen, (erkiesen,) und darauf vorzüglich die Beleihung suchen kann.

§. 354. Ferner, wenn eine Gewerkschaft mit dem auf ihrem Gange fortgetriebenen Baue in das Grubengebäude einer andern Gewerkschaft kommt; (mit ihr durchschlägig geworden ist.)

§. 355. Besonders alsdann, wenn Zwei Hauptgänge oder Flötze in Einen sich zusammen vereinigen (schaaren).

§. 356. Ferner, wenn ein Hauptgang einen andern quer durchstreicht, (denselben überfährt,) selbst wenn die Arbeit in dem einen Gange noch nicht bis auf den Punkt, wo selbiger von dem andern überfahren worden, fortgesetzt wäre.

§. 357. Ferner alsdann, wenn die Flächen Zweier Gänge sich gegen einander neigen, und einander berühren (durchfallen).

§. 358. Auch entscheidet das Alter im Felde, wenn zwischen Zwei Gewerkschaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird; in welchem Falle die jüngere von Wasserläufen nicht eher und an-

ders Gebrauch machen kann, als in so fern die ältere des Wassers nicht bedarf, oder es derselben, ohne Benehmung des Gefälles, wieder zugeführt werden kann.

Beweis des Alters im Felde.

§. 359. Zum Alter wird erfordert, dass der Aeltere im rechtmässigen und ältern Eigenthume des Ganges, oder Flötzes und Felde sey, woran er das Alter verlangt; und dass der streitige Gang erweislich ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sey.

§. 360. Das rechtmässige Eigenthum beruht auf gehörig erlangter Belehnung, und erweislicher Erfüllung derjenigen Obliegenheiten, welche bei Verlust des Eigenthums vorgeschrieben sind.

§. 361. Das Alter des Eigenthums wird nach dem Tage der Belehnung berechnet.

§. 362. Hatte Ein Theil schon gemuthet, ehe der andere beliehen ward, und selbst später Beleihung erhalten: so giebt das ältere Präsentatum der gehörig geschehenen Muthung das Alter.

§. 363. Hatte Ein Theil Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, und erst nachher selbst Beleihung erlangt: so hat er, der spätern Muthung ungeachtet, das Alter.

§. 364. Das Alter erstreckt sich nicht weiter, als auf das in der Beleihung enthaltene und darnach im Berggegenbuche verzeichnete Feld; und wenn der streitige Punkt ausser demselben liegt, so hat der Aeltere kein Recht daran.

§. 365. Dass der Gang am streitigen Punkte eben derselbe, und kein anderer, als derjenige sey, worauf dem Aeltern das Alter zusteht, muss durch offene Durchschläge vom Funde her, nach ordentlichem Hängenden und Liegenden, auch kenntlichen Saalbändern erwiesen werden.

§. 366. Bloss offene Markscheider-Durchschläge, ohne Entblösung richtiger Saalbänder, geben keinen Beweis.

§. 367. Wenn der Gang verdrückt, und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden worden ist: so wird der wiedergefundene Gang für denselben gehalten, der vorher verdrückt war, und gehört dem Aeltern.

§. 368. Fällt der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung, so hat der Letzte in derselben das Alter darauf.

§. 369. Ist der Bau der Grube noch nicht so weit gebracht, dass daraus obige Umstände §. 359 sqq. klar sind: so muss besondere Beweisarbeit geführt werden.

§. 370. Der Aeltere darf hierzu nur in seinem eigenen Felde ansetzen.

§. 371. Von der im Falle des §. 187 durch Fortstellung der Beweisarbeit geschehenen Wahl eines Trummes kann nicht wieder abgegangen werden.

§. 372. Auf die vom Jüngern in der Grube überfahrenen Gänge beweiset der Aeltere sein Vorrecht, wenn er sie in seinem Felde Sieben Lachter vom Tage wieder mit kenntlichen Saalbändern, auch ordentlichem Hängenden und Liegenden ausrichtet, und durch des Markscheiders Anzeige beweiset, dass der ausgerichtete Gang mit dem vom Jüngern überfahrenen Gange gleiches Streichen habe.

§. 373. Wenn der beweisführende Theil entweder nach dem vorherigen Baue, oder nach der geschehenen Beweisarbeit, seinen Beweis für vollführet erachtet: so muss er das Bergamt um Befahrung bitten.

§. 374. Bei der Befahrung zeigt derselbe in der Grube, dass die Erfordernisse §. 359 sqq. vorhanden sind, und der Gegentheil ist schuldig, über die Richtigkeit der angegebenen Umstände sich zu erklären.

§. 375. Findet das Bergamt noch mehrere Beweisarbeit nöthig, so muss selbige nach dessen Anweisung geführt werden.

§. 376. Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen: so muss dem andern Theile, wenn er im Besitze des streitigen Punktes ist, der Bau an selbigem, auf Ansuchen des Gegentheils, vom Bergamte untersagt werden.

§. 377. In der Regel wird, während der Untersuchung, der Bau durch besondere dazu angestellte und verpflichtete Schichtmeister und Steiger fortgestellt; der dazu nöthige Vorschuss, welchen der obsiegende Theil hiernächst ersetzen muss, von beiden streitenden Parteien nach §. 274 sqq. eingezogen; und der Ueberschuss beim Bergamte niedergelegt.

§. 378. Jedoch kann ein solcher Bau, nach dem Befinden des Bergamts, bis zum Austrage der Sache ganz eingestellt bleiben, ohne dass dem Gegentheile dabei ein Recht zum Widerspruche gebühret.

§. 379. In so fern der Bau zur Beweisarbeit nöthig ist, geschieht derselbe zwar nach Anleitung des beweisführenden Theils, jedoch nach Anordnung des Bergamtes, unter Verwaltung der §. 377 erwähnten besondern Schichtmeister und Steiger.

§. 380. Die Erze, welche vor dem Verbote des Bergamtes über die Hängebank gestürzt sind, gehören demjenigen Theile, der sie gestürzt hat, wenn er nicht unredlicher Besitzer gewesen ist; die nachher ausgeförderten fallen dem zu, dem das Eigenthum des streitigen Feldes zugesprochen wird.

§. 381. Bei Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten, müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amts enthalten, in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung ausdrücklich willigt.

§. 382. Wird dadurch die Anzahl der zulässigen Bergbedienten zu sehr vermindert: so können die Parteien auf Untersuchung und Entscheidung durch ein benachbartes Bergamt antragen.

3) Der Gruben gegen Stollen.

§. 383. Bei allem Ausbrechen im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniss geben soll.

§. 384. Die Erze und Mineralien, welche durch dergleichen Baue in verliehenem Felde gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht.

§. 385. Lichtlöcher, welche mit Erlaubniss des Bergamts in unverliehenem Felde getrieben werden, gehen, bei Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über.

§. 386. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freien Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben nach Erkenntniss des Bergamts benötigt ist.

Allgemeine Stollenrechte.

§. 387. Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmässig beliebigen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungedindert zu verstatten.

§. 388. Desgleichen den freien Gebrauch ihrer Schächte, zur Ausförderung der Erze und Berge, und zur Einhängung des Holzes und anderer Bergmaterialien, wenn er sich dazu seines eigenen Kübels und Seils bedient.

§. 389. Jede Grube, welche so weit niedergebracht ist, dass ein angefangener Stollen ohne Ueberbrechen in ihre Baue einschlagen kann, muss dem Stollner gestatten, in ihren Bauen anzusitzen, und dem Stollen mit einem Orte entgegen zu gehen.

§. 390. Sie kann dieses Ort selbst zutreiben, muss aber alsdann dem Stollner die durch den Stollenhieb gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Gewinnungskosten, auf sein Verlangen überlassen, in so fern er zum Stollenhiebe berechtigt ist.

§. 391. Gruben, welche ihre Baue nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, nach Erkenntniss des Bergamtes, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu lassen, oder auf eigene Kosten solche Vorrichtungen zu veranstalten, dass der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

§. 392. In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner, auf seine Kosten, durch Gerinne, oder sonst, solche Anstalten zu treffen, dass weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die Tiefsten der Gruben fallen.

§. 393. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgesunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war: so sind die Gruben verpflichtet, jene Anstalten auf ihre Kosten zu treffen.

§. 394. Jeder Stollner ist verbunden, alle Wasser auf seinen Stollen aufzunehmen, die darauf kommen.

§. 395. Jede Grube ist berechtigt, in ihren Bauen solche Einrichtungen zu machen, dass ihre Wasser auf den Stollen fallen, oder gehoben werden.

§. 396. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen, und die dazu nöthigen Vorrichtungen, Einlegung von Gerinnen u. s. w. verwehren.

§. 397. Sie kann aber verlangen, dass vom Stollner solche Anstalten getroffen werden, dass ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniss leide.

§. 398. Jede dem Stollen vorliegende Grube ist befugt, des Stollners Erklärung zu fordern: ob er den Stollen in ihre Gebäude bringen will, oder nicht.

§. 399. Erklärt der Stollner, dass er den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen wolle: so kann diese den Stollenort verstufen lassen. (§. 236 sqq.)

§. 400. Will aber der Stollner den Stollen in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen: so kann diese, gegen besondern Beitrag der Kosten, eine stärkere Belegung des Stollenorts zu dessen geschwinderem Forttriebe verlangen.

§. 401. Der Stollner hat alsdann die Wahl: ob er den Stollen auf eigene Kosten, oder gegen die Beiträge der Gruben, geschwinder forttreiben will.

§. 402. Nimmt er diese Beiträge an: so geben ihm in der Folge diese Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beisteuern ersetzt ist.

§. 403. Zechen, die inzwischen ins Freie gefallen, und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollner diejenigen Beiträge, welche die alten Gewerken zum Forttriebe des Stollens gegeben haben, nicht an den Stollengebühren kürzen.

§. 404. Ausser diesen allgemeinen Stollenrechten, erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb, und das Neunte zu fordern.

Stollenhieb.

§. 405. Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Grenzen des Stollen §. 227 brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen, und in seinen Nutzen zu verwenden.

§. 406. Ein Stollner, der seinen Stollen im verliehenen Felde einer Grube in mehrere Flügelörter theilt, und in mehr als Einem Flügelorte beim Stollenhiebe Erz findet, hat die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will.

§. 407. Die Erze, welche er von den übrigen Flügelörtern gewinnt, muss er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen.

§. 408. Hat aber die Grube mehr als Ein Tiefstes, und kön-

nen die Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weiter gebracht werden: so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt.

Vierter Pfennig.

§. 409. Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen erman- gelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den Vierten Theil (Vierten Pfennig) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verlässt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet.

§. 410. Dazu gehören auch die Kosten für Lichtlöcher und Durchschläge in die Grubenbaue.

§. 411. Hingegen werden dabei nur Steiger und Arbeitslöhne, Bergmaterialien und Schmiedekosten, nicht aber die Kosten über Tage angerechnet.

§. 412. In allen Gruben, wo der Stollner zum Stollenhiebe berechtigt ist, hat er die Wahl: ob er den Stollenhieb, oder den Vierten Pfennig fordern will.

§. 413. Der Vierte Pfennig wird jederzeit erst auf Anforde- rung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche der Stollner vor der Zeit des geforderten Vierten Pfennigs aufgewendet hat.

§. 414. Es wird für eine stillschweigende Wahl des Stollen- hiebes geachtet, wenn der Stollner den Vierten Pfennig nicht ge- fordert hat, und im Stollen Erze oder Mineralien gewinnt.

§. 415. Hat aber der Stollner anfänglich den Vierten Pfennig genommen: so ist ihm unverwehrt, denselben während des Stollen- triebes aufzukündigen, und den Stollenhieb auszuüben.

§. 416. Gruben, welche dem Stollner den Vierten Pfennig ge- ben, sind befugt, von demselben die durch den Stollentrieb in ih- rem Felde gewonnenen Erze und Mineralien, gegen Ersatz der Ge- winnungskosten zurückzufordern.

Neunte.

§. 417. Das Neunte ist der Neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehnten verbleiben.

§. 418. Das Neunte wird von allen denjenigen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche (§. 423, 424) über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind.

§. 419. Der Stollner erhält das Neunte in Natur, oder in Gelde, je nachdem der Landesherrliche Zehent in Natur, oder in Gelde entrichtet wird.

§. 420. Das halbe Neunte wird überall gleich dem ganzen Neunten berechnet.

Wassereinfall-Geld.

§. 421. In allen denjenigen Fällen, da ein Stollen zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist, dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann; gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld.

§. 422. Neuntes und Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit an, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts, Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt.

Erfordernisse zu den besondern Stollenrechten.

§. 423. Um dieser Gebührnisse §. 405 sqq. theilhaftig zu werden, muss der Stollen

- a) vom Bergamte gehörig verliehen, und
- b) gesetzmässig getrieben seyn;
- c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden;
- d) daselbst die Erbteufe einbringen und
- e) den Gruben Wasser ab- und Wetter zuführen, mithin vom Mundloche bis an jede Grube in solchem Stande seyn, dass die Wasser ohne Hinderung zum Mundloche auslaufen.

§. 424. Unverliehene Stollen, und solche, welche ohne Erlaubniss des Bergamtes anders, als nach Vorschriften des §. 223—252 getrieben sind, haben kein Stollenrecht.

§. 425. Es ist nicht nöthig, dass der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Punkte einkomme, wenn er sonst nur die Erbteufe einbringt.

§. 426. Ehe ein Stollen nicht an die gehörigen Orte (§. 423 c. und 424) eingekommen ist, erhält er kein Neuntes.

§. 427. Ein Stollen, welcher einer ganzen Zeche Wasser ab- und Wetter zuführt, aber nur an die Orte der Grube getrieben ist, wo die Erzanbrüche stehen, erhält dennoch von dem ganzen Felde der Gewerkschaft das volle Neunte, so weit als es durchschlägig ist, und von dem Stollen Wasser- und Wetterlosung geschieht.

§. 428. Zur Erbteufe wird erfordert, dass der Stollen an den gehörigen Orten Zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme.

§. 429. Diese Tiefe wird nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

§. 430. Ein Stollen, dessen Mundloch nicht offen ist, so dass auf demselben nicht mehr ein- und ausgefahren werden kann, und dessen Wasserseige nicht gehörig rein gehalten ist, so dass sich die Wasser dadurch zurückdämmen, erhält von den Gruben, wo dieses geschieht, so lange der Schade dauert, keine Stollengebührnisse.

§. 431. Jedoch schadet es dem Stollner nicht, wenn ihm sein Mundloch abgeht, und seine Wasser, mit Genehmigung des Bergamtes, auf einem tiefern Stollen zu Tage auslaufen.

§. 432. Gruben, die sich des Stollens nicht zur Abführung der Wasser bedienen, werden dadurch nicht von Entrichtung derjenigen Gebührnisse befreiet, zu welchen der Stollner an seiner Seite berechtigt ist.

§. 433. Ein Stollen, der gehörige Erlaubniss zu Gesprengen erhalten hat (§. 224), ist dadurch der Stollengebührnisse fähig.

§. 434. Ein Stollen, der in das Feld einer Zeche eingeschlagen hat, der ganzen Zeche die Wasser ab- und Wetter zuführt, dessen Wasserseige aber noch nicht an die Orte gebracht ist, wo

die Erzanbrüche stehen, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht.

§. 435. Hat eine Zeche in zwei Tiefsten Erzbaue, und hat der Stollen nur in eines derselben eingeschlagen: so bekommt er nur von diesem das Neunte.

§. 436. Benimmt er aber zugleich dem andern Tiefsten die Wasser, und schafft ihm Wetter: so gebührt ihm von diesem zugleich das halbe Neunte.

§. 437. Wenn ein Stollen in das Feld einer Grube gebracht ist, die Wasser aber nicht durch offene Durchschläge, sondern durch Klüfte, oder Lotten darauf fallen: so erhält er, bis zu erfolgtem gehörigen Durchschlage, nur das halbe Neunte.

§. 438. Hat ein Stollen nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen, führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu, also, dass die Wasser- und Wetterlosung mittelbar durch andere Gruben geschieht; so bekommt der Stollen von jeder Grube Wassereinfall-Geld.

§. 439. Von allen Wassern, die durch verstuftete und von andern weiter getriebene Stollenörter auf den Stollen fallen, wird gleichfalls dem Stollner von denjenigen, die solche Stollenörter getrieben haben, Wassereinfall-Geld entrichtet.

§. 440. Auch derjenige, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab- und Wetter zuführt, unter eben den Umständen als der erste Stollner, ganzes oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern.

§. 441. Auf gleiche Art giebt ein oberer Stollen dem niedern, der seine Wasser abführt, und nicht von diesem enterbt ist, ein Wassereinfall-Geld.

§. 442. Kann ein Stollen die vorher in einer Zeche eingebrachte Erbteufe wegen Abfall des Gebirges nicht weiterhin erhalten: so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbteufe verloren hat, die halben Stollengebührnisse.

§. 443. Ist der Stollen vorher in der Erbteufe unter einem Schachte des Gebäudes eingekommen, und hat, nach verlornen Erbteufe, das Tiefste eines Zweiten Schachts oder Gebäudes erreicht, führt auch am letztern Orte die Wasser wirklich ab: so

kann er auch da, wo er keine Erbteufe einbringt, volle Stollengebührnisse fordern.

§. 444. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbteufe ein, führt ihr aber dennoch Wasser ab, und Wetter zu: so ist er der gewöhnlichen Stollengebührnisse unfähig; erhält aber von dieser Zeche eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer.

§. 445. Wenn Gruben durch einen Stollen an Kosten für die Aushebung der Wasser, und Zuführung frischer Wetter beträchtlich ersparen, und es entweder gar nicht, oder nur mit beträchtlich höherem Aufwande möglich ist, den Stollen in einer solchen Tiefe anzusetzen, durch welche er in der Grube Erbteufe einbringt: so kann demselben durch Verordnung des Bergamts, der fehlenden Erbteufe ungeachtet, volles Stollenrecht gegeben werden.

§. 446. Wenn Gruben sich mit Stollen, welche keine Erbteufe haben, wegen der Stollenrechte überhaupt vergleichen, und die Verträge von dem Bergamte bestätigt werden; so gelten sie auch gegen künftige Aufnehmer in das Freie gefallener Gruben.

§. 447. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbteufe fehlt, den Vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitere Stollengebührnisse; sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusetzen.

Von Wasserschlotten.

§. 448. Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, (§. 383 sqq.) findet auch in dem Falle Statt, wenn Jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschlotten treibt, damit die Wasser in gehöriger Erbteufe den vorliegenden Zechen löset, und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

§. 449. Ferner, wenn Gruben mittelst Feuer- oder anderer Wasserhaltungsmaschinen getrocknet werden, und Wetterlosung in ihre Gebäude gebracht wird.

§. 450. Wer dergleichen Maschinen auf seine Kosten erbaut und unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken die §. 428 sqq. bestimmte Erbteufe auf den gelöseten Zechen einbringt, und die übrigen Erfordernisse

des Stollners hat, wird dadurch zu den §. 405—423 bestimmten Stollengebühren, nach jedesmaliger Festsetzung des Bergamts berechtigt.

§. 451. Das Neunte darf in diesem Falle nie weniger als den neunten und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Förderung, nach Abzug des Landesherrlichen Zehenten betragen.

§. 452. Sollten auch entfernte und mit dem Kunstschachte nicht unmittelbar in Verbindung stehende Grubengebäude, durch abführende und dem Kunstschachte zuführende Klüfte erweisliche Wasserlosung erhalten: so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten, oder einer von dem Oberbergamte verhältnissmässig festzusetzenden Beisteuer verbunden.

4) Der Stollen unter einander.

§. 453. Das Verhältniss mehrerer zusammentreffender Stollen, sowohl unter sich, als gegen die Gruben, wird so, wie das Verhältniss eines Stollens gegen jede Grube, lediglich darnach bestimmt, mit welchen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammen treffen.

§. 454. Zwischen mehrern Stollen, wovon nur einer nach den Erfordernissen des §. 423 gewisser Stollenrechte fähig ist, hat dieser jederzeit den Vorzug.

§. 455. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, durch welche den andern ihre Rechte entzogen werden: so sind die andern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben.

§. 456. Einem Stollen, welcher zum Stollenhiebe oder Vierten Pfennige und zum ganzen Neunten vollkommen berechtigt ist, kann ein Zweiter Stollen nur durch Enterbung seine Stollengerechtigkeit entziehen.

Von der Enterbung.

§. 457. Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der Zweite Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs oder Vierten Pfennigs, ganzen oder halben Neunten fähig werden, Sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt.

§. 458. Diese Sieben Lachter werden senkrecht, von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den

Orten gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. (§. 423 e. 427.)

§. 459. In allen Fällen, da ein Stollen Wassereinfall-Geld oder Stollensteuer erhält, ist er deren verlustig, sobald ein anderer Stollen dieselben Wasser in einer mehrern Tiefe abführt.

§. 460. Zwei Stollen, die zugleich gegeneinander in eine Zeche getrieben werden, erhalten beide, bis zu erfolgtem Durchschlage, den Stollenhieb oder Vierten Pfennig.

§. 461. Kommen sie unter einander ein, und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht; so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und Vierten Pfennig.

§. 462. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beiträgen der Zechen, in ihr Feld getrieben: so kann er durch einen Zweiten Stollen nur enterbt werden.

§. 463. Wenn ein oberer Stollen in den Fällen des §. 434 und 435 nur das halbe Neunte bekommt, der tiefere Stollen aber ohne alle solche Mängel eingekommen ist: so kann der niedere Stollner verlangen, dass das Bergamt dem obern Stollner eine Frist vorschreibe, binnen welcher er, in so fern ihn nicht unverschuldete Hindernisse abhalten, bei Verlust jenes halben Neunten den Mängeln abhelfen soll.

§. 464. In den Fällen des §. 436 und 437 entzieht derjenige Stollen dem andern das ganze oder halbe Neunte, der eher zum vollen Neunten berechtigt wird.

§. 465. Wenn mehrere Stollen zugleich, und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in Eine Zeche getrieben werden: so hat derjenige überall den Vorzug, der eher in das Feld der Gewerkschaft einschlägt.

§. 466. Wenn nach obigen Vorschriften weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden: so treten die Vorrechte des Alters ein.

§. 467. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung oder sonst nach den Gesetzen, Stollenhieb, Vierten Pfennig oder Neuntes entzieht: so verbleibt demjenigen, der seine Rechte verliert, alles, was er vor der Zeit, da der andere ein Vorzugsrecht wirklich erlangte, durch den Stollenhieb an Erz gewonnen, am Vier-

ten Pfennig erhoben, und von den vorher über die Hängebank der Zeche gestürzten Erzen, an ganzen oder halben Neunten zu fordern hatte.

Verhältniss der Wasserhaltungsmaschinen gegen Stollen.

§. 468. Was hier §. 453 sqq. von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungsmaschinen und Stollen Anwendung.

§. 469. Durch solche Maschinen wird ein Stollen gleichfalls enterbt, wenn vermittelt derselben die Wasser sieben Lachter tiefer gehoben, und einer Grube dadurch in dieser Tiefe Wasser- und Wetterlosungen verschafft werden; auch die übrigen Erfordernisse zu den Stollenrechten vorhanden sind.

§. 470. Die sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen.

§. 471. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt und fortführt: so erhält derselbe eine von dem Ober-Bergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

5) Der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.

§. 472. Jedes Hüttenwerk genießt von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen oder Schlichen, eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder einen Hüttenzins.

§. 473. Die Hüttenwerke sollen einander die Arbeiter nicht abwendig machen, noch das Holz und andere Bedürfnisse im Preise übersteigern.

§. 474. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen oder zum Zusatz gebrauchen.

§. 475. Wenn aber dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen werden: so fallen sie in das Landesherrliche Freie; und Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes sich dieselben anmassen.

§. 476. Den Eigenthümern stehet frei, ihre Zuschläge, Holz und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen.

§. 477. Wie viel die Hütte von den zum Schmelzen einge-

lieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen an Metall auszubringen, und den Eigenthümern zu liefern schuldig sey, muss nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt werden.

§. 478. Wenn der Hüttenschreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte mit einander übereinstimmen: so wird der gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen.

§. 479. Wenn diese Proben auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen: so muss in beider Gegenwart mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der zur Hütte gelieferten Erze oder Schliche, eine Dritte oder sogenannte Schiedsprobe, welche zwischen beiden den Ausschlag giebt, vorgenommen werden.

§. 480. Weicht auch diese Probe von den andern beiden ab: so muss der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beiden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 25 Zeile 17 von oben lies Hangents statt Handents.

Seite 25 Zeile 5 von unten lies zu je 2 Lehen statt zu je 2 Lachter.

Seite 26 Zeile 14 von unten ist nach schon verliehenem Felde einzuschalten nichts. Bei dem Abdrucke ist dieses Wort, welches bei Wagner — corp. jur. met. pag. 801 — fehlt und sich in der vorliegend benutzten, beglaubigten Abschrift des Deliberations-Protocoles nur als ein nachträglicher Zusatz über der Linie fand, vorläufig weggelassen worden, weil eine damals ange stellte Ermittlung über die Fassung des Originals noch kein Resultat gehabt hatte. Hiernächst hat sich aber ergeben, dass das Original das „nichts“ im fortlaufenden Texte enthält, und dass mithin die Gerechtsame, welche dem Erbställner nach der Berg-Ordnung den verliehenen Grubenfeldern gegenüber zustehen, durch das Deliberations-Protocoll keine Abänderung erfahren haben.

Seite 38. Auf Grund des Art. 29 der Nassau-Catzenelnbogischen Berg-Ordnung und der §§. 223, 423, 424 Tit. 16 Th. II A. L. R. hat das Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 12. December 1856 nachstehende Rechtsgrundsätze anerkannt:

- a. Ist bei der Errichtung des Erbstillens das Ansteigen desselben unter Aufsicht und Genehmigung der Bergbehörde resp. des Bergmeisters geschehen, so kann ein vermeintliches übermässiges Ansteigen nicht als ein Verstoss gegen den Art. 29 der Nassau-Catzenelnb. B. O. und den §. 223 Tit. 16 Th. II A. L. R. gerügt werden.
- b. Dem Rechte des Erbstillners sind auch solche Gruben unterworfen, welche bereits einen eigenen Grubenstollen besaßen, als der Erbstillner seinen im Uebrigen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Stollen in ihr Feld trieb.

— Striethorst's Archiv Bd. XXIII S. 149 ff. —

Seite 96 Zeile 20 von unten lies dieselben statt dieselbe.

Seite 134 Zeile 1 von oben lies Bergkfürderung statt Bergkfürderung.

Seite 139 Zeile 2 von unten lies bey allen hinlassen der Lehenschaften statt bey allen hinlassenden der Lehenschaften.

Seite 229 zu der Anmerkung: Auch nach der Churkölnischen Berg-Ordnung stehen dem ersten Finder nicht als solchem, sondern nur wenn er zugleich erster Muther ist, ausser der Fundgrube noch die beiden nächsten Maassen zu. Vergl. die Anmerk. zu Th. III Art. 1 dieser B. O. S. 556.

Seite 453 Zeile 10 von unten ist vor und die Homburgische einzuschalten die Jülich-Bergische — Art. 5 —.

Seite 453 Zeile 7 von unten lies nach den anderen statt nach der anderen.

Seite 513 Zeile 14 von oben lies ihrer statt hirer.

Seite 555 zu Theil III Art. 1 u. 6 der Churkölnischen B. O.:

In einer Prozesssache aus dem Gesetzesbereiche dieser B. O. hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 30. April 1858 die Zulässigkeit s. g. Districts-Verleihungen bei nesterweise gelagerten Fossilien anerkannt und die in dem Erkenntnisse vom 2. Juli 1850 — Entscheidungen Bd. XX S. 408 — ausgesprochene abweichende Ansicht aufgegeben. In den Gründen heisst es, die Vorschriften in Art. 1 und 6 Theil III der Churkölnischen B. O. sprechen nur von Gängen, und es sei kein Grund vorhanden, dieselben auch bei nesterweise gelagerten Mineralien Anwendung finden zu lassen. Auch die subsidiarischen Vorschriften des A. L. R. §§. 156 u. 157 Tit. 16 Th. II sprechen so wenig, wie das Gesetz vom 1. Juli 1821 von nesterweise gelagerten Fossilien. Nur bei Flötzen, so wie bei Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter 15 Grad beträgt, sei ein geviertes Feld gestattet, bei allen anderen Lagerstätten aber finde nur ein Längensfeld statt. Es liege in der Natur der Sache, dass diese Art der Beleihung auf Lagerstätten, die in kleinen Nestern über eine grosse Fläche zerstreut sind, nicht passe und zu einem lohnenden Bau nicht führen könne. Anscheinend mit Rücksicht hierauf seien die Allerhöchsten Cabinetsordren vom 1. September 1842 und 12. August 1854 — vergl. oben S. 1106 — ergangen. Beide seien zwar nicht als Gesetze publicirt, es könne ihnen daher nicht die Kraft von Gesetzen beigelegt werden; allein dieselben seien doch jedenfalls insofern von Erheblichkeit, als darin die obige Ausführung:

dass die in der provinciellen Berg-Ordnung, sowie im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften über die gestattete Feldeslänge auf nesterweise gelagerte Fossilien überhaupt nicht passe, eine gewichtige Bestätigung erhalte.

Seite 891 Zeile 5 von oben lies Caput LVI statt Caput LXI.

Seite 898 Zeile 3 von oben ist vor Ofen-Brüchen das in den seitherigen Ausgaben fehlende Wort an einzuschalten.

Seite 928 Zeile 11 von unten lies Seiger-Schnur statt Steiger-Schnur.

Seite 943 Zeile 20 von oben lies Chrysopras statt Chrysopas.

Seite 955 Zeile 14 von unten lies 3. Mai 1781 — s. oben S. 942 — statt 4. August 1770 — s. oben ad Cap. I §. 3 —.

Seite 967 zu Cap. VIII §. 2 der Schlesischen B. O.:

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 9. Juli 1858 ist den Berg-
ämtern des Schlesischen Haupt-Bergdistrictes, unter Aufhebung der Instruction
vom 31. März 1823, eine neue Instruction über das Verfahren bei der Frei-
erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes ertheilt worden.

Seite 1037 zu Cap. LXXV §. 3 der Schlesischen B. O. :

Nach den Ministerial-Rescripten vom 17. März 1824 und 19. October
1836 findet bei den Galmei-Bergwerken in Schlesien die sechsjährige
Zehntfreiheit nicht Statt, weil der Galmei „ein nach seiner bergmännischen
Gewinnung, Reinigung und Sortirung unmittelbar für die Fabrikation des Zinks
brauchbares und verkäufliches Material“ ist.

Dagegen werden die Galmei-Waschkosten auf Grund der Ministe-
rial-Rescripte vom 28. December 1838 und 12. December 1841 pro rata des
Zehntgalmeis erstattet. Hüttenkosten kommen hierbei nicht in Betracht.

Seite 1039 Zeile 1 von oben lies Zugutemachung statt des in allen
seitherigen Ausgaben befindlichen Wortes Gutemachung. Vergl. Cap. LXXIII
§. 3 Cleve-Märk. B. O. S. 907.

Seite 1079 zu der Anmerkung 2 in fine :

Dieselbe Ansicht ist in einem späteren, in Sachen Wilke contra Müller
ergangenen Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 13. November 1850 festge-
halten, und gleichzeitig den Richtern erster und zweiter Instanz auch darin
beigetreten worden, dass — nach dem in dem Patente vom 9. April 1803
§. 3 als allgemein geltend ausgesprochenen Grundsatz — das Mitbaurecht
dem Areal der Fundgrube, nicht bloss dem Areal des Fundpunktes, anklebe.

Seite 1091 Zeile 7 von oben lies in causis statt n causis.

V e r z e i c h n i s s

der wichtigeren unter dem Texte der Berg-Ordnungen mitgetheilten oder
allegirten Gesetze, Verordnungen, Rescripte etc.

Jahr.	Tag.		Seite.
1364	—	Lehenbrief des Kaisers Carl IV. betr. die Feststellung der Kaiserlichen Berggrenze für den Mansfeldischen Bergbau	704.
1534	1. April.	Bergvertrag zwischen Kaiser Ferdinand I. und den Böhmischen Ständen	939. 947.
1568	28. Juni.	Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaues	704. 749.
1572	21. April.	Constitutionen der Churfürsten August von Sachsen .	350.
1575	18. Sept.	Bergvertrag zwischen Kaiser Maximilian II. und den Böhmischen Ständen	939. 947.
1624	17. Mai.	Chursächsisches Bergdecret.	342. 346. 347.
1629	17. Febr.	Chursächsisches Bergdecret.	342.
1659	6. Aug.	Chursächsisches Bergdecret.	342.
1671	28. April.	Freilassungs-Patent für den Mansfeldischen Bergbau.	705.
1691	12. Dec.	v. Knyphausen'sches Bergbau-Privilegium . . 1073.	1081.
1696	22. Mai.	Interims-Ordonnanz über die Bergwerke im Herzog- thume Magdeburg etc.	1073.
1709	7. Jan.	Chursächsische Bergresolutionen 342. 347. 349. 379. 386.	385. 389.
1711	1. Mai.	Nassau-Catzenelnbogische Polizei-Ordnung	58.
1713	22. April.	Churtriersches Landrecht	154.
1713	26. Aug.	Chursächsisches Bergprozessmandat 342. 345. 386.	416.
1713	—	Churfürstlich Sächsischer Befehl, betr. die Nichtrega- lität des Torfes	350.
1732	2. Mai.	Mandat des Churfürsten Friedr. August von Sachsen, betr. die Regalität der Edelsteine	350.
1756	19. Febr.	Cabinets-Ordre, betr. die Zehntpflichtigkeit der Stein- kohle in Schlesien	939.
1764	22. Sept.	Churfürstlich Sächsischer Befehl, betr. das Retardats- verfahren	391.

Jahr.	Tag.		Seite.
1765	10. Juni.	Chursächsische Declaration wegen erhöhter Berg-Brandsilber-Bezahlung etc.	343. 346.
1766	2. April u. 28. Juli.	Nassauische Verordnungen wegen des Verfahrens bei Aufnahme und Bestätigung alter oder neuer Gruben, erneuert am 10. Juli 1786	29.
1766	12. Juli.	Chursächsisches Rescript, betr. den vierten Pfennig bei Stollen-Oertern	451.
1766	17. Aug.	Verordnung, betr. die Einführung der landesherrlichen Freikuxgelder im Bereiche der Cleve-Märk. B. O.	858.
1766	11. Dec.	Chursächsisches Rescript, betr. das Vorrecht des Erb-stöllners auf überfahrene Lagerstätten	454.
1767	16. Mai.	General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthume Cleve etc.	883. 911.
1769	20. Nov.	Instruction wegen Einrichtung des Knappschaftswesens in Schlesien	942. 1042.
1769	3. Dec.	General-Privilegium für die Bergleute im Herzogthume Schlesien etc.	942. 1034.
1769	9. Dec.	Königl. Publicandum wegen des Bergbaues in Schlesien	942.
1770	4. Aug.	Verordnung wegen des Mitbaurechtes	942. 950.
1779	10. Aug.	Declaration des Cap. 33 §. 4 der Schles. B. O.	942. 989.
1779	12. Nov.	Hofrescript, betr. den Erlass der Gefälle und die Bergbau-Hülfskasse in Schlesien	942. 1037.
1780	14. Sept.	Churtriisches Rescript, betr. die Reservirung des Eisensteins in den Kirchspielen Horhausen und Peterslahr für die Sayner Hütte	111.
1781	3. Mai.	Verordnung, betr. die Confirmation der Contracte im Bereiche der Schles. B. O.	942. 1045.
1781	3. Mai.	Verordnung, betr. Ertheilung der Schürfscheine im Bereiche der Schles. B. O.	942. 955.
1786	18. März.	Declaration, betr. das Gruben-Rechnungswesen und die Anstellung der Grubenbeamten im Bereiche der Cleve-Märk. B. O.	857. 889.
1786	29. Nov.	Königl. Erlass, betr. die landesherrlichen Freikuxgelder im Bereiche der Cleve-Märk. B. O.	858.
1787	7. Aug.	Verordnung des Churfürsten Maxim. Franz von Cöln, betr. das Verbot der Auslohnung mit Waaren	668.
1791	6. Aug.	Rescript des Bergwerks-Departements, betr. das Mitbaurecht bei dem Staatsbergbau	953.
1792	7. Jan.	Onolzbach'sches Rescript, betr. die Zehntfreiheit in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen	346.
1792	10. März.	Rescript des Bergwerks-Departements, betr. das Mitbaurecht bei dem Staatsbergbau	953.
1793	7. Dec.	Churtriische Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen	205.

Jahr.	Tag.		Seite.
1798	5. Febr.	Minist.-Erlass, betr. den Niessbrauch an den Traddegeldern	863. 905.
1802	29. Juli.	Declaration, betr. die Aufhebung des Mühlenstein-Regals	542.
1802	9. Dec.	Rescript des Bergwerks-Departements, betr. das Mitbaurecht bei Wiederaufnahme alter Gruben . . .	953.
1803	12. Oct.	Minist.-Erlass, betr. das Verfahren bei Ausübung des Mitbaurechtes	954.
1804	6. Nov. u. 23. Dec.	Herzoglich Bergische Declaration, betr. die Regalität der Braunkohle und Nichtregalität des Torfes . .	767.
1805	17. April.	Königl. Erlass, betr. die Nichtregalität des Bernsteins im vormaligen Südproussen	948.
1806	20. Jan.	Cabinets-Ordre, betr. Verbot des Erwerbes von Bergwerkseigenthum durch die Bergbeamten	864
1808	2. Nov.	Cabinets-Ordre, denselben Gegenstand betr. . . .	864
1809	27. Jan.	Königl. Westphälisches Decret, betr. die General-Administration der Bergwerke etc.	707. 1077.
1810	11. u. 14. Juni.	Rothenburger Vertrag, betr. den Verkauf der Rothenburg-Friedeburger Kupferschieferwerke etc.	707. 710 ff. 718. 741. 1081.
1811	1. Jan.	Instruction wegen Verwaltung des Schlesischen Knappschachts-Instituts	1042.
1811	8. März.	Grossherzoglich Hessische Verordnung, betr. die Werthermittelung des Mineral- und Metall-Zehnten, so wie des Wocheneisens im Herzogthum Westphalen	525. 541.
1814	14. Mai.	Minist.-Erlass, betr. die Zehntfreiheit der zum eigenen Gebrauche der Schlesischen Steinkohlengruben bestimmten Steinkohlen	1036.
1819	5. Febr.	Verfügung der Ober-Berghauptmannschaft, betr. die Nichtregalität der Braunkohle im Bereiche des Sächs. Steinkohlenmandats	350. 474.
1820	24. Febr.	Cabinets-Ordre, betr. die Aufhebung des Metallzehnten in den vormals Churkölnischen Landestheilen .	540.
1821	11. April.	Minist.-Erlass, betr. das Verfahren bei Ausübung des Mitbaurechtes	954.
1821	21. Nov.	Minist.-Erlass, betr. die Eintheilung mehrerer Schürfscheine nach der Verordnung v. 3. Mai 1781. .	955.
1822	30. Sept.	Minist.-Erlass, betr. die Erwerbung von Bergwerkseigenthum durch Bergbeamte	953.
1823	17. Febr.	Cabinets-Ordre, betr. die Ausübung des Bergregals in der Herrschaft Wildenburg	510.
1824	17. März.	Minist.-Erlass, betr. den Galmeizehnten in Schlesien	1145.
1824	24. Sept.	Minist.-Erlass, betr. die Untrennbarkeit des Mitbaurechtes vom Grund und Boden	952.

Jahr.	Tag.		Seite.
1825	4. Jan.	Minist.-Erlass, betr. die Mitbauberechtigten	946.
1825	13. März.	Minist.-Erlass, betr. die Untrennbarkeit des Mitbaurechtes vom Grund und Boden	952.
1825	18. April.	Bekanntmachung des Ober-Bergamts zu Bonn, betr. die Verpachtung von Gruben etc.	79.
1825	27. Juni.	Erlass der Ober-Berghauptmannschaft, betr. die Mitbauberechtigten	946
1826	21. Juni.	Minist.-Erlass, betr. die dreijährige Zehntfreiheit der neu verliehenen Gruben im Bereiche der Homburgischen B. O.	331.
1826	1. Dec.	Minist.-Erlass, betr. den Beginn der zehntfreien Jahre im Bereiche der Jülich-Bergischen B. O.	811.
1827	2. Juni.	Landtags-Abschied für Schlesien	1002. 1014.
1828	30. Jan.	Urkunde, betr. die standesherrlichen Rechte des Fürsten zu Wied bezüglich der Berghoheit	526.
1828	21. Mai.	Minist.-Erlass, betr. die Aufhebung der Verordnung v. 3. Mai 1781 wegen Confirmation der Contracte	1045.
1828	20. Oct.	Dienst-Instruction für das Fürstliche Bergamt zu Neuwied	526.
1829	22. Febr.	Landtags-Abschied für Schlesien	992. 1002. 1019. 1038.
1829	9. Dec.	Minist.-Erlass, betr. Einführung der additionellen Quatembergelder	992.
1830	9. März.	Königl. Verordnung, betr. die Kirchen- und Schulkuxe und den Freikuxgelder-Fonds in Schlesien	986.
1831	30. Dec.	Landtags-Abschied für Schlesien	945.
1832	22. Nov.	Cabinets-Ordre, betr. die Feststellung des Feldes der zur Sayner Hütte gehörigen Eisensteingruben	111.
1833	18. April.	Regulativ, betr. die Verwaltung des Bergregals in der Herrschaft Wildenburg	510.
1833	11. Oct.	Minist.-Erlass, betr. die Anlage von Hüttenwerken	893.
1834	22. Juni.	Landtags-Abschied für Schlesien	945.
1835	21. Mai.	Minist.-Erlass, betr. das Verfahren bei Ausübung des Mitbaurechtes in Schlesien	954.
1835	28. Mai.	Minist.-Erlass, betr. die Anlage von Hüttenwerken	893.
1835	28. Juli.	Minist.-Erlass, betr. die Concessionirung der s. g. Privat-Hütten	892.
1836	19. Oct.	Minist.-Erlass, betr. den Galmeizehnten in Schlesien	1145.
1837	6. Jan.	Minist.-Erlass, betr. die Regalität des Eisensteins im vormaligen Südproussen	948.
1837	30. Nov.	Minist.-Erlass, betr. das Verfahren bei Ausübung des Mitbaurechtes	953.
1838	28. Dec.	Minist.-Erlass, betr. die Erstattung der Galmei-Waschkosten in Schlesien	1145.

Jahr.	Tag.		Seite.
1840	22. Febr.	Cabinets-Ordre, betr. die Maassenzahl im Bereiche der Jülich-Bergischen B. O.	769.
1840	31. Juli.	Minist.-Erlass, betr. die Regalität der Braunkohle in Schlesien 474.	944.
1840	13. Sept.	Minist.-Schreiben, betr. die Regalität der Braunkohle in der Grafschaft Barby etc.	1078.
1841	27. Nov.	Minist.-Erlass, betr. das Mitbaurecht bei steinbruchsweise gewonnenen Fossilien	953.
1841	12. Dec.	Minist.-Erlass, betr. die Erstattung der Galmei-Waschkosten in Schlesien	1145.
1843	7. März.	Minist.-Erlass, betr. das Mitbaurecht bei Braunkohlengruben	953.
1843	15. März.	Minist.-Erlass, betr. das Mitbaurecht bei Districtsverleihungen	953.
1843	13. Nov.	Cabinets-Ordre, betr. die Genehmigung des Regulativs v. 19. October 1843	478.
1843	23. Nov.	Minist.-Erlass, betr. die Publication dieses Regulativs	478.
1843	16. Dec.	Cabinets-Ordre, betr. die Aufhebung der Wocheneisen-Abgaben im Herzogthume Westphalen	541.
1843	30. Dec.	Landtags-Abschied für Schlesien	946.
1845	17. Jan.	Allgemeine Gewerbe-Ordnung	892.
1845	27. Dec.	Landtags-Abschied für Schlesien 944. 953.	1038.
1847	10. Dec.	Königl. Erlass, betr. das Verfahren bei Ausübung des Mitbaurechtes in den Sächsischen Landestheilen	1080.
1847	24. Dec.	Minist.-Erlass, denselben Gegenstand betr.	1080.
1849	29. April.	Minist.-Erlass, betr. das Verfahren bei Ausübung des Mitbaurechtes in Schlesien	953.
1849	4. Mai.	Cabinets-Ordre, betr. die Feststellung des Feldes für den Königl. Steinkohlenbergbau im Saalkreise etc.	1081.
1849	4. Juli.	Bekanntmachung des Ober-Bergamts zu Halle, denselben Gegenstand betr.	1082.
1851	12. Mai.	Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke 346. 575. 808. 858. 909 ff. 992.	720. 1040 ff.
1851	12. Mai.	Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks 387.	1002.
1851	17. Mai.	Instruction zur Ausführung des Abgaben-Gesetzes vom 12. Mai. 1851 808.	911.
1851	22. Mai.	Gesetz über den Regal-Bergbau im Königreiche Sachsen	339.
1851	16. Oct.	Minist.-Erlass, betr. die zehntfreien Jahre für den auf Steinkohlengruben gewonnenen Eisenstein	907.
1851	22. Oct.	Minist.-Erlass, betr. die Entrichtung des Recessgeldes	910.
1851	24. Nov.	Cabinets-Ordre, betr. die Herstellung der Bergbaufreiheit bei dem Ober-Schles. Steinkohlenbergbau	955.

Jahr.	Tag.		Seite.
1852	21. Jan.	Cabinets-Ordre, betr. die Bestätigung des Statutes der Mansfeldischen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft	706.
1853	16. Febr.	Minist.-Erlass, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Steinbrüche	543.
1853	4. Mai.	Minist.-Erlass, betr. das Verfahren bei Ausübung des Mitbaurechtes in den Sächsischen Landestheilen .	1080.
1854	10. April.	Knappschafts-Gesetz für den Preussischen Staat	493. 505.
		725. 858. 911. 986.	1042.
1854	23. Mai.	Allgemeines Oesterreichisches Berggesetz	374.
1854	30. Nov.	Cabinets-Ordre, betr. die Herstellung der Bergbaufreiheit bei dem Goldbergbau in Schlesien	955.
1854	15. Dec.	Minist.-Erlass, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Steinbrüche	543.
1855	6. März.	Minist.-Erlass, betr. den §. 4 Cap. 3 der Schles. B. O.	961.
1855	6. März.	Minist.-Erlass, betr. die Bewilligung von Betriebsfristen im Bereiche der Schlesischen B. O.	967.
1855	3. April.	Instruction zur Ausführung des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854	493. 725.
1855	8. Mai.	Concurs-Ordnung für den Preussischen Staat .	58. 345.
1856	5. April.	Minist.-Erlass, betr. die Befugniss der gewerkschaftlichen Beamten zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum	864.
1856	20. Juli.	Verordnung für das Herzogthum Anhalt-Dessau, betr. den Betrieb des Bergbaues	374.
1857	18. Febr.	Berg-Ordnung für das Herzogthum Nassau	375.
1857	8. Juni.	Minist.-Erlass, betr. das Bergpolizei-Reglement vom 20. December 1854	502.
1857	22. Juni.	Berggesetz für das Grossherzogthum Sachsen	375.
1857	22. Juli.	Minist.-Erlass, betr. die Ausbeute-Antheile der Freikux-Besitzer	867.
1857	30. Sept.	Berg-Ordnung für das Fürstenthum Lippe	375.
1858	9. Juli.	Minist.-Erlass, betr. das Verfahren bei der Freierklärung von Bergwerken wegen unterlassenen Betriebes	1144.

Sachregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.)

- Abkehr der Bergleute 13, 168, 250, 318, 362, 617, 724, 780, 884, 1009.
Ab- und zugewähren, s. Gewähr u. Zuschreibung.
Achtzehnte 445 ff., s. auch Neunte.
Ackertheil, s. Erbkux.
Additionelle Quatembergelder 992, 1040.
Alabasterbrüche, deren Regalität 542.
Alter der Muthung 728, 830, s. auch Muthung.
Alter im Felde 120, 277, 363, 565, 580, 729, 794, 827, 855, 983, 1127;
zwischen Gängen und Flötzen 119, 363.
Alte Zechen, deren Aufnahme und Muthung, s. Muthen, Muther.
Angebot bei überfahrenen Lagerstätten, s. Ueberfahren.
Anhängig machen durch Abschlagszahlungen auf die Zubusse 390, 391.
Anhaltspunkt, beim Vermessen von Maassen 369, s. im übrigen Vermessen.
Anschlag, öffentlicher nach der Freifahrung, Zweck desselben 365, s. ausserdem Freifahrung.
Ansitzen im fremden Felde 565, im Erbstollen 441, 463, 746.
Ansteigen des Erbstollens, s. Wasserseige u. 1143.
Approbation der Muthung 830, 831, 961.
Armenkuxe, s. Freikuxe.
Arrest auf Bergwerkseigenthum 58, 278, 330, 417, 694, 797, 917, 1050, 1125.
Auflässig werden von Gruben, Stöllen, Strecken etc. 36, 242, 290, 312, 371,
621, 778, 845, 973, s. auch Verlust des Bergwerkseigenthums.
Aufnehmer alter Zechen, s. Muther u. Bergschulden.
Aufschliessung der gemutheten Lagerstätte, s. Entblössung u. Entblössungsfrist.
Augenschein nach Entblössung der gemutheten Lagerstätte 29, 113, 307, 351,
558, 769, 831, 961, 1108.
Ausbeute, deren Feststellung und Vertheilung 266, 392, 671, 737, 866, 990,
1121, s. auch Niessbrauch.
Ausbeute-Gruben im Mansfeldischen, s. Zehntpflichtigkeit.
Ausbeute-Zählgelder 867, 992.

Auslohnung der Bergarbeiter in baarem Gelde, nicht in Waaren 54, 149, 183, 261, 379, 501, 668, 682, 736, 783, 890, 1015, 1112.

Ausschliessung des Rechtsweges, s. Rechtsweg.

Ausschreibung der Zubusse, s. Zubusse.

Basaltbrüche, sind nicht regal 542, 767.

Bauhaft halten 34, 114, 115, 118, 232, 365, 370, 561, 566, 731, 732, 837, 967, 1110, durch Zahlung des vierten Pfennigs 600, s. auch Eigenlöhnerzechen u. Weilarbeit.

Bauwürdigkeit 1108.

Begräbnisskosten bei Verunglückungen 624, 912, 1043, 1113.

Begrenzung der Grubenfelder, s. Feldesgrössen u. Vermessen.

Belegung der Erbstollen 440, s. im übrigen bauhaft halten.

Belehnung, s. Verleihung.

Bergbau-Hülfskasse, Schlesische 1037.

Bergbeamte, deren Beschränkung bei dem Erwerbe von Bergwerkseigenthum 10, 11, 105, 303, 304, 605, 864, 987, 1102.

Bergbücher, Uebersicht über dieselben 833, 963.

Bergfreies, s. Schürfen u. Muthen.

Berggegenbuch 15, 116, 141 ff., 235, 239, 306, 355, 372, 545, 567, 716, 775, 835, 965, 1116, s. auch Zuschreibung.

Berggläubiger, deren Rangordnung im Concurse 345, 748, 861, 920, 1054, 1125, s. ausserdem Bergschulden u. Verlagsschulden.

Bergregal, Gegenstände desselben 23, 98, 111, 229, 304, 350, 512, 528, 556, 713, 727, 766, 820, 943, 1076, 1095, s. auch Eisenstein, Braunu. Steinkohle. Verleihung desselben an Privatpersonen 1099.

Bergschulden 344, 527, 713, 747, 918, 920, 1052 ff., 1125; persönliche Haftbarkeit der Gewerken 734, 748, 1052, 1120; Haftbarkeit des Bergwerkseigenthums 527, 713, 747; Befreiung des letzteren, wenn die Grube in's Freie fällt 154, 275, 393, 747, 789, 869, 994, 1124, s. auch Verlagsschulden.

Bergstädte 353.

Bergtheile, s. Kuxe.

Bergwasser, deren Muthung, Vorrecht der Gewerkschaft 291, 467, 536, 561, 854, 982, 1096, 1126; deren in's Freie fallen 1110, s. auch Wassergefälle u. Wasserleitungen.

Bergwerksabgaben, Befreiung davon 501, s. auch Rezessgeld, Zehnte, Zwanzigste.

Bergwerksantheile, s. Kuxe.

Bergwerkseigenthum 1102 ff.; Erwerbung desselben, s. Schürfen, Muthen, Verleihen, Gewähr; Benutzung desselben, s. Bauhaft halten; Verlust desselben, s. Caduzirung, Beschädigung fremder Grubengebäude, Erbstollen, Erbstopfen, Freierklärung, Freifahrung, Gewähr, Lochsteine, Loscontract, Pachtecontract, Raubbau, Rezessgeld, Vermessung, Zuschreibung.

Bergwerksregal, s. Bergregal.

Bernstein, nicht regal in Südproussen 948.

Berg-Ordnungen.

**Beschädigung fremden Grundeigenthums, s. Grundeigenthümer; fremder Gruben-
gebäude durch Gewerken, u. Strafe der Entziehung des Eigenthums 856,
983, 1112.**

Beschlagnahme von Bergwerkseigenthum, s. Arrest.

Besichtigung auf den Augenschein, s. Augenschein.

Bestätigung, s. Verleihung.

Betriebseinstellung bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 498, 504.

**Betriebsfristen, deren Ertheilung, Verlängerung, Aufkündigung 34, 114, 246,
247, 311, 370, 558, 677, 678, 732, 777, 837, 967, 1111, 1114.**

Betriebsplan bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 493, 504.

Beweis des Alters im Felde, s. Alter im Felde.

Blinde Muthung, s. Muthung.

Brandkohlen für die Knappschaft 862, 987.

Braunkohlen, regal 767, 944, 1077, 1095; nicht regal 224, 350, 474.

**Braunkohlen-Bergwerke, deren Betrieb u. Beaufsichtigung im Bereiche des Sächs.
Steinkohlen-Mandats 473 ff.**

Caduzirte Gewerken, deren Wiederezulassung 157, 633, 735, 871, 995, 1119.

**Caduzirte Kuxe, deren Veräußerung resp. Vertheilung 47, 157, 269, 322, 388,
632, 735, 788, 870, 995, 1119.**

**Caduzirung von Kuxen 46 ff., 156 ff., 268 ff., 321, 373, 388 ff., 391, 611,
631 ff., 735, 788, 870 ff., 994 ff., 1119; von im Niessbrauche stehen-
den Kuxen 89, 90, s. auch Retardat u. Rechtsweg.**

Competenz der Gerichte in Muthungsstreitigkeiten 826.

**Concession zur Anlage von Hüttenwerken 892, s. auch Muthung; zum Bergbau
im Bereiche des Sächs. Steinkohlen-Mandats 476, 487, 503.**

Concurs über Bergwerkseigenthum 1125, s. auch Berggläubiger.

**Consolidation von Bergwerken 120, 121, s. auch Zusammenschlagen; der Mans-
feldischen Gewerkschaften 706.**

Dachschiefer, dessen Regalität nach der Churk. B. O. 542.

Districtsverleihungen 841, 1106, 1107, 1144.

Dominal-Mitbaurecht, s. Mitbaurecht.

Dominium, s. Grundeigenthümer u. Grundherrschaft.

Drangsal, s. Retardat.

Drangsal-Kuxe 717, s. auch Retardat.

Edelsteine, deren Regalität 350, 907, 943, 1077, 1095.

**Eigenlöhnerzechen 115, 232, 372, 566, 732, 774, 989, 1102, 1110, s. auch
Bauhafthalten u. Weilarbeit.**

Eigenthum an Bergwerksantheilen, Uebergang desselben 872.

Eintheilung des Bergwerkseigenthums, s. Kuxe.

Eintragung in das Berggegenbuch, s. Berggegenbuch u. Zuschreibung.

Eisenhütten, deren Ressortverhältniss in Schlesien 1019.

Eisenstein, nicht regal in Schlesien 943 ff., dagegen in Posen 947; s. auch 111.

Eisenstein-Ordnung, Churkölnische 675 ff.

Entblössung der gemutheten Lagerstätte 29, 113, 230, 307, 351, 352, 558, 769, 831, 961, 1107.

Entblössungsfrist, deren Beginn 832, 962, 1107; Dauer u. Verlängerung 29, 113, 230, 307, 351, 558, 769, 770, 832, 836, 966, 1107.

Enterbung der Erbstätten 40, 128, 130, 288, 403, 452, 464 ff., 595, 849, 977, 1138.

Entschädigung des Grundeigenthümers, s. Grundeigenthümer; für die Hergabe von Kohlenfeld bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 476, 490.

Erbbereiten 1109, s. auch Vermessen.

Erbkux des Grundeigenthümers, s. Grundkux; des Landesherrn, s. Freikuxe.

Erbstamm, s. Mitbalkuxe.

Erbstollen, deren Verleihung, Erfordernisse, Verpflichtungen u. Rechte 38 ff., 128 ff., 286 ff., 309, 400 ff., 435 ff., 588 ff., 745, 767, 845 ff., 974 ff., 1113, 1130 ff.; Verhältniss derselben unter einander 1138; Verlust wegen Nichtbetriebes 1114, 1116, s. im übrigen Enterbung, Erbteufe, Ffinderrecht, Gesprenge, Muthung, Neunte, Stollenhieb, Stollensteuer, Stollenverierung, Ueberfahren, Uebersichbrechen, Verstufung, Vierter Pfennig, Wassereinfallgeld, Wasserseige.

Erbstufen, Schlagen u. Erhaltung derselben 32, 124, 127, 245, 573, 574, 576 ff., 842, 851, 972, 979, s. auch Verstufung. Verlust der Bergwerksantheile wegen deren Beschädigung etc. 843, 972.

Erbteufe des Erbstillens 38, 128, 286, 401, 436, 588, 846, 974, 1135.

Erbtheil s. Grundkux u. Mitbalkux.

Erster Finder, s. Finder und Ffinderrecht.

Feld, dessen Deckung durch die Muthung, s. Muthung.

Feldesgrössen 25, 26, 112, 124 ff., 228, 229, 244, 245, 309 ff., 368, 555, 559, 560, 677, 678, 743, 768, 825, 827, 840, 841, 956, 958, 970, 1083, 1104.

Feldesstreckung, s. Muthungsfeld.

Feuergerechtigkeiten der Mansfeldischen Gewerkschaften 705.

Finder, erster Finder 23, 110, 128, 228, 306, 346, 528, 555, 727, 821, 823, 956, 1082, 1104, 1107; zufälliger Finder 821 ff. Finder von Salz-Adern und Quellen 822, 956, 1081.

Ffinderrecht, Erstfinderrecht, worin es besteht 23, 25, 26, 110, 228, 229, 306, 346, 528, 555, 556, 559, 677, 727, 744, 768, 821, 823, 825, 956, 1082, 1104.

Fiskus, Feldesreservation für denselben 111, 820, 1081.

Flötze, Verleihung darauf 1105.

Flügelörter, deren Belegung u. Betrieb 440, s. auch Erbstillen.

Fördersteuer 381, s. auch Schacht- u. Stollensteuer.

Förderungs-Aufseher 781.

Fossilien, s. Bergregal.

Freibauzeche, s. Zwanzigste.

- Freie, Fallen in's Freie, s. Freierklärung u. Freifahrung; was mit in's Freie fällt 570, 734, 1110, 1120.
- Freierklärung des Bergbaues 4, 98, 225, 302, 344, 513, 528, 555, 563, 710, 764, 820, 954;
wegen unterlassenen Betriebes 513, 561 ff., 677, 678, 732, 837, 967, 1144.
- Freifahrung 28, 114, 231, 308, 363, 365, 732, 734, 770, 1111.
- Freijahre, s. Zehntfreie Jahre.
- Freikuxe des Grundeigenthümers, s. Grundkux; des Landesherrn 567, 568, 857, 858, s. auch Freikuxgelder; für Kirche und Schule 568, 858, 985, 1102, s. auch Freikuxgelder-Fonds; für Arme und Knappschaft 568, 858, 912, 985 ff., 1042, 1102.
- Freikuxgelder, landesherrliche 858.
- Freikuxgelder-Fonds, Schlesischer 986.
- Fristen, s. Betriebsfristen u. Entblössungsfrist.
- Fristgeld 803 ff., s. auch Rezessgeld.
- Fund, zufälliger, s. Finder.
- Fundgrube, Recht des Finders auf dieselbe, s. Finderrecht.
- Fündige — maasswürdige — Z e c h e, Begriff 777.
- Fundort, dessen Bezeichnung in der Muthung 829.
- Fünfzigste, geistliche 720.
- G**almel-Waschkosten, deren Erstattung 1145.
- Galmel-Zehnte 1145.
- Gangtrumm, s. Trumm.
- Gegenbuch, s. Berggegenbuch.
- Gehorsame Gewerken, s. verzubusste Gewerken.
- Gerichte, deren Competenz in Muthungstreitigkeiten 826.
- Gerinne, deren Unterhaltung durch den Erbstöllner 438, 746, 848, 976, s. auch Wasserseige.
- Gespreng, deren Verbot u. bedingungsweise Zulassung 38, 129, 287, 401, 438, 594, 746, 847, 975, 976, 1114.
- Gestrecktes Feld, s. Feldesgrössen.
- Gviertes Feld, s. Feldesgrössen.
- Gewähr bei Veräusserung von Bergwerkseigenthum 51, 143, 276, 326, 374, 636, 731, 79, 873, 997, 1116, 1124.
- Gewerken, gehorsame, s. verzubusste Gewerken; freigemachter Gruben, s. Freierklärung u. Freifahrung.
- Gewerkschaft, deren Constituirung, s. Berggegenbuch.
- Gipsbrüche, regal 542, nicht regal 945, 1078, 1095.
- Gnadenlohn an die Hinterbliebenen verunglückter Bergleute 912, 1043, 1113.
- Graben, s. Wasserleitungen.
- Grubenbeamte, s. Schichtmeister u. Steiger; bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 492, 503.

Grubenfeld für den Fiskus, s. Fiskus; bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 482 ff.

Grubenschulden, s. Bergschulden.

Grundeigenthümer, sein Verhältniss zu dem Schürfer, s. Schürfen; Verpflichtung zur Abtretung von Grund u. Boden 489, 744, 905, 1033, 1035, 1088, 1099; Entschädigung desselben 122, 306, 489, 862, 905, 1033, 1035, 1088, 1100, s. im übrigen Grundkux u. Mitbaukux; Rückerwerb des abgetretenen Grund u. Bodens 37, 307, 1110; seine Beschränkung bei Benutzung der nicht regalen Fossilien 950, 1096; Rechte bei dem nicht regalen Steinkohlen-Bergbau 475, 479 ff.; besondere Rechte in Schlesien, s. Mitbaurecht.

Grundentschädigung, s. Grundeigenthümer u. 1055.

Grundherrschaft 945 ff., 1078 ff., s. auch Mitbaurecht.

Grundkux 37, 122, 395, 396, 435, 455, 568, 858, 985, 1101, 1102, s. auch Mitbaukuxe.

Halbe Neunte, s. Neunte.

Halden, Ausbeutung alter Halden 115, 118, 241, 364, 397, 564, 891, 1016.

Hüttenkosten, s. Zubereitungskosten.

Hüttenwerke, deren Verleihung resp. Concessionirung 892, 893, 1018, 1097, s. auch Muthen u. Vorkaufsrecht.

Hüttenzins 894, 1020.

Hypothekengläubiger, s. Berggläubiger.

Jüngere im Felde, s. Alter im Felde.

Kirchen- und Schulkuxe, s. Freikuxe.

Knappschaftskuxe, s. Freikuxe.

Knappschaftswesen 493, 505, 551, 725, 741, 911, 1042, 1113.

Kohलगewinnungsrecht nach dem Sächs. Steinkohlen-Mandate 475 ff.

Krankenlohn der Bergarbeiter 60, 173, 282, 329, 624, 725, 912, 1042, 1113.

Kupferschiefer-Bergbau, Mansfeldischer 703 ff., 1081.

Kur- und Arznei, freie für die Bergarbeiter 60, 172, 282, 329, 623, 725, 912, 1043, 1113.

Kuxe, Eintheilung des Bergwerkseigenthums in Kuxe 567, 729, 857, 985, 1102; rechtliche Natur derselben 374, 1116, s. auch Stämme, Theile, Viertel.

Landesherrliche Freikuxe, s. Freikuxe.

Landesherrliche Freikuxgelder, s. Freikuxgelder.

Längenfeld, s. Feldesgrössen.

Lehen, als Feldesmaass 25, 743, 744, s. auch Feldesgrössen.

Lehenhauer 169 ff.

Lehenschaft 169, 566.

Lehnträger 1118.

Lichtlöcher, deren Anlegung durch die Erbstöllner, 442, 1114.

- Lochsteine**, Verlust der Bergwerksantheile wegen deren Beschädigung etc. 843, 972, s. im übrigen Verlochsteinung.
- Lohn** der Arbeiter, Beitreibung desselben 501, 1112, s. auch Auslohnung u. Berggläubiger.
- Los- (Lös-) Contract**, Verbot u. bedingungsweise Zulassung desselben 79 ff., 169; Strafe des Eigenthumsverlustes 82; s. auch Pachtcontract.
- Maassen**, deren Anzahl u. Grösse, s. Feldesgrössen.
- Maassenmuthung** 828, 829, 959.
- Maasswürdige Zechen**, s. fündige Zechen.
- Mansfeldische Gewerkschaft** 705 ff.
- Markscheidestufen**, s. Erbstufen.
- Marmorbrüche** regal 542, 907; nicht regal 945, 1078, 1095.
- Messgelder** 859, 906, 908.
- Metallkauf** 543, s. auch Vorkaufsrecht.
- Metallzehnte**, s. Zehnte.
- Mineralien**, s. Bergregal u. Grundeigenthümer.
- Mitbaukuxe** des Grundeigenthümers 37, 122, 306, 396; Wahlrecht zwischen diesen und dem Grundkux 37, 122, 396, s. auch Grundkux.
- Mitbaurecht** 948 ff., 951, 1078 ff., 1101, 1145.
- Miteigenthümer** von Hüttenwerken, deren Vorkaufsrecht 1056.
- Mühlsteinbrüche**, regal 542, 907.
- Muthen** neuer Funde 23, 110, 229, 307, 350, 556, 677, 727, 766, 824, 957, 1082, 1107; alter Zechen 27, 114, 231, 308, 363, 562, 678, 733, 770, 837, 966, 1111; in's Freie gefallener Erbstätten 42, 132, 290, 405, 435, 467, 598, 851, 979, 1116; von Poch- Wasch- und Hüttenwerken 184, 642, 662, 893, 1018, 1096, 1097; von Graben und Wasserleitungen 1096; von Wassern verlassener Gruben u. Stollen 1096 s. auch Bergwasser.
- Muther**, dessen Legitimation zur Klage 826; Verpflichtung zur Entblössung des Fundes, s. Entblössung. Verlust der Theilnahmerechte bei mehreren Muthern 1108.
- Muthschein**, Formular desselben 827, 959.
- Muthung**, deren Inhalt 24, 111, 229, 307, 350, 557, 727, 767, 826, 958. Approbation 830, 961, 1107; auf einen fremden Fund 825; auf unfreies Feld 830; blinde 556, 829; Muthung deckt das Feld 830, 831; legitimirt zur Klage 826; Erlöschen derselben 832, 836, 962, 963, 966, 1108.
- Muthungsfeld**, Urzulässigkeit der Aenderung desselben 830.
- Muthzettel**, s. Muthung.
- Nachmuthung**, s. Zumuthung.
- Näherrecht**, s. Vorkaufsrecht.
- Nesterweises Vorkommen**, s. Districtsverleihungen.
- Neunte**, Berechtigung des Erbstätteners auf denselben, Berechnung, Verlust etc.

33, 39, 40, 42, 43, 128, 132, 133, 247, 286, 289, 290, 381, 401, 402, 405, 439, 445 ff., 464, 589, 596, 679, 846, 850, 974, 975, 978, 1134 ff.;

halbe Neunte 39, 290, 401, 402, 445 ff., 464, 589, 592, 846, 850, 975, 978, 1134 ff.

Niessbrauch an Bergwerksantheilen resp. deren Ausbeute 84 ff.; an den Zinsen der Ausbeute 867; an den Zinsen der Traddegelder 863.

Niessbraucher, dessen Anspruch auf Grundentschädigung 905.

Oberflächen-Eigenthümer, s. Grundeigenthümer.

Objecte des Bergregals, s. Bergregal.

Pachtcontract, Verbot u. bedingungsweise Zulassung desselben 79 ff., 366; Strafe des Eigenthumsverlustes 82, s. auch Loscontract.

Packenberechtigung 806.

Pfahlwerk 806.

Pfandrecht, gesetzliches des Schichtmeisters 154, s. im übrigen Berggläubiger.

Pochkosten, s. Zubereitungskosten.

Pochwerke, deren in's Freie Fallen 689, 1110; s. auch Muthung.

Pochzins 643.

Präsentation der Muthung, deren rechtliche Wirkung 803, 1107.

Quadratische Vermessung, s. Feldesgrössen.

Quatemborgeld 153, 261, 262, 357, 601, 679, 740, 784, 803 ff., 908, 1039, 1099; dessen Verhältniss zu dem Rezessgelde 808; s. auch Rezessgeld u. Fristgeld.

Quatember-Zuschussgelder, s. additionelle Quatemborgelder.

Rangordnung der Berggläubiger, s. Berggläubiger.

Raubbau, Verbot desselben 31, 107, 244, 304, 368, 547, 713, 778, 875, 999, 1112; Strafe des Eigenthumsverlustes 1112.

Raubstollen, Verbot derselben 40, 403, 468, 598.

Rechnungsführer, deren Vereidigung 781.

Recht des Mitbaues zur Hälfte, s. Mitbaurecht.

Rechtsweg, Zulässigkeit bei Muthungsstreitigkeiten 826 u. bei streitigen Theilnahmrechten 833, bei der Entschädigungsforderung des Grundeigenthümers 1100; Ausschliessung desselben bei Caduzirung von Kuxen 632, in mehreren Fällen bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 482, 485, 490.

Regalität, s. Bergregal.

Reservation von Grubenfeldern für den Fiskus, s. Fiskus.

Retardat, setzen in's Retardat, verstehen in demselben 46, 157, 268, 321, 388, 391, 631, 735, 788, 870, 994; bei verpfändeten Kuxen 736; s. im übrigen Caduzirung.

Retardatkuxe, s. Retardat.

Retract, Unzulässigkeit desselben 919, 1055, s. auch Vorkaufsrecht.

- Rezessgeld**, dessen Zahlung u. rechtliche Wirkungen 31, 153, 277, 357, 366, 575, 601, 679, 732, 740, 746, 803 ff., 808, 837, 838, 851, 909 ff., 967, 968, 979, 1040 ff., 1099, 1111, s. auch Frist- u. Quatembergelder.
- Rundbaum** als Anhaltspunkt beim Vermessen, s. Vermessen.
- Salz-Adern u. Quellen**, Vorbehalt für den Staat 822, 956, 1081, s. auch Finder.
- Schachtsteuer** 33, 119, 129, 133, 247, 381, 442, 461, 600, 1126.
- Schichtmeister**, dessen Annahme, Entlassung, Geschäftsbereich, Vollmachtsverhältniss 43, 47, 52 ff., 144 ff., 237 ff., 254 ff., 312 ff., 375 ff., 549, 606 ff., 722, 781 ff., 878 ff., 888, 1002 ff., 1013, 1122, s. auch Verlagschulden.
- Schürfarbeiten**, deren Entfernung von einander 955.
- Schürfen**, Rechte u. Verpflichtungen bei demselben 6, 23, 99, 228, 306, 346, 396, 528, 555, 675, 727, 767, 820 ff., 954 ff., 1103; Entschädigung des Grundeigenthümers 824, 957, 1104.
- Schürffreiheit**, s. Freierklärung des Bergbaues u. Schürfen.
- Schürfschein**, Nachsuchung, Dauer, Verlängerung, rechtliche Wirkungen desselben 820 ff., 836, 954 ff., 966, 1103; Ertheilung mehrerer Schürfscheine auf einen Bezirk 955; Ertheilung bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 482.
- Schul- u. Kirchenkuxe**, s. Freikuxe.
- Silbererz-Gänge**, deren Vorzugsrecht im Felde 363.
- Spanne**, Bedeutung derselben als Längenmaass 436.
- Stamm**, Eintheilung des Bergwerkseigenthums in Stämme 116, 236, s. auch Kuxe, Theile, Viertel.
- Steiger** — Grubensteiger, Kunststeiger, Pochsteiger — deren Annahme, Entlassung u. Geschäftsbereich 47, 53 ff., 56 ff., 160 ff., 237 ff., 251 ff., 312 ff., 375 ff., 602 ff., 637 ff., 724, 781 ff., 792, 878 ff., 1102 ff., 1122.
- Steinbrüche**, deren Verhältnisse hinsichtlich der Regalität 542, 767, 907, 908, 945, 1078, 1095.
- Steinbruchsbetrieb**, dessen Beaufsichtigung 543.
- Steinkohlen**, regal 767, 939, 944, 1076, 1095; nicht regal 224, 350, 474.
- Steinkohlen-Bergwerke**, deren Betrieb u. Beaufsichtigung im Bereiche des Sächs. Steinkohlen-Mandats 473 ff.
- Steinkohlen-Tradde**, s. Tradde.
- Steuern**, s. Fördersteuer, Neunte, Quatembergeld, Rezessgeld, Schachtsteuer, Stollensteuer, Streckensteuer, Vierter Pfennig, Wassereinfallgeld, Wasserzins, Zehnte, Zwanzigste.
- Stollen**, s. Erbstollen.
- Stollenhieb**, wenn derselbe dem Erbstöllner zusteht, wenn nicht, und in welchen Dimensionen 38, 128, 129, 130, 131, 286, 287, 401, 404, 437, 438, 453, 589, 592, 593, 679, 846, 853, 974, 975, 981, 1114, 1132.
- Stollenneunte**, s. Neunte.
- Stollenörter**, deren Verstufe, s. Verstufe.

Stollensteuer 33, 39, 40, 133, 247, 381, 402, 438, 455 ff., 461, 589, 600, 846, 975, 1126.

Stollenvierung 26, 310, 311, 453, 591, 768, 769.

Stollenwasser, s. Bergwasser.

Streckensteuer, 381, 460, 600, 1126, s. auch Stollensteuer.

Suchstollen, 27, 128, 326.

Teufe, ewige, s. Feldesgrößen.

Theile des Bergwerkseigenthums 116, 236, s. auch Kuxe, Stamm, Viertel.

Theilnahmerechte, deren Feststellung bei dem nicht regalen Stein- u. Braunkohlen-Bergbau 484; an einer Muthung, s. Muther u. Rechtsweg.

Torf, nicht regal 350, 767, 945, 1078, 1095.

Tradde 858 ff.

Traddegelder, Vorzugsrecht im Concurse 861; Anspruch des Niessbrauchers auf auf deren Zinsen 863.

Tragwerksteuer, s. Förder- Stollen- Streckensteuer.

Trumm, Wahlrecht, wenn der Gang sich in Trümmer theilt 582, 1110, 1129, s. auch Alter im Felde u. Vierung.

Ueberfahren von Lagerstätten, Vorrecht der überfahrenden Gewerkschaften u. Erbstöllner 34, 42, 117, 119, 131, 241, 311, 363, 367, 404, 442, 453, 560, 593, 776, 843, 972, 1107, 1114, s. auch Finderrecht.

Ueberschaar, deren Verleihung resp. Zuteilung an die beiden nächstliegenden Zechen 31, 123, 368, 577, 838, 968.

Ueberschlagen des Grubenfeldes, s. Vermessung.

Uebersichbrechen des Erbstöllners 40, 289, 596, 849, 977, 1114, s. auch Erbstollen.

Uereidigung der gewerkschaftlichen Grubenbeamten 781.

Verlagsschulden 154, 275, 393, 747, 788, 869, 994, 1120; deren Begriff 1054 u. Vorrecht im Concurse 920, 1054, 1126.

Verlängerung des Schürfscheins, s. Schürfschein; der Entblössungsfrist, s. Entblössungsfrist.

Verleihung 24, 27, 31, 106, 111, 233, 307, 352, 513, 558, 677, 713, 728, 733, 770, 771, 832, 962, 1108, s. auch Feldesgrößen.

Verleihungsurkunde, deren Inhalt 1108.

Verletzung über die Hälfte 1123.

Verlochsteinung des Grubenfeldes 32, 124, 245, 326, 577, 677, 728, 743, 840, 969, s. auch Lochstein u. Vermessung.

Verlust des Bergwerkseigenthumes, s. Bergwerkseigenthum.

Vermessung des Grubenfeldes 31, 32, 123 ff., 244, 245, 326, 368, 576 ff., 676, 678, 728, 743, 838, 968, 1108; Verpflichtung des Aelteren, das Feld vermessen zu lassen 123, 587, 839, 969; Befugniss des Jüngeren 1109; Verlust des Eigenthums wegen Weigerung des Vermessens 839, 969.

Verpachtung von Bergwerken u. Antheilen, s. Pachtcontract.

Verpfändung des Bergwerkseigenthums 1124.

- Verrecessen**, s. Rezessgeld.
- Verstufung der Erbstölln u. Stollenörter**, rechtliche Wirkungen 42, 132, 290, 405, 462, 597, 851, 979, 1115.
- Verstürzen**, Verbot des Verstürzens von Grubengebäuden 36, 77, 119, 242, 312, 371, 488, 621, 778, 845, 856, 973, 983, 1112.
- Verzubsuste** — gehorsame — **Gewerken**, deren Wiederzulassung bei der Aufnahme in's Freie gefallener Zechen 28, 30, 115, 234, 308, 364, 391, 562, 564, 733, 734, 772, 838; deren Vorzugsrecht bei der Veräusserung caduzirter Kuxe, s. caduzirte Kuxe.
- Vierter Pfennig**, Berechtigung des Erbstöllners auf denselben, Berechnung, Verlust etc. 33, 39, 42, 128, 131, 133, 247, 286, 381, 402, 404, 438, 451, 452 ff., 599, 745, 846, 852, 974, 980, 1133; Bauhafterhalten der Zeche durch Zahlung desselben 600.
- Viertel des Bergwerkseigenthums** 116, s. auch Kuxe, Stamm, Theile.
- Vierung**, Grösse derselben, s. Feldesgrössen; Recht der Vierung 565, 580 ff., 854, 982, s. auch Alter im Felde; Vierung des Erbstollens, s. Stollenvierung.
- Vorbaurecht** 946 ff.
- Vorkaufsrecht**, gesetzliches des Fiskus auf Metalle 179, 327, 790, 892, 1017, 1087, 1098, s. auch Metallkauf; der Miteigenthümer von Hüttenwerken 1056; ausgeschlossen bei dem Verkaufe von Kuxen 1123.
- Waschkosten**, s. Zubereitungskosten.
- Wasser**, s. Bergwasser.
- Wassereinfallgeld** — **Wassergeld** — 33, 121, 133, 247, 381, 447, 460, 469, 565, 590, 852, 979, 1116, 1134.
- Wassergefälle**, deren Muthung 536, 612, s. auch Bergwasser u. Wasserleitungen.
- Wasserhaltungsmaschinen** 1137.
- Wasserleitungen** 467, 1096, 1110, s. auch Muthung u. Bergwasser.
- Wasserschloten** 1137.
- Wasserseige**, deren Anlegung u. Erhaltung durch den Erbstöllner 38, 128, 286, 288, 401, 438, 440, 464, 589, 595, 746, 847, 848, 975, 976, 1113, 1134.
- Wassersteuer**, s. Wassereinfallgeld.
- Wasserzins** 892, 1018.
- Wehr** 25; besondere Verleihung desselben 31, 368.
- Wehrstoss** 495.
- Weilarbeit** 115, 232, 365, 566, 732, 793, s. auch Eigenlöhnerzechen.
- Werksteinbrüche**, nicht regal 908.
- Wittwen-Unterstützung**, s. Gnadenlohn.
- Wocheneisen-Abgabe** 540.
- Zechenbuch** 504.
- Zehnte**, Metall- u. Mineralzehnte 179, 195, 513, 539, 540, 676, 906, 1036, 1098, s. auch Galmeizehnte.

Zehntfreie Jahre 6, 196, 331, 529, 810, 907, 1039, 1098; Anfangspunkt derselben 529, 811.

Zehntpflichtigkeit der Mansfeldischen Ausbeutegruben 717.

Zinkhütten, Schlesische 1019.

Zubereitungskosten, deren Erstattung 906, 1038, 1098, 1145.

Zubusse, deren Ausschreibung, Zahlung, Fristen hierbei etc. 45, 155, 267, 268, 320, 321, 372, 385, 386, 611, 625, 627, 735, 775, 787, 865, 868, 989, 992, 1118; deren Berichtigung im Prozesse 386, 920, 1053, beim Verkaufe 637, 731, 872, 996, 1117, 1123.

Zufälliger Fund, s. Finder.

Zugewährung von Bergwerksantheilen 51, 143, 276, 326, 374, 636, 731, 796, 873, 997, 1124.

Zumuthung 825, 958, 1083.

Zusammenschlagen von Zechen 120, 121.

Zuschreibung von Bergwerksantheilen 872, 996, 1116, 1124, s. auch Zugewährung u. caduzirte Kuxe; Eigenthumsverlust bei scheinweiser Zuschreibung 240, 375, 776, 873, 997.

Zwanzigste, bei dem Mansfeldischen Kupferschieferbergbau 717 ff.; Befreiung davon bis zum Freibau in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen 346.